

**Landes-Raumordnungsprogramm  
Niedersachsen  
2017  
i. d. Fassung vom 26.09.2017**

*(nicht amtliche Textfassung)*

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2017**

**Herausgeber:** Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)  
Referat 303, Raumordnung und Landesplanung

**Postanschrift:** Postfach 243, 30002 Hannover  
oder  
Calenberger Straße 2, 30169 Hannover

**Ansprechpartner:** Hildegard Zeck,  
Sebastian Pinke

**Telefon:** 0511 – 120-8634

**Fax:** 0511 – 120-8643

**E-Mail:** [poststelle@ml.niedersachsen.de](mailto:poststelle@ml.niedersachsen.de)

**Internet:** [www.raumordnung.niedersachsen.de](http://www.raumordnung.niedersachsen.de)

**Hannover, im November 2017**

## **Vorwort**

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist in seiner Gesamtkonzeption die Basis für eine tragfähige Entwicklung des Landes und Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme. Es muss daher laufend aktuell gehalten und zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden.

Das aus dem Jahr 1994 stammende LROP wurde nach mehreren Änderungsverfahren in einer Fassung von 2008 neu bekannt gemacht, die berücksichtigte, dass das LROP ausschließlich als Verordnung erlassen wird und keinen gesetzlichen Teil mehr hat. Die „Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen“ wurde seitdem jedoch erneut mehrfach geändert. Zum einen wurde das LROP inhaltlich durch Änderungsverfahren, die im Jahr 2012 und im Jahr 2017 abgeschlossen wurden, aktualisiert. Zum anderen haben sich in den Jahren 2012 und 2015 durch gesetzliche Regelungen geringfügige Änderungen redaktioneller Art ergeben.

Im Interesse der Rechtsklarheit und zur Erleichterung der Rechtsanwendung erfolgte daher die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 26. September 2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - S. 378). Sie umfasst den Wortlaut der LROP-VO in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

1. der Bekanntmachung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132),
2. des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252),
3. der Verordnung vom 24. September 2012 (Nds. GVBl. S. 350),
4. des Artikels 2 § 12 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307),
5. der Verordnung vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 26, 272) und
6. der Verordnung vom 6. Juli 2017 (Nds. GVBl. S. 232).

Bei der Neubekanntmachung handelt es sich nicht um den Abschluss eines eigenständigen Verordnungsverfahrens, in dem etwa neue Normen festgesetzt würden. Es werden nur die bereits geltenden Regelungen der LROP-VO einschließlich aller Anlagen und Anhänge in einer amtlichen, einfacher zitierbaren Gesamtfassung zusammengeführt.

Die LROP-VO umfasst zum einen

- das LROP, das aus
  - einer beschreibenden Darstellung (Anlage 1 der LROP-VO mit zugehörigen zeichnerischen und textlichen Anhängen 1, 2, 3, 4a, 4b, 5 und 6) sowie
  - einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 500 000 (Anlage 2 der LROP-VO)

besteht. Diese Festlegungen beruhen auf den gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Aufstellung und Änderung eines landesweiten Raumordnungsplans im Raumordnungsgesetz (ROG) und im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) bzw. im früheren Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung.

Zum anderen umfasst die LROP-VO

- Regelungen zur Form der Darstellung von Festlegungen in Regionalen Raumordnungsprogrammen, insbesondere zu Planzeichen (Anlage 3 der LROP-VO).

Diese beruhen auf einer gesonderten Ermächtigungsgrundlage im NROG. Es handelt sich hierbei nicht um Bestandteile der Raumordnungsplanung des Landes, sondern um eigenständige Verordnungsregelungen, deren Adressaten die niedersächsischen Regionalplanungsträger sind.

Für die Anwendung der im LROP festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist in der Praxis auch die zugehörige Begründung von Bedeutung. Diese ist jedoch nur Teil der Verfahrensunterlagen, die der abschließenden Beschlussfassung der Landesregierung zugrunde gelegen haben. Die Begründungen zu den jeweiligen Änderungsverfahren sind einsehbar unter untenstehendem Link.

Diese Broschüre enthält daher nicht nur einen Abdruck der LROP-VO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 einschließlich lose beigefügter Anlagen und Anhänge, sondern als Hilfestellung darüber hinaus Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen des LROP, die auf den Begründungen dieser Regelungen basieren.

Es handelt sich um Auszüge der fachlichen Einzelbegründungen, die der Beschlussfassung zu den jeweiligen Festlegungen im LROP in den verschiedenen Verordnungsverfahren zugrunde gelegen haben und in dieser Broschüre zusammengeführt werden. Dabei wurden redaktionell Verweise auf die Nummerierung von Gliederungsabschnitten, Ziffern und Sätzen an die aktuelle Gliederung und Nummerierung entsprechend dem derzeitigen Aufbau des LROP angepasst.

Allgemeine Begründungsteile aus den verschiedenen Verordnungsverfahren zum LROP und fachliche Einzelbegründungen, die sich auf zwischenzeitlich gestrichene Festlegungen des LROP bezogen, sind in dieser Broschüre nicht enthalten. Passagen der Begründung, die sich auf zum Teil veraltetes Datenmaterial bezogen haben, sind ebenfalls nicht oder nur in beschränktem Umfang wiedergegeben. Ergänzende Erläuterungen zum Verständnis sind einzeln in Fußnoten oder als redaktionelle Anmerkungen (in Kursivschrift) im Text enthalten. Soweit die fachlichen Einzelbegründungen Verweise auf Rechtsgrundlagen oder Bezeichnungen enthalten, die heute eine andere Entsprechung haben, wurde – soweit es für das Verständnis sinnvoll erschien – in einem Klammerzusatz in Kursivschrift ein ergänzender Hinweis hierauf im Text aufgenommen.

Für den überwiegenden Teil der Festlegungen im LROP wurde in den Verordnungsverfahren eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Bezüglich des LROP war erstmals eine Umweltprüfung für das 2005 mit Bekanntmachung allgemeiner Planungsabsichten eingeleitete und mit Verordnung vom 21. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 26) abgeschlossene Änderungsverfahren erforderlich. Auch alle weiteren Verordnungsverfahren zur Änderung des LROP waren mit einer Umweltprüfung in Bezug auf die Festlegungen verbunden, die jeweils Gegenstand des Verfahrens waren. Festlegungen des LROP, die vor Einführung einer Umweltprüfung erfolgt sind, unterliegen keiner rückwirkenden Prüfungspflicht.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2017**

Diese Broschüre enthält jedoch weder die Umweltberichte noch die zusammenfassenden Erklärungen zur Umweltprüfung aus den jeweiligen Verfahren zur Änderung des LROP von 2008 bis 2017; diese können bei den Unterlagen zu den jeweiligen Einzelverfahren eingesehen werden. Die Umweltberichte sind im Internet abrufbar.

Weitere Informationen zum Landes-Raumordnungsprogramm finden Sie unter:

**<http://www.raumordnung.niedersachsen.de/landesraumordnungsprogramm/>**

## **Raumordnungsrechtliche Fundstellen**

### **LROP**

- Neubekanntmachung des Landes-Raumordnungsprogramms 2008  
(Nds. GVBl. S. 132)
- Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012  
(Nds. GVBl. S. 350)
- Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms durch  
Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307)
- Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2017  
(Nds. GVBl. S. 26, 272)
- 2. Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2017  
(Nds. GVBl. S. 232)

Aktuelle Fassung:

- Neubekanntmachung des Landes-Raumordnungsprogramms 2017,  
Bekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)</b> .....	1
<b>Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017</b> .....	3
<b>Anlage 1</b> .....	5
<b>1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume</b> ....	5
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes .....	5
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung .....	8
1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres .....	9
1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen .....	12
<b>2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</b> .....	13
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur .....	13
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte .....	15
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels.....	18
<b>3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</b> .....	22
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen .....	22
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz .....	22
3.1.2 Natur und Landschaft .....	24
3.1.3 Natura 2000.....	26
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete .....	27
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen.....	27
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei .....	27
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung.....	28
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung.....	32
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz .....	33
<b>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</b> .....	35
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik .....	35
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik.....	35
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr .....	37
4.1.3 Straßenverkehr.....	40
4.1.4 Schifffahrt, Häfen.....	41
4.1.5 Luftverkehr .....	43
4.2 Energie.....	44
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen .....	53
Anhang 1 .....	55
Anhang 2 .....	56
Anhang 3.....	59
Anhang 4 a .....	61
Anhang 4 b .....	62
Anhang 5.....	63
Anhang 6.....	64
<b>Anlage 2</b> .....	65
<b>Anlage 3</b> .....	65

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2017**

<b>Erläuterungen</b> .....	67
<b>1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume</b> ..	69
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes .....	69
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung .....	74
1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres .....	78
1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen .....	87
<b>2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</b> .....	89
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur .....	89
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte .....	94
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels.....	105
<b>3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</b> .....	121
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen .....	121
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz .....	121
3.1.2 Natur und Landschaft .....	129
3.1.3 Natura 2000.....	134
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete .....	139
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen.....	140
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei .....	140
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung.....	143
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung.....	158
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz .....	160
<b>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</b> .....	169
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik .....	169
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik.....	169
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr .....	172
4.1.3 Straßenverkehr.....	175
4.1.4 Schifffahrt, Häfen.....	177
4.1.5 Luftverkehr .....	180
4.2 Energie.....	181
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen .....	206
Zu Anhang 2 (kleinflächige -kleiner 25 ha- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete) .....	208
Zu Anhang 5 (Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See; Begrenzungslinien zur Emstrasse) .....	209
Zu Anhang 6 (räumliche Abgrenzung der Ölschieferlagerstätten, zu Abschnitt 3.2.2 06, Sätze 12 bis 15) .....	210
Zu Anlage 3: Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme, Regelungsinhalte von Planzeichen .....	211



**Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)**

**Vom 26. September 2017**

<sup>1</sup>Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 6. Juli 2017 (Nds. GVBl. S. 232) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

1. der Bekanntmachung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132),
2. des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252),
3. der Verordnung vom 24. September 2012 (Nds. GVBl. S. 350),
4. des Artikels 2 § 12 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307),
5. der Verordnung vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 26, 272) und
6. der Verordnung vom 6. Juli 2017 (Nds. GVBl. S. 232)

bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Verordnungen wurden erlassen

- zu 3.: aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 3, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) und in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252),
- zu 5.: aufgrund des § 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 5 bis 7 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), und
- zu 6.: aufgrund des § 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 5 bis 7 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245), und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53).

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2017**

Hannover, den 26. September 2017

**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Meyer

Minister

**Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
(LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017**

§ 1

(1) Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen besteht aus einer beschreibenden Darstellung (**Anlage 1**) und einer zeichnerischen Darstellung (**Anlage 2**).

(2) Regelungen zur Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen werden in der **Anlage 3** getroffen.

§ 2\*)

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt der Beschluss der Landesregierung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – vom 25. Mai 1982, Anlage zur Bekanntmachung des Innenministeriums vom 16. Juni 1982 (Nds. MBl. S. 717), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. März 1993, Anlage zur Bekanntmachung des Innenministeriums vom 6. April 1993 (Nds. MBl. S. 371), außer Kraft.

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 317). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132) und den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen und Gesetzen.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2017**

**Anlage 1**

(zu § 1 Abs. 1)

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)**

<sup>1</sup>Nachfolgend werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) festgelegt sowie nähere Bestimmungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß einzelner Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Regionalen Raumordnungsprogramme in beschreibender Weise getroffen (§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes – NROG – ). <sup>2</sup>Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

**1. Ziele und Grundsätze zur gesamtäumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**

**1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

01 <sup>1</sup>In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.

<sup>2</sup>Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

02 <sup>1</sup>Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. <sup>2</sup>Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.

<sup>3</sup>Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,

- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
  - die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
  - die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.
- 03 Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
- 04 Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll
- auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,
  - integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
  - einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
  - mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
  - die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.
- 05 <sup>1</sup>In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. <sup>2</sup>Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.
- 06 Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.
- 07 <sup>1</sup>Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. <sup>2</sup>Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. <sup>3</sup>Um eine flächendeckende Versorgung mit

leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden.

<sup>4</sup>Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.

- 08 Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.
- 09 Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.
- 10 Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.
- 11 <sup>1</sup>Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. <sup>2</sup>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.

## **1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung**

- 01 <sup>1</sup>In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.
- 02 Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.
- 03 Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass
- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
  - die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
  - die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,
  - in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,
  - Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.
- 04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.
- 05 <sup>1</sup>In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen
- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
  - die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
  - die Arbeitsmarktschwerpunkte und



- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

gestärkt werden. <sup>2</sup>In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, landesgrenzenübergreifende Regelungen geschaffen werden.

<sup>3</sup>In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.

<sup>4</sup>Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.

- 06 <sup>1</sup>Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden.

<sup>2</sup>Regionale Kooperationen und Wachstumsinitiativen wie die Ems-Achse und die Wachstumskooperation Hansalinie A 1 sollen unterstützt werden.

### **1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres**

- 01 <sup>1</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone sind die nachfolgenden Grundsätze eines integrierten Küstenzonenmanagements zu berücksichtigen:

- <sup>2</sup>In der Küstenzone soll eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden.
- <sup>3</sup>In der Küstenzone soll eine thematisch wie geografisch umfassende Betrachtungsweise erfolgen und alle berührten Belange sollen integriert werden.
- <sup>4</sup>In die Planungs- und Entwicklungsprozesse sollen alle betroffenen Bereiche, Gruppen und Akteure sowie die maßgeblichen lokalen, regionalen und nationalen Verwaltungsstellen einbezogen werden.
- <sup>5</sup>Planungen und Maßnahmen sollen reversibel und anpassungsfähig sein, um der Dynamik, der Veränderbarkeit und einem späteren Kenntniszuwachs Rechnung tragen zu können. <sup>6</sup>Wirkungskontrollen sollen die Planungs- und Entscheidungsprozesse unterstützen.

- 02 <sup>1</sup>**In der niedersächsischen Küstenzone sind durch eine ganzheitliche abwägende räumliche Steuerung frühzeitig Nutzungskonflikte zu vermeiden und bestehende Nutzungskonflikte zu minimieren.**

<sup>2</sup>**Öffentliche Belange raumbedeutsamer Nutzungen sind frühzeitig und koordinierend zum Ausgleich zu bringen; die dafür erforderlichen Flächen sind zu sichern und zu entwickeln.**

03 **<sup>1</sup>Die niedersächsische Küste und die vorgelagerten Ostfriesischen Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen. <sup>2</sup>Die dafür erforderlichen Flächen einschließlich derjenigen für die Sand- und Kleigewinnung sind zu sichern.**

**<sup>3</sup>Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorrangig binnendeichs festzulegen.**

**<sup>4</sup>Soweit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine ausreichende Flächensicherung für die Kleigewinnung für den Küstenschutz binnendeichs erfolgen kann, sind Nutzungsmöglichkeiten entsprechender, geeigneter Vordeichsflächen zu prüfen.**

<sup>5</sup>Flächen für die Entnahme von Sand oder Bodenmaterial zum Ausgleich von Sedimentdefiziten auf den Ostfriesischen Inseln und zur Erhaltung von Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes können im Küstenmeer nördlich der Inseln in Anspruch genommen werden, soweit dies dem Schutzzweck und den sonstigen Schutzbestimmungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ nicht entgegensteht.

<sup>6</sup>Die Inanspruchnahme von Flächen für die Sandgewinnung zum Ausgleich von Sedimentdefiziten soll im Einklang mit einem schonenden Umgang mit Ressourcen und mit den ökologischen, naturschutzrechtlichen, touristischen, fischereiwirtschaftlichen und archäologischen Belangen erfolgen. <sup>7</sup>Bei der Sand- und Kleientnahme sollen der Flächenverbrauch zulasten landwirtschaftlicher Nutzflächen minimiert und die Möglichkeiten einer verträglichen Entnahme auf Vordeichsflächen einzelfallbezogen geprüft und ausgeschöpft werden.

<sup>8</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im deichnahen Bereich ist der Belang der Sand- und Kleigewinnung für den Küstenschutz zu berücksichtigen.

<sup>9</sup>Zur vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen in sturmflutgefährdeten Gebieten an der Küste bei allen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Risikovorsorge gegen Überflutungen in die Abwägung einbezogen werden. <sup>10</sup>Dies gilt auch in durch Deiche und Sperrwerke geschützten Gebieten sowie in durch Hauptdeiche und Schutzdünen geschützten Gebieten auf den Ostfriesischen Inseln. <sup>11</sup>In diesen Gebieten soll Überflutungsrisiken durch flexible hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen sowie geeignete Standort- und Nutzungskonzepte Rechnung getragen werden. <sup>12</sup>Bereiche mit besonders hohem Gefährdungspotenzial sollen als Vorbehaltsgebiete Hochwasser ausgewiesen werden.

04 **<sup>1</sup>Schutzwürdige marine Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.**

<sup>2</sup>Nutzungen, die schädliche Auswirkungen haben könnten, sollen diese Bereiche nicht berühren. <sup>3</sup>Beeinträchtigungen sollen vorzugsweise in marinen Lebensräumen kompensiert werden.

**<sup>4</sup>Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt auch durch angepasste Entwicklung in der Umgebung zu erhalten, zu unterstützen und zu entwickeln.**

<sup>5</sup>Auf ein abgestimmtes Schutzsystem, das die schutzwürdigen marinen Gebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone berücksichtigt, soll hingewirkt werden.

05 **<sup>1</sup>Touristische Nutzungen in der Küstenzone sind zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.**

**<sup>2</sup>Die touristischen Schwerpunkträume auf den Ostfriesischen Inseln sind zu sichern und zu entwickeln.**

06 <sup>1</sup>Die kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten des Küstenraumes sollen als Identität stiftende Merkmale für die maritime Landschaft erhalten werden. <sup>2</sup>Sie sollen in die touristische und wirtschaftliche Nutzung einbezogen werden, wenn es ihrem Erhalt dient.

07 Der freie Blick auf das Meer und den unverbauten Horizont soll als Landschafts-erlebnis erhalten werden.

08 **<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für eine dauerhafte und nachhaltige Besiedlung der Ostfriesischen Inseln sind zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die Fährverbindungen sowie die sonstige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind bedarfsgerecht anzupassen.**

09 <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Küstenfischerei sollen unter dem Aspekt der Existenzsicherung, der Förderung einer traditionellen, maritimen Wirtschaftsform und wegen ihrer Bedeutung für das maritime Landschaftsbild und den Tourismus gesichert und weiterentwickelt werden.

<sup>2</sup>Die für die Küstenfischerei bedeutsamen Fanggebiete sollen von konkurrierenden Nutzungen und Beeinträchtigungen freigehalten werden; bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist im Einzelfall die Raumbedeutsamkeit der betroffenen Fanggebiete zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Geeignete Räume für Marikulturformen sind zu berücksichtigen.

10 <sup>1</sup>Die im Küstenraum vorhandenen oberflächennahen und tief liegenden Rohstoffe sollen nutzbar gehalten werden. <sup>2</sup>Beim Abbau der Lagerstätten sind die übrigen Belange der Küstenzone zu berücksichtigen, insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen durch Veränderungen in der Materialbilanz des Küstenvorfeldes und des Festlandssockels vermieden werden.

11 **<sup>1</sup>Planungen und Maßnahmen im Küstenmeer dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs weder dauerhaft noch wesentlich beeinträchtigen.**

<sup>2</sup>Durch die Schifffahrt und die Hafenwirtschaft begründete Standortvorteile der Küstenzone sollen für die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und der Teilräume genutzt, ausgebaut und gesichert werden.

**<sup>3</sup>Die Funktion der Küstenverkehrszone, der Flussmündungen, gekennzeichneten Fahrwasser und Häfen für die Schifffahrt ist zu sichern.**

<sup>4</sup>Die subaquatische Unterbringung von unbelastetem Baggergut durch Umlagerung des Baggergutes im System soll einer Entsorgung an Land vorgezogen werden. **<sup>5</sup>Baggergut darf in die Küstengewässer nur eingebracht werden, wenn marine Arten und Lebensräume dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden. <sup>6</sup>Mit Schadstoffen hoch belastetes Baggergut ist an Land zu entsorgen.**

- 12 Vor dem Hintergrund zu erwartender Klimaveränderungen soll der Erforschung, Entwicklung und Erprobung alternativer Küstenschutzstrategien Rechnung getragen werden.

#### **1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen**

- 01 Die räumliche Entwicklung Niedersachsens in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven soll durch besondere Formen der interkommunalen Abstimmung und Kooperation auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet werden:
- Stärkung der lokalen Siedlungsschwerpunkte, der Zentren und der Ortskerne,
  - regionale Steuerung des großflächigen Einzelhandels,
  - Zusammenführung lokaler Siedlungsentwicklungen mit regionalen Planungen des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - Bündelung regionaler Wirtschaftskompetenzen und Entwicklung gemeinsamer Gewerbestandorte,
  - Ausbau der Voraussetzungen für Mobilität in der Region und
  - Sicherung und Weiterentwicklung regionaler Landschafts- und Freiräume.
- 02 Das gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremen erarbeitete Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen sowie der gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremerhaven eingerichtete Prozess des Regionalforums sollen ausgestaltet und vertieft werden.
- 03 Im Einvernehmen mit den berührten niedersächsischen Kommunen und dem Land Bremen sollen regional abgestimmte Planungen zur raumstrukturellen Entwicklung erarbeitet werden, die dazu geeignet sind, als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen zu werden, sofern das Land Bremen eine vergleichbare Bindungswirkung sicherstellt.

## 2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

### 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- 01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.
- 02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.
- 03 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.
- 04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.
- 05 Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.
- 06 <sup>1</sup>Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. <sup>2</sup>Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.
- 07 **Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.**
- 08 <sup>1</sup>Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. **<sup>2</sup>Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.** <sup>3</sup>Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.
- 09 <sup>1</sup>Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

<sup>2</sup>Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

<sup>3</sup>Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.

10 **Für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, sind mindestens die Schutzzonen 1 und 2 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Lärmbereiche festzulegen.**

11 **<sup>1</sup>Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung im Bereich des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen und zur langfristigen Sicherung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Vorrangstandortes Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist in der als Anhang 1 beigefügten Karte ein Siedlungsbeschränkungsbereich abschließend festgelegt. <sup>2</sup>Innerhalb dieses Siedlungsbeschränkungsbereichs dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht dargestellt oder festgesetzt werden. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB), wenn auf den nicht bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB Wohngebäude oder besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zulässig wären.**

**<sup>4</sup>Die erstmalige bauleitplanerische Inanspruchnahme von Flächen oder Gebieten für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm darf in Bereichen, die ab dem 30. Januar 2008 erstmals im Siedlungsbeschränkungsbereich liegen, nur noch für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 höchstens 5 vom Hundert der Siedlungsfläche in den neu hinzugekommenen Bereichen betragen.**

**<sup>5</sup>Ist eine Ausweisung von Flächen oder Gebieten nach Satz 4 innerhalb der in Satz 4 festgelegten Übergangsfrist in Flächennutzungsplänen erfolgt, so bleibt die Umsetzung in verbindliche Festlegungen durch Bebauungspläne auch nach dem 31. Dezember 2015 zulässig.**

**<sup>6</sup>Flächen für lärmempfindliche Nutzungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, an die aufgrund der Art ihrer Nutzung keine Anforderungen an den nächtlichen Lärmschutz zu stellen sind, z. B. Schulen und Tageseinrichtungen, können in dem nach Satz 1 festgelegten Siedlungsbeschränkungsbereich ausnahmsweise neu festgelegt werden, wenn**

- die Fläche außerhalb des Lärmschutzbereichs nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm liegt,**

- es sich um eine Ersatzfläche für eine vorhandene Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 handelt, für die ein dringendes öffentliches Interesse besteht und die der Nahversorgung mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs dient, und die lärmempfindliche Nutzung auf der vorhandenen Fläche eingestellt wird und
- auf der Ersatzfläche in höherem Maß Schallschutz gewährleistet wird als am vorhandenen Standort.

12 <sup>1</sup>Vorranggebiete hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen sind in der als Anlage 2 beigefügten zeichnerischen Darstellung festgelegt am seeschiff-tiefen Fahrwasser in den Städten Cuxhaven, Emden, Stade und Wilhelmshaven.

<sup>2</sup>In den Vorranggebieten hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen sind nur solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zulässig, die mit der Ansiedlung hafenorientierter Wirtschaftsbetriebe vereinbar sind.

<sup>3</sup>Im Westteil des Vorranggebiets hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Wybelsumer Polder, Stadt Emden, ist ausnahmsweise auch die planungsrechtliche Festlegung von Kompensationsflächen möglich, soweit sie der Umsetzung hafenorientierter Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken dienen.

<sup>4</sup>Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist deren Verträglichkeit mit der angrenzenden hafenorientierten Nutzung sicherzustellen. <sup>5</sup>Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in diesem Gebiet ist die verkehrliche Anbindung und Erschließung der Vorranggebiete hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen im Bereich Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken, Stadt Emden, zu berücksichtigen.

<sup>6</sup>Im Bereich des neuen Tiefwasserhafens in der Stadt Wilhelmshaven sind ausreichend Flächen für die Hafenwirtschaft und die hafenorientierte Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. <sup>7</sup>Es sind frühzeitig die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das in der Stadt Wilhelmshaven festgesetzte Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Voslapper Groden mittelfristig auch in den Teilflächen genutzt werden kann, die unter den Schutz der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: EG-Vogelschutzrichtlinie) fallen.

## 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 <sup>1</sup>Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

<sup>2</sup>Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. <sup>3</sup>Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

<sup>4</sup>Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

- 02 <sup>1</sup>Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

<sup>2</sup>Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. <sup>3</sup>Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

- 03 **<sup>1</sup>Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. <sup>2</sup>Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.**

<sup>3</sup>In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

**<sup>4</sup>Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. <sup>5</sup>In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.**

**<sup>6</sup>Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. <sup>7</sup>In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. <sup>8</sup>Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. <sup>9</sup>Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.**



04 **Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.**

05 **<sup>1</sup>Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.** <sup>2</sup>Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.

**<sup>3</sup>Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.**

**<sup>4</sup>Es sind zu sichern und zu entwickeln**

- **in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,**
- **in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,**
- **in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,**
- **außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.**

**<sup>5</sup>Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.**

**<sup>6</sup>Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen.** <sup>7</sup>Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbänden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

06 **<sup>1</sup>Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.**

**<sup>2</sup>Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund; landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln.**

<sup>3</sup>Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung.

<sup>4</sup>Die Mittelzentren in Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems) und Nordhorn haben oberzentrale Teilfunktionen.

<sup>5</sup>Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen.

- 07 Mittelzentren sind in den Städten Achim, Alfeld (Leine), Aurich (Ostfriesland), Bad Gandersheim, Bad Harzburg, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, der Gemeinde Bad Zwischenahn, den Städten Barsinghausen, Brake (Unterweser), Bramsche, Bremervörde, Buchholz in der Nordheide, Bückeburg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Emden, Friesoythe, Garbsen, Georgsmarienhütte, Gifhorn, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Hemmoor, Holzminden, Jever, Laatzten, Langenhagen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lohne (Oldenburg), Lüchow (Wendland), Melle, Meppen, Munster, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Quakenbrück, der Gemeinde Rastede, den Städten Rinteln, Rotenburg (Wümme), Sarstedt, Seesen, der Gemeinde Seevetal, den Städten Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, der Gemeinde Stuhr, den Städten Sulingen, Syke, Uelzen, Uslar, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Westerstede, Wildeshausen, Winsen (Luhe), Wittlingen, Wittmund, Wolfenbüttel, Wunstorf und Zeven.

### 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

- 01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.
- 02 <sup>1</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. <sup>2</sup>Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. <sup>3</sup>Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).

03 <sup>1</sup>In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

<sup>2</sup>In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

<sup>3</sup>In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). <sup>4</sup>**Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere**

- der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,
- der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,
- von grenzüberschreitenden Verflechtungen und
- der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte

zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.

<sup>5</sup>Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

<sup>6</sup>Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

<sup>7</sup>Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren.

<sup>8</sup>Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

<sup>9</sup>Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. <sup>10</sup>Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.

- 04 **Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).**
- 05 **<sup>1</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). <sup>2</sup>Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. <sup>3</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.**
- 06 **Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,**
- a) **wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m<sup>2</sup> beträgt oder**
- b) **wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.**
- 07 **<sup>1</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). <sup>2</sup>Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. <sup>3</sup>Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grensräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.**
- 08 **Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).**
- 09 **<sup>1</sup>In der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide soll die touristische Entwicklung auch durch Ausschöpfung der Möglichkeiten**

einer verträglichen Kombination von touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten gestärkt werden, sofern diese keine entwicklungshemmenden Beeinträchtigungen für die vorhandenen innerstädtischen Einzelhandelsstrukturen der im Einzugsbereich befindlichen Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion mit sich bringen. <sup>2</sup>Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 kann in der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide an nur einem Standort ein Hersteller-Direktverkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von höchstens 10 000 m<sup>2</sup> zugelassen werden, sofern und soweit dieses raumverträglich ist. <sup>3</sup>Die Raumverträglichkeit einschließlich einer genauen Festlegung des Standortes und einer raumverträglichen Sortimentsstruktur des Hersteller-Direktverkaufszentrums ist in einem Raumordnungsverfahren zu klären. <sup>4</sup>Dieses Raumordnungsverfahren ist nach dem Inkrafttreten des Landes-Raumordnungsprogramms durchzuführen. <sup>5</sup>Der Standort dieses Hersteller-Direktverkaufszentrums muss die räumliche Nähe und funktionale Vernetzung mit vorhandenen touristischen Großprojekten haben. <sup>6</sup>Das Hersteller-Direktverkaufszentrum hat sich in ein landesbedeutsames Tourismuskonzept für die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide einzufügen, in welchem auch die Wechselwirkungen zwischen touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten berücksichtigt werden, sofern ein raumverträglicher Standort gefunden wird. <sup>7</sup>Sollte im Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit eines Hersteller-Direktverkaufszentrums nachgewiesen werden, so sind die hierfür im Raumordnungsverfahren definierten Bedingungen, insbesondere zur Sortimentsstruktur und zur Integration in das Tourismuskonzept, in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Standortgemeinde und dem Projektbetreiber näher festzulegen.

- 10 <sup>1</sup>Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn
- sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,
  - sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtungsverbot) entsprechen,
  - sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und
  - ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet.

**<sup>2</sup>Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. <sup>3</sup>Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. <sup>4</sup>Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.**

### **3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**

#### **3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen**

##### **3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**

01 <sup>1</sup>Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

<sup>2</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. <sup>3</sup>In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.

**<sup>4</sup>Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. <sup>5</sup>Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.**

02 <sup>1</sup>**Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.** <sup>2</sup>Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

03 <sup>1</sup>Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. <sup>2</sup>**Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnaher Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.**

- 04 <sup>1</sup>Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. <sup>2</sup>Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. <sup>3</sup>Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.
- 05 <sup>1</sup>Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.
- <sup>2</sup>Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.
- 06 **<sup>1</sup>In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.**
- <sup>2</sup>Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.**
- <sup>3</sup>Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Nutzungen gefördert werden.
- <sup>4</sup>Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.** <sup>5</sup>Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen.
- <sup>6</sup>Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.**
- <sup>7</sup>Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.**
- <sup>8</sup>Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau von Schwarztorf zulässig, soweit er zwingend als Brennstoff für die Herstellung von Spezialklinkern als regionaltypischer Baustoff benötigt wird.**

<sup>9</sup>Der Torfabbau nach den Sätzen 7 und 8 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.

**<sup>10</sup>Innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung im Gnarrenburger Moor und im Marcardsmoor ist auf Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden Integrierten Gebietsentwicklungskonzepts abweichend von Satz 1 ein Torfabbau zulässig, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt ist.** <sup>11</sup>Die Festlegung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm soll zeitnah erfolgen. <sup>12</sup>Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser LROP-VO wird auf der Grundlage des erreichten Sachstandes geprüft, ob gegebenenfalls erneuter Regelungsbedarf besteht. **<sup>13</sup>Für die Zulassung von Torfabbau auf Basis des Konzepts gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 dieser Verordnung.**

### 3.1.2 Natur und Landschaft

- 01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.
- 02 <sup>1</sup>Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. <sup>2</sup>Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. <sup>3</sup>Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. <sup>4</sup>Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
- 03 Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.
- 04 <sup>1</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. <sup>2</sup>Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.



- 05 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.
- 06 <sup>1</sup>Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. **<sup>2</sup>In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.**
- 07 <sup>1</sup>Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. <sup>2</sup>Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.
- 08 <sup>1</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:
1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
  2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
  3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
  4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
  5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.
- <sup>2</sup>Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.**
- <sup>3</sup>Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.**
- <sup>4</sup>Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.

### 3.1.3 Natura 2000

01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

02 <sup>1</sup>In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. <sup>2</sup>Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die

1. in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),
2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder
3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.

<sup>3</sup>Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. <sup>4</sup>Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

<sup>5</sup>Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.

<sup>6</sup>Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

03 <sup>1</sup>Für die Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden in Wilhelmshaven sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Gebiete mittelfristig für die weitere hafenorientierte wirtschaftliche Entwicklung verfügbar sind.

<sup>2</sup>Um das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen in der Stadt Wilhelmshaven sind frühzeitig Flächen zu bestimmen und so zu entwickeln, dass sie als Lebensraum für Vogelarten, die in den Vogelschutzgebieten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden wertbestimmend sind, eine gleichwertige Eignung haben, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ insgesamt zu sichern und so eine hafenorientierte wirtschaftliche Nutzung des gesamten Voslapper Grodens zu ermöglichen.

<sup>3</sup>Die Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000 auf dem Voslapper Groden entfällt, wenn und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36, BNatSchG die Zulässigkeit einer direkten Inanspruchnahme der vom Vorrang umfassten Flächen sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch Gebiete nach Satz 2 festgestellt wird.

### 3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

- 01 **Der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (Großschutzgebiete) sind gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln.**
- 02 **Das UNESCO Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist außerhalb seiner Kern- und seiner Pufferzone, die im Wesentlichen der Ruhe- und der Zwischenzone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechen, durch das modellhafte Erproben und Umsetzen nachhaltiger umweltgerechter Nutzungen weiterzuentwickeln.**
- 03 <sup>1</sup>Die Großschutzgebiete sollen für eine nachhaltige Regionalentwicklung über ihr Gebiet hinaus Impulse geben und Beiträge leisten. <sup>2</sup>Planungen und Maßnahmen in den Großschutzgebieten und deren jeweiligem Umfeld sollen aufeinander abgestimmt werden.

## 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

### 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- 01 <sup>1</sup>Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.  
<sup>2</sup>Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. <sup>3</sup>Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.  
<sup>4</sup>Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.
- 02 <sup>1</sup>Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. <sup>2</sup>Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.  
<sup>3</sup>In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.

- 03 <sup>1</sup>Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden.  
<sup>2</sup>Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.
- 04 In walddreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.
- 05 Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

### 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- 01 **<sup>1</sup>Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. <sup>2</sup>Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. <sup>3</sup>Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. <sup>4</sup>Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. <sup>5</sup>Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuhen. <sup>6</sup>Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. <sup>7</sup>Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.**
- 02 **<sup>1</sup>Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. <sup>2</sup>Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**
- <sup>3</sup>Unter den in Ziffer 08 genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.**
- <sup>4</sup>Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn**
- der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder**
  - die in Ziffer 04 Satz 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.**
- <sup>5</sup>Flächenreduzierungen sind zu begründen.**

<sup>6</sup>Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn

- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,
- überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und
- die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.

<sup>7</sup>Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. <sup>8</sup>Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

03 <sup>1</sup>Die in Anhang 3 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. <sup>2</sup>Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

<sup>3</sup>Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Göttingen sind in den Anhängen 4 a und 4 b und der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

04 <sup>1</sup>Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.

<sup>2</sup>In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 132, 138.3, 145.2, 145.3, 160.4, 177, 192, 194, 201, 226, 229, 272, 319, 1195.1 und 1195.2, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht.

<sup>3</sup>Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 13, 18, 22, 61.2, 61.3, 94, 131, 151.1, 151.2, 151.3, 154, 173.2, 216.1, 216.2, 222, 223, 227.1, 235.1, 235.2, 235.3, 236.1, 237.1, 237.2, 242, 244, 249.1, 250, 262.2, 1217, 1253.2 und 1282, die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.

05 <sup>1</sup>Die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (Nrn. 7.1, 13, 38, 48.1, 50.1, 59.2, 59.3, 61.2, 61.3, 72.2, 72.3, 72.5, 72.6, 74.4, 74.5, 80.2, 80.7, 80.8, 80.12, 86.1, 146, 326.2) sind ausschließlich auf Abbaunutzungen beschränkt, die aufgrund besonderer Klimaschutzbezogener Kompensationsleistungen mit den Festlegungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Sätze 1 und 2 vereinbart werden können. <sup>2</sup>Diese klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen umfassen zum einen, eine Fläche entsprechend der Größe der Abbaufäche so herzurichten, dass darauf eine Hochmoorregeneration mit den entsprechenden positiven Effekten für den Klima-, Arten- und Biotopschutz stattfinden kann. <sup>3</sup>Zum anderen sind darüber hinaus je angefangenem Hektar Abbaufäche entsprechend der vorhandenen Flächennutzung auf der Kompensationsfläche

- bei naturnaher, ungenutzter, zu trockener Moorfläche 1 Hektar,
- bei Extensivgrünland 0,5 Hektar,
- bei Intensivgrünland 0,33 Hektar oder
- bei Acker auf einem Moorkörper 0,25 Hektar

gemäß Satz 2 herzurichten. <sup>4</sup>Die Regelungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation nach Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt, eine Kombination beider Kompensationsverpflichtungen für dasselbe Torfabbauvorhaben ist zulässig. <sup>5</sup>Die Nachweise über die zusätzlichen Kompensationsleistungen richten sich nach den Vorschriften für die naturschutzrechtliche Kompensation. <sup>6</sup>Die klimaschutzbezogene Kompensation soll so früh wie möglich realisiert werden.

<sup>7</sup>Ausgenommen von den Regelungen nach Satz 1 sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 38 und 59.2, sofern der Torfabbau das jeweils mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmte Integrierte Gebietsentwicklungskonzept umsetzt.

<sup>8</sup>Die Regelungen nach Ziffer 05 Sätze 1 bis 6 sind auch bei allen Planungen zu beachten, die neue Flächen für den Torfabbau ausweisen.

06 <sup>1</sup>Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele:

- <sup>2</sup>Der obertägige Gipsabbau im Landkreis Göttingen ist auf die in den Anhängen 4 a und 4 b im Maßstab 1 : 50 000 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu beschränken. <sup>3</sup>Unter den in Ziffer 02 Satz 6 genannten Bedingungen kann auf eine Übernahme dieser Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen verzichtet werden, wenn dadurch besonders hochwertige Belange des Naturschutzes unterstützt werden.
- <sup>4</sup>Die Schwermineral-Lagerstätten in Midlum und Holßel, Landkreis Cuxhaven sowie die Kieselgurlagerstätte nördlich von Bergen im

Landkreis Celle (Lagerstätte Kg 3 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 3126) sind langfristig von Nutzungen frei zu halten, die einen eventuell erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. <sup>5</sup>Für die räumliche Abgrenzung gelten die dazu bestehenden Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

- <sup>6</sup>Die Sandlagerstätte von überregionaler Bedeutung östlich von Ohlen-  
dorf im Landkreis Harburg (Lagerstätte S 16 der Rohstoffsicherungs-  
karte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 2626) ist im Regionalen  
Raumordnungsprogramm zu sichern und von Nutzungen frei zu hal-  
ten, die einen Abbau langfristig erschweren oder verhindern können.
- <sup>7</sup>Bei einem Abbau der Gipslagerstätte bei Lüthorst-Portenhagen (A n-  
h a n g 3, Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 1308) ist sicherzu-  
stellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bewer, ihrer  
Aue und Nebenflüsse auftreten.
- <sup>8</sup>Die Sandlagerstätte südlich von Achim (Vorranggebiet Rohstoffge-  
winnung Nr. 92) darf nur abgebaut werden, wenn keine erhöhte Gefähr-  
dung durch Hochwasser oder durch Schadstoffaustrag aus der Altab-  
lagerung in das Grundwasser auftritt. <sup>9</sup>Die Standsicherheit der Altabla-  
gerung im Bereich der Lagerstätte ist zu gewährleisten.
- <sup>10</sup>Die Naturwerksteinlagerstätte bei Königslutter am Elm (Vorrangge-  
biet Rohstoffgewinnung Nr. 184), welche die Wasserschutzgebiete Lut-  
terspring und Erkeroder Quellen überlagert, darf nur ausnahmsweise  
und in Einzelfällen kleinflächig und mit geringer Tiefe und nur zur De-  
ckung des Naturwerksteinbedarfs des Denkmalschutzes abgebaut  
werden. <sup>11</sup>Voraussetzung für einen Abbau des Rohstoffes ist, dass ge-  
eignete Maßnahmen, die eine mögliche Beeinträchtigung des Trink-  
wasservorkommens im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit aus-  
schließen, ergriffen werden.
- <sup>12</sup>Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt  
Braunschweig, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helm-  
stedt, sowie zwischen Flechtorf, Gemeinde Lehre, Landkreis Helm-  
stedt, und Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbü-  
ttel, sind als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei  
zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder  
verhindern könnten. <sup>13</sup>Für ihre räumlichen Abgrenzungen gelten die in  
A n h a n g 6 festgelegten Gebiete. <sup>14</sup>Innerhalb dieser Gebiete dürfen  
in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete  
nicht dargestellt oder festgesetzt werden. <sup>15</sup>Vorhaben, die nur auf be-  
schränkte Zeit errichtet werden, sind möglich, solange und soweit sie  
der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen.

- 07 **<sup>1</sup>Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. <sup>2</sup>Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.**
- 08 **<sup>1</sup>In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. <sup>2</sup>Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. <sup>3</sup>Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.**
- 09 **<sup>1</sup>In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.**
- 10 **<sup>1</sup>Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. <sup>2</sup>Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.**
- 11 **<sup>1</sup>Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern.**  
**<sup>2</sup>Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich des Kalibergwerks bei Wunstorf, Region Hannover, des Steinsalzbergwerks bei Grasleben, Landkreis Helmstedt, sowie des betriebsbereit gehaltenen Kalibergwerks bei Giesen, Landkreis Hildesheim, sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu sichern.**

### 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- 01 **<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.**



<sup>2</sup>Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. <sup>3</sup>Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

<sup>4</sup>In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

<sup>5</sup>Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

### 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

02 **<sup>1</sup>Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.**

**<sup>2</sup>Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.**

03 **<sup>1</sup>Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. <sup>2</sup>Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.**

04 <sup>1</sup>Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen.

**<sup>2</sup>Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.**

- 05 **Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.**
- 06 **<sup>1</sup>Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.**  
**<sup>2</sup>Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.**
- 07 **<sup>1</sup>Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.**  
**<sup>2</sup>Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.**  
**<sup>3</sup>Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.**
- 08 **<sup>1</sup>Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.**  
**<sup>2</sup>Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.**
- 09 **<sup>1</sup>Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.**  
**<sup>2</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.**  
**<sup>3</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.** <sup>4</sup>Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.
- 10 **<sup>1</sup>Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.**

**<sup>2</sup>Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.**

**<sup>3</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.**

<sup>4</sup>Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.

- 11 <sup>1</sup>Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.**

<sup>2</sup>Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

- 12 <sup>1</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.**

<sup>2</sup>Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

<sup>3</sup>Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

<sup>4</sup>Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.

#### **4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale**

##### **4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik**

###### **4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik**

- 01 <sup>1</sup>Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.**

<sup>2</sup>Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.

<sup>3</sup>Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.

02 **<sup>1</sup>Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren.** <sup>2</sup>Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.

03 <sup>1</sup>Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. <sup>2</sup>Logistikregionen sind

- Hamburg mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Stade, Maschen, Lüneburg, Uelzen und Hamburg-Harburg,
- Hannover-Hildesheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Hannover, am Flughafen Hannover-Langenhagen, in Lehrte, Wunstorf und Hildesheim,
- Südostniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und Peine,
- Südniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten Göttingen und Bovenden,
- Hansalinie Bremen, Cloppenburg, Vechta, Osnabrück mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Osnabrück, Bohmte, Verden (Aller) und Bremen,
- Nord-West mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Wilhelmshaven, Nordenham, Emden, Brake (Unterweser), Leer (Ostfriesland), Friesoythe-Saterland (C-Port), Oldenburg (Oldenburg), Bremerhaven und Cuxhaven,
- Soltau-Fallingbostal,
- Emsland/Grafschaft Bentheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Papenburg, Dörpen, Meppen-Haren und Coevorden-Emlichheim.

**<sup>3</sup>In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen.**

**<sup>4</sup>Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.**

<sup>5</sup>Als Vorranggebiete Güterverkehrszentren sind in der Anlage 2 festgelegt die Güterverkehrszentren

- Braunschweig,
- Coevorden-Emlichheim,
- Emsland-Dörpen,
- Göttingen und Bovenden,
- Hannover, Hildesheim, Lehrte und Wunstorf,
- Oldenburg,
- Osnabrück und Bohmte,
- Salzgitter,
- Stade,
- Uelzen,
- Verden,
- Wilhelmshaven und
- Wolfsburg.

<sup>6</sup>Die gemäß Satz 5 festgelegten Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.

<sup>7</sup>Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sind ergänzend weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen zu sichern.

- 04 <sup>1</sup>Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. <sup>2</sup>Dabei sollen die Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege einschließlich Küstenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehre berücksichtigt und genutzt werden. <sup>3</sup>Die Häfen Cuxhaven und Emden sind in ihrer unterstützenden Funktion für die Nutzung der Windenergie im Offshorebereich zu sichern und weiter zu entwickeln. <sup>4</sup>Im Hafen Norddeich sind ausreichende Flächen für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern.

#### 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

- 01 <sup>1</sup>Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.

<sup>2</sup>Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. <sup>3</sup>Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.

<sup>4</sup>Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.

- 02 <sup>1</sup>Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.

<sup>2</sup>Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. <sup>3</sup>Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.

- 03 **<sup>1</sup>Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken**

- Hannover–Hamburg und Hannover–Bremen,
- Hamburg–Bremen–Osnabrück,
- Ruhrgebiet–Hannover–Berlin

aus- und teilweise neu zu bauen.

<sup>2</sup>Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.

<sup>3</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

- 04 **<sup>1</sup>Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken**

- Cuxhaven–Hamburg,
- Cuxhaven–Bremerhaven–Bremen,
- Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,
- Norddeich–Emden–Leer (Ostfriesland)–Münster,
- Groningen–Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,
- Langwedel–Uelzen–Stendal,
- Hannover–Braunschweig–Magdeburg,
- Amsterdam–Hengelo–Bad Bentheim–Osnabrück–Löhne–Hannover–Berlin,
- Paderborn–Hameln–Hannover,
- Löhne–Hameln–Hildesheim,

- Hildesheim–Braunschweig–Wolfsburg,
- Hildesheim–Lehrte–Celle (Güterverkehr),
- Lehrte–Hannover–Seelze (Güterverkehr),
- Minden–Nienburg (Weser)–Verden (Aller)–Rotenburg (Wümme),
- Hannover–Wunstorf–Nienburg (Weser)–Langwedel–Bremen,
- Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra,
- Kassel–Hann. Münden–Halle,
- Lüneburg–Lübeck

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

<sup>2</sup>Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

<sup>3</sup>Der Ausbau der Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen ist im Hinblick auf die Realisierung des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven und die hafenwirtschaftliche Entwicklung zwingend erforderlich und daher vordringlich umzusetzen.

<sup>4</sup>Die Bahnstrecken Bassum–Sulingen–Landesgrenze (Rahden), Dannenberg–Lüchow und Lüchow–Wustrow sind zu sichern; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. <sup>5</sup>Für die Weiterführung von Wustrow in Richtung Salzwedel ist eine geeignete Trasse zu entwickeln.

<sup>6</sup>Die Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr ist langfristig über eine Verbindungskurve zwischen den Bahnstrecken Norddeich–Rheine und Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg) zu verbessern.

<sup>7</sup>Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.

- 05 <sup>1</sup>Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. <sup>2</sup>Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden. <sup>3</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.

06 **In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.**

07 <sup>1</sup>Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.

<sup>2</sup>Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.

#### 4.1.3 Straßenverkehr

01 <sup>1</sup>Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.

<sup>2</sup>Ergänzungen sind:

- Fortführung des Baues der A 26 zur Anbindung des Untereiberlandes an das Oberzentrum Hamburg,
- Realisierung der aus Schleswig-Holstein kommenden A 20 mit neuer Elbquerung bei Glückstadt–Drochtersen,
- Weiterführung der A 20 nach Westen als Küstenautobahn A 20 von der Elbquerung bei Drochtersen über den Wesertunnel zur Anbindung an die A 28 bei Westerstede,
- A 21 Ostumfahrung Hamburg,
- Neubau der A 39 Wolfsburg–Lüneburg einschließlich einer Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 Magdeburg–Schwerin
- Fertigstellung der Lückenschlüsse im Verlauf der A 33 und der A 39 und
- durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7.

<sup>3</sup>Zur besseren Verknüpfung der A 1 bei Cloppenburg mit dem niederländischen Straßennetz sind die Bundesstraßen B 72, B 213 und B 402 bedarfsgerecht auszubauen.

02 <sup>1</sup>Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. <sup>2</sup>Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.



<sup>3</sup>Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.

- 03 <sup>1</sup>Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder -querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.
- 04 Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen.

#### 4.1.4 Schifffahrt, Häfen

- 01 <sup>1</sup>Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

<sup>2</sup>Die Seezufahrten der in Ziffer 02 Satz 2 genannten Seehäfen und der für das Land ebenso bedeutsamen Seehäfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar und mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar – den sich ändernden Anforderungen der Seeschifffahrt anzupassen.

<sup>3</sup>Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiterzuentwickeln.

<sup>4</sup>Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.

- 02 <sup>1</sup>Die landesbedeutsamen See- und Binnenhäfen sowie die Inselversorgungshäfen sind bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln.

<sup>2</sup>Als Vorranggebiete Seehafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Seehäfen festgelegt:

- Brake,
- Cuxhaven,
- Emden,
- Leer (Ostfriesland),
- Nordenham,
- Oldenburg (Oldenburg),
- Papenburg,

- **Stade-Bützfleth und**
- **Wilhelmshaven.**

<sup>3</sup>Die Seehäfen sind zu Mehrzweckhäfen zu entwickeln.

<sup>4</sup>In Wilhelmshaven ist der Tiefwasserhafen einschließlich der hafenaffinen Logistikflächen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

<sup>5</sup>Als Vorranggebiete Binnenhafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Binnenhäfen festgelegt:

- **Braunschweig,**
- **Bückeburg,**
- **C-Port (Küstenkanal),**
- **Dörpen,**
- **Eurohafen Emsland (Haren/Meppen),**
- **Hafen Hannover mit den Standorten Linden, Nordhafen, Misburg und Brink,**
- **Hildesheim,**
- **Lingen,**
- **Lüneburg,**
- **Nienburg,**
- **Osnabrück/Bohmte,**
- **Peine,**
- **Salzgitter-Beddingen,**
- **Spelle,**
- **Uelzen,**
- **Wittingen und**
- **Wolfsburg-Fallersleben.**

<sup>6</sup>Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße der in den Sätzen 2, 4 und 5 genannten Häfen ist zu sichern und auszubauen.

- 03 <sup>1</sup>Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern. <sup>2</sup>Hierbei sind bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.

- 04 <sup>1</sup>Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln. <sup>2</sup>Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sowie der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg einschließlich der Verbindung dieser beiden Wasserstraßen über den Küstenkanal sind für Großmotorgüterschiffe auszubauen. <sup>3</sup>Inwieweit unter bestimmten Bedingungen auch übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) zugelassen werden könnten, ist zu prüfen. <sup>4</sup>Am Elbe-Seitenkanal ist am Schiffshebewerk Scharnebeck der Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge erforderlich. <sup>5</sup>Die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind bedarfsgerecht auszubauen; hierbei ist in der Regel von dem ÜGMS als Bemessungsschiff auszugehen.

#### 4.1.5 Luftverkehr

- 01 <sup>1</sup>Die Einbindung des Landes in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen sowie die Verkehrsflughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.
- <sup>2</sup>Der Luftverkehr ist in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden, insbesondere verkehrsträgerübergreifend mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen.
- <sup>3</sup>Zur Ansiedlung von flughafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen.
- 02 <sup>1</sup>Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festgelegt. <sup>2</sup>Seine Entwicklungschancen im transeuropäischen Flughafenetz sind zu sichern. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht durch das Heranrücken von Bebauung behindert werden.
- 03 <sup>1</sup>Der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. <sup>2</sup>Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festzulegen.
- <sup>3</sup>Der Verkehrslandeplatz Emden ist zu sichern. <sup>4</sup>Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festzulegen.
- <sup>5</sup>Bei der Siedlungsentwicklung ist zu beachten, dass Ausbau und Erweiterungen des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg und des Verkehrslandeplatzes Emden nicht behindert werden.
- <sup>6</sup>Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.

## 4.2 Energie

01 <sup>1</sup>Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. <sup>3</sup>Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

<sup>4</sup>An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.

**<sup>5</sup>Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**

02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.

03 **<sup>1</sup>Folgende Standorte sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Großkraftwerk festgelegt:**

- Buschhaus,
- Dörpen,
- Emden,
- Emden/Rysum,
- Grohnde,
- Landesbergen,
- Lingen,
- Mehrum,
- Meppen,
- Stade,
- Unterweser,
- Wilhelmshaven.

<sup>2</sup>Diese Vorranggebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. <sup>3</sup>In diesen Vorranggebieten ist ein Neubau von Kraftwerken nur dann zulässig, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55 vom Hundert erreicht. <sup>4</sup>Der Mindestwirkungsgrad nach Satz 3 darf nur unterschritten werden, wenn der Kraftwerksbau zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, zum Beispiel Kraftwerke zur Bereitstellung von Spitzenlast und Systemdienstleistungen, oder für industrielle Prozesse erfolgt. <sup>5</sup>Bei Umstrukturierungs- und Ersatzmaßnahmen soll von einem Flächenbedarf von 40 bis 50 ha ausgegangen werden, bei Neubaumaßnahmen von 80 bis 100 ha.

04 <sup>1</sup>Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. <sup>2</sup>In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:

- Landkreis Aurich, 250 MW,
- Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
- Landkreis Friesland, 100 MW,
- Landkreis Leer, 200 MW,
- Landkreis Osterholz, 50 MW,
- Landkreis Stade, 150 MW,
- Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
- Landkreis Wittmund, 100 MW,
- Stadt Emden, 30 MW,
- Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.

<sup>3</sup>Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. <sup>4</sup>Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

<sup>5</sup>In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

<sup>6</sup>Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

**<sup>7</sup>Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.**

<sup>8</sup>Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. <sup>9</sup>Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

05 **<sup>1</sup>Die Windenergienutzung auf See ist aus Gründen des Klimaschutzes und zur weiteren Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung zu fördern.** <sup>2</sup>Anlagen zur Windenergienutzung auf See sollen in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichtet werden. <sup>3</sup>**Innerhalb des Planungsraumes zwischen der Mittleren Tide-Hochwasserlinie und der 12-Seemeilen-Grenze, im Folgenden als 12-Seemeilen-Zone bezeichnet, dürfen in gemeinde- und kreisfreien Gebieten nur Anlagen für die Erprobung der Windenergienutzung auf See und für ihre Erschließung errichtet werden.** <sup>4</sup>Die Leitungen für die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone sollen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone räumlich konzentriert und gebündelt verlegt werden.

<sup>5</sup>**Im Hinblick auf die Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln, der Küstengewässer und des Wattenmeeres ist bei der Errichtung, der Erschließung und dem Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See**

- **eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen der Küstengewässer und des Wattenmeeres zu vermeiden,**
- **das Freihalten besonders schützenswerter Bereiche von Anlagen zur Windenergienutzung sicherzustellen,**
- **zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Tourismus ein Abstand von mindestens 10 km zwischen den Anlagen und der Küste sowie den Inseln einzuhalten,**
- **im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Beeinträchtigung der Fangmöglichkeiten insbesondere der Kutterfischerei zu minimieren,**
- **eine Beeinträchtigung des Schiffsverkehrs in den als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegten Haupt- und Nebenfahrwassern zu verhindern,**

- zum Schutz vor Schiffshavarien und zur Risikominimierung ein Abstand von mindestens 2 Seemeilen zwischen den Anlagen und der Außengrenze der als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegten Verkehrstrennungsgebiete, der Tiefwasserreedee sowie den Ansteuerungen von Ems, Jade, Weser und Elbe einzuhalten, sofern dieser Schutz nicht anderweitig gewährleistet ist, und
- die Beeinträchtigung des Aufsuchens und Gewinnens von Rohstoffen zu minimieren, insbesondere in Bezug auf Erlaubnisfelder zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen.

<sup>6</sup>In der Anlage 2 sind innerhalb der 12-Seemeilen-Zone das Eignungsgebiet Nordergründe und das Eignungsgebiet Riffgat zur Erprobung der Windenergienutzung auf See festgelegt.

<sup>7</sup>Die Feinabstimmung für Vorhabenplanungen innerhalb dieser Eignungsgebiete mit den übrigen raumbedeutsamen Belangen erfolgt im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens. <sup>8</sup>Für Vorhabenplanungen innerhalb des Eignungsgebiets Riffgat ist das Benehmen mit den betroffenen niederländischen Stellen herbeizuführen.

<sup>9</sup>Mit der Festlegung der Eignungsgebiete ist die Zulassung von Anlagen zur Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb der in Anlage 2 festgelegten Grenzen der Ausschlusswirkung ausgeschlossen. <sup>10</sup>Die Festlegung der Eignungsgebiete endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020; danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung auch auf diese Gebiete.

<sup>11</sup>Die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten nach § 34 BNatSchG wird durch eine Festlegung nach Satz 6 nicht berührt.

<sup>12</sup>In der Anlage 2 ist zur Netzanbindung von Anlagen zur Windenergienutzung aus Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone eine Kabeltrasse über die Insel Norderney festgelegt. <sup>13</sup>Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November vorzunehmen. <sup>14</sup>Die auf dieser Trasse bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind bestmöglich auszuschöpfen.

- 06 <sup>1</sup>Für die Weiterführung der in Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse vom Anlandungspunkt bei Hilgenriedersiel bis zum Anschlusspunkt an das Hoch- und Höchstspannungsnetz ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.
- 07 <sup>1</sup>Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. <sup>2</sup>Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage

**des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.** <sup>3</sup>Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll. <sup>4</sup>**Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.**

<sup>5</sup>**Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.**

<sup>6</sup>**Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn**

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

<sup>7</sup>**Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.**

<sup>8</sup>**Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.**

<sup>9</sup>**Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn**

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
- b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

<sup>10</sup>**Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 15 einzuhalten.** <sup>11</sup>**Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung**



**gesichert sind. <sup>12</sup>Ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.**

<sup>13</sup>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.

**<sup>14</sup>Für das Höchstspannungsnetz besteht auf den Leitungstrassen zwischen**

- Wilhelmshaven und Conneforde,
  - Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe,
  - Dörpen und dem Niederrhein sowie
  - Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,
- ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und -sicherung ist hinzuwirken.**

**<sup>15</sup>Für die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitungen**

- Wilhelmshaven – Conneforde,
- Ganderkesee – Diepholz, Sankt Hülfe,
- Wahle – Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,
- Dörpen West – Niederrhein,
- Emden – Conneforde

**sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.**

**<sup>16</sup>Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen**

- Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),
- Emden Ost und Halbmond,
- Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen,
- Dollern und Elsfleth West,
- Stade und Landesbergen sowie
- Wahle und Helmstedt und weiter in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt)

**der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.**

<sup>17</sup>Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass zwischen

- Emden und der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),

- Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern),

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.

<sup>18</sup>Bei der Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen sind energie-wirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

**<sup>19</sup>Die in Satz 15 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.**

**<sup>20</sup>Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen. <sup>21</sup>Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungs-trassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. <sup>22</sup>Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.**

<sup>23</sup>Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

<sup>24</sup>Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.

08 **<sup>1</sup>Der zu erwartende Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone hat nach Ausschöpfung der Kapazitäten der unter Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse über die in der Anlage 2 am Rande des Emsfahrwassers festgelegte Trasse zu erfolgen.**

**<sup>2</sup>Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt, den Naturschutz und die Fischerei sowie den Küstenschutz sind die Kabel auf dieser festgelegten Trasse so zu verlegen, dass**

- **Beeinträchtigungen der Schifffahrt bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 westlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;**

- Beeinträchtigungen der Bauwerke des Küstenschutzes durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 östlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;
- das Emsfahrwasser und das Fahrwasser zum Inselhafen Borkum während der Verlegearbeiten freigehalten bleibt, die Schifffahrt mit notwendiger Geschwindigkeit passieren kann und die Bereiche zwischen Fahrwasserrand und westlicher Begrenzungslinie insgesamt für den Verkehr nutzbar bleiben;
- die Nutzung der Klappstellen vor Borkum nicht eingeschränkt wird;
- Verlegearbeiten im Bereich von Vogelrast- und Nahrungsgebieten sowie Seehundsbänken nur im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November eines jeden Jahres erfolgen und dabei zu Seehundsliegeplätzen ein möglichst großer Abstand eingehalten wird;
- Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren minimiert werden;
- Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere für die Kutterfischerei minimiert werden.

<sup>3</sup>Die Kabel sind so zu verlegen, dass der verfügbare Raum bestmöglich für viele Kabelsysteme genutzt wird.

<sup>4</sup>Die Kabelsysteme sollen mindestens der Übertragungsleistung von Gleichstromkabeln von 1 000 MW je System entsprechen.

<sup>5</sup>Die in Satz 1 genannte Trasse ist vom Anlandungspunkt bei Campen in der Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich, mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilernetz als Kabeltrasse weiterzuführen. <sup>6</sup>Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.

- 09 <sup>1</sup>Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist zusätzlich zu den in Ziffer 05 Satz 12 und Ziffer 08 Satz 1 festgelegten Trassen eine weitere Kabeltrasse über die Insel Norderney in der Anlage 2 festgelegt. <sup>2</sup>Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November vorzunehmen. <sup>3</sup>Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen sind durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren zu minimieren. <sup>4</sup>Die Kabel auf dieser festgelegten Trasse sind so zu verlegen, dass im

**Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere für die Kutterfischerei, minimiert werden. <sup>5</sup>Die Trasse ist vom Anlandungspunkt mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz als Kabeltrasse weiterzuführen. <sup>6</sup>Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.**

- 10 **<sup>1</sup>Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist nach Ausschöpfung der Kapazitäten der in Ziffer 05 Satz 12, Ziffer 08 Satz 1 und Ziffer 09 Satz 1 in Anlage 2 festgelegten Trassen die Trassierung von Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum erforderlich. <sup>2</sup>Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung ist insbesondere zu überprüfen, ob eine in einem Korridor räumlich gebündelte Verlegung oder die Nutzung von mehreren Trassen raumverträglich ist.**

- 11 **<sup>1</sup>Zur Sicherung der Gasversorgung sollen**
- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,
  - die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen und
  - das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut
- werden.

**<sup>2</sup>Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden.**

- 12 **<sup>1</sup>Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. <sup>2</sup>Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und -erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.**

- 13 **<sup>1</sup>Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup>Zur Verbesserung der Standortentscheidungen**

für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

#### 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

- 01 **<sup>1</sup>Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. <sup>2</sup>Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.**
- 02 **Als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle ist in der Anlage 2 das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung festgelegt.**
- 03 **<sup>1</sup>In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. <sup>2</sup>Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,**
- wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder
  - wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200 000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130 000 m<sup>3</sup>) hat oder die Restlaufzeit fünf Jahre oder weniger beträgt.

<sup>3</sup>Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2017**

**Anhang 1**  
(zu Abschnitt 2.1 Ziffer 11)

**Siedlungsbeschränkungsbereich  
für den Flughafen Hannover-Langenhagen**

(Karte im Maßstab 1 : 50 000)

(siehe Kartenfach)

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2017**

**Anhang 2**

(zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02)

**Kleinflächige (kleiner als 25 ha) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung  
und Europäische Vogelschutzgebiete**

Melde-Nr.	Nr.	Name	Landkreis	Fläche (ha)
1	2	3	4	5
2513-301	008	Schwarzes Meer	Wittmund	16,00
3609-301	061	Berger Keienvenn	Emsland	5,70
3129-301	087	Bullenkuhle	Gifhorn	2,55
3825-302	116	Tongrube Ochtersum	Hildesheim	1,42
4022-301	124	Mühlenberg bei Pegestorf	Holzminden	11,00
4124-301	127	Kleyberg	Holzminden	10,10
4328-301	135	Steinberg bei Scharzfeld	Göttingen	12,65
4127-301	144	Schwermetallrasen bei Lautenthal	Goslar	12,00
3210-301	155	Stadtveen, Kesselmoor, Süd-Tannenmoor	Emsland	30,41*)
3019-301	168	Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt	Diepholz	17,00
3507-301	172	Hügelgräberheide Halle-Hesingen	Grafschaft Bentheim	19,79
3613-301	175	Grasmoor	Osnabrück	24,00
2317-331	181	Extensivweiden nördlich Langen	Cuxhaven	4,27
2524-332	190	Este-Unterlauf	Stade	7,03
4029-331	202	Stimmecke bei Suderode (niedersächsischer Teil)	Goslar	0,40
2616-331	208	Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief	Wesermarsch	13,35
2711-331	215	Magerwiese bei Potshausen	Leer	3,26
2717-332	221	Brundorfer Moor	Verden	11,26
2721-331	226	Borstgrasrasen bei Badenstedt	Rotenburg	6,93
2727-332	231	Mausohr-Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet	Lüchow-Dannenberg	0,10
2913-331	248	Sandgrube Pirgo	Cloppenburg	1,73
4127-331	260	Bielstein bei Lautenthal	Goslar	4,69
2912-332	266	Ohe	Emsland	22,68



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2017**

<b>Melde-Nr.</b>	<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Landkreis</b>	<b>Fläche (ha)</b>
1	2	3	4	5
3011-331	267	Windelberg	Emsland	15,14
3019-331	272	Okeler Sandgrube	Diepholz	3,53
3021-332	274	Sandgrube bei Walle	Verden	5,31
3227-331	291	Kleingewässer bei Dalle	Celle	5,21
3309-331	293	Esterfelder Moor bei Meppen	Emsland	1,31
3320-331	298	Marklohe	Nienburg	7,03
3410-331	306	Lingener Mühlenbach und Nebenbach	Emsland	19,18
3411-332	309	Swatte Poele	Osnabrück	4,09
3424-331	314	Quellwald bei Bennemühlen	Region Hannover	15,50
3513-331	318	Darnsee	Osnabrück	15,80
3514-331	320	Gehölze bei Epe	Osnabrück	7,18
3515-331	321	Grenzkanal	Osnabrück	0,35
3518-331	322	Feuchtwiese bei Diepenau	Nienburg	0,53
3118-332	323	Kammolch-Biotop bei Bassum	Diepholz	4,54
4325-332	325	Mäuseberg und Eulenberg	Northeim	18,45
3522-331	326	Feuchtgebiet „Am Weißen Damm“	Region Hannover	20,40
3608-331	332	Weiher am Syenvenn	Grafschaft Bentheim	9,25
3614-331	335	Mausohr-Wochenstubegebiet Osnabrücker Raum	Osnabrück	0,10
3719-331	337	Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)	Schaumburg	23,53
3614-333	338	Piesbergstollen	Osnabrück	1,12
3615-331	339	Hunte bei Bohmte	Osnabrück	8,87
3825-332	341	Mausohr-Wochenstubegebiet Hildesheimer Bergland	Hildesheim	0,24
3623-331	342	Binnensalzstelle am Kaliwerk Ronnenberg	Region Hannover	1,74
3625-332	345	Mergelgrube bei Hannover	Region Hannover	18,05
3627-331	348	Binnensalzstelle Klein Oedesse	Peine	6,74
3708-331	353	Kleingewässer Achterberg	Grafschaft Bentheim	2,77
4022-331	356	Mausohr-Wochenstubegebiet bei Polle	Holzminden	0,05

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2017**

<b>Melde-Nr.</b>	<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Landkreis</b>	<b>Fläche (ha)</b>
1	2	3	4	5
3720-332	358	Mausohr-Quartiere Wesergebirge	Schaumburg	0,21
3723-331	360	Oberer Feldbergstollen im Deister	Region Hannover	0,14
3814-331	371	Andreasstollen	Osnabrück	0,10
3926-332	378	Steinberg bei Wesseln	Hildesheim	14,83
3925-331	387	Riehe, Alme, Gehbeck und Subeck	Hildesheim	12,17
4023-331	390	Quellsumpf am Heiligenberg	Holzminden	5,97
4024-331	393	Asphaltstollen im Hils	Holzminden	2,60
4123-331	395	Teiche am Erzbruch und Finkenbruch im Solling	Holzminden	2,57
4125-331	397	Mausohr-Wochenstubegebiet Südliches Leinebergland	Northeim	0,31
4226-331	400	Kalktuffquellen bei Westerhof	Northeim	3,96
3021-334	406	Poggenmoor	Verden	14,48
4624-331	408	Weiher am Kleinen Steinberg	Göttingen	14,59
3318-331	409	Swinelake bei Barenburg	Diepholz	19,80
2811-331	412	Barger Meer	Leer	7,00
4225-331	423	Klosterberg	Northeim	9,18
2320-332	432	Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen	Stade, Cuxhaven	49,54*)
3622-331	439	Mausohr-Wochenstube bei Barsinghausen	Region Hannover	0,06
4322-331	440	Mausohr-Wochenstube Südsolling	Holzminden	0,02
4427-331	441	Mausohr-Wochenstube Eichsfeld	Göttingen	0,10

\*) Gebiete mit mehreren kleinen Teilflächen, die nicht im Komplex darstellbar sind.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2017**

**Anhang 3**

(zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03)

**Kleinflächige Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung**

<b>Nummer des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung</b>	<b>Größe des Vorranggebiets in ha<sup>*)</sup></b>	<b>Landkreis</b>	<b>Lage</b>	<b>Rohstoffart</b>	<b>Lagerstätte gemäß Rohstoffsicherungskarte<sup>**)</sup></b>
1	2	3	4	5	6
1009.1	19	Cuxhaven	Hemmoor	Ton	2320 To 8
1009.3	20	Cuxhaven	Hemmoor	Ton	2320 To 21
1030	9	Friesland	Varel	Ton	2614 To 5
1031.2	22	Friesland	Varel	Ton	2614 To 9, 10
1032.1	17	Friesland	Varel	Ton	2614 To 5
1032.2	3	Friesland	Varel	Ton	2614 To 5
1047.2	12	Cuxhaven	Lehnstedt	Ton	2617 To 6
1174.1	20	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 6
1174.2	12	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 10
1174.3	14	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 7
1174.4	13	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 11
1188	24	Hildesheim	Sarstedt	Kies	3725 Ki 25, 28
1195.1	9	Hameln-Pyrmont	Hamelspringe	Naturstein	3822 N 3
1195.2	8	Hameln-Pyrmont	Hamelspringe	Naturstein	3822 N 3
1217	10	Hameln-Pyrmont	lthkamm	Naturstein	3923 N 7 außerhalb FFH
1230	20	Goslar	Langelsheim	Kalkstein	4028 K 8
1236.2	13	Holzminden	Eschershausen	Naturwerkstein	4123 Nw 3,4,6
1240.1	17	Holzminden	Arholzen	Naturwerkstein	4123 Nw 8

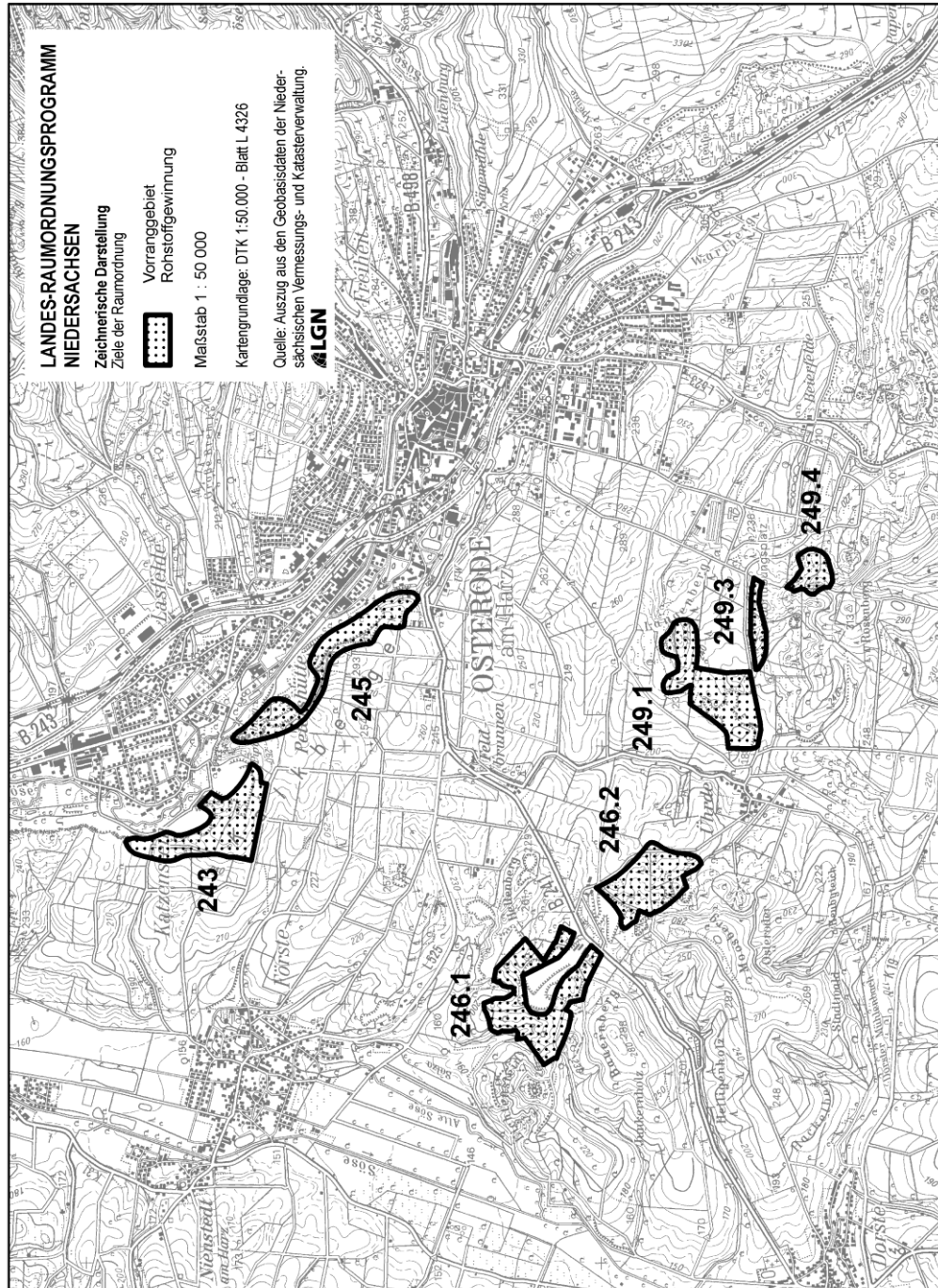
<sup>\*)</sup> Flächenberechnung nach GIS.

<sup>\*\*)</sup> Die Rohstoffsicherungskarte (RSK) von Niedersachsen ist fachliches Grundlagenmaterial für die Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Sie basiert auf der Rohstoffsicherungsdatenbank des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. In der Tabelle sind die in der RSK im Maßstab 1 : 25 000 abgegrenzten Lagerstätten mit der jeweiligen Blattnummer der RSK und der Lagerstättenbezeichnung genannt. Vorranggebiet ist in der Regel eine Teilfläche dieser Lagerstätte mit der in Spalte 2 genannten Flächengröße.

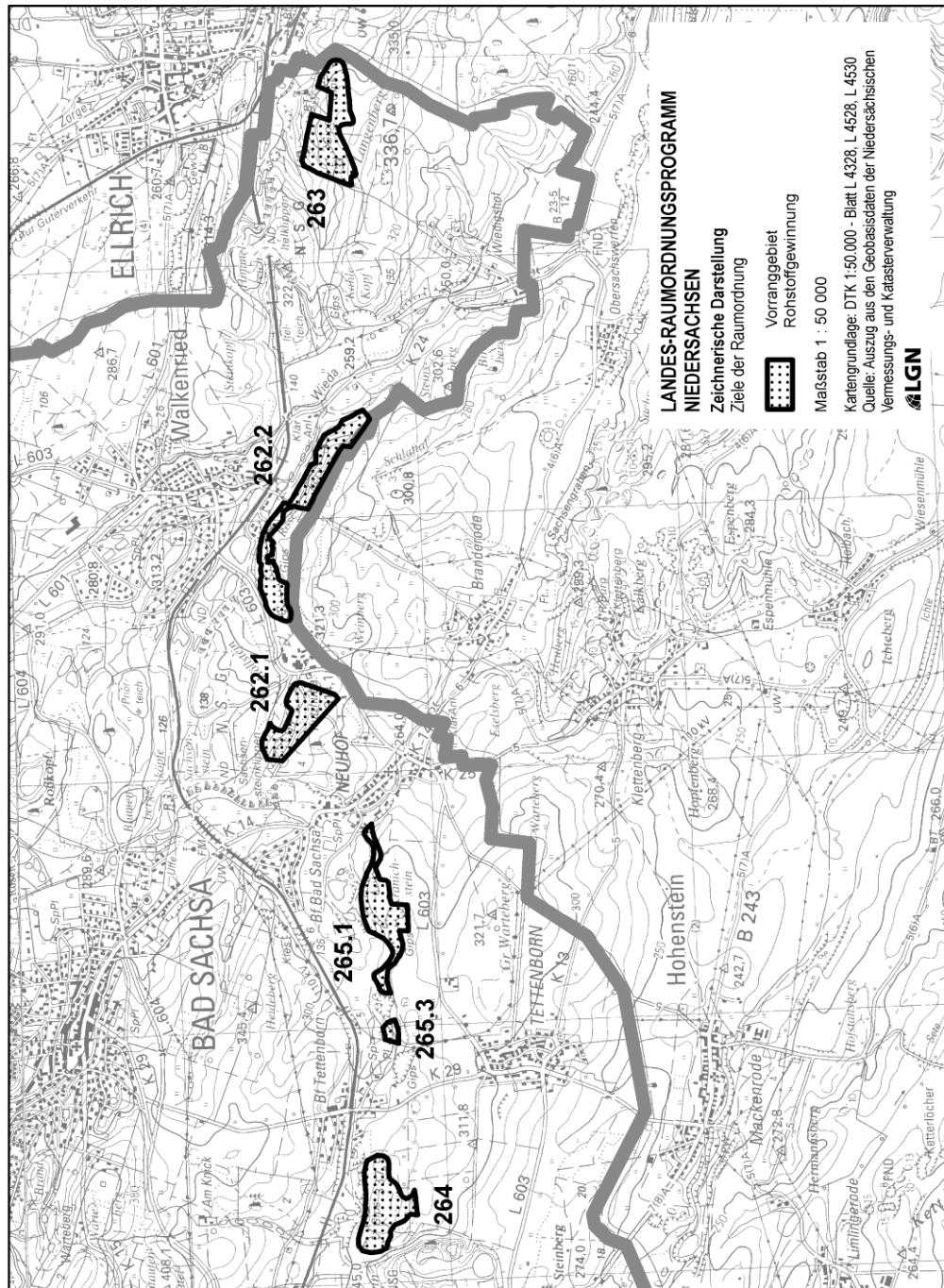
**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2017**

1240.2	24	Holzminden	Arholzen	Naturwerkstein	4123 Nw 10
1240.4	17	Holzminden	Arholzen	Naturwerkstein	4123 Nw 10
1253.2	13	Northeim	Blockholzerberg	Naturwerkstein	4322 Nw 9
1253.3	17	Holzminden	Lauen- förde/Würrigsen	Naturwerkstein	4322 Nw 4
1259	20	Northeim	Parensen	Ton	4325 To 6
1266	8	Göttingen	Barterode	Naturstein	4424 N 1
1268	19	Göttingen	Westerode	Ton	4427 To 4
1270	22	Göttingen	Duderstadt	Ton	4427 To 8 und 4527 To 1
1282	24	Göttingen	Nüxei	Naturwerkstein	4429 Nw 2
1284.2	19	Hildesheim	Duingen	Quarzsand	3923 Qu 16
1290	19	Hildesheim	Marienhagen	Naturstein	3924 N 12
1293	13	Holzminden	Bodenwerder/Linse	Naturwerkstein	4023 Nw 3
1307	18	Holzminden	Tentruseiche	Gips	4023 G 16
1308	18	Northeim	Lüthorst/Porten- hagen	Gips	4124 G 7
1318	15	Cuxhaven	Hemmoor	Ton	2320 To 27
1340	18	Göttingen	Duderstadt	Ton	4427 To 5
1341	16	Osnabrück	Hagen a. T. W.	Ton	3713 To 5

**Vorranggebiete Rohstoffgewinnung  
für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen**



Vorranggebiete Rohstoffgewinnung  
für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen



**Anhang 5**

(zu Abschnitt 4.2 Ziffer 08 Satz 2)

**Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See;  
Begrenzungslinien zur Emstrasse**

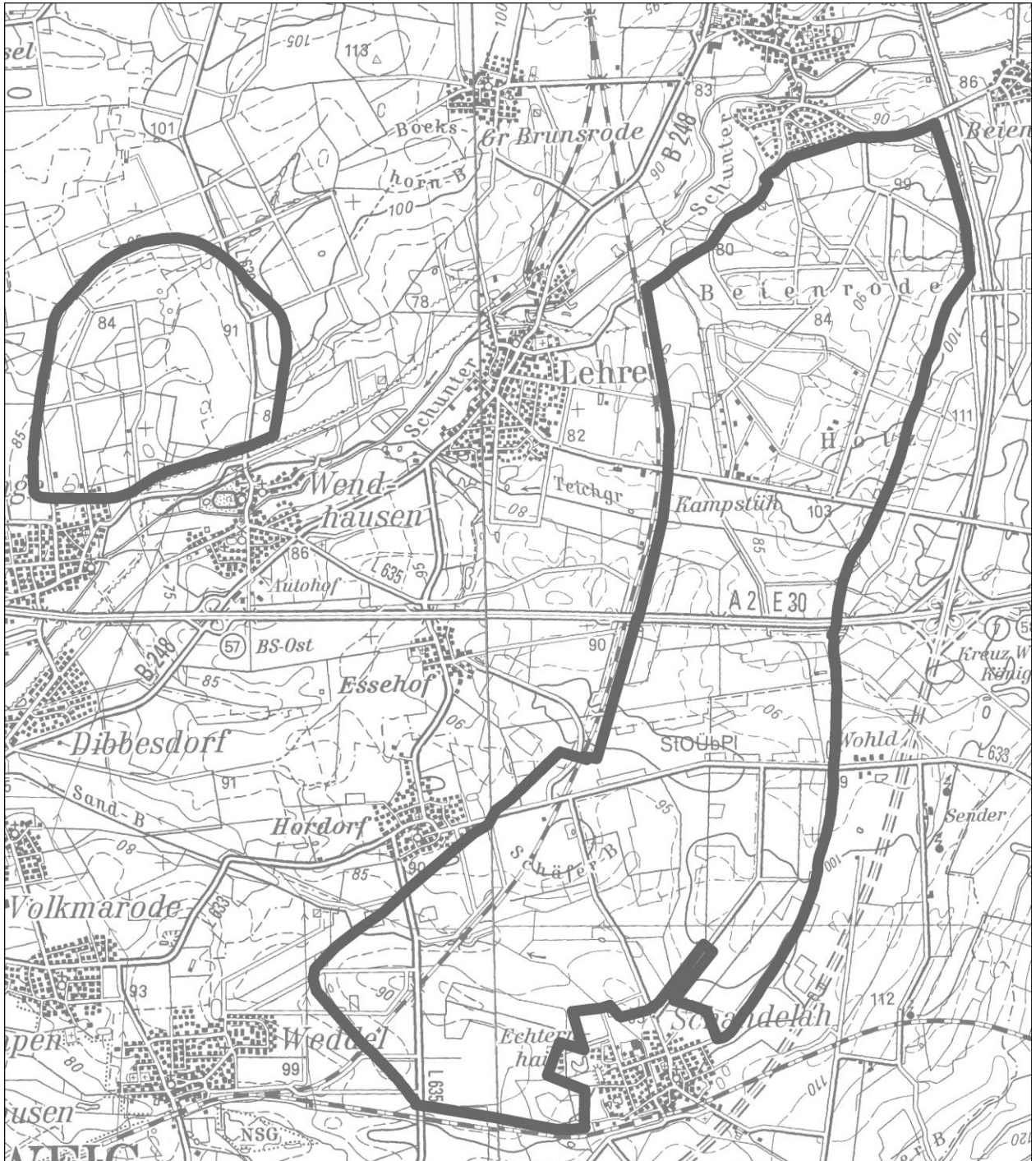
(Karte im Maßstab 1 : 50 000)

(siehe Kartenfach)

Anhang 6

(zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 13)

Ölschieferlagerstätten



Ölschieferlagerstätten

Kartengrundlage: DTK 100  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab 1:50 000

0 1 2 3 km



Stand: Februar 2017



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2017**

**Anlage 2**

(zu § 1 Abs. 1)

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen,  
Zeichnerische Darstellung**

(Karte im Maßstab 1 : 500 000)

(siehe Kartenfach)

---

**Anlage 3**

(zu § 1 Abs. 2)

**Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der  
Regionalen Raumordnungsprogramme;  
Regelungsinhalte von Planzeichen**

(siehe Kartenfach)

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2017**

## **Erläuterungen**

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**

**2017**

**Erläuterungen**

## **1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**

### **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

#### Zu Ziffer 01, Satz 1:

Das Landes-Raumordnungsprogramm hat gemäß § 1 NROG [a.F. – inzwischen: § 1 ROG] der Leitvorstellung zu entsprechen, eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum dauerhaft mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, zu verfolgen. Eine nachhaltige Raumentwicklung muss sich an Grundsätzen ausrichten, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Wohlfahrt mit dem dauerhaften Schutz der Lebensgrundlagen unter dem Leitgedanken eines umweltgerechten Wohlstands für alle Generationen verknüpfen.

#### Zu Ziffer 01, Satz 2:

Eine nachhaltige Raumentwicklung, die gleichzeitig die Leitvorstellung zu verfolgen hat, in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtgebietes auch die Belange der Teilräume zu beachten und umgekehrt (Gegenstromprinzip), gelingt am ehesten durch ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen dem Land und den Trägern der Regionalplanung und einer verantwortungsvollen Partnerschaft in und zwischen den Teilräumen.

#### Zu Ziffer 02, Sätze 1 und 2:

Die Auswirkungen der Globalisierung, der Wandel staatlicher Gestaltungsmöglichkeiten, die Europäische Integration und der demographische Wandel verstärken erheblich den Wettbewerb um die Standort- und Entwicklungspotenziale im internationalen und bundesweiten Maßstab ebenso wie innerhalb und zwischen den Teilräumen. Aufgrund ungleicher räumlicher Ausgangsbedingungen bedarf es einer Raumentwicklung, die allen Teilräumen nicht nur zu mehr Wettbewerbsfähigkeit verhilft und wirtschaftliche Wachstumsimpulse setzt und unterstützt sondern die gleichzeitig auch nachhaltig und ausgleichsfördernd wirkt, damit alle Teilräume am wirtschaftlichen Wachstum und Wohlstand teilhaben können.

Maßgebliche Bedingungen dafür sind

- die Steigerung der Leistungsfähigkeit des gesamten Verkehrssystems durch integrierte Entwicklung der Siedlungs- und Infrastruktur,
- die Verbesserung der Mobilität und Erreichbarkeit durch Vernetzung und räumlich-funktionale Standortattraktivität bei gleichzeitiger Reduktion der individuellen Belastungen und räumlichen Beeinträchtigungen durch Verkehr ,
- die Schaffung von leistungsfähigen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen,
- die vorausschauende Bewirtschaftung räumlicher Ressourcen, die Minderung von räumlichen Nutzungskonflikten und Entwicklungsengpässen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass wirtschaftliche Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Wohlstand in der modernen Gesellschaft zu großen Teilen auf effektiver und effizienter Kommunikation und auf Wissenstransfer beruhen. Die Wirtschaft, der öffentliche Sektor und die privaten Haushalte bedienen sich daher moderner Kommunikations- und Informationsmedien. Zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume ist die für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Abwicklung der Kommunikation und Information erforderliche Ausstattung mit Infrastruktur und Diensten flächendeckend zu gewährleisten und auszubauen.

Zu Ziffer 02, Satz 3:

Grundverständnis für eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft muss sein, dass die Leistungs- und Belastungsgrenzen der natürlichen Systeme erkannt und respektiert werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen dürfen nicht auf Dauer über ihre Leistungsfähigkeit hinaus beansprucht werden. Dort, wo Überlastungserscheinungen drohen oder tatsächlich auftreten, sind Form und Intensität der bisherigen Nutzungen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Beeinträchtigte Funktionen sind wiederherzustellen bzw. zu sanieren.

Überlastungserscheinungen lassen sich für alle Funktionen und Bereiche der Umwelt (sog. Umweltmedien und Schutzgüter) zumindest partiell und teilräumlich feststellen. Beispiele sind die abnehmende Vielfalt der Arten und ihrer Lebensräume, Belastungen von Böden und von Gewässern.

Ein besonderes Augenmerk muss den langfristigen Veränderungen des Klimas gelten, die inzwischen als die gravierendste umweltpolitische Herausforderung bewertet werden. Maßnahmen zur Begrenzung des vom Menschen verursachten langfristigen Klimawandels müssen in erster Linie an der Quelle ansetzen und den Ausstoß klimarelevanter Stoffe begrenzen.

Den in Bezug auf Klimaänderungen benannten Entwicklungen muss durch eine angepasste Planung Rechnung getragen werden. Die erkennbaren und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen von Klimaänderungen sind frühzeitig in die verschiedenen Ebenen der gesamt-räumlichen Planungen und der Fachplanungen einzubeziehen. Dabei ist zu beachten, dass es sich um dynamische Prozesse handelt, die eine gesteigerte Flexibilität und Anpassungsfähigkeit von Nutzungen aber auch von zu schützenden Funktionen im Hinblick auf die Auswirkungen von Klimaänderungen erfordern.

In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist die maßgebliche Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr von derzeit bundesweit 113 ha pro Tag auf 30 ha pro Tag bis 2020 eine wichtige Zielsetzung. So sollen

- nachteilige Umweltauswirkungen wie Bodenversiegelung, Zerschneidung und Verlärmung von Landschaften vermieden,
- ausreichend Flächen für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung gesichert und
- eine nachhaltige Raumentwicklung und eine nachhaltige Flächennutzung im Bestand umgesetzt werden.

Die Zielsetzung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie erfordert daher das koordinierte Zusammenwirken der Planungs- und Steuerungsinstrumente aller raumrelevanten Fachplanungen. Notwendig ist eine Vermeidungs- und Begrenzungsstrategie mit dem Ziel, wann und wo immer möglich keine weitere Flächenneuanspruchnahme auszulösen. Realisierbar ist das durch Festlegung von Nutzungsprioritäten in der räumlichen Planung, durch Optimierung der bisherigen Nutzung, durch Nutzungsintensivierung und -mischung an Standorten und auf Flächen sowie durch Auslastung vorhandener Infrastruktur.

Angesichts der Tatsache, dass in Niedersachsen der Flächenverbrauch derzeit noch bei rd. 10,4 ha pro Tag liegt und der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche Niedersachsens bereits über 13 % beträgt, ist insbesondere die kommunale Ebene mit der Regional- und Bauleitplanung gefordert, die instrumentellen Möglichkeiten zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, des LROP und des Baugesetzbuches wirksam auszuschöpfen. Die Regional- und Bauleitplanung können mit siedlungs- und freiraumbezogenen Festlegungen maßgeblich zur quantitativen Eingrenzung, qualitativen Verbesserung und standörtlichen Optimierung der Flächeninanspruchnahme beitragen.

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Vor der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen sind vorrangig die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für weitere Maßnahmen einer nachhaltigen Innenentwicklung der Städte und Gemeinden und einer nachhaltigen Bestandsentwicklung auszuschöpfen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG).

Die Träger der Regionalplanung sollen zusammen mit den Gemeinden Potenziale und Maßnahmen für eine Flächen sparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für abgestimmte Ziel- und Planungskonzepte machen. Um die weitere Flächenneuanspruchnahme im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie

auf ein akzeptables Maß zu reduzieren, bedarf es einer gezielten Begrenzungsstrategie in Form von bedarfsgerechten regionalen Mengenzielen und Nutzungsprioritäten in der räumlichen Planung. Zielführend wirken in diesem Zusammenhang z. B. Brachflächenkataster, Innenentwicklungsgebote und/oder eine Ausrichtung auf "Umbau statt Zuwachs".

Die Anstrengungen zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen sind umso wirksamer, je stärker sie sich mit Maßnahmen zur Schonung des Außenbereiches und zur Sicherung und Aufwertung von Freiraumfunktionen verbinden lassen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau der erneuerbaren Energie, die derzeit stark in den Außenbereich drängt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Verkehrsbereich. Hier kann durch technische Möglichkeiten der Verkehrslenkung, durch Anreize und Kostenbewusstsein erreicht werden, dass Infrastruktur- und Angebotsverbesserungen ohne Flächen beanspruchende Maßnahmen erzielt werden.

Für die Inanspruchnahme von Freiflächen sind die unter Abschnitt 3.1.1 festgelegten Grundsätze und Ziele zu beachten.

Zu Ziffer 03:

Der demographische Wandel ist gekennzeichnet durch Rückgang der Bevölkerung, rasche Zunahme des Anteils älterer Menschen sowie durch Zunahme des Bevölkerungsteiles mit Migrationshintergrund. Je nach Ausgangssituation und Entwicklung der Wanderungen wird die regionale Bevölkerungsentwicklung unterschiedlich verlaufen. Absehbar ist derzeit ein Nebeneinander von Regionen mit günstigen und solchen mit ungünstigen Bedingungen für die Bevölkerungsentwicklung. Insbesondere in dünner besiedelten Regionen und solchen mit anhaltenden wirtschaftlichen Strukturproblemen ergibt sich daher unmittelbarer Anpassungsbedarf, der bei Planungen und Maßnahme zur öffentlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge zu berücksichtigen ist. Durch frühzeitige Berücksichtigung der demographischen Auswirkungen können Fehlinvestitionen verhindert, Kostenentlastungen erwirkt und die öffentliche Daseinsvorsorge und Standortattraktivität für alle Altersgruppen gewährleistet werden.

Zu Ziffer 04:

Raum- und strukturwirksame Planungen und Maßnahmen, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Mittel, sollen auf regionsspezifische Ziele und Erfordernisse ausgerichtet werden. Dem dient eine strategisch auf die jeweilige Ebene zugeschnittene Entwicklungspolitik für das Land und seine Teilräume. Sie fußt auf Leitzielen, die zeitgleich und konsistent auf mehreren räumlichen und thematischen Ebenen zu formulieren und umzusetzen sind.

Im Zusammenwirken der strukturpolitischen Instrumente, der Fach- und Förderpolitiken des Landes, des Bundes und der EU sollen die spezifischen Entwicklungspotenziale und Innovationsressourcen bestmöglich erschlossen werden. Investive Maßnahmen sollen regional abgestimmt erfolgen.

Zu Ziffer 05:

Für eine zukunftsfähige Raumentwicklung der Teilräume sind die Steigerung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung von hoher Relevanz. Die Nutzung und Entwicklung der vorhandenen spezifischen Ressourcen, Kompetenzen, Standort- und Innovationspotenziale durch zielgerichtete Planungen und Maßnahmen ist hierfür von elementarer Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die Wachstumsräume sondern gleichfalls für Räume im Strukturwandel und mit Strukturschwächen, um diese in ihrer Entwicklung zu stabilisieren und zu stärken.

Gestützt auf eigene und auch gemeinsame regionale und überregionale Entwicklungsstrategien und daraus abgeleitete Handlungskonzepte soll dadurch die Stellung der Teilräume im verschärften nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb der Regionen gefestigt und verbessert werden. Die unter Engagement der relevanten Akteure entwickelten Projekte sollen z.B. dazu beitragen, durch Branchencluster und Wertschöpfungsketten verankerte gewerbliche und industrielle Schwerpunkte zu sichern und zu entwickeln sowie durch Optimierung des jeweiligen Umfeldes neue Kompetenzfelder zu erschließen und zu unterstützen.

Zu Ziffer 06:

Für die Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vorrangig demographisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen Strategien entwickelt werden, die diese Räume stabilisieren und in eine positive Entwicklung führen. Dazu sollen in enger Kooperation der regionalen Akteure und in konsequenter Nutzung der Stärken und Potenziale dieser Teilräume Handlungskonzepte und Projekte erarbeitet werden. Innerhalb der Teilräume sollen sich die unterschiedlichen engeren und weiteren Verflechtungsräume gegenseitig unterstützen und so zur Entwicklung des Gesamttraumes beitragen. Die Auswirkungen des demographischen Wandels sollen wegen ihres hohen Gewichtes eine besondere Berücksichtigung in den Handlungskonzepten erfahren.

Bei der Aktualisierung der Regionale Raumordnungsprogramme und bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ist die Anpassung an die demographische Entwicklung und die altersgerechten Anforderungen an die Siedlungs-, Wohn- und Versorgungsstrukturen ein wichtiges Prüfkriterium. Der Bericht der vom Landtag eingesetzten Enquetekommission „Demographischer Wandel – Herausforderungen an ein zukunftsfähiges Niedersachsen“ bildet mit seinen Handlungsempfehlungen eine gute Grundlage für eine querschnittsbezogene Herangehensweise auf allen Planungsebenen.

Zu Ziffer 07:

In Niedersachsen haben sich die Lebensverhältnisse in allen Teilräumen deutlich angenähert. Der dynamische Strukturwandel hat alte Gegensätze zwischen ländlichen und verdichteten Regionen abgeschwächt und zugleich zu einer vielfältigen Differenzierung der ländlich geprägten Räume geführt. Diese soll als Chance für eine Profilierung genutzt werden. In den ländlichen Regionen sollen daher zukunftsfähige Entwicklungsstrategien entworfen sowie durch Innovationsinitiativen die eigene Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit ausgebaut werden.

Für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Regionen ist die Stärkung der Wirtschaftsstruktur mit einem entsprechenden qualitativen Arbeitsplatzangebot wesentlicher Faktor - insbesondere in Bezug auf die Bereiche produzierendes und verarbeitendes Gewerbe einschl. Handwerk sowie Dienstleistungen. Wichtige Träger der Entwicklung sind hier vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll vornehmlich auf der Basis des spezifischen regionalen Potenzials an Fähigkeiten und Ressourcen gesteigert werden, u.a. durch Diversifizierung der Wirtschaft. Eine Ergänzung und Erneuerung der wirtschaftlichen Basis kann etwa durch neue Wertschöpfungsfelder erreicht werden, wie auf der Grundlage nachwachsender Rohstoffe, Bioenergie und weiterer erneuerbarer Energien und in den Bereichen Tourismus, Logistik und maritime Wirtschaft.

Vor diesem Hintergrund ist die Sicherung und nachhaltige Stärkung des wirtschaftlichen Potenzials der ländlichen Regionen ein wesentliches Ziel nachhaltiger Regionalentwicklung.

Die Fähigkeit und Bereitschaft zu regionalen Kooperations- und Netzwerkprozessen als zentraler Ansatzpunkt für eine wettbewerbsfähige, strategisch und integrativ angelegte Entwicklung zur aktiven Gestaltung und Förderung der ländlichen Regionen soll unterstützt werden.

In einer zunehmend wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft ist die Qualität des regionalen Bildungs- und Qualifizierungsangebotes ein wesentlicher Standortfaktor, sowohl für die Attraktivität einer Region als Wohnstandort als auch für ihre wirtschaftliche Leitungsfähigkeit. Besonders auch für ländliche Regionen bedarf es gezielter Handlungsstrategien und Maßnahmen, um u.a. vorhandene Lernpotenziale zu aktivieren und zu fördern und der Abwanderung von Kreativitäts- und Leistungspotenzialen entgegenzuwirken.

Zum Erhalt und zur Steigerung der Lebensqualität der ländlichen Regionen ist auch die Sicherung und Entwicklung der sozialen Versorgungsstrukturen und der kulturellen Infrastruktur von grundlegender Bedeutung.

Die überregionale Verkehrserschließung ist für die Regionalentwicklung von herausgehobener Bedeutung. Die geplanten Autobahnneubauten, vor allem die A 39 und die A 20, dienen der gezielten Erschließung der ländlichen Regionen, die derzeit noch abseits der Hauptverkehrsströme liegen.

Der Zugang zu modernen, leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen sowie die Verfügbarkeit von entsprechenden Diensten sind von entscheidender Bedeutung für Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Bildung sowie die soziale Integration.



Informations- und Kommunikationstechnologien sind in unserer Wissensgesellschaft flächendeckend erforderlich und dürfen Regionen nicht schlechter stellen bzw. aus technischen Entwicklungen ausschließen. Zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume ist die für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Abwicklung der Kommunikation und Information erforderliche Ausstattung mit Infrastruktur und Diensten flächendeckend zu gewährleisten und auszubauen.

In Niedersachsen ist inzwischen die Breitbandgrundversorgung für fast alle Anschlüsse hergestellt. Im Hinblick auf die Grundversorgung verbleibt nur noch die Herstellung lokaler Lückenschlüsse. Auf Grund wachsender Anforderungen an Qualität und Geschwindigkeit der Internetversorgung hat sich der Ausbauschwerpunkt auf die Herstellung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (50 – 100 MBit/s) verlagert. Mit Ziffer 07 wird diesem Erfordernis an die Qualität der Versorgung mit neuen Technologien ein besonderes Gewicht verliehen, um den Gebietskörperschaften und sonstigen Planungsträgern diesen Entwicklungsschritt zu verdeutlichen und die entsprechende Berücksichtigung in der Regional- und Bauleitplanung sowie den Fachplanungen anzuregen. Die Berücksichtigung der Möglichkeiten, im Zusammenhang mit anderen Planungen bei Bedarf bereits vorsorglich Leerrohre vorzusehen, zielt auf die Synergieeffekte und den Mehrwert einer vorausschauenden Infrastrukturplanung. Die Regelung beinhaltet lediglich einen Prüfauftrag für planende öffentliche Stellen. Eine Umsetzungs- oder Finanzierungspflicht ist damit nicht verbunden.

Die erforderlichen strukturellen Anpassungsprozesse in der Land- und Forstwirtschaft sollen durch die Schaffung innovativer und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet werden. Es ist davon auszugehen, dass Nutzungsinteressen und Ansprüche an die Landschaft sich weiter differenzieren werden; hier gilt es ihre vielfältigen Raumfunktionen, so in Bezug auf Land- und Forstwirtschaft, Energie und nachwachsende Rohstoffe, Kultur, Erholung und Tourismus zu sichern und die konkurrierenden Nutzungsvorstellungen, räumlichen Entwicklungspotenziale und ökologischen Schutzinteressen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung in Einklang zu bringen.

#### Zu Ziffer 08:

Verdichtete Regionen mit ihren Zentren weisen eine hohe Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte und gute überregionale Verkehrsanbindungen auf. Sie sind bedeutsame Standorte und Impulsgeber für Forschung, Innovation und die Entstehung neuer Wirtschaftsaktivitäten und haben wichtige Funktionen in den Bereichen Versorgung, Bildung, Sozialwesen, Kultur und Freizeitgestaltung; stehen aber auch vor erheblichen Herausforderungen struktureller Anpassungen und Veränderungen infolge des wirtschaftlichen Wandels, welche einen zielgerichteten Prozess zur Schaffung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten erfordern. Innerhalb der verdichteten Regionen sind erhebliche Unterschiede hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Perspektiven und im Hinblick auf Umweltqualitäten zu verzeichnen, aus denen Handlungsbedarf resultiert.

Vor dem Hintergrund der komplexen Anforderungen und Aufgabenfelder soll durch eine integrierte Entwicklung der verdichteten Regionen mit Kooperation und Interaktion zwischen öffentlicher und privater Ebene eine nachhaltige Raumentwicklung erfolgen. Sie soll mit vorausschauender Koordinierung der Siedlungs-, Wirtschafts-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung unter Berücksichtigung von Umweltbelangen wirtschaftliche Prosperität und sozialen Ausgleich erreichen und dadurch zum Abbau von Disparitäten innerhalb der verdichteten Regionen führen.

#### Zu Ziffer 09:

Verdichtete Regionen weisen vielfältige und weiter zunehmende Verflechtungen mit den sie umgebenden ländlichen Regionen auf. Bezüglich dieser Verflechtungen über administrative Grenzen hinweg ist eine freiwillige Zusammenarbeit der Kommunen und weiterer regionaler Akteure von hoher Bedeutung. Kooperation und Koordination sind darüber hinaus hinsichtlich der Entwicklungschancen auf der Basis sich ergänzender Ressourcen und Potenziale geboten. In gemeinsamer Verantwortung und zum gemeinsamen Nutzen sollen dadurch der Raum insgesamt im Wettbewerb gestärkt, Entwicklungsnachteile gemindert und überwunden werden und ein Ausgleich der Interessen herbeigeführt werden, unter Berücksichtigung sowohl ökonomischer und sozialer als auch ökologischer und kultureller Belange.

Zu Ziffer 10:

Öffentliche Einrichtungen prägen durch ihr Leistungs- und Arbeitsplatzangebot die Standortpotenziale und die Attraktivität von Zentren für die Bevölkerung und die Wirtschaft. Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen sind daher raumordnerische Belange frühzeitig, d. h. bereits bei konzeptionellen Vorentscheidungen einzubeziehen mit dem Ziel, insbesondere dem regionalen Ausgleich zugunsten ländlicher Regionen und der Stärkung zentralörtlicher Funktionen im Sinne der Festlegungen in Abschnitt 2.2 Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 11:

Gleichstellungspolitischen Zielsetzungen kommt landesweit weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Der Abbau geschlechtsspezifischer Nachteile soll daher auch weiterhin durch geeignete raumstrukturelle Maßnahmen unterstützt werden. Im Einzelfall kann dies beispielsweise bedeuten, besondere Mobilitäts- und Sicherheitserfordernisse zu berücksichtigen, Arbeits- und Ausbildungsangebote zu verbessern sowie siedlungs- und infrastrukturelle Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, zu schaffen.

## **1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Der Intensivierung und Ausweitung Länder und Staaten übergreifender räumlicher Verflechtungsbezüge sollte besonders vor dem Hintergrund der voranschreitenden Globalisierung und der europäischen Integration in allen Teilräumen angemessener Stellenwert beigemessen werden. Die überregionalen Vernetzungs- und Brückenfunktionen für die Teilräume hängen wesentlich mit der Lage der Teilräume im Netz der europäischen Transferströme und der räumlichen Nachbarschaft zu den angrenzenden Bundesländern bzw. zu den Niederlanden zusammen und sind daher für diese von unterschiedlicher Entwicklungsrelevanz.

Zu Ziffer 01, Satz 2:

Zur Stärkung der überregionalen Vernetzungs- und Brückenfunktionen sollen die gewachsenen und erfolgreich operierenden Netzwerke und grenzüberschreitenden Kooperationen fortgeführt und intensiviert werden. Die grenzüberschreitenden Verflechtungen sollen klein- wie auch großräumig zur Unterstützung der Regionalentwicklung genutzt werden.

Hierbei soll die Unterstützung der Entwicklung und Realisierung von Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Maßstab in Verbindung mit der Verbesserung der Infrastruktur im Fokus stehen.

Zu Ziffer 02:

Niedersachsen hat in den letzten Jahren die Zusammenarbeit mit den beiden Stadtstaaten Bremen und Hamburg und ebenso mit Schleswig-Holstein, aufbauend auf den 1957 bzw. 1963 gegründeten bilateralen Gemeinsamen Landesplanungen, weiterentwickelt und dabei vor allem die kommunale Mitwirkung gestärkt. Durch die Erarbeitung von Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) wurde die Zusammenarbeit auf eine langfristige Basis gestellt. Auf der Grundlage von Leitbildern und Orientierungsrahmen werden in beiden Räumen Leitprojekte verfolgt und weiter entwickelt. Ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit wird auf der Profilierung der Metropolregionen und der Stärkung ihrer nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit unter anderem durch ein gemeinsames Marketing dieser Teilräume liegen. Hierbei stehen die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere die Entwicklung der Wissenschaft und des Technologietransfers im Vordergrund. Gleichzeitig werden als weitere Schwerpunkte eine Verbesserung der Infrastruktur und im Rahmen der Daseinsvorsorge Anpassungsstrategien an Veränderungsprozesse wie den demographischen Wandel und die Finanzprobleme öffentlicher Haushalte adressiert. Eine abgestimmte

Raumordnung und Landesentwicklung bildet die Grundlage für eine gelungene Integration der Teilräume in solche gemeinsamen Marketing- und Entwicklungsstrategien.

Die norddeutschen Kooperationen sollen ebenso zu einem abgestimmten Handeln im europäischen Kontext führen. Das gilt sowohl im Rahmen rein wirtschaftlicher Zusammenarbeit als auch im Zusammenhang beispielsweise mit überregionalen Verkehrsstrukturen oder Kooperationsmöglichkeiten wie der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Ziel 3, INTERREG).

Zu Ziffer 03:

Das Land Niedersachsen muss sich den Herausforderungen stellen, die aus der voranschreitenden Globalisierung, der Erweiterung der Europäischen Union und dem Ziel des Europäischen Rates resultieren, Europas Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der Lissabon-Strategie vor allem durch gezielte Förderung der Innovationsfähigkeit zu erhöhen. Das Land will die Chancen nutzen, die sich daraus für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Landes ergeben.

Grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Entwicklungspotenziale können besonders über die verschiedenen Programme im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit erschlossen werden (Ziel 3, INTERREG).

Zu Ziffer 03, 1. Spiegelstrich:

Die Wettbewerbsfähigkeit Niedersachsens und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb ergeben sich in erster Linie durch die Verflechtung seiner Wirtschaftsunternehmen, durch Handel und durch wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Kontakte. Sie sollen vor allem durch entsprechende Profilierung der Metropolregionen in Niedersachsen unterstützt werden.

Zu Ziffer 03, 2. Spiegelstrich:

Die Lage in den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen und in den seeseitigen Anbindungen ist ein Standortvorteil mit internationaler Bedeutung.

Die vielfältigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung, die sich an den Schnittstellen zu den europäischen Nachbarn und zur Welt (an den „gateways“) ergeben, sollen genutzt und ausgebaut werden. Dies betrifft die Seehäfen und Flughäfen, die sich bei zunehmender Verflechtung der Weltwirtschaft auf weitere Wachstumsmöglichkeiten einstellen müssen. Bezogen auf die unmittelbaren europäischen Nachbarn sind ebenfalls die Schnittstellen im Straßen- und Eisenbahnverkehr leistungsfähig zu erhalten und verbesserte grenzüberschreitende Angebote im Eisenbahn- und Hochgeschwindigkeitsverkehr zu schaffen.

Zu Ziffer 03, 3. Spiegelstrich:

Im Rahmen der Förderung der europäischen Integration soll die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Ziel 3, INTERREG) weiter gefestigt und ausgebaut werden. Hierzu zählt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Grenzraum mit den Niederlanden ebenso wie die transnationale Zusammenarbeit im Nord- und Ostseeraum und gleichfalls auch die europaweite Zusammenarbeit auf regionaler Ebene. Niedersachsen wird auf Bundes- und europäischer Ebene weiterhin aktiv an den Programmen der Europäischen Union mitwirken, durch die die europäische Integration gefördert wird. Erfolgreiche Beispiele europäischer Zusammenarbeit finden sich beispielsweise im unmittelbaren Grenzraum mit den Niederlanden (Euregio, Ems-Dollart-Region, Neue Hanse Interregio, Deutsch-Niederländische-Raumordnungs-Kommission) ebenso wie in den Kooperationsräumen der transnationalen Zusammenarbeit im Nord- und Ostseeraum und im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit. Auf den Erfolgen dieser Programme soll aufgebaut werden und weitere Themenfelder mit europäischen Partnern behandelt werden.

Zu Ziffer 03, 4. Spiegelstrich:

Die Nordsee hat Potenziale in den Bereichen Verkehr, Energie, Nahrungsmittel, Rohstoffgewinnung und Tourismus. Um eine ausgewogene und nachhaltige Nutzung dieser Potenziale zu erreichen, sollen die Nutzungsansprüche aus den verschiedenen Wirtschaftsbereichen untereinander und mit den Erfordernissen für den Erhalt des Ökosystems Nordsee im Rahmen eines integrierten Küstenzonenmanagements abgestimmt werden. Zu deren Nutzung ist ein grenzübergreifendes integriertes Küstenzonenmanagement erforderlich. Insbesondere in diesem Bereich soll auch die Kooperation mit den übrigen Nordseeanrainerstaaten gesucht werden und auf ein grenzüberschreitendes Küstenzonenmanagements hingewirkt werden. Auch hier ist eine Unterstützung über die Europäische Territoriale Zusammenarbeit anzustreben.

Einzelne Themen werden bereits über gemeinsame Konzepte auf transnationaler Ebene bearbeitet. Hierzu gehört beispielsweise das Konzept der „Motorways of the Sea (MOS)“ zur Begegnung steigender Belastungen der überregionalen landgebundenen Verkehrswege. Diese und weitere Kooperationsbestrebungen sollen vertieft werden.

Das grenzübergreifende integrierte Küstenzonenmanagement soll mit strategischen Ansätzen einer gemeinschaftlichen Meerespolitik und mit konkreten Maßnahmen des Meeresschutzes, der Nutzung der wirtschaftlichen Potenziale und der Risikoversorge verbunden werden.

Zu Ziffer 03, 5. Spiegelstrich:

Bei der Entwicklung der Raumstruktur und der Raumnutzungen ist neben dem nationalen gleichermaßen der europäische Kontext zu beachten und in die Abwägungsentscheidungen einzustellen. Chancen ergeben sich u.a. aus zahlreichen Förderprogrammen der verschiedenen EU-Fachpolitiken (z.B. Strukturfonds, Transeuropäische Netze, Forschungsprogramme) und der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Ziel 3, INTERREG). Auch aus der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, des grenzüberschreitenden Managements von Flussgebieten, der EU-Agrarpolitik und der Europäischen Forststrategie lassen sich für die Entwicklung der Raumstrukturen und –nutzungen positive Impulse ziehen für Strategien nachhaltiger Raumentwicklung, die an die regionalen Erfordernisse angepasst sind.

Datengrundlagen hierfür liefern u.a. die laufende Raumbesichtigung auf europäischer Ebene (ESPON) sowie der Aufbau einer europaweiten Geodaten-Infrastruktur (INSPIRE), um Wissen über die Raumentwicklung und Zugang zu Rauminformationen zu verbessern. Damit soll auch für die eigene Standortbestimmung im Benchmarking der Regionen das erforderliche Wissen und die Datenbasis geschaffen werden.

Zu Ziffer 04:

Messestandorte, Hochschulen, Forschungs- und Kultureinrichtungen fördern in besonderem Maße die internationalen Verflechtungen Niedersachsens. Gleiches gilt für Einrichtungen in Nachbarländern, die sowohl hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung als auch ihres Arbeitsplatzangebotes den Menschen und der Wirtschaft in Niedersachsen zu Gute kommen. Dies gilt z.B. in starkem Maße für die Häfen und Flughäfen der Stadtstaaten Hamburg und Bremen. Einrichtungen und Maßnahmen mit internationalen Verflechtungen sollen daher länderübergreifend in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt werden.

Zu Ziffer 05, Sätze 1 und 2:

Als europäische Wirtschaftsräume mit internationaler Bedeutung sind die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen [inzwischen: *Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg*], die Metropolregion Hamburg und die Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten für die Internationalisierung des gesamten norddeutschen Raumes impulsgebend. Die aufgrund der gewachsenen Strukturen unterschiedlichen ökonomischen und funktionalen Profile der drei Metropolregionen erhöhen die Standortvielfalt in Norddeutschland und sollen als polyzentrisches internationales Standort- und Entwicklungsprofil ausgebaut werden.

Wegen ihrer herausragenden Funktionen im internationalen Maßstab und ihrer besonderen Bedeutung für die gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landes sind die Metropolregionen in ihrer

Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit weiterzuentwickeln und zu stärken. Neben den klassischen Wachstumsfaktoren „Sach- und Humankapital“ sollen die regionale Wirtschaftsstruktur, die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten, die räumliche Lage und die Marktpotenziale, die öffentliche Infrastruktur und die Agglomerationsvorteile sowie die regionale Organisationsfähigkeit als wachstumsfördernde Faktoren herangezogen und für wirtschaftliches Wachstum und internationalen Wettbewerb aktiviert werden.

Anzustreben ist ein möglichst hoher Grad an Selbstorganisation und Handlungsfähigkeit der Metropolregionen sowohl für die innere Integration als auch für ihre Aktionsfähigkeit und geschlossene profilierte Darstellung nach außen. Dabei sind funktions- und leistungsfähige teilräumliche Binnenstrukturen in der Form gewachsener Netzwerke und Kooperationen unverzichtbar um eigenständige teilräumliche Entwicklung voranzutreiben, regionspezifische Probleme zu lösen, die Vielfalt der spezifischen Chancen zu nutzen und gemeinsame Entwicklungsstrategien mit kompetenten und verantwortlichen Akteuren zu verfolgen.

In der Metropolregion Hamburg trägt das Regionale Entwicklungskonzept mit seinem operationellen Programm dazu bei

- die Voraussetzungen für Mobilität in der Region auszubauen,
- die lokalen Siedlungsentwicklungen zu stärken und mit regionalen Planungen des öffentlichen Personennahverkehrs zusammenzuführen und
- regionale Landschafts- und Freiräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die raumrelevanten Ergebnisse der im regionalen Konsens bearbeiteten Projekte sollen in die Regionalplanung einfließen.

Zu Ziffer 05, Satz 3:

Von besonderer Bedeutung sind der Ausbau und die Verstetigung einer konsens- und handlungsorientierten Zusammenarbeit zwischen den Kernen der Metropolregionen und den ländlich geprägten Verflechtungsräumen im metropolitanen Netzwerk im Sinne einer partnerschaftlichen großräumigen Verantwortungsgemeinschaft mit integrierter Sichtweise, die für eine zukunftsfähige Raumentwicklung aller Teilräume Sorge trägt. Dadurch soll die räumliche Entwicklung so gestaltet und unterstützt werden, dass das Erreichen der Wachstums- und Ausgleichsziele auch in der Fläche gesichert ist.

Zu Ziffer 05, Satz 4:

Für die Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen [*inzwischen: Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg*], Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten soll ein Ansatz der „variablen Geometrie“ mit flexiblen funktionalen Bezugsräumen und ein offener Prozess zur Weiterentwicklung metropolitaner Strukturen und Organisationsformen erfolgen, um mögliche Entwicklungschancen aufzugreifen und die Handlungsfähigkeit zu optimieren.

Durch eine über die engeren Metropolräume hinausgehende partnerschaftliche Vernetzung mit anderen Teilräumen des Landes sind die Wechselwirkungen zwischen den Entwicklungszielen der Metropolregionen und den anderen Regionen des Landes zu verbessern und zu verstärken.

Darüber hinaus soll Regionen die Möglichkeit gegeben sein, sich ggf. an der Bildung weiterer metropolitaner Kooperationen zu beteiligen, dies betrifft vor allem die zu Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden benachbarten Regionen im Westen und Nordwesten Niedersachsens.

Zu Ziffer 06, Satz 1:

Auch die verdichteten und ländlichen Regionen außerhalb der engeren metropolitanen Verflechtungsräume sind in ihrer Funktion als maßgebliche Leistungsträger der Landesentwicklung in Niedersachsen zu stärken und weiterzuentwickeln. Etliche dieser Teilräume weisen derzeit schon ein eigenständiges und zukunftssträchtiges Entwicklungsprofil auf und tragen wesentlich zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit im nationalen

und internationalen Kontext bei. Hier gilt es, durch regional angepasste Handlungsstrategien gezielt an den jeweiligen Standortvorteilen und Entwicklungspotenzialen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Bereich sowie auf der Grundlage der naturräumlichen Ressourcen anzusetzen und durch Bündelung und Vernetzung der Kräfte die Stärken weiter auszubauen. Die Voraussetzungen für die Entwicklungsfaktoren Forschung, Innovation, Technologietransfer und Wissensmanagement, Bildung und Qualifizierung sollen gesichert und verbessert werden.

Zu Ziffer 06, Satz 2:

Die verdichteten und ländlichen Regionen außerhalb der Metropolregionen – wie z.B. die Wachstumsregion Ems-Achse im Nordwesten Niedersachsens und die sich entwickelnde Wachstumskooperation Hansalinie A 1 - sollen als maßgebliche Leistungsträger der Landesentwicklung gestärkt und weiterentwickelt werden.

### **1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

In der Küstenzone beeinflussen sich land- und seeseitige Nutzungs- und Schutzanforderungen gegenseitig und beinhalten oftmals ein erhebliches Konfliktpotenzial. Daher ist eine integrierte und ganzheitliche Sichtweise Voraussetzung für Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone.

Die Küstenzone umfasst sowohl einen wasserseitigen als auch einen landseitigen Streifen. Bei Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone sollen die formulierten Grundsätze zum IKZM umgesetzt werden. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen Planungen im Küstenmeer und im Landbereich zu ermitteln und zu berücksichtigen. Die Unterscheidung zwischen Land und Meer muss zu Gunsten eines Land-Meer-Kontinuums aufgegeben werden.

IKZM ist ein dynamischer, kontinuierlicher und iterativer Prozess, durch den Entscheidungen für eine nachhaltige Nutzung, Entwicklung und den Schutz der Küsten einschließlich ihrer Ressourcen getroffen werden. Langfristig soll ein Gleichgewicht hergestellt werden zwischen den Vorteilen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Nutzung der Küstenzone durch die Menschen, den Vorteilen des Schutzes, des Erhalts und der Wiederherstellung der Küstengebiete sowie den Vorteilen des Zugangs der Öffentlichkeit zu und der Freude an den Küstenzonen, und zwar stets innerhalb der durch die natürliche Dynamik und die Belastbarkeit gesetzten Grenzen.

Aufgrund der unterschiedlichen funktionalen Zusammenhänge wird landseitig keine Abgrenzung der Küstenzone vorgenommen. Die räumliche Breite ist daher sehr unterschiedlich. In der Praxis wird die Küstenzone landwärts meist administrativ durch die Grenzen der Küstenkommunen definiert. Für sektorale Analysen werden bisweilen aber auch Gebiete bis zu 100 km landwärts als Küstenzone herangezogen. Die seewärtige Ausdehnung der Küstenzone erstreckt sich bis an die 12 Seemeilen-Grenze.

Die Küstenzone besitzt eine große strukturelle Vielfalt (Strände und Dünenlandschaften, Kliffs, Feuchtgebiete, Wattflächen, Ästuare etc.). Sie besitzt außerordentliche Bedeutung als Transformator und Senke für terrestrische Nähr- und Schadstoffe sowie als spezieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Als Land/Wasser-Übergangszone besitzt sie zudem eine hohe Artenvielfalt und Produktivität.

Durch die Umsetzung der formulierten IKZM-Grundsätze bei Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone soll der niedersächsische IKZM-Prozess gefördert werden und sowohl der EU-Empfehlung zum IKZM (2002/413/EG vom 30.05.2002) als auch der nationalen IKZM-Strategie Rechnung getragen werden.

Zu Ziffer 01, Satz 2:

Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung erkennt das Prinzip an, dass wirtschaftliches Wohlergehen, soziale Gerechtigkeit und ökologische Ziele nicht voneinander getrennt werden können, sondern auf lange Sicht dem Wesen nach voneinander abhängig sind. Nachhaltiges Küstenzonenmanagement strebt nach dem höchstmöglichen langfristigen gesellschaftlichen Nutzen unter Berücksichtigung von ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kul-

turellen Aspekten. Es bemüht sich darum, die soziale Gerechtigkeit zu fördern, und zwar durch gerechtere Verteilung von Möglichkeiten, sowohl innerhalb der derzeitigen Bevölkerung als auch zwischen der derzeitigen Generation und künftigen Generationen. Zu diesem Bemühen gehört auch die Lösung von Zielkonflikten.

Zu Ziffer 01, Satz 3:

Das integrierte Küstenzonenmanagement bezieht sich sowohl auf die Integration von Zielen als auch auf die Integration der für die Erreichung dieser Ziele erforderlichen vielfältigen Instrumente. Es bedeutet Integration aller relevanten Politikbereiche, Sektoren und Verwaltungsebenen. Es bedeutet Integration der terrestrischen und der marinen Komponenten des Zielgebiets. Das IKZM ist sowohl in Bezug auf die Zeit als auch in Bezug auf den Raum integriert und dem Wesen nach multidisziplinär. Obwohl sich das IKZM auf das "Management" bezieht, deckt IKZM tatsächlich den gesamten Prozess von Informationssammlung, Planung, Entscheidungsfindung, Management und Überwachung der Umsetzung ab.

Zu Ziffer 01, Satz 4:

Das IKZM bedient sich der informellen Beteiligung und Kooperation (Partizipation) aller interessierten und betroffenen Parteien um die gesellschaftlichen Zielsetzungen in der Küstenzone zu einem gegebenen Zeitpunkt zu bewerten, die zur allmählichen Erreichung dieser Zielsetzungen erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und größtmögliche Akzeptanz dieser Maßnahmen zu erreichen. Öffentliche Partizipation bezeichnet einen Prozess, bei dem Individuen, Gruppen oder Organisationen bei der Lösung eines Problems aktiv einbezogen werden oder die Möglichkeit erhalten, sich selbst einzubringen. Partizipation wird als Möglichkeit gesehen, gemeinsame Interessen und Konsensbildung zu fördern und damit Konflikte zu vermindern.

Die frühzeitige Partizipation soll sowohl relevante Entwicklungspotenziale als auch konsensfähige Lösungen für den Küstenraum identifizieren.

Die Partizipation soll sicherstellen, dass die Zusammenarbeit, gegenseitige Beteiligung und Information von lokalen, regionalen, nationalen, europäischen (insbesondere Nachbarstaaten) und internationalen Behörden und/oder Institutionen bei der Ausarbeitung, Umsetzung, Durchsetzung und Koordination von Planungen und Bestimmungen/Entscheidungen verbessert wird. Die Arbeit unterschiedlicher Gremien zeigt, dass Abläufe und Entscheidungen auf den verschiedenen Ebenen häufig nicht ausreichend transparent sind, auch im Verhältnis zu den europäischen Nachbarstaaten. Aus Gründen der Akzeptanz und des Konfliktmanagements soll die Zusammenarbeit, gegenseitige Beteiligung und Information bei Planungen und Entscheidungen weiter verbessert werden.

Zu Ziffer 01, Sätze 5 und 6:

IKZM ist kein starrer Verfahrensprozess, sondern problemorientiertes Management, das stets neue Erkenntnisse und Entwicklungsanforderungen berücksichtigt, kontinuierlich neu ausrichtet und zwar Sektor-, Aufgaben- und Verwaltungsebenen-übergreifend. Dies kann zum Beispiel durch zeitliche Befristungen oder/und individuelle Festlegungen der Intensität und der Funktion von Nutzungen erreicht werden. Daraus resultiert der dynamische Charakter der Aufgabe IKZM. IKZM versteht sich als ein kontinuierlicher Prozess, der Planung, Umsetzung und Evaluation von Veränderungen im Küstenbereich verbindet, um die gewonnenen Erfahrungen bestmöglich für die Zukunft nutzbar zu machen. IKZM ist also nicht als zusätzliche Planungsebene mit weitergehenden verfahrensrechtlichen Vorgaben zu verstehen, sondern soll begleitend, interessenübergreifend Berücksichtigung finden.

Zu Ziffer 02, Satz 1:

Die Nordsee ist relativ flach und weist eine besonders hohe Dynamik auf: mit kontinuierlicher Veränderung des Meeresspiegels aufgrund ihrer hohen Tiden, mit oftmals starkem Wellengang und Strömungen, mit Veränderungen des Meeresbodenreliefs. Die abiotische und biotische Ausstattung und Nutzung der Nordsee ist ebenso vielfältig gegliedert wie auf dem Festland. Eine frühzeitige Abstimmung der integriert zu betrachtenden see- und landseitigen Nutzungsansprüche in der Küstenzone durch eine marine Raumordnung ist notwendig.

Die grundgesetzliche Kompetenzverteilung nach dem Gegenstromprinzip zwischen Bund und Ländern findet auch auf See Anwendung. Die Raumordnungen des Bundes in der Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) und die der Länder und Nachbarstaaten in der die Küstenzone sind aufeinander abzustimmen. Anzustreben ist die Entwicklung einer integrierenden Raumentwicklungsstrategie für die AWZ und die Küstenzone mit Selbstbindungswirkung für Bund, Länder und Kommunen. Auf einen koordinierten Einsatz raumordnerischer Instrumente ist hinzuwirken.

Planungen und Maßnahmen in der 12-Seemeilen-Zone Niedersachsens sind mit den Planungen und Maßnahmen in den angrenzenden Küstenmeeren der Nachbarländer und -staaten sowie denen in der AWZ abzustimmen.

Zu Ziffer 02, Satz 2:

Die Dynamik des Offshore-Bereichs zeigt sich in der immer stärkeren Verflechtung des marinen und terrestrischen Umfelds und dem wachsenden Nutzungsdruck verschiedener Interessen. In der deutschen Küstenzone gibt es folgende raumbedeutsame Nutzungsansprüche und Entwicklungen, die sich z. T. überlagern und gegenseitig stören können: Ausbau der alternativen Energien, Nutzung durch Aqua- und Marikulturen, Tourismus, Verkehr, Häfen und maritime Industrie, Schutz von Landschaften und Kulturerbe, Küstenfischerei, Landwirtschaft und Stoffeintrag, öffentlicher Küsten- und Strandzugang, Abbau von Rohmaterial, Entsorgung von Baggergut, militärische Nutzung, Verschmutzung, Zerstörung von Lebensräumen und Verlust von Artenvielfalt, Naturkatastrophen und Klimawandel, Küstenerosion und Wasserbewirtschaftung. Daraus ergibt sich der Bedarf, die konkurrierenden Nutzungen frühzeitig zu entflechten und eine vorausschauende Standortsicherung zu betreiben.

Zu Ziffer 03:

Etwa 12% der niedersächsischen Landesfläche sind Sturmflut gefährdete Gebiete an der Küste. Die dort lebenden Menschen und deren Lebens- und Wirtschaftsraum sind durch Küstenschutzmaßnahmen zu sichern. Dieses Küstengebiet ist durch 610 km Hauptdeiche und 17 Tidesperwerke vor Sturmfluten geschützt. Davon sind noch ca. 120 km so zu erhöhen und zu verstärken, dass sie den Anforderungen aufgrund neuerer Erkenntnisse zur künftigen Sturmflutentwicklung genügen. Auf den Ostfriesischen Inseln sind 92 km Schutzdünen in ihrem Bestand zu erhalten und von den 35 km Hauptdeichen noch 12 km auszubauen. Oberhalb der Tidesperwerke schützen weitere 588 km Deiche das Küstengebiet. Davon haben etwa 120 km noch nicht die vorgeschriebenen Abmessungen. Die dringendsten Maßnahmen sind in einem mittelfristigen Bau- und Finanzierungsprogramm enthalten.

Der Küsten- und der Sturmflutschutz sind unabdingbare Voraussetzungen für die Besiedlung der Küstenzone. Sie sind maßgeblich, um Schadpotenziale zu verringern und an der Küste und auf den Inseln ein möglichst gefahrloses Leben und Wirken des Menschen zu ermöglichen. Der Landverlust durch Erosion kommt an der Küste und auf den Inseln dem Verlust der Lebens- und Wirtschaftsgrundlage gleich. Somit zieht Erosion erhebliche ökonomische und soziokulturelle Beeinträchtigungen in der Küstenzone nach sich. Dem ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Errichtung massiver Deckwerke und Buhnen, künstliche Strandauffüllungen) dauerhaft entgegen zu wirken. Dabei wird einem Anstieg des Meeresspiegels insbesondere bei neuen massiven Bauwerken durch entsprechend angepasste Bemessungswasserstände schon heute Rechnung getragen. Eine Besonderheit für den Küstenschutz in Niedersachsen bilden die Ostfriesischen Inseln. Ziel des Insel-schutzes ist es, Siedlungsräume vor Sturmfluten zu schützen und den Bestand der Inseln zu sichern. Bei Sturmfluten bilden die Ostfriesischen Inseln zudem ein natürliches Barriersystem, so dass die Seegangsbelastung der Festlandsküste verringert wird.

Die Prüfung des Raumbedarfs für die Umsetzung zukünftiger Küstenschutzstrategien und deren Realisierungsmöglichkeiten ist von großer Bedeutung. Die Freihaltung von notwendigen Flächen von Bebauung und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen für Küstenschutz-zwecke bildet vor dem Hintergrund, auch zukünftig eine notwendige räumliche Flexibilität für die Umsetzung von Küstenschutzanlagen sicher zu stellen, eine wesentliche Grundlage. Im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe der Trilateralen Wattenmeergruppe (CPSL) eruiert Wasserwirtschaft und Raumordnung neue Lösungsmöglichkeiten hierzu.

Zu Ziffer 03, Satz 2:

Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes sind eine unverzichtbare Voraussetzung, um den Menschen in den sturmflutgefährdeten Lebens- und Wirtschaftsräumen eine verlässliche Sicherheit zu garantieren.



Die modelbasierten Projektionen des IPCC-Berichts (4. Sachstandsbericht "Klimaänderung 2007" des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung (Intergovernmental Panel on Climate Change IPCC, WMO/UNEP) zeigen einen Meeresspiegelanstieg bis zum Ende des 21. Jahrhunderts von 0,18 bis 0,59 m. Dies impliziert einen erhöhten Rohstoffbedarf für Küstenschutzmaßnahmen wie z. B. Deichbau und Deicherhöhung sowie für Sandaufpülungen zum Ausgleich von Sedimentdefiziten.

Die dafür geeigneten Klei- und Sandvorkommen sind langfristig und maßnahmennah zu sichern. Aufgrund beschränkter Mengenverfügbarkeit und der gesetzlichen Regelungen zum Niedersächsischen Nationalpark Wattenmeer, wonach Festlegungen im Gebiet des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer nur im Einklang mit den Regelungen des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) erfolgen können, sind die Nutzungsmöglichkeiten außendeichs gelegener Flächen für die Kleigewinnung stark eingeschränkt, so dass vorrangig binnendeichs gelegene Vorkommen zu nutzen und dementsprechend zu sichern sind. Dies gilt auch für alternative Lösungen wie die Schaffung von Spülfeldern zur Aufbereitung und Reifung von Baggergut mit dem Ziel einer späteren Verwendung als Baumaterial im Küstenschutz.

#### Zu Ziffer 03, Sätze 3 und 4:

Klei und Sand sind elementare Bestandteile des Küstenschutzes für Deichbaumaßnahmen und Sandaufspülungen zu Insel- und Küstenschutz Zwecken.

Eine möglichst maßnahmennaher Nutzbarkeit der benötigten Rohstoffe ist Voraussetzung für eine kostenoptimierte Durchführung von Insel- und Küstenschutzmaßnahmen. Allein für die Hauptdeiche rechnet der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) mit einem Kleibedarf von rd. 14 Mio. m<sup>3</sup>. Bei einer Erhöhung um 1 m anstatt eines halben Meters würde sich dieser Bedarf deutlich erhöhen.

Die Deichverbände führen deshalb aufwändige Kleisuchprogramme sowohl binnen- als auch außendeichs durch. Zwar sollen vorrangig binnendeichs gelegene Vorkommen genutzt werden, jedoch führt dies je nach Verfügbarkeit und Entfernung zur Maßnahme oftmals zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Transportkosten, erheblichen Belästigungen der Anwohner/Touristen, verkehrsbedingten Umweltbelastungen und Schäden an den Straßen.

Angesichts der zu erwartenden Folgen des Klimawandels ist eine perspektivische Betrachtung und die Erstellung eines Materialkonzeptes für den Küstenschutz erforderlich. Dies erfordert Informationen zum zukünftigen Kleibedarf, zu geeigneten Qualitäten sowie eine enge Abstimmung mit Behörden und relevanten Akteuren (Deichverbände, Kommunen, NLWKN, LBEG, Nationalparkverwaltung, etc.). Ein geeigneter Rahmen dafür kann die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes Küste (ROKK) sein.

Hinsichtlich des Prüfauftrags in 1.4 03 Satz 4 hängen die Zuständigkeiten von der Lage der Flächen ab. Bis zur MTHW-Linie liegt die Zuständigkeit bei den Landkreisen, darüber hinaus bis zur 12-Seemeilen-Grenze beim Land. Daher bedarf die Umsetzung der Festlegung dieses Satzes einer Zusammenarbeit und Abstimmung der verschiedenen Planungsebenen und einer frühzeitigen Einbindung aller Akteure.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von außendeichs im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer gelegenen Flächen zur Gewinnung von Klei wird durch das Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NWattNPG) vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), geregelt. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, kann gem. § 12 Abs. 2 NWattNPG die Entnahme von Sand und sonstigem Bodenmaterial in den Zwischenzonen erlaubt werden. In den Ruhezeiten des Nationalparks kann eine Entnahme jedoch nur dann zugelassen und befreit werden, wenn sie die Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks nachhaltig optimiert und damit nicht nur allein mit diesen vereinbar und verträglich ist. Dies kann z.B. im Bereich der Salzwiesen der Fall sein, wo - wie beispielsweise im Elisabethaußengroden - durch gezielte Entnahme von Klei oder Sand und das Einschwingen der Tide die naturnahe Entwicklung eines Prielsystems und eine natürliche Sukzession der Salzwiesen initiiert werden kann.

Maßgebliche Kriterien für die Flächenauswahl und -gestaltung sind

- die unnatürliche Höhenlage der Bereiche aufgrund anthropogener Einflüsse,
- das Fehlen eines natürlichen oder naturnahen Prielsystems als Folge einer intensiven Begrüppung,

- der nicht günstige Zustand der Vegetations- und Habitatstruktur und die Unvollständigkeit des natürlichen Arteninventars,
- die geringe Bedeutung und Eignung der Flächen als Brut- und Rastgebiet sowie
- die Überprägung der Flächen mit anthropogenen Bauwerken wie Spül- oder Kajendämme, Spülflächen etc.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die Entnahmestellen im Vorland (Pütten) aufgrund der natürlichen Dynamik und Wiederverlandung überwiegend in absehbarer Zeit wieder zuwachsen und aus ökologischer Sicht mindestens gleichwertige und im Idealfall bei entsprechender Ausführung naturschutzfachlich sogar wertvollere Lebensräume insbesondere für schützenswerte spezialisierte Tier- und Pflanzenarten (z. B. Brut- und Rastvögel) entstehen.

Entsprechend dem Grundsatz 8 der vom Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU) herausgegebenen „Zehn Grundsätze für einen effektiven Küstenschutz“ (MU, 04.09.2006) sind Kleientnahmen deshalb grundsätzlich auch im Deichvorland möglich, soweit dies unter Berücksichtigung ökologischer Belange vertretbar ist. Die erforderliche Abwägung der ökologischen, bautechnischen und wirtschaftlichen Belange muss zudem ergeben haben, dass die Kleientnahme im Deichvorland aus überwiegenden wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen notwendig ist.

Zu Ziffer 03, Sätze 5 bis 7:

Klei und Sand sind elementare Bestandteile des Küstenschutzes für Deichbaumaßnahmen und Sandaufspülungen zu Insel- und Küstenschutz Zwecken. Eine möglichst maßnahmennahe Verfüg- und Nutzbarkeit der benötigten Rohstoffe ist Voraussetzung für eine kostenoptimierte Durchführung von Insel- und Küstenschutzmaßnahmen. Um für zukünftige Sandaufspülungen, Deichbaumaßnahmen und Deicherhöhungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels über ausreichende und in geringer Entfernung zur jeweiligen Baumaßnahme gelegene Rohstoffvorkommen verfügen zu können, sind entsprechende Entnahmeflächen notwendig.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Flächenverbrauch zulasten landwirtschaftlicher Nutzflächen minimiert wird und die Möglichkeiten einer verträglichen Sand- und Kleientnahme auf Vordeichflächen einzelfallbezogen geprüft und ausgeschöpft werden.

Die Sicherung von Sandgewinnungsgebieten seewärts der Ostfriesischen Inseln dient dem Ziel, Sand für Sandaufspülungen abzubauen. Sandaufspülungen sind erforderlich um natürliche Materialverluste des Strandes und Vorstrandes auszugleichen. Durch eine gezielte Erhöhung des Strand- und Vorstrandniveaus und damit einhergehender Verbreiterung des Strandes wird die seegangsdämpfende Wirkung dieser Bereiche verstärkt und der Schutz für eine ungeschützte Randdüne vor Erosion in Sturmfluten wieder hergestellt.

Soweit Flächen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ betroffen sind, steht die Festlegung unter dem Vorbehalt, dass die Entnahme von Sand oder Bodenmaterial dem Schutzzweck (§ 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 5) und den Schutzbestimmungen (§ 6 in Verbindung mit der Anlage 1, § 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 14, § 15 Abs. 1 und 4, § 16 sowie § 17) des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) nicht entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels zur Sicherung von Flächen zur Deckung des langfristigen Materialbedarfs für Küstenschutz Zwecke soll unter Beteiligung der relevanten Akteure ein Gesamtkonzept entwickelt werden. Ein geeigneter Rahmen dafür kann die Fortschreibung des ROKK sein (vgl. Begründung zu den Sätzen 3 und 4).

Zu Ziffer 03, Satz 8:

Die Freihaltung von für Küstenschutz Zwecke notwendigen Flächen von Bebauung und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen bildet vor dem Hintergrund, auch zukünftig eine notwendige räumliche Flexibilität für die Umsetzung von Küstenschutzanlagen sicher zu stellen, eine wesentliche Grundlage.

Zu Ziffer 03, Sätze 9 bis 12:

Neben der Anpassung von technisch-baulichen Küstenschutzmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels sind weitere Anstrengungen notwendig, um in sturmflutgefährdeten Lebens- und Wirtschaftsräumen das Schadenspotenzial zu reduzieren und frühzeitig angepasste Planungen und Maßnahmen einzuleiten.

Ziel der Festlegungen ist es, im Zusammenhang mit den potenziellen Auswirkungen des Klimawandels das Augenmerk auf die sturmflutgefährdeten Bereiche zu richten, Nutzungen entsprechend ihrer Vulnerabilität gegenüber Überflutungen räumlich zu steuern und Schadpotenzial zu verringern. Dabei sollen ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Bereiche (Bereiche ohne einen öffentlichrechtlichen Hochwasserschutz wie z. B. Deichvorlandbereiche mit touristischer Infrastruktur oder Hafengebiete sein) einbezogen werden, um das Bewusstsein aller öffentlichen Planungsträger für potenzielle Überflutungsrisiken zu schärfen.

Auch deichgeschützte, ins Binnenland reichende Bereiche sind vor dem Hintergrund des Klimawandels und des prognostizierten Meeresspiegelanstiegs in den Blick zu nehmen; diese Gebiete können insbesondere bei besonders hohem Gefährdungspotenzial in die Vorbehaltendarstellung einbezogen werden.

Zurzeit sind Aussagen zu den Auswirkungen des Klimawandels noch mit Unsicherheiten behaftet. Dies führt dazu, dass die Gebietskulisse und die planungsrelevanten Konsequenzen nicht hinreichend genug konkretisiert werden können, um daraus abschließend abgewogene Vorgaben für Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen machen zu können. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen diese Gebiete, die einer Risikovorsorge bedürfen, nach Abwägung aller einzustellenden Belange als Vorbehaltsgelände Hochwasserschutz festgelegt werden.

Festlegungen zur Risikovorsorge sollen Planungen oder Entwicklungen nicht verhindern, sondern unter den gegebenen Umständen ermöglichen.

Zu Ziffer 04, Sätze 1 bis 3:

Die niedersächsische Küstenzone birgt in großem Umfang schutzwürdige marine Lebensräume. Wesentliche Teile der Küstenzone sind durch den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" oder als Bestandteile des Europäischen Ökologischen Netzes Natura 2000 geschützt. Über die geschützten Bereiche hinaus erfasst die Zielfestlegung in Satz 1 die gesamte Küstenzone. Der Bestand der schutzwürdigen marinen Lebensräume ist zu sichern und soweit erforderlich durch Entwicklungsmaßnahmen zu unterstützen.

Nicht vermeidbare Auswirkungen sollen minimiert werden, indem zum Beispiel gegen potenziell Umwelt belastende Einflüsse auf den Planungsraum oder wesentliche Teile davon durch Anwendung der „Besten-Verfügbaren-Technik (BVT)“ i. S. der EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 30.10.1996 (IVU-Richtlinie [inzwischen kodifizierte Fassung: Richtlinie 2008/1/EG vom 15. Januar 2008, ABl. L24 S. 8]) Vorsorge getroffen wird und indem die verbleibenden Auswirkungen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Zu Ziffer 04, Sätze 4 und 5:

Dem Erhalt des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer mit seinen Wattflächen, Prielen und Tiefs, seinen Düneninseln und Außensänden in den Ästuaren von Ems, Weser und Elbe als einem der letzten Naturräume Europas gilt ein besonderes Augenmerk des Landes. Das Niedersächsische Wattenmeer ist fast deckungsgleich Biosphärenreservat, Ramsar-Feuchtgebiet, EU-Vogelschutzgebiet (SPA) und Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung. Hinzu kommen noch Important Bird Areas (IBA) und bedeutende Rast- und Nahrungsgebiete, die ebenfalls als schützenswert einzustufen sind. Des Weiteren ist das Wattenmeer seit 1978 Gegenstand einer trilateralen Zusammenarbeit der zuständigen Minister von Dänemark, Deutschland und den Niederlanden. Der Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 280.000 Hektar. Er ist durch das Nationalparkgesetz eingeteilt in drei Schutzkategorien: 1. Ruhezone (170.000 ha = 61 %), 2. Zwischenzone (105.000 ha = 38,4 %) und 3. Erholungszone (1.700 ha = 0,6 %) und umfasst ein Gebiet vor den Deichen der niedersächsischen Nordseeküste bis zu einer Linie seewärts der Ostfriesischen Inseln bzw. der Platen und Sandbänke an der Wesermündung. Der Nationalpark dient der Bewahrung der Schönheit und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in diesem Gebiet.

Der Erhalt der Fähigkeit zur Selbstregulation des Naturhaushaltes und der ungestörte Ablauf von Naturvorgängen haben dabei absoluten Vorrang. Grenzen sind aber insoweit gesetzt, sobald die Sicherheit der Bevölkerung oder der Küstenschutz berührt wird.

Große Flächen im Küstenbereich sind als NATURA 2000-Flächen gesichert. Als deutschen Beitrag zur Umsetzung der europäischen Meeresumweltstrategie, die die Kommission in der Mitteilung KOM(2002) 539 "Hin zu einer Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt" angekündigt hat und deren Präzisierung vorgesehen ist, bereitet die Bundesregierung gegenwärtig eine nationale deutsche Meeresschutzstrategie vor.

Zu Ziffer 05, Satz 1:

Im Bereich der niedersächsischen Nordseeküste ist der Tourismus eine der wichtigsten Erwerbsgrundlagen der Menschen. Das attraktivste gesundheitstouristische Angebot bilden insbesondere die sieben Ostfriesischen Inseln sowie ausgewählte Küstenbadeorte. Der Inseltourismus ist auch für den Erhalt der Tragfähigkeit der Infrastruktur und der Angebote der Daseinsvorsorge auf den Inseln und in den Küstenorten von hoher Bedeutung (Vgl. auch Abschnitt 3.1.4).

Unter Anwendung der Grundsätze des Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) soll für den Küstenbadeort Hooksiel die touristische mit der benachbarten hafenwirtschaftlichen und industriellen Entwicklung in Einklang gebracht werden.

Zu Ziffer 05, Satz 2:

Wesentliche Grundlage an der niedersächsischen Nordseeküste ist ein intakter Naturraum, eine angenehme, saubere und naturnahe Umwelt, die es zu erhalten gilt. Wechselwirkungen mit anderen Planungen sind daher zu beachten. Um die Akzeptanz des Nationalparks und damit die Umsetzung der Schutzziele zu erleichtern, soll die Naturlandschaft des Wattenmeeres durch spezielle Angebotsformen erlebbar gemacht werden. Besucher und Einheimische sollen über Ziele und Grundsätze des Nationalparks informiert werden. Denn: „Transparenz schafft Akzeptanz“.

Unter Berücksichtigung der ökologischen Belange des Nationalparks sollen im Wattenmeer auch künftig eine umweltverträgliche touristische Nutzung wie z.B. die Nutzung von Wattwanderwegen sowie eine vertretbare Ausübung der Sportschifffahrt möglich sein. Nutzungskonflikte, die dieser Schwerpunktsetzung entgegenstehen, sind frühzeitig zu identifizieren, abzustimmen und einem gerechten und nachhaltigen Interessenausgleich zuzuführen.

Die hohe Schutzwürdigkeit des Nationalparks einerseits und die wirtschaftliche Bedeutung des Wattenmeeres andererseits verlangen nach Lösungen, die beiden Ansprüchen gerecht werden müssen. Die Gliederung des Nationalparks in Zonen unterschiedlicher Schutz- und Nutzungsintensität ist ein Lösungsansatz. So wurde die Erholungszone (Zone 3) speziell für die Gestaltung von Freizeitaktivitäten durch Einheimische und Touristen eingerichtet und bildet Schwerpunkte des Fremdenverkehrs innerhalb des Nationalparks. Die touristische Infrastruktur und das touristische Angebot insbesondere an maritimen / wassergebundenen und anderen regionaltypischen Urlaubsformen soll damit gesichert und entwickelt werden.

Insbesondere der Wassersport ist für die Küstenregion nicht nur ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für viele Klein- und Mittelbetriebe, sondern auch touristischer Anziehungspunkt. Die Sportboothäfen bieten die Chance, an der an traditioneller Seefahrt ausgerichteten Sportausübung teilzunehmen und bedürfen entsprechender Entwicklungsmöglichkeiten. Weiterhin hat der Radtourismus eine beachtliche Bedeutung an der niedersächsischen Nordseeküste.

Zu Ziffer 06:

Die Wattenmeerregion stellt sich in ihrer Art als eine auf der ganzen Welt einmalige Kulturlandschaft dar. Ihr Schutz ist wichtige Voraussetzung zur Sicherung des Kulturtourismus sowie zur Erholungsnutzung.

Eine Vielzahl von Leuchttürmen, Schiffswracks, Wurten, ausgedehnte Landgewinnungen und unzählige wasserbautechnische Systeme setzten geschichtliche Zeichen. Die Topographie des heutigen Küstenraumes wird immer noch in erheblichem Maße von der Art und Weise bestimmt, wie diese Landschaft vom Menschen geformt wurde.

So folgen die Gräben und die kultivierte Landschaft dem natürlichen Priel- und Rinnensystem der Salzwiesen. Besonders typisch für die landschaftliche Identität der Wattenmeerregion ist ihre Offenheit, wobei der Deich die Grenze zwischen den dynamischen Prozessen auf den Wattenflächen sowie Salzwiesen und der Kulturlandschaft der Marschen und Polder bildet. Die Landschaft zeigt sich in weiten Teilen als ländlich, maritim geprägt. Die höher gelegenen Teile der Marschen sowie die Deichkonturen bestimmen den Horizont.

Zu Ziffer 07:

Die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattenmeerregion einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes soll erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Unverwechselbarkeit ist maßgeblich geprägt durch den Blick über das offene Meer als traditionelle, vom menschlichen Einfluss bisher weitgehend unberührte Sichtbeziehung.

Der visuellen Empfindlichkeit und Gefährdung dieser Eigenart durch eine Verbauung mit vertikalen, technischen Strukturen soll insofern Rechnung getragen werden, als dass für Bauwerke innerhalb der 12-Seemeilen-Zone zu prüfen ist, ob bestimmte Abstände zu touristischen Schwerpunkträumen einzuhalten und/oder Abstandsziele festzulegen sind. Für die Errichtung von raumordnerisch bedeutsamen Offshore-Windenergieanlagen gilt gemäß Landes-Raumordnungsprogramm ein Mindestabstand von 10 km.

Zu Ziffer 08:

Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Situation sind die Gewährleistung der Erreichbarkeit, eine Aufgabenteilung und interkommunale Zusammenarbeit. Dafür sind u.a. die für die Inselversorgung notwendigen Leitungskorridore sowie die regelmäßigen Fähranbindungen zu sichern. Der Aufgabe der Notversorgung der ostfriesischen Inseln ist auf regionaler Ebene Rechnung zu tragen, u.a. durch das Sichern von Landeplätzen auf den ostfriesischen Inseln und an der Küste.

Zu Ziffer 09, Sätze 1 bis 3:

Die Einschränkungen der Küstenfischerei durch konkurrierende Nutzungen sind vielfältig. Dies betrifft nicht nur die Offshore-Windkraftnutzung, sondern auch die Ausweisung von FFH-Gebieten und das Baggergutmanagement im Zusammenhang mit der Schifffahrt. Ausschließlich der Fischerei vorbehalten oder durch sie allein genutzte Flächen gibt es nicht. Jedoch sollen zumindest die für die Küstenfischerei besonders bedeutsamen Fanggebiete wie die sog. Schollenbox, die heimatnahen Fanggebiete der Garnelenfischerei sowie die Muschelkulturf Flächen von Beeinträchtigungen freigehalten werden.

Die wichtigsten Entwicklungschancen der niedersächsischen Küstenfischerei liegen darin, neue Fischereiresourcen (vor allem Muscheln) und Produktionszweige zu erschließen, Synergieeffekte mit der Tourismuswirtschaft besser zu nutzen und die Organisation und Interessenvertretung zu verbessern. Wichtige Punkte für die Zukunft der Küstenfischerei sind:

- die Berücksichtigung der Fischereibelange,
- die Verbesserung der wissenschaftlichen Forschung,
- die Sicherung der Fischereihäfen und ihrer Zufahrten sowie

die Förderung der Direktvermarktung und der Erzeugerorganisationen.

Zu Ziffer 10, Satz 1 und 2:

In der Küstenzone sollen Bodenschätze (wie Öl, Erdgas, Salz, Kies, Sand, Torf, Klei und Ton) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, damit die Rohstoffvorkommen langfristig nutzbar bleiben. Bei Rohstoffentnahmen in der 12-Seemeilen-Zone sind die möglichen Auswirkungen für die Materialbilanz (Erosion,

Verlandung) zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen für andere Belange und Nutzungen, v.a. für den Küstenschutz und die Schifffahrt, zu vermeiden.

Zu Ziffer 11, Satz 1:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs hat eine hohe Priorität. „Sicherheit und Leichtigkeit“ bedeuten, dass die Schifffahrt alle regelmäßig befahrenen Wege möglichst störungsfrei benutzen kann. Die Hauptschiffahrtswege sollen eine hinreichende Breite und Tiefe haben und überwiegend in gerader Richtung verlaufen. In der Nordsee und der Deutschen Bucht sind parallel zur Küste verlaufende Verkehrstrennungsgebiete (VTG) geschaffen worden, um Kollisionsgefahren zu minimieren und den Schiffsverkehr so sicher wie möglich zu gestalten. An die landseitige Begrenzung des Verkehrstrennungsgebietes „Terschelling Deutsche Bucht“ schließt sich die Küstenverkehrszone (KVZ) an. Die KVZ darf vom Durchgangsverkehr, der den entsprechenden Einbahnweg des angrenzenden Verkehrstrennungsgebietes sicher befahren kann, in der Regel nicht benutzt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Schiffe, die einen Hafen innerhalb der KVZ anlaufen bzw. aus einem solchen auslaufen wollen oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr befahren müssen. Fahrzeuge von weniger als 20 m Länge, Segelfahrzeuge und fischende Fahrzeuge sind von der Verbotregel ausgenommen.

Zu Ziffer 11, Satz 2:

Eine führende Handelsnation wie Deutschland ist existenziell abhängig vom zuverlässigen, kostengünstigen und umweltschonenden Seeverkehr, der über die Häfen und Wasserstraßen durch Reeder und Umschlagbetriebe sichergestellt wird. Die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen maritimen Verbundwirtschaft ist daher auch im Rahmen des IKZM ein wichtiger Belang. Wachstumsträger in Niedersachsen ist v.a. der Containerumschlag. Häfen und Umschlagbetriebe stellen damit ein wichtiges Bindeglied wirtschaftlicher Aktivität im Küstenzonenbereich dar. Das Rückgrat für die Seehäfen bilden die Hinterlandanbindungen. Der gezielte und koordinierte Ausbau der land- und seeseitigen Zufahrten der Seehäfen sowie deren Verbindung mit den Wirtschaftszentren Deutschlands gehören zu den zentralen Feldern der niedersächsischen Seehafenpolitik.

Die meerestechnische Industrie hat aufgrund ihres großen Wachstumspotenzials als Wirtschaftsfaktor an Bedeutung zugenommen. Die meerestechnische Industrie umfasst u.a. die Gewinnung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln (Fischerei und Aquakulturen), Rohstoffe (Meeresbergbau), Energie (Offshore-Technik für fossile und regenerative Energieträger) sowie die Nutzung des Meeres als Transportweg (Schiffstechnik und maritime Sicherheitstechnik). Für diesen bedeutenden Wirtschaftszweig sind geeignete Flächen an den Seehäfen vorzuhalten.

Die Potenziale der Seehäfen als Basishafen für den Bau und Betrieb von Offshore-Windparks sowie den Export von Windenergieanlagen sollen genutzt und weiterentwickelt werden.

Zu Ziffer 11, Satz 3 und 4:

Durch Gezeiten und Sedimentfracht der Flüsse kommt es zu einer Verschlickung und Versandung der Flussmündungen, Fahrwasserrinnen und Häfen. Die Umlagerung von Baggergut trägt zur Sicherung des Gleichgewichtssystems der Ästuarie bei und ist deshalb einer Entsorgung (Verwertung, Deponierung) an Land vorzuziehen. Die Entsorgung an Land als weitere Möglichkeit des Umgangs mit Baggergut wird dadurch vorbehaltlich der rechtlichen Voraussetzungen ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Zu Ziffer 11, Satz 5:

Marine Ökosysteme sind gegenüber dem Eintrag schädlicher Substanzen einerseits als besonders empfindlich einzustufen, andererseits infolge ihrer naturgegebenen Lage auch einer hohen Gefährdung durch weiterhin relativ hohe Schadstofffrachten ausgesetzt. Diesem besonderen Umstand ist bei der Entsorgung von Baggergut ausreichend Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 11, Satz 6:

Der Umgang mit Baggergut soll auf der Grundlage eines unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten erstellten Baggergutkonzeptes erfolgen, dass den dauerhaften und nachhaltigen Schutz der Küstengewässer sicherstellt. Baggergut mit hoher Schadstoffkonzentration soll nicht verklappt, sondern in geeigneter Weise ordnungsgemäß und schadlos/gemeinwohlverträglich an Land entsorgt werden.

Zu Ziffer 12:

Angesichts des Klimawandels und des Meeresspiegelanstiegs werden aktuell sowohl bisherige als auch zukünftige Küstenschutzstrategien auf internationaler und nationaler Ebene unter Fachleuten und in der Politik hinterfragt. Aus raumordnerischer Sicht erscheint es notwendig, den infolge des Klimawandels (Meeresspiegelanstieg) notwendigen alternativen Küstenschutz mit in den Fokus zu nehmen. Da bislang noch keine oder nur geringe Erfahrungen hierzu vorliegen, soll die Erprobung und Entwicklung nachhaltiger, flächenhafter Küstenschutzstrategien in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen werden.

## **1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen**

Zu Ziffer 01:

Die Oberzentren Bremen und Bremerhaven sind mit dem jeweils angrenzenden niedersächsischen Raum eng verflochten, vor allem wirtschaftlich, verkehrlich und siedlungsstrukturell. Das Land Bremen liegt als Insel im Land Niedersachsen und wird von unterschiedlichen Planungsräumen, Verwaltungs- und Verbändestrukturen in Niedersachsen umgeben. Diese Situation erschwert die interkommunale und regionale Abstimmung und die Verständigung der regionalen Akteure auf gemeinsame Ziele. Es ist daher Anliegen und gemeinsames Interesse der Länder Niedersachsen und Bremen, die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche und strukturelle Stärkung dieser Verflechtungsbereiche zu verbessern.

Die raumstrukturelle Entwicklung der Verflechtungsbereiche soll sich am Leitbild der dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung orientieren, das durch Stärkung der regionalen Qualitäten den Anforderungen der Nachhaltigkeit, der demographischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit gerecht wird.

Zu Ziffer 02:

Die niedersächsischen Kommunen in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven können auf freiwilliger Basis eigene Grundlagen für ihre räumliche und strukturelle Entwicklung innerhalb der Region Bremen/Bremerhaven erarbeiten, indem sie die bestehenden Formen der Zusammenarbeit und interkommunalen Planungsstrukturen ausbauen und verbindlich gestalten.

Das Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen (INTRA) hat eine grenzübergreifende kommunale Abstimmung der regionalen Flächenpolitik zwischen den niedersächsischen Kommunen im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Bremen und der Stadtgemeinde Bremen zum Ziel. 36 Städte, Gemeinden und Landkreise haben sich im Februar 2004 gemeinsam auf Leitlinien der regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung verständigt. Mit einheitlichen Rats- bzw. Kreistagsbeschlüssen und dem gemeinsam unterzeichneten INTRA - Dokument haben die beteiligten Kommunen die INTRA - Ergebnisse als regionalen Orientierungsrahmen für ihre eigenen lokalen Flächenplanungen verabschiedet. Außerdem wollen sie sich auf die weitere Konkretisierung und Vertiefung in einer zweiten Phase verständigen.

Für den Verflechtungsbereich des Oberzentrums Bremerhaven werden im Rahmen eines kooperativen Prozesses der Arbeitsgemeinschaft Regionalforum Bremerhaven, die von niedersächsischen Landkreisen, Städten und Gemeinden und der Stadt Bremerhaven gebildet wird, vor allem gemeinsame Planungsvorstellungen entwickelt und Maßnahmen regionaler Bedeutung abgestimmt; die erfolgte Erarbeitung des „Kooperativen Siedlungs- und Freiraumkonzeptes“ ist dabei ein wichtiger Schritt.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**

**2017**

**zu Abschnitt 1.4 – Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen**

Zu Ziffer 03:

Ziffer 03 verdeutlicht die Ländergrenzen überschreitende Absicht, den gemeinsamen Zielen zur raumstrukturellen Entwicklung sowohl in Niedersachsen als auch in Bremen rechtliche Verbindlichkeit zu verleihen. Diese ist für die Umsetzung einer regional abgestimmten Entwicklung förderlich und für eine Unterstützung durch alle berührten Träger öffentlicher Belange zwingend. Die regional abgestimmten und vereinbarten Planungsgrundlagen sollen daher im Einvernehmen mit den berührten niedersächsischen Kommunen in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass parallel eine entsprechende verbindliche Verankerung im Land Bremen erfolgt. Staats- und raumordnungsvertragliche Lösungen bilden hierfür die Grundlage.



## 2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

### **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

#### Zu Ziffer 01:

Abschnitt 2.1 setzt einen landesweiten Rahmen für tragfähige, der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit gerecht werdende Siedlungsstrukturen, die das kulturelle Erbe der Siedlungen und Landschaften wahren. Ziffern 01 bis 03 definieren aus überörtlicher Sicht Grundsätze für die Entwicklung der Siedlungsstrukturplanung ohne die Gestaltungsspielräume der Städte und Gemeinden für eine eigenverantwortliche Planung einzuengen.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse konkrete Ziele zur räumlichen und funktionalen Entwicklung der Siedlungsstruktur festgelegt werden.

#### Zu Ziffer 02:

Die Siedlungsstruktur und ihre weitere Entwicklung bestimmen wesentlich die Rahmenbedingungen für die Auslastung vorhandener und neu zu planender Infrastruktureinrichtungen und für die Standortattraktivität der Siedlungen, der Verkehrs- und Versorgungsstrukturen.

Gesunde Wohnbedingungen, attraktive Einkaufsmöglichkeiten, gut erreichbare Gesundheits-, Kultur- und Freizeitangebote sowie attraktive Innenstädte und Dorfkerne bestimmen nicht nur die Lebensbedingungen der Bewohner und die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden, sie sind auch ausschlaggebende Faktoren für Standortentscheidungen der Wirtschaft und damit für das Arbeitsplatzangebot.

Angesichts zunehmender räumlicher Verflechtung und Mobilität werden die Erreichbarkeitsverhältnisse immer entscheidender. Unter dem Grundsatz gleichwertiger Lebensbedingungen sollen für alle Bevölkerungsgruppen die Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen und die Teilhabe am öffentlichen Leben möglich sein. Eine räumliche Voraussetzung dafür ist, dass alle zentralen Siedlungsgebiete in das ÖPNV-Netz eingebunden sind. Darüber hinaus sollen alle weiteren an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angebundenen Siedlungsbereiche gesichert und entwickelt werden. Durch Sicherung und Entwicklung dieser Siedlungsstrukturen kann die Erreichbarkeit der Einrichtungen zur Daseinsvorsorge gewährleistet und gleichzeitig die Tragfähigkeit und das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs verbessert werden.

Die absehbaren Veränderungen des Bevölkerungsbestandes und der Altersstruktur in den Städten und Gemeinden machen eine vorausschauende Siedlungsstrukturentwicklung für die dauerhafte Sicherung der Standort- und Versorgungsqualitäten immer dringlicher.

#### Zu Ziffer 03:

Im Falle siedlungsstrukturell und funktional eng verflochtener Gemeinden bilden sich gemeinsame arbeitsteilige Funktions- und Standortstrukturen aus, deren Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten nicht mehr nur einer Gemeinde zugeordnet werden können. In diesen Fällen können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Regelungen zur weiteren Entwicklung dieser Strukturen getroffen werden.

#### Zu Ziffer 04:

Künftige Siedlungsentwicklung soll bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft und den vorhandenen Infrastrukturen ausgerichtet werden. Dabei sollen auch Folgekosten im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit öffentlicher Infrastruktur in mittel- und langfristiger Perspektive berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 05:

Die Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte und darüber hinaus auf vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG unterstützt die Entwicklung nachhaltiger Raumstrukturen in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen und die Reduzierung von Verkehren.

Was unter ausreichender Infrastruktur zu verstehen ist, kann den regionalen/örtlichen Gegebenheiten entsprechend von nachfolgenden Planungsebenen bestimmt werden. Kriterien sind z.B. das Vorhandensein sozialer, gesundheitlicher, kultureller, wirtschaftlicher sowie administrativer Einrichtungen.

Zu Ziffer 06:

Planungen und Maßnahmen sollen die gewachsenen Siedlungsstrukturen sowie den Erhalt und die Entwicklung des Siedlungsbestands unterstützen. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.

Zu Ziffer 07:

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden festzulegen. Dies können z.B. sein:

- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus innerhalb von Gemeinden mit herausragenden touristischen Funktionen, wenn entsprechende Einrichtungen besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden sollen,
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung, wenn diese überwiegend landwirtschaftlich geprägt und vorrangig als ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstandorte gesichert werden sollen,
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln sind,
- Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten,
- Vorranggebiete Siedlungsentwicklung, soweit diese hinsichtlich der Standortfunktionen und der dort geplanten Nutzungen von besonderer Bedeutung für die überörtliche Siedlungsstrukturentwicklung sind.

Zu Ziffer 08:

Tourismus trägt in allen Teilräumen Niedersachsens zu Einkommen und Beschäftigung bei, wobei seine Bedeutung stark variiert. Sie reicht von der Einkommensergänzung für landwirtschaftliche Betriebe bis zur Bedeutung als wichtigster Wirtschaftssektor an der Nordseeküste. Das Reiseland Niedersachsen wird wesentlich durch seine Landschaften und Städte, das historische Erbe und seine kulturelle Vielfalt geprägt. Diese günstigen Bedingungen sind die Grundlage für eine breite Palette unterschiedlicher touristischer Angebote. Durch touristische Großprojekte kann die Attraktivität und Angebotsvielfalt gesichert und weiter gesteigert werden; für die wirtschaftliche Entwicklung in Teilräumen können sie wichtige Impulse geben. Dabei soll gewährleistet sein, dass neue touristische Einrichtungen mit den vorhandenen Gegebenheiten (Infrastruktur, Siedlungszusammenhang, vorhandenes touristisches Angebot, Landschaft, Versorgungsstrukturen) abgestimmt und so verträglich wie möglich eingebunden werden.

Zu Ziffer 09:

Luftverunreinigungen und Lärm können zu erheblichen Nutzungskonflikten gegenüber raumbedeutsamen Belangen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie der Erholung, des Fremdenverkehrs und der nachhaltigen Regionalentwicklung führen und erfordern daher Konflikt regulierende und vorsorgende Koordination durch die Raumordnung. Auch wenn der Reduzierung von Luftverunreinigungen und Lärm an den emittierenden Anlagen grundsätzlich Vorrang vor anderen Schutzmaßnahmen einzuräumen ist, tragen ausreichende Abstände zu empfindlichen Nutzungen einerseits entscheidend zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen bei, andererseits aber auch zur langfristigen Bestandssicherung der emittierenden Anlagen. Der Beitrag der Raumordnung im Sinne dieser Vorsorge besteht in der Einhaltung ausreichender Abstände zwischen den konkurrierenden Nutzungen und in der vorsorgenden Nutzungskoordination mit dem Ziel, Nutzungsstrukturen langfristig verträglich und nachhaltig zu gestalten.

Im Hinblick auf raumbedeutsame emittierende Anlagen, die gem. § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) im Außenbereich privilegiert sind, können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse für den Planungsraum oder für Teile des Planungsraumes, die durch Anlagen erheblich belastet sind oder in denen im Hinblick auf die weitere Siedlungsentwicklung, die Tourismusentwicklung oder die Sicherung von Freiraumfunktionen bestimmte Bereiche künftig von entsprechenden raumbedeutsamen Anlagen frei gehalten werden sollen, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Eignungsgebiete für diese Anlagen festgelegt werden.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können auf der Grundlage gebietsbezogener Immissionsuntersuchungen mit dem Ziel einer räumlichen Entflechtung Lärmbereiche oder Siedlungsbeschränkungsbereiche festgelegt werden z.B. an

- stark lärmbelasteten Straßen und Schienenwegen,
- unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm um Verkehrsflughäfen, insbesondere die Flughäfen Braunschweig-Wolfsburg und Bremen, Sonderflughäfen sowie Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb, Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr und Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb,
- um Lärm emittierende militärische Anlagen, wenn deren dauerhafte Nutzung erhalten bleibt.

Lärmbereiche umfassen die Gebiete mit störenden Wirkungen vorhandener Lärmemissionen. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen, dass in den Lärmbereichen von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist.

Siedlungsbeschränkungsbereiche umfassen diejenigen Gebiete, in denen eine weitere Wohnbebauung und lärmempfindliche Einrichtungen und Nutzungen auszuschließen sind. Die Festlegung von Siedlungsbeschränkungsbereichen soll im Falle von Flughäfen nach dem zu 11 begründeten Verfahren erfolgen. Im industriell-gewerblichen Bereich sollen Festlegungen nach Maßgaben der TA Lärm<sup>1</sup> und im sonstigen verkehrlichen Bereich (Straße/Schiene) nach der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV<sup>-2</sup> erfolgen. Militärische Schießplätze unterliegen besonderen Bewertungsverfahren.

Zu Ziffer 09 Sätze 2 und 3:

Beeinträchtigungen durch Lärm sollen nicht nur durch vorsorgende räumliche Trennung vermieden werden (vgl. Ziffer 1.1 02), sondern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch dort verringert werden, wo Belastungen

---

<sup>1</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) [inzwischen: geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017, BAnz AT 08.06.2017 B5]

<sup>2</sup> 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1 036), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146) [inzwischen: zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18.12.2014, BGBl. I S. 2269]

bereits bestehen. Zur Erreichung eines weit reichenden Schutzes vor Lärmbeeinträchtigungen, sollen geeignete technische und administrative Maßnahmen genutzt werden.

Die Bündelung von Lärmquellen ist ebenfalls ein wirksamer Schutz vor flächendeckender Belastung. Dies entspricht auch dem Ziel, Gebiete lärmfrei zu halten.

Zu Ziffer 10:

Für die Umgebung militärischer Flug- und Übungsplätze ist eine Regelung durch die Regionalplanung geboten, weil regelmäßig eine größere Zahl von Gemeinden und nicht nur einzelne Baumaßnahmen von den Lärmauswirkungen betroffen sind. Außerdem brauchen die Gemeinden eine ausreichende Planungssicherheit für ihre Siedlungsentwicklung. Ziel ist sicherzustellen, dass die Abstände zwischen emittierenden militärischen Anlagen und Wohnbebauung sowie sonstigen lärmempfindlichen Einrichtungen und Nutzungen nicht geringer werden. Insbesondere ein Heranrücken der Wohnbebauung an Flugplätze soll verhindert werden.

Zu Ziffer 11:

Für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen wird der Siedlungsbeschränkungsbereich und das damit verbundene Ziel der Raumordnung im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. Diese Festlegung auf Landesebene entspricht der Bedeutung dieses Flughafens für das Land Niedersachsen insgesamt. Die räumliche Nutzung im Umfeld dieses Flughafens für Wohnsiedlung und für besonders lärmempfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen wird aus Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärmbelastung eingeschränkt. Eine Zunahme der Anzahl fluglärmbelasteter Personen wird damit verhindert.

Die raumordnerische Festlegung ist notwendig, weil die Lärmschutzbereiche nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm im Wesentlichen unter Entschädigungsgesichtspunkten konzipiert sind, wobei der vorbeugende Einfluss auf die Bauleitplanung als Mittel des Lärmschutzes keine Beachtung findet. Die Lärmschutzbereiche nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sind daher als räumliche Steuerungsinstrumente des vorsorgenden Lärmschutzes nicht geeignet.

Die raumordnerische Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereiches bezieht sich auf die Gebiete mit einer ermittelten Lärmbelastung von über 55 dB(A) für den Lärmindex  $L_{DEN}$  und soll die weitere Wohnsiedlungsentwicklung innerhalb dieser Gebiete verhindern. Dies gilt für die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung wie auch für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB.

Für die Gemeinde- bzw. Ortsteile, die gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 erstmals von dem Siedlungsbeschränkungsbereich erfasst werden, soll für die Siedlungsentwicklung bis zum Jahr 2015 gelten, dass im Rahmen einer konsolidierenden Siedlungsentwicklung in Flächennutzungsplänen bis zum 31. Dezember 2015 max. 5 % neue Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen bezogen auf die vorhandene Siedlungsfläche in dem vom Siedlungsbeschränkungsbereich erstmals umfassten Bereich dargestellt werden können. Als vorhandene Siedlungsfläche ist diejenige Fläche zu verstehen, die bei Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung bauleitplanerisch als Siedlungsfläche ausgewiesen ist. Darüber hinaus ist eine Entwicklung, die 5 % in den neu hinzugekommenen Gebieten überschreitet, nicht zulässig. Für die Umsetzung der Darstellungen aus den Flächennutzungsplänen in verbindliche Festlegungen in Bebauungsplänen gilt der o.a. Zeitpunkt nicht.

In Ergänzung des durch bestehende fachgesetzliche Regelungen gewährleisteten Schutzes der Bürgerinnen und Bürger, die bereits heute in von Fluglärm betroffenen Bereichen leben, vor Gesundheitsgefährdungen, gelten die in Ziffer 2.1 09 getroffenen Regelungen zum Schutz vor Lärmbeeinträchtigungen.

Die Regelung nach Satz 6 betrifft die Verlagerung lärmempfindlicher Nutzungen wie Schulen und Tageseinrichtungen aus dem unmittelbaren Flughafenbereich. Mit dem Abrücken solcher vorhandener Nutzungen von der Lärmquelle Verkehrsflughafen kann im Einzelfall ein höherer Lärmschutz für die Betroffenen erreicht werden. Die Ausnahmeregelung trägt dem Aspekt Rechnung, dass durch eine Verlagerung derartiger Einrichtungen den im Siedlungsbeschränkungsbereich ansässigen Betroffenen für deren Nutzung keine unzumutbaren Wege entstehen sollen. Der Umfang der Nutzung darf dabei nicht wesentlich erhöht werden. Das Ziel, eine zahlenmäßige Zunahme fluglärmbelasteter Personen zu verhindern, bleibt damit erhalten.

Zu Ziffer 12, Sätze 1 und 2:

Am seeschifftiefen Fahrwasser von Elbe, Weser und Ems sowie in Wilhelmshaven werden Vorranggebiete freigehalten, die aufgrund ihrer besonderen regionalen und überregionalen Standorteignung für die Ansiedlung von hafenorientierten wirtschaftlichen Anlagen und entsprechenden Wirtschaftseinrichtungen in Betracht kommen. Die in Stade, Cuxhaven, Wilhelmshaven und Emden in der Zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) festgelegten großflächigen "Vorranggebiete hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen" sind für eine künftige Wirtschaftsentwicklung des Landes in diesen küstennahen Bereichen von herausragender Bedeutung und von anderen, diesem Ziel entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Der Begriff „hafenorientiert“ ist weit auszulegen; als hafenorientiert sind insbesondere solche Anlagen und Betriebe anzusehen, die auf einen hafennahen Standort ausgerichtet oder angewiesen sind.

zu Cuxhaven:

Die Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von ca. 900 ha grenzen östlich an das Stadtgebiet von Cuxhaven. Die Festlegung basiert auf einer "Rahmenkonzeption für die hafenmäßige und industrielle Entwicklung zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur des Raumes Cuxhaven" unter Berücksichtigung der Funktionen des Nordseeheilbades Cuxhaven und anderer schützenswerter Einrichtungen. Teile der Fläche werden bereits durch vorhandene Hafен- und Industrieanlagen genutzt.

zu Emden:

Die Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von ca. 1 900 ha liegen südlich bzw. westlich des Stadtgebietes von Emden im Bereich des Larellter- und Wybelsumer Polders sowie am Rysumer Nacken. Teile der Fläche werden bereits durch vorhandene Hafен- und Industrieanlagen genutzt.

Die Vorranggebiete liegen in unmittelbarer Nähe von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Aussagen zur FFH-Verträglichkeit für diese Gebiete sind im Umweltbericht zum Landes-Raumordnungsprogramm [2008] enthalten.

zu Stade:

Das Vorranggebiet mit einer Größe von ca. 1 000 ha liegt nordöstlich von Stade am linken Ufer der Elbe. Teile der Fläche werden bereits durch vorhandene Hafен- und Industrieanlagen sowie durch Kraftwerke genutzt.

zu Wilhelmshaven:

Das Vorranggebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 2 500 ha liegt im nordöstlichen Teil der Stadt Wilhelmshaven im Bereich des Heppenser-, Rüstersieler- und Voslapper Grodens. Teile der Fläche werden bereits durch vorhandene Hafен- und Industrieanlagen sowie durch ein Kraftwerk genutzt. Seewärts dem Gebiet vorgelagert liegen die vorhandenen Landungsbrücken sowie der Bereich des "JadeWeserPorts".

Innerhalb des "Vorranggebietes hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen" liegen zwei EG-Vogelschutzgebiete. Aussagen zur FFH-Verträglichkeit für das "Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen" sind im Umweltbericht zum Landes-Raumordnungsprogramm [2008] enthalten (siehe hierzu auch weiter unten zu Ziffer 12, Sätze 3 bis 5 sowie zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 03).

Zu Ziffer 12, Sätze 3 bis 5:

Abweichend von der Vorranggebietsfestlegung hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen ist im Westteil des Vorranggebietes im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens ausnahmsweise die planungsrechtliche Festlegung von Kompensationsflächen möglich gemacht worden, soweit sie der Umsetzung hafenorientierter Planungen und Maßnahmen in diesen Vorranggebieten dient. Mit der neuen Regelung in den Sätzen 3 bis 5 soll sichergestellt werden, dass der Vorrang für die hafenorientierten wirtschaftlichen Anlagen im Übrigen nicht eingeschränkt wird und deren verkehrliche Anbindung und Erschließung gesichert bleibt.

Zu Ziffer 12, Sätze 6 und 7:

Die Entwicklung des neuen Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven (JadeWeserPort) ist von herausragender Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen und besonders für den strukturschwachen niedersächsischen Küstenraum. Für eine effektive Nutzung der Potenziale aus dem Güterumschlag des Tiefwasserhafens und der vorhandenen Standortvorteile für Logistik, Großindustrie und Energiewirtschaft sollen große Flächen für die weitere Entwicklung der hafensorientierten wirtschaftlichen Nutzung gesichert werden.

Aufgrund der besonderen Lagegunst am Standort Wilhelmshaven erstreckt sich die Festlegung des „Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ auch auf zwei Teilflächen auf dem Voslapper Groden, die Vogelschutzgebiete gem. der EG-Vogelschutzrichtlinie sind und in diesem Programm daher als „Vorranggebiet Natura 2000“ ausgewiesen werden (Vogelschutzgebiete „Voslapper Groden-Nord“ und „Voslapper Groden-Süd“).

Diese Flächen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft des zukünftigen JadeWeserPorts; sie stellen die zentralen Optionen für zukünftige Erweiterungen des Tiefwasserhafens und für bereits ansässige Industriebetriebe dar.

Mit der überlagernden Festlegung sowohl als „Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ als auch als „Vorranggebiet Natura 2000“ wird das überragende öffentliche Interesse daran verdeutlicht, dass der gesamte Voslapper Groden - einschließlich der darin liegenden Vogelschutzgebiete - für die weitere wirtschaftliche Entwicklung in Wilhelmshaven genutzt werden kann. Die Gebietsfestlegung ist aufgrund der Lage zum neuen Hafen und zu den bereits vorhandenen Industrieanlagen am Standort Wilhelmshaven ohne Alternative.

Die aus dem Status als Vogelschutzgebiet resultierenden naturschutzrechtlichen Erfordernisse stehen einer wirtschaftlichen Nutzung in den Vogelschutzgebieten sowie möglicherweise auch auf angrenzenden Flächen des „Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ derzeit entgegen. Deshalb sind umgehend Maßnahmen einzuleiten, die es erlauben, die unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Teilflächen des Voslapper Grodens mittelfristig für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass die Kohärenz des Europäischen ökologischen Netzes gewährleistet bleibt (vgl. Abschnitt 3.1.3).

## **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes ist raumordnerischer Gestaltungsauftrag gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) [a.F. - *inzwischen*: § 1 Abs. 2 ROG] sowie § 2 Nr. 2 des NROG. Raumordnungspläne sollen durch Festlegungen zur räumlichen Ordnung dazu beitragen, dass die Daseins- und Versorgungsfunktionen dauerhaft in allen Teilräumen für alle Bevölkerungsgruppen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität erhalten bleiben. Dabei ist jedoch von einer stärkeren Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und einem verstärkten Engagement der Bevölkerung auszugehen, das durch entsprechende Maßnahmen unterstützt werden soll.

Zu Ziffer 01, Sätze 2 und 3:

Unter den Bedingungen des demographischen Wandels bedarf es einer regional abgestimmten Entwicklung, die in besonderem Maße auf die individuellen und strukturellen Anforderungen einzelner Altersgruppen der Bevölkerung und die Versorgungsstrukturen benachbarter Kommunen Rücksicht nimmt. Der räumlichen Zuordnung und angemessenen zeitlichen Erreichbarkeit kommt dabei wesentliche Bedeutung zu, dies gilt insbesondere für in der Mobilität eingeschränkte Bevölkerungsgruppen (Kinder, Jugendliche, Haushalte ohne PKW, ältere Menschen).

Zu Ziffer 01, Satz 4:

Die Bevölkerungsgruppe der jungen Menschen wird auf Grund der erkennbaren demographischen Veränderungen weiter abnehmen. Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche müssen den sich veränderten Nachfra-

gestrukturen angepasst werden. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass auch bei abnehmender Tragfähigkeit für Kinder und Jugendliche wohnortnah attraktive Lebensbedingungen erhalten bleiben und die Standortgunst für junge Familien, Kinder und Jugendliche verbessert werden soll. Die Chancen eines verstärkten Engagements der Bürgerinnen und Bürger sollen auch dazu genutzt werden, angepasste Angebote für Kinder und Jugendliche möglichst ortsnah aufrecht zu erhalten und mit vertretbarem Aufwand und sicher zu erreichen.

Zu Ziffer 02, Satz 1:

Die eigenverantwortliche Sicherung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört zur Planungshoheit jeder Gemeinde. Dies gilt in besonderem Maße für die Grund- und Nahversorgung der ortsansässigen Bevölkerung. Voraussetzung dafür sind u.a. stabile, funktionsfähige und tragfähige Standortstrukturen innerhalb der Gemeinden. Bürgerinnen und Bürger richten ihre Entscheidungen für den Verbleib oder den Zuzug u.a. an diesen Standortstrukturen aus. Dies erfordert eine verantwortungsvolle und die nachbarlichen Belange berücksichtigende Abwägung der jeweils planenden Gemeinde und Kooperationsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Versorgungs- und Erreichbarkeitsqualitäten.

Zu Ziffer 02, Sätze 2 und 3:

Bei der Sicherung und Angebotsverbesserung der Daseinsvorsorge treten zunehmend nachbarschaftliche Verflechtungen und Abhängigkeiten auf, die eine interkommunale und regionale Abstimmung geboten erscheinen lassen. Die absehbare demographische Entwicklung verlangt ebenfalls eine frühzeitige Berücksichtigung der Konsequenzen und Abstimmung in den Anpassungsmaßnahmen. Die Möglichkeiten, die Struktur und das Angebot der Daseinsvorsorge durch interkommunale Kooperation und gemeindeübergreifende Lösungen zu verbessern, sollen genutzt werden.

Zu Ziffer 03, Sätze 1 und 2:

Das zentralörtliche System der Ober-, Mittel- und Grundzentren bildet für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge die räumliche Basis. Es dient

- der standörtlichen Bündelung von Struktur- und Entwicklungspotenzialen an Zentralen Orten,
- der Lenkung der räumlichen Entwicklung auf leistungsfähige Zentren und tragfähige Standortstrukturen,
- der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in den Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte.

Die Festlegung der Zentralen Orte im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen soll gewährleisten, dass in allen Teilen des Landes ein ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren erhalten bleibt bzw. entwickelt wird, das durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen verflochten ist. Dieses raumstrukturelle Netz soll der Bevölkerung, der Wirtschaft und den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen bieten.

Hierdurch wird zugleich die bundesrechtliche Verpflichtung aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und § 2 Nr. 6 NROG [a.F. - inzwischen: § 2 Nr. 5 NROG] erfüllt, die Siedlungsstruktur auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten.

Kriterien und Richtwerte für die Festlegung der Ober- und Mittelzentren im Landes-Raumordnungsprogramm sind insbesondere:

Bevölkerung:

- mind. 20.000 Einwohner (Ew.) in Städten und Gemeinden mit einem Mittelzentrum bzw. 60.000 Ew. in Städten mit einem Oberzentrum,
- im Verflechtungsbereich mind. 35.000 Ew. (Mittelzentrum) bzw. 300.000 Ew. (Oberzentrum),

Arbeitsmarktzentralität:

- mind. 10.000 Beschäftigte in Städten und Gemeinden mit Mittelzentrum bzw. 25.000 Beschäftigte in Städten mit Oberzentrum,
- Einpendler: mind. 4 000 Beschäftigte in Städten und Gemeinden mit Mittelzentrum bzw. 9.000 Beschäftigte in Städten mit Oberzentrum,

für die Oberzentren:

- die Einbindung in internationale Verflechtungen und Netzwerke

für die Mittelzentren:

- die Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen innerhalb von 30 Minuten.

Weitere Kriterien für die Festlegung von Ober- und Mittelzentren sind folgende Tatbestände bzw. zentrenprägende Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren bzw. gehobenen Bedarfs:

- positives Wanderungssaldo,
- Einwohnerdichte am Zentralen Ort,
- hohe Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens am Zentralen Ort,
- Behördenstandorte (Beschäftigte Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort,
- Bildungs-, Forschungs- und Kultureinrichtungen am Zentralen Ort,
- überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhöfe für SPNV, BAB - Anschluss, Häfen, GVZ, etc.).

Mit der Festlegung der Zentralen Orte ist untrennbar die Zuordnung von Verflechtungsbereichen verbunden. Die Zuordnung kann einerseits einzelfallbezogen durch die untere Landesplanungsbehörde erfolgen. Andererseits kann der Träger der Regionalplanung die Verflechtungsbereiche im RROP räumlich konkretisiert als Ziel der Raumordnung festlegen. Anhand der vorgenannten Kriterien und Richtwerte ist die Größe des jeweiligen Verflechtungsbereiches dabei bestimmbar aus

- den zentralörtlichen Funktionen des betreffenden Mittel- oder Oberzentrums,
- dem räumlichen Abstand der benachbarten Mittel- oder Oberzentren,
- den zentralörtlichen Funktionen der benachbarten Mittel- oder Oberzentren.

Angesichts eines dichten Netzes von 11 Oberzentren, die zugleich mittelzentrale Versorgungsaufgaben leisten, sowie 85 Mittelzentren, davon 6 mit oberzentralen Teilfunktionen und 4 im Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen, werden sich in Niedersachsen die Verflechtungsbereiche in den Randbereichen regelmäßig nicht trennscharf an den Gemeindegrenzen bestimmen lassen. D.h., einzelne Gemeinden können dem Verflechtungsbereich zweier oder mehrerer Ober- bzw. zweier oder mehrerer Mittelzentren zugeordnet sein. Soweit sich die Verflechtungsbereiche benachbarter Ober bzw. Mittelzentren in einzelnen Gemeinden insofern „überlagern“, kann eine Entflechtung dergestalt vorgenommen werden, dass einzelne Ortsteile bzw. Siedlungsgebiete der Gemeinde entweder dem Verflechtungsbereich des einen oder des anderen Ober- bzw. Mittelzentrums zugeordnet werden.

Die Erforderlichkeit einer eindeutigen Bestimmbarkeit von Verflechtungsbereichen im Sinne einer konkreten Abgrenzung besteht besonders im Rahmen der Prüfung des Kongruenzgebotes gemäß Ziffer 2.3 03 Sätze 1 bis 3 bei Einzelhandelsgroßprojekten.

Zu Ziffer 03, Satz 3:

Nach Satz 3 sollen in den Verflechtungsbereichen der Ober- und Mittelzentren zur Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen die Träger der Landes- und Regionalplanung, die Städte und Gemeinden und sonstige maßgebliche öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts einschließlich der Nichtregierungsorganisationen



und der Wirtschaft gemäß § 13 ROG [a.F. - *inzwischen*: § 14 ROG] in vielfältiger Form zusammenarbeiten. Satz 3 dient damit in Ergänzung zu § 7 Abs. 3 ROG der Erarbeitung und Umsetzung von Grundlagen und Rahmenbedingungen für eine abgestimmte Regionalentwicklung zwischen verdichteten und ländlichen Räumen im Sinne der Ziffer 1.1 09.

In den Blick zu nehmen sind insbesondere Planungen und Maßnahmen

- zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, insbesondere zur zentralörtlichen Entwicklung, sowie zur interkommunalen Entwicklung von Gewerbegebieten,
- zur Entwicklung der Versorgungsstruktur, insbesondere zum großflächigen Einzelhandel und zum öffentlichen Personennahverkehr,
- zur Vernetzung der Freiraumstruktur sowie zur großräumigen Kompensation und
- zur Sicherung und Entwicklung von Standorten und Trassen für regionale und überregionale Infrastruktur.

Die raumordnerische Zusammenarbeit und Abstimmung zu den genannten Festlegungen der Raumstruktur in den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen soll vorhabensbezogene Planungen und Investitionen beschleunigen sowie Flächennutzungskonflikte vorsorgend entschärfen.

Zu Ziffer 03, Sätze 4 und 5:

Das Netz der Ober- und Mittelzentren wird wegen seiner herausragenden landesweiten Bedeutung für eine ausgeglichene und nachhaltige Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend räumlich festgelegt. Die räumliche Festlegung bezieht sich auf den landes- und regionalbedeutsamen Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen. Näheres regelt Ziffer 04.

Mittelzentren, die bereits jetzt in einzelnen Teilbereichen neben ihrer mittelzentralen Versorgungsfunktion oberzentrale Aufgaben wahrnehmen, sollen in Einzelfällen durch Stärkung dieser Funktionen einen besonderen Beitrag zur Landes- und Regionalentwicklung leisten.

Zu Ziffer 03, Sätze 6 und 7:

Grundzentren haben einen auf das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag für die allgemeine tägliche Grundversorgung. Hierfür sollen sie über ein standortgebundenes Eigenpotenzial an Bevölkerung und Arbeitsplätzen verfügen.

Der grundzentrale Versorgungsauftrag ist nicht teilbar. Im Interesse einer leistungsfähigen Daseinsvorsorge mit tragfähigen Standortstrukturen ist die Bündelung aller zur Deckung des Grundbedarfs erforderlichen Einrichtungen und Angebote an einem Zentralen Ort geboten. Hierzu gehören insbesondere öffentliche Einrichtungen und Dienste, Geschäfte und Betriebe, Angebote der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV-Anbindungen zu den nächst gelegenen größeren Zentren. Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums ist maximal das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet. Bei mehr als einem Grundzentrum in der Gemeinde bzw. Samtgemeinde richtet sich der Versorgungsauftrag an dem jeweils zugeordneten teilörtlichen Verflechtungsbereich aus.

Es ist kommunale Aufgabe, die Voraussetzungen einer ausreichenden, kostengünstigen und möglichst wohnortnahen Grundversorgung in allen Gemeinden auch bei abnehmendem Bevölkerungspotenzial und disperser Siedlungsstruktur zu sichern und zu verbessern. Die Möglichkeiten, die Tragfähigkeit der gemeindlichen Versorgungsstrukturen durch Anpassung der Standort- und Angebotsstruktur und deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu stärken, sollen konsequent genutzt werden.

Grundzentren, die bereits jetzt in einzelnen Teilbereichen über ihre grundzentrale Versorgungsfunktion hinaus für umliegende Gemeinden mit Grundzentren mittelzentrale Aufgaben wahrnehmen, sollen in Einzelfällen durch Stärkung dieser Funktionen einen besonderen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten. Eine Aufgabenergänzung mit bestehenden Mittelzentren muss dabei im Interesse der Regionalentwicklung geboten sein. Jede Zuweisung mit-

telzentraler Teilfunktionen hat den landes- und regionalbedeutsamen Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen für die Festlegung von Mittelzentren zu beachten. Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Mittelzentren darf durch Funktionszuweisungen nicht beeinträchtigt werden.

Soweit von der Ermächtigung gemäß Satz 7 Gebrauch gemacht werden soll, ist die jeweilige Teilfunktion in der beschreibenden Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms eindeutig zu benennen. Soweit eine mittelzentrale Teilfunktion im Bereich Einzelhandel festgelegt werden soll, ist in der Begründung auch der Verflechtungsbereich der mittelzentralen Teilfunktion Einzelhandel zu benennen.

Zu Ziffer 03, Satz 8:

Die Sicherung der Daseinsvorsorge durch die Kommunen ist ein umfassender Versorgungsauftrag zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs der eigenen Bevölkerung. Er ergibt sich auch aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Auftrag der Daseinsvorsorge in § 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz. Entsprechend ist die niedersächsische Raumordnung so ausgelegt, dass es in jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mindestens ein Grundzentrum geben soll, um so eine flächendeckende grundzentrale Versorgung für die Bevölkerung sicherzustellen. Entsprechend Ziffer 05 Satz 5 nehmen Mittel und Oberzentren für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet auch die grundzentrale Versorgungsfunktion wahr.

Die Versorgungsstrukturen werden wesentlich durch die kommunale Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung bestimmt. Jede Gemeinde oder Samtgemeinde hat dabei die Verantwortung für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet, aber auch für Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen der Nachbargemeinden. Diese Aufgabenstellung bedingt, dass der zentralörtliche Verflechtungsbereich der Grundzentren mit den politischen Grenzen der Kommunen übereinstimmen muss, damit entsprechende Maßnahmen von den Kommunen ergriffen werden können.

Zu Ziffer 03, Satz 9:

Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist maximal das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet. Bei mehr als einem Grundzentrum in der Gemeinde bzw. Samtgemeinde – z.B. infolge einer Gemeindefusion – soll sich der grundzentrale Versorgungsauftrag an dem jeweils zugeordneten Verflechtungsbereich ausrichten, der vom Träger der Regionalplanung im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde im Regionalen Raumordnungsprogramm zu bestimmen ist. Dies gilt sowohl für den Fall, dass in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Grundzentren festgelegt sind, als auch für den Fall, dass neben einem oder mehreren Grundzentren ein Zentraler Ort höherer Stufe festgelegt ist. Die Bestimmung kann sowohl durch textliche Festlegung als auch durch eine zeichnerische Festlegung oder durch Festlegung einer Methode erfolgen. Welche Kriterien dabei Anwendung finden (z.B. Erreichbarkeiten oder administrative Grenzen), steht im regionalplanerischen Ermessen. Die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche dürfen sich nicht überschneiden.

Zu Ziffer 04:

Zentrale Orte bestimmen sich im Wesentlichen durch die Standorte der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen. Dazu zählen soziale, kulturelle, wirtschaftliche sowie administrative Einrichtungen, die zwecks Tragfähigkeit auf eine ausreichende Nachfrage der Bevölkerung und der Wirtschaft angewiesen sind. Die Standorte und Ansiedlungen der zentralörtlichen Einrichtungen sollen demnach einen räumlichen Zusammenhang bilden, der zusätzliche und vielfältige Standort- und Wachstumsvorteile bietet, weil unter anderem

- die Bevölkerung und die Wirtschaft ein vielseitiges Angebot zentralörtlicher Einrichtungen mit relativ geringerem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen können,
- die Bedeutung der Einrichtungen selbst als Folge der Ergänzung und der Nähe zu anderen zentralörtlichen Einrichtungen steigt,
- das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentralörtlicher Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, auf tragfähige Standortstrukturen und Nachfragepotenziale ausgerichtet werden kann.

Die räumliche Festlegung der Zentralen Orte als zentrale Siedlungsgebiete im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt in Abstimmung und somit im Benehmen mit den Städten und Gemeinden. Zur Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete sind auch die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. In Städten mit Oberzentrum und in Städten und Gemeinden mit Mittelzentrum kann die räumliche Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete funktionsbezogen erfolgen und innergemeindliche Zentrenkonzepte berücksichtigen. Die weitergehende Konkretisierung im städtebaulichen Zusammenhang ist Sache der Städte und Gemeinden und kann daher als Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm nur im Einvernehmen mit diesen vorgenommen werden. Mit entsprechenden Zentren- und Standortkonzepten, wie z. B. für den Einzelhandel lässt sich i.d.R. in interkommunaler Abstimmung und im Zusammenwirken mit der Regionalplanung eine räumliche und funktionale Konkretisierung im regionalen Konsens erzielen.

Der Begriff „zentrale Siedlungsgebiete“ ist mit § 2 Nr. 6 NROG [a.F. - *inzwischen*: § 2 Nr. 5 NROG] eingeführt und wird durch die oben genannten Ausführungen hinreichend bestimmt.

Mit dieser Regelung in Ziffer 04 ist raumordnerisches Ermessen für die räumliche Konkretisierung durch Festlegung in beschreibender oder zeichnerischer Form eröffnet. Je konkreter räumliche Festlegungen erfolgen, umso strenger können sich Träger öffentlicher Belange und Private, die im öffentlichen Auftrag handeln, auf die Ziele der standörtlichen Konzentration, funktionalen Bündelung und dauerhaften Funktionssicherung berufen bzw. hierauf verpflichtet werden.

#### Zu Ziffer 05, Satz 1:

Die Ausrichtung der Daseinsvorsorge auf ein leistungsfähiges zentralörtliches System deckt sich mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und entspricht den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastruktur. Sie entspricht den Anforderungen an einen effizienten Einsatz öffentlicher Mittel und liegt daher im öffentlichen Interesse. Zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung soll angestrebt werden, dass in jeder Gemeinde bzw. Samtgemeinde die Tragfähigkeit und Auslastung von Einrichtungen und Angeboten an mindestens einem gut erreichbaren Standort - auch bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung - gewährleistet werden kann.

#### Zu Ziffer 05 Satz 2

Jeder Zentrale Ort hat Versorgungsfunktion für einen über ihn hinausgehenden Verflechtungsbereich. Verflechtungsbereiche sind abhängig von der jeweiligen Versorgungsfunktion und daher erforderlichenfalls funktionsbezogen zu bestimmen.

Auf grundzentraler Ebene gilt entsprechend des umfassenden Versorgungsauftrages der Gemeinden eine umfassende Versorgungsfunktion für den grundzentralen Verflechtungsbereich. Die Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche ist in Ziffer 03 geregelt.

Die funktionsbezogenen Verflechtungsbereiche der Ober- und Mittelzentren sowie der Zentrenverbünde werden nicht im Landes-Raumordnungsprogramm abgegrenzt.

Diese Festlegungen können im Einzelfall durch die untere Landesplanungsbehörde erfolgen oder der Träger der Regionalplanung kann die Verflechtungsbereiche im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich konkretisiert für seinen Bereich als Ziel der Raumordnung festlegen. Funktionsbezogene Verflechtungsbereiche können auch zu einem, dann generalisierten, multifunktionalen Verflechtungsbereich zusammengezogen werden.

Gemäß der in der Begründung zu Ziffer 03 Sätze 1 und 2 genannten Kriterien und Richtwerte ist die Größe des jeweiligen funktionsbezogenen Verflechtungsbereiches unter Berücksichtigung gewachsener Strukturen und grenzüberschreitender Verflechtungen bestimmbar aus den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben des betreffenden Oberzentrums bzw. Mittelzentrums und dem räumlichen Abstand zu benachbarten Oberzentren bzw. Mittelzentren sowie den regionalen Erfordernissen.

Im Interesse einer flächendeckenden überörtlichen Versorgungsstruktur mit möglichst kurzen Wegen soll die Herleitung der mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche auch Erreichbarkeiten berücksichtigen. Eine aus-

schließliche Orientierung an Verwaltungsgrenzen wird den tatsächlichen überörtlichen Verflechtungen über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinweg in der Regel nicht gerecht. Weitere relevante Kriterien, wie z.B. ÖPNV – Anbindungen, Pendlerbeziehungen und sozialräumliche Verflechtungen, können ebenfalls Berücksichtigung finden. Die oberste Landesplanungsbehörde wird die Träger der Regionalplanung und unteren Landesplanungsbehörden durch Bereitstellung von Daten im Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) und eine Arbeitshilfe unterstützen.

Die Erforderlichkeit, Verflechtungsbereiche räumlich abzugrenzen, ergibt sich aus der Rechtsprechung nur insoweit, wie in einem Raumordnungsplan Ziele der Raumordnung zur Steuerung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen festgelegt werden, die Bezug auf das Zentrale-Orte-System und die jeweiligen Verflechtungsbereiche nehmen.

Auf Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms werden in Bezug auf Ober- und Mittelzentren nur in Abschnitt 2.3 Festlegungen zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten auf Basis des Zentrale-Orte-Systems getroffen. Daher wird auch nur in Abschnitt 2.3 festgelegt, dass die für das Kongruenzgebot anzuwendenden Verflechtungsbereiche, die Kongruenzräume, abzugrenzen sind. Aus dem Landes-Raumordnungsprogramm ergibt sich kein Erfordernis, weitere funktionsbezogene Verflechtungsbereiche für Ober- und Mittelzentren zu bestimmen.

Zu Ziffer 05, Satz 3:

Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte als Wirtschafts-, Dienstleistungs-, Wohn- und Arbeitsstandorte ist entsprechend ihres örtlichen, regionalen und überregionalen Versorgungsauftrags und ihrer Standortattraktivität für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten und zu verbessern. Dies kann erreicht werden unter anderem durch

- Steigerung der Standortattraktivität mit geeigneten städtebaulichen Planungen und Maßnahmen,
- Bündelung und Erweiterung des Bildungs-, Sozial-, Kultur-, Gesundheits-, Freizeit- und sonstigen Versorgungsangebotes in den Standorten mit zentralörtlicher Funktion,
- Ausbau einer auf die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote ausgerichteten Versorgungs-, Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur mit Verbesserung der Erreichbarkeit vorzugsweise durch Sicherung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und durch Ausbau des Radwegenetzes,
- Erhöhung des Leistungsaustausches zwischen Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe, insbesondere durch die Verbesserung der Verkehrsverbindungen sowie durch Abstimmung und organisatorische Zusammenarbeit bei der öffentlichen Leistungserbringung,
- teilträumlich differenzierte frühzeitige Maßnahmen zur Anpassung von zentralörtlichen Einrichtungen und Angeboten an die Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und altersspezifischen Nachfrage.

Zu Ziffer 05, Satz 4:

Kennzeichnend für den jeweiligen zentralörtlichen Versorgungsauftrag sind der Grad der überörtlichen Bedeutung der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote und das darauf ausgerichtete Nachfragepotenzial der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie die angestrebte Versorgungslage des betreffenden Raumes.

Demnach lassen sich die den zentralörtlichen Versorgungsebenen zugewiesenen Bedarfskategorien wie folgt charakterisieren:

- der spezialisierte höhere Bedarf durch Versorgungsangebote mit überregionalen Einzugsbereichen, die seltener bzw. nur von Teilen der Bevölkerung nachgefragt werden, bspw. im Bildungsbereich durch Universitäten, im Gesundheitsbereich durch Spezialkliniken, im Kultur- und Veranstaltungsbereich durch Opern- und Schauspielhäuser, Kongresszentren, Sport- und Veranstaltungsarenen,
- der gehobene Bedarf durch Versorgungsangebote mit regionalen Einzugsbereichen. Dazu gehören im Bildungsbereich Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen im Bereich der Sekundarstufe II, im Gesundheitsbereich Fachärzte und Krankenhäuser der Regelversorgung, im Kulturbereich Museen und Theater, sowie im Bereich

der Einzelhandelsversorgung durch ein breites Angebot an Versorgungseinrichtungen mit aperiodischen Sortimenten,

- der allgemeine, tägliche Grundbedarf durch regelmäßige bis tägliche Nachfrage der Grundversorgung, bspw. im Bildungsbereich durch Grundschulen und allgemein bildende Schulen in Sekundarstufe I, im Gesundheitsbereich durch Hausärzte, im Kulturbereich durch öffentliche Bibliotheken, im Bereich der Einzelhandelsversorgung durch Versorgungseinrichtungen, typischerweise mit periodischen Sortimenten.

Im Bereich der Einzelhandelsversorgung ist eine sortimentsbezogene Differenzierung hinsichtlich der Deckung des gehobenen bzw. spezialisierten höheren Bedarfs weder zweckmäßig noch möglich. Deshalb erfolgt in Kapitel 2.3 lediglich eine sortimentsbezogene Differenzierung in periodische und aperiodische Sortimente.

Außerhalb der Zentralen Orte sollen Einrichtungen und Angebote der Nahversorgung möglichst flächendeckend eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung sicherstellen.

#### Zu Ziffer 05, Satz 5:

Der zentralörtliche Versorgungsauftrag der Ober- und Mittelzentren ist so bestimmt, dass er gleichzeitig auch die nachgeordneten Versorgungsaufgaben für die insofern jeweils maßgeblichen Verflechtungsbereiche umfasst. Deren räumliche Abgrenzung ergibt sich aus den Kriterien gemäß Begründung zu Ziffer 03, Sätze 1 und 2 (in Bezug auf den mittelzentralen Verflechtungsbereich) bzw. Ziffer 03, Satz 6 (in Bezug auf den grundzentralen Verflechtungsbereich). Daher sind in den im Landes-Raumordnungsprogramm bestimmten Ober- und Mittelzentren gleichzeitig auch mittel- bzw. grundzentrale Funktionen wahrzunehmen.

#### Zu Ziffer 05 Satz 6:

Zwischen räumlich und/ oder funktional verflochtenen Ober- oder Mittelzentren ist eine dem niedersächsischen Zentrensystem genügende Teilung und gegenseitige Ergänzung gleichstufiger zentralörtlicher Aufgaben im Verbund möglich. Zentrenverbünde zwischen Grundzentren oder mit Beteiligung von Grundzentren sind ausgeschlossen, weil sich der grundzentrale Versorgungsauftrag nicht teilen lässt (vgl. Begründung zu Ziffer 03 Sätze 6 und 7). Die Festlegung von Zentrenverbänden obliegt dem Land (vgl. Ziffer 06 Sätze 2 und 5). Solche Zentrenverbände sind geeignet, Tragfähigkeitsproblemen der Zentralen Orte des Zentrenverbundes zu begegnen und durch geeignete Kooperation die Wirtschaftlichkeit von zentralörtlichen Einrichtungen zu erhöhen. Hierbei gilt es, die jeweiligen Stärken der im Verbund agierenden Zentralen Orte im überregionalen Interesse auszubauen. Das heißt aber auch, dass spezifische Stärken und Spezialisierung nicht einseitig zu Lasten der übrigen Zentralen Orte im Verbund gehen dürfen.

In die den Verbund betreffenden Regionalen Raumordnungsprogramme sind Festlegungen zur räumlichen und funktionalen Tragfähigkeit sowie Ziele zur weiteren Entwicklung und Abstimmung im Verbund aufzunehmen. Zu deren Umsetzung sollen interkommunale Standort- und Entwicklungskonzepte sowie Vorteils- und Lastenausgleichsregelungen erarbeitet werden. Die Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen Planungs- und Investitionssicherheit geben sowie einen hinreichenden Rahmen setzen für die Prüfung, ob Vorhaben und künftige Planungen sowie deren Auswirkungen mit dem regionalen Zentrenkonzept und den festgelegten Kooperationszielen im Einklang stehen.

Bezogen auf die in Ziffer 06 Sätze 2 und 5 festgelegten Verbände überträgt Ziffer 05 Satz 6 dem Zweckverband Großraum Braunschweig [inzwischen: *Regionalverband Großraum Braunschweig*] als zuständigem Träger der Regionalplanung die Aufgabe, durch Abstimmung einen Ausgleich der jeweiligen Entwicklungsvorstellungen herbeizuführen.

#### Zu Ziffer 05 Satz 7:

Ziffer 2.2 03 Satz 2 bestimmt, dass die Funktionen der Zentralen Orte

- standörtliche Bündelung von Struktur- und Entwicklungspotenzialen an Zentralen Orten,

- Lenkung der räumlichen Entwicklung auf leistungsfähige Zentren und tragfähige Standortstrukturen und
  - ausreichende Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in den Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte
- zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln sind.

Ziffer 05 Satz 3 bestimmt, dass die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte, welche durch die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sichergestellt wird, ihrer jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln sind.

Hieraus resultiert, dass zur

- Festlegung Zentraler Orte (z.B. erstmalige Festlegung eines Siedlungsgebietes einer Gemeinde als Grundzentrum oder Hochstufung eines Grundzentrums zum Mittelzentrum),
- Umsetzung der Festlegungen zu Zentrenverbänden gemäß Ziffer 06 Sätze 2 und 5 sowie
- Zuweisung ober- bzw. mittelzentraler Teilfunktionen an Mittel- bzw. Grundzentren die Funktionen und die Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte gemäß der in der Begründung zu Ziffer 03 Sätze 1 und 2 genannten Kriterien zu beachten sind und selbige nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Zu Ziffer 06, Satz 1:

Oberzentren sind multifunktionale, großstädtische Standorte und Verkehrsknoten mit überregionaler Ausstrahlung und Vernetzung. Sie haben eine Standortpräferenz für landesweit bedeutsame Einrichtungen und Angebote. Für die Oberzentren des Landes gilt, dass sie durch inner- und überregionale Zentrenverflechtung in ihrer internationalen Standort- und Verkehrsgunst gestärkt werden sollen.

Wichtige Struktur- und Zentralitätskennzahlen für Oberzentren ergeben sich aus den in der Begründung zu Ziffer 03, Sätze 1 und 2 genannten Kriterien und Richtwerten.

Die Festlegung der niedersächsischen Oberzentren berücksichtigt die landesspezifischen Unterschiede und teils räumlichen Besonderheiten der physischen und historischen Ausgangssituationen sowie der verkehrlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen für die Entwicklung der Städte- und Zentrenstruktur im Land.

Dem Rechnung tragend sind in allen Landesteilen Oberzentren festgelegt, die über das entsprechende Bevölkerungspotenzial hinaus ausgeprägte regionale Versorgungs- und Arbeitsmarktzentralität und besondere Standort- und Entwicklungsvoraussetzungen für die Umsetzung der Ziele der Raumordnung- und Landesentwicklung sowie zur Unterstützung einer ausgeglichenen oberzentralen Versorgungsstruktur im ganzen Land haben.

Bei der Festlegung der Oberzentren wurde berücksichtigt, dass für Oberzentren ein Verflechtungsbereich von 300 000 Einwohnern angenommen wird, der jedoch bei dünner Besiedlung und in weiten Teilen ländlich geprägter Raum- und Siedlungsstruktur nicht erreicht werden kann. In diesem Fall kommen die raumordnerischen Ausgleichsfunktionen und die strukturpolitischen Entwicklungsaufgaben stärker zum Tragen. Sie erfordern, dass eine ausreichende Auslastung und gleichzeitig zumutbare Erreichbarkeit oberzentraler Einrichtungen und Standortpotenziale gegeben sein muss.

Zu Ziffer 06, Satz 2 :

Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden - mit dem sie umgebenden Umland und dem strukturell eng verflochtenen Mittelzentrum in Wolfenbüttel - einen international ausgerichteten Wirtschaftsraum mit ausgeprägter Bevölkerungs-, Wissenschafts- und Arbeitsmarktkonzentration, der durch den Verbund gestärkt werden soll.

Innerhalb des Zentrenverbundes besteht bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Stadt- und Regionalplanung ein unabweisbarer Abstimmungsbedarf. Die engen Verflechtungen dienen der gegenseitigen Ergänzung und sollen für eine Stärkung der Standortstrukturen genutzt werden. Der zweite Halbsatz in Satz 2 konkretisiert insoweit die Rechtsfolgen des oberzentralen Verbundes.

Zu Ziffer 06, Satz 3:

Das niedersächsische Zentrensystem berücksichtigt die grenzüberschreitenden Verflechtungen zu den benachbarten Oberzentren angrenzender Bundesländer, insbesondere zu Bremen und Hamburg, sowie zu den Niederlanden. Es ist Ziel der Raumordnung, diese Verflechtungen auszubauen, die Zentren infrastrukturell zu vernetzen und die Zusammenarbeit zu verbessern. Die Potenziale und Leistungen benachbarter Oberzentren sollen im gegenseitigen Interesse für die Intensivierung der grenzüberschreitenden öffentlichen Aufgabenwahrnehmung und zur Verbesserung der Versorgungsqualität und Wirtschaftsentwicklung genutzt werden.

Zu Ziffer 06, Satz 4:

Ziel der Raumordnung ist es, besondere Standortgegebenheiten zwischen Oberzentrum und Mittelzentrum und Spezialisierungen einzelner Mittelzentren zugunsten einer Stärkung der gesamträumlichen Zentrenstruktur zu nutzen und bestehende Standortkonkurrenzen durch interkommunale Abstimmung im regionalen Gesamtinteresse zum Ausgleich zu bringen. Mittelzentren, für die dies gilt, sind die struktur- und leistungsstarken Mittelzentren Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems) und Nordhorn. Die festgelegten oberzentralen Teilfunktionen sollen gestärkt und weiter entwickelt werden.

zu Delmenhorst:

Im Verflechtungsraum des Oberzentrums Bremen bildet die bestehende zentralörtliche Einstufung die in den letzten Jahren stattgefunden Entwicklung nicht mehr in allen Fällen hinreichend ab. Durch die Funktionszuweisung "Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion" für Delmenhorst sollen Entwicklungserfordernisse zum Ausdruck gebracht werden, die gleichermaßen zur Stärkung der Gesamtregion wie auch zur Profilierung gegenüber Bremen und zur interkommunalen Zentrenharmonisierung beitragen sollen. Die oberzentralen Teilfunktionen der Stadt Delmenhorst umfassen die Versorgungsfunktion im Einzelhandel, den schulischen Bildungsbereich sowie die Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge.

zu Langenhagen:

Das Mittelzentrum Langenhagen erfüllt mit dem leistungsfähigen internationalen Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen eine Ergänzungsfunktion für das Oberzentrum Hannover bzw. eine oberzentrale Teilfunktion für die Gesamtregion Hannover und darüber hinaus. Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen zählt zu den mittelgroßen internationalen Flughäfen Deutschlands mit einer hohen Leistungsfähigkeit und freien Kapazitäten. Der Verkehrsflughafen nimmt sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr Funktionen wahr, durch die das Oberzentrum Hannover als Wirtschafts- und Messestandort gestärkt wird. Hierdurch entwickelte sich eine Standortagglomeration bedeutender Industrieunternehmen, durch die das Oberzentrum Hannover sowie der gesamte Wirtschaftsraum bei allen zukünftigen Standortentscheidungen im europäischen Wettbewerb gestärkt wird.

zu Emden, Hameln, Lingen (Ems) und Nordhorn:

Die struktur- und leistungsstarken Mittelzentren Emden, Hameln, Lingen (Ems) und Nordhorn sollen aus überregionalen strukturpolitischen Erwägungen oberzentrale Teilfunktionen übernehmen und dazu beitragen, dass die Versorgung mit hochwertigen Angeboten und oberzentralen Einrichtungen in den peripheren ländlichen Regionen verbessert wird. Die oberzentralen Teilfunktionen dieser Mittelzentren sind folgendermaßen begründet:

- Die Stadt Emden besitzt als Arbeitsort oberzentrale Teilfunktion, ebenso verhält es sich mit der Versorgungsfunktion im Einzelhandel. Aufgrund der vorhandenen Fachhochschule ist eine oberzentrale Teilfunktion im Bildungsbereich gegeben.
- Die oberzentralen Teilfunktionen in der Stadt Lingen betreffen ebenfalls den Arbeitsmarkt, die Versorgung mit Angeboten des Einzelhandels sowie den Bildungsbereich.
- Die Stadt Nordhorn weist als Einkaufsort und bei der Ausstattung mit Einrichtungen der klinischen Gesundheitsvorsorge oberzentrale Teilfunktionen auf.
- Die Stadt Hameln besitzt in ihrer Funktion als Einkaufs- und Arbeitsort oberzentrale Teilfunktion.

Die beschriebenen Teilfunktionen sind zu sichern und zu entwickeln.

Zu Ziffer 06, Satz 5:

Der mittelzentrale Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen der Städte Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen entspricht den in dieser Konstellation für Niedersachsen einmaligen demographisch bedingten Herausforderungen in Verbindung mit der räumlichen und wirtschaftsstrukturellen Lage der Mittelzentren im Harz. Neben der Sicherung und Entwicklung tragfähiger mittelzentraler Versorgungsstrukturen übernimmt der Verbund darüber hinaus zum Teil oberzentrale Versorgungsaufgaben. Diese oberzentralen Teilfunktionen betreffen die Bereiche universitäre Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das Gesundheitswesen.

Die Entwicklung der oberzentralen Teilfunktionen soll auf der Grundlage eines von den vier Mittelzentren erarbeiteten verbindlichen Konzeptes erfolgen, das regional und mit den benachbarten Zentralen Orten abzustimmen ist (vgl. auch Begründung zu Ziffer 05 Satz 6).

Zu Ziffer 07:

Mittelzentren sind städtische oder städtisch geprägte Standorte von regional bedeutsamen, zentrenprägenden Einrichtungen und Angeboten des gehobenen Bedarfs und Verkehrsknoten mit regionaler Vernetzung. Für die Mittelzentren des Landes gilt, dass sie durch inner- und überregionale Zentrenverflechtung in ihrer regionalbedeutsamen Standort- und Verkehrsgunst gestärkt werden sollen.

Der Festlegung der Mittelzentren liegt eine Beurteilung ihrer Ausgangs- und Entwicklungsbedingungen gemäß der in der Begründung zu Ziffer 03, Sätze 1 und 2 genannten Kriterien und Richtwerte in Abhängigkeit ihrer geografischen und verkehrlichen Lage, ihrer demographischen Entwicklungsprognose, ihrer Verflechtungen mit dem Umland und mit benachbarten Zentren sowie ihrer wirtschaftsstrukturellen Basis zu Grunde.

Neben Strukturmerkmalen zum Eigenpotenzial (Einwohner, Arbeitsplätze, Einpendler, Bevölkerungs- und Wirtschaftspotenzial) und zur Infrastrukturausstattung am Standort sind auch Bindungskraft und Verflechtungsbeziehungen zu benachbarten Zentren (z.B. Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur der umliegenden Gemeinden) sowie die lokale und regionale Entwicklungsdynamik zu beachten.

Raumordnerische Priorität hat der Erhalt eines engen, tragfähigen Netzes regionaler Versorgungs- und Arbeitsmarktzentren zur Sicherung einer landesweit ausgeglichenen Ausstattung und Versorgung mit zentrenprägenden Einrichtungen und Angeboten wie Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen, industriell-gewerblichen und Dienstleistungsarbeitsplätzen, öffentlichen Verwaltungs-, Bildungs-, Gesundheits-, Sozial-, Kultur- und Sporteinrichtungen. Das Netz der Mittelzentren soll dafür die Basis bilden und eine gut erreichbare und bedarfsdeckende Versorgung der Bevölkerung im ganzen Land sichern. Dazu muss es einerseits eng und andererseits tragfähig genug sein, um als langfristiges räumliches Siedlungs- und Versorgungskonzept Gültigkeit zu haben, sich den strukturelevanten Veränderungen anzupassen und Orientierung geben zu können für weitere private und öffentliche Investitionen.

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, zusammen mit den Gemeinden die Standortpotenziale der Mittelzentren zu stärken und die Voraussetzungen für eine auf die Mittelzentren ausgerichtete Standort- und Entwicklungsplanung durch interkommunale Kooperation und Funktionsergänzung zu verbessern. Bei zukünftig rückläufiger Bevölkerungsentwicklung erhält die regionale Konzentration der öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen auf gut erreichbare leistungsstarke Mittelzentren eine noch größere Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen.

Die Frage nach einer Festlegung weiterer Mittelzentren hat sich bei der Neuaufstellung des Programms 2008 auf Grund konkreter Anträge gestellt, die sorgfältig geprüft worden sind. Ebenso wie für die Aufstufungsanträge zu Oberzentren landesbedeutsame Belange zugrunde gelegt wurden, lagen der Würdigung der einzelnen Aufstufungsanträge zu Mittelzentren Belange von überregionaler Bedeutung zugrunde. Bei Anträgen von Grundzentren auf Aufstufung zum Mittelzentrum, denen nicht gefolgt werden konnte, werden die gesetzten Kriterien und Richtwerte für eine Festlegung als Mittelzentrum nur zu einem geringen Teil erfüllt. Häufig ist die Bevölkerungszahl in der Stadt oder Gemeinde sowie im Verflechtungsbereich zu gering. Die Arbeitsplatz- und Einzelhandelszentralität ist in der Mehrzahl der Fälle zu schwach, um eine mittelzentrale Versorgungsqualität für den Verflechtungsraum zu gewährleisten. Bei der Anbindung an das überregionale Straßen- und Schienennetz bestehen des Öfteren Defizite,



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

insbesondere was die Ausstattung mit Bahnhöfen anbelangt. Die vorhandenen Gesundheits- und Bildungseinrichtungen sind häufig lediglich für den Eigenbedarf ausreichend. Ferner sind die tragfähigkeitsrelevanten Abstände zu benachbarten Mittelzentren und deren Vernetzung maßgebend, um eine Beeinträchtigung bestehender Zentren zu vermeiden.

### **2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

#### Zu Ziffer 01:

Ziel der Raumordnung ist es, in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und zu erhalten. Dazu zählt auch die möglichst gute Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot an Waren und Dienstleistungen des Einzelhandels in zumutbarer Entfernung vom Wohnort.

Waren, Dienstleistungen und Funktionen des Einzelhandels unterliegen erheblichen raumrelevanten marktwirtschaftlichen Veränderungsprozessen. Der anhaltend rasche Wandel bewirkt insbesondere auf grund- und mittelzentraler Ebene eine beschleunigte und tief greifende Umgestaltung der räumlichen Versorgungsstrukturen. Des Weiteren betrifft diese Umgestaltung auch die veränderungssensible wohnortbezogene Nahversorgung, die für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren) eine hohe Bedeutung hat. Daher gehört der Einzelhandel als Teil der Daseinsvorsorge in Bezug auf seine räumlichen Wirkungen zum Regelungsbereich der Raumordnung.

Für die Entwicklung und Stabilisierung ausgeglichener Versorgungsstrukturen durch räumliche Steuerung des großflächigen Einzelhandels gelten folgende fünf Grundprinzipien:

- das Kongruenzgebot gem. Ziffer 03. Hiernach darf die Verkaufsfläche eines Einzelhandelsgroßprojektes höchstens so bemessen sein, dass sein Einzugsgebiet dem Versorgungsauftrag des jeweiligen Zentralen Ortes entspricht und der Umsatz im Wesentlichen durch Kaufkraft aus dem maßgeblichen Kongruenzraum erwirtschaftet wird.
- das Konzentrationsgebot gem. Ziffer 04. Es bezweckt eine angemessene und nachhaltige Bündelung von Einzelhandelsgroßprojekten im zentralen Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes zur Erzielung vielfältiger positiver Synergieeffekte.
- das Integrationsgebot gem. Ziffer 05. Es ist das raumordnerische Instrument, das am kleinteiligsten wirkt und die Sicherung und Entwicklung der Handelsfunktionen von Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortsmitten zum Ziel hat. Es verknüpft die raumordnerischen mit den städtebaulichen Gestaltungsmitteln zur zentralörtlichen Standortentwicklung.
- das Abstimmungsgebot gem. Ziffer 07. Die raumordnerische Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten muss im Sinne einer umfassenden Betrachtung in den Kontext der regionalen Einzelhandelsentwicklung gestellt werden. Diesem Erfordernis wird mit dem Abstimmungsgebot Rechnung getragen.
- das Beeinträchtigungsverbot gem. Ziffer 08. Es wirkt mit seinen Tatbestandsmerkmalen als Maßstab und Regulativ bei der Beurteilung der Auswirkungen von Warensortiment und Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung. Eine wesentliche Komponente ausgeglichener Versorgungsstrukturen ist dabei auch die wohnortbezogene Nahversorgung.

#### Zu Ziffer 02 Satz 1:

Die raumordnerischen Ziele gemäß den Ziffern 03 - 10 gelten nur für neue Einzelhandelsgroßprojekte. Als neue Einzelhandelsgroßprojekte gelten neben der Neuerrichtung auch Erweiterungen oder Nutzungsänderungen bestehender Einzelhandelsgroßprojekte bzw. Einzelhandelsbetriebe, soweit sie durch die Erweiterung oder Nutzungsänderung unter die Definition von Ziffer 02 Satz 2 fallen. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung ist dann

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

das Einzelhandelsgroßprojekt als Gesamtvorhaben in der Gestalt nach Realisierung der Erweiterung oder Nutzungsänderung.

Die raumordnerischen Ziele gemäß den Ziffern 03 - 10 sind von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung für die vorgenannten Einzelhandelsgroßprojekte zu beachten, unabhängig davon, ob es sich um angebots- oder vorhabenbezogene Bauleitplanungen handelt. Die Ziele gelten auch für rechtskräftige Bauleitplanungen. Diese sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die raumordnerischen Ziele gemäß Ziffern 03 - 10 anzupassen.

Der Bestandsschutz bereits errichteter oder genehmigter Einzelhandelsgroßprojekte bleibt unberührt.

Zu Ziffer 02 Satz 2 und Satz 3:

Der Begriff „Einzelhandelsgroßprojekt“ im Sinne des Landes-Raumordnungsprogramms umfasst Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Zu den Einzelhandelsgroßprojekten gehören auch Hersteller- Direktverkaufszentren. Unter dem Begriff „Hersteller-Direktverkaufszentrum“ subsumiert sich eine Reihe verschiedener Betriebsformen und -typen des gewöhnlichen großflächigen Einzelhandels im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO. In Hersteller-Direktverkaufszentren werden in einer Vielzahl von Direktverkaufsstellen der Hersteller unter einem Dach Markenwaren (vornehmlich Textilien, Schuhe und Lederwaren) – unter Ausschaltung des Groß- und Einzelhandels – an Letztverbraucher zu wesentlich niedrigeren Preisen als vom herkömmlichen Facheinzelhandel vertrieben. Bei einer üblicherweise marktfähigen Verkaufsflächengröße ab 10.000 m<sup>2</sup> handelt es sich nach Angaben der Betreiber um Vorsaisonware, Überschussware, Retouren und I b-Ware etc.

Die Ansiedlungersuchen richten sich vorrangig auf Standorte auf der „Grünen Wiese“ in der Nähe von Autobahnanschlüssen oder -raststätten, in der Nähe touristischer Zentren sowie in Zwischenlagen von großen Verdichtungsräumen. Dorthin sollen Kunden aus einem Einzugsbereich von bis zu 200 km oder bis zu zwei Autostunden angezogen werden. Zur Attraktivitätssteigerung werden die Hersteller- Direktverkaufszentren durch Gastronomie und ggf. Freizeiteinrichtungen abgerundet.

Der Einzelhandel in diesen Hersteller- Direktverkaufszentren ist - auch wenn er im Zusammenhang mit Freizeit-, Gastronomie-, Kultur- und Sportereignissen und -einrichtungen steht - im Hinblick auf seine raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen wie großflächiger Einzelhandel zu behandeln und zu beurteilen. Die Regelungen der Ziffern 2.3 03 - 08 gelten daher auch für Hersteller- Direktverkaufszentren. Die interkommunale Abstimmung wird auch durch das Raumordnungsverfahren, das für Hersteller-Direktverkaufszentren stets durchzuführen ist, gewährleistet.

Bei Hersteller- Direktverkaufszentren handelt es sich um großflächigen Einzelhandel mit ausschließlich oder nahezu ausschließlich zentrenrelevantem Sortiment. Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen Hersteller-Direktverkaufszentren daher ausschließlich innerhalb städtebaulich integrierter Lagen errichtet werden.

Eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne von Ziffer 02 Satz 3 liegt vor, wenn mehrere selbstständige, auch jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb städtebaulich integrierter Lagen räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und davon raumordnerische Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO wie bei einem Einkaufszentrum oder einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb ausgehen bzw. ausgehen können. Die Gleichstellung von Agglomerationen trägt der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und zentraler Versorgungsbereiche sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung haben können. Die Auswirkungen sind dann mit denen eines einzelnen Einzelhandelsgroßprojektes zu vergleichen. Die Zulässigkeit einer Agglomerationsregelung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden.

Eine Prüfung, ob ein Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung vorliegt, ist spätestens dann erforderlich, wenn eine neue Einzelhandelsagglomeration außerhalb eines zentralen Siedlungsgebietes bzw. eine Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen planerisch ermöglicht werden soll.

Den Städten und Gemeinden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um der Entstehung, der Verfestigung oder Erweiterung solcher Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken, z.B.:

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

- der Ausschluss der Nutzungsart „Einzelhandel“ nach § 1 Abs. 5 BauNVO,
- der Ausschluss sortimentsbezogener Einzelhandelstypen (Anlagetypen) gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO,
- die Gliederung des Plangebietes (räumlich nach unterschiedlichen Arten / Unterarten des Einzelhandels, geschoss- und anlagenbezogene Differenzierungen) oder
- die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO (Fachmarktzentrum) und Untergliederung nach Sortimenten und (Sortiments-) Verkaufsflächen.

Die Begriffsbestimmung nach Ziffer 02 Sätze 2 und 3 erfasst nur solche großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO hervorrufen können. Für Einzelhandelsvorhaben, die keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben können, gelten die landes- oder regionalplanerischen Vorgaben zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels nicht.

- Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind Betriebe mit weniger als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, sofern sie keine Agglomeration mit anderen Betrieben gemäß Ziffer 02 Satz 3 bilden. Für diese Betriebe unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit wird generalisierend ohne weiteren Nachweis angenommen, dass sie keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben.
- Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung. Sie befinden sich auch in Siedlungsgebieten außerhalb der Zentralen Orte, sind Wohngebieten räumlich funktional direkt zugeordnet und dienen überwiegend der Versorgung im fußläufigen Nahbereich, auch für die in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen. Zur Sicherstellung, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte sowie die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind, sind die Voraussetzungen, unter denen ein Vorhaben als Betrieb der wohnortbezogenen Nahversorgung angesehen werden kann, eng zu fassen. Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung sind nur solche, die nachweislich einen überwiegend fußläufigen Einzugsbereich aufweisen. Zur Bestimmung der fußläufigen Erreichbarkeit ist eine maximale Gehzeit von 10 Minuten zugrunde zu legen, dies entspricht einer Entfernung von 700 bis maximal 1.000 m. Ein überwiegend fußläufiger Einzugsbereich liegt vor, wenn der Vorhabenumsatz zu mehr als 50 % mit Kaufkraft aus dem fußläufig erreichbaren Umfeld des Betriebes erzielt wird. Als Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung können nur solche gelten, die auf mindestens 90 % der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente anbieten. Dies sind die periodischen Sortimente im Sinne von Ziffer 03 Satz 7 (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren); aperiodische Sortimente fallen nicht hierunter. Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung dürfen die Schwelle der Großflächigkeit von 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche im Einzelfall auch überschreiten. Für Betriebe, die diese genannten Voraussetzungen erfüllen und somit Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung darstellen, wird generalisierend angenommen, dass sie keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben.
- Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> und einer Geschossfläche von mehr als 1200 m<sup>2</sup>, die im Einzelfall keine schädlichen Auswirkungen auf die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen und die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung haben können. Es handelt sich um Betriebe, für die konkret die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO widerlegt wurde. Ob von einem großflächigen Betrieb nicht nur unwesentliche Auswirkungen ausgehen können, richtet sich nach dem konkreten Einzelfall. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauNVO sind dabei insbesondere die Auswirkungen von Bedeutung, die durch Ziele der Raumordnung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels verhindert werden sollen, insbesondere Schutzaufträge in Bezug auf die Versorgungsfunktion Zentraler Orte sowie die Entwicklung der Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte. Im Hinblick auf aperiodische Sortimente ist zu beachten, dass das zentralörtliche System angesichts des mittel- und langfristigen Beschaffungsrhythmus auch längere Wegstrecken für vertretbar hält. Für den Widerlegungsnachweis entscheidend sind insofern Zweckbestimmung, Ausrichtung, Einzugsbereich und Angebot des Vorhabens unter Berücksichtigung der hohen Dichte Zentraler Orte in Niedersachsen, insbesondere auf grundzentraler Ebene, und der damit verbundenen Tragfähigkeitserfordernisse. Anwendungsfälle sind nur in wenigen atypisch gelagerten Fällen denkbar.

Alle übrigen großflächigen Einzelhandelsvorhaben können raumbedeutsame Auswirkungen haben. Solche Vorhaben sind nicht von vornherein unzulässig; die Raumbedeutsamkeit bedeutet lediglich, dass sich ihre Zulässigkeit aus den landes- oder regionalplanerischen Vorgaben zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels ergibt.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO hinsichtlich des Erfordernisses einer Kern- bzw. entsprechenden Sondergebietsfestsetzung bleibt unberührt.

Zu Ziffer 03 Sätze 1 bis 10:

Das Kongruenzgebot schützt die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten. Das Kongruenzgebot wirkt vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen auf integrierte Versorgungsstandorte und sichert flächendeckend die Tragfähigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten in allen Zentralen Orten. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden dürfen alle neuen (vgl. dazu die Begründung zu Ziffer 02 Satz 1) Einzelhandelsgroßprojekte einen bestimmten Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten. Der Kongruenzraum ist kein generalisierter multifunktionaler Verflechtungsbereich, sondern lediglich ein Bezugsraum für das Kongruenzgebot und damit ausschließlich auf die Funktion „Einzelhandelsversorgung“, d. h. auf die Versorgung mit Gütern des periodischen und aperiodischen Bedarfs, bezogen.

Das Kongruenzgebot orientiert sich am Verhältnis des absatzwirtschaftlich zu bestimmenden Einzugsgebietes eines Einzelhandelsgroßprojektes zu dem raumordnerischen Kongruenzraum des Zentralen Ortes, in dem das Vorhaben geplant ist.

Die Prüfung des Kongruenzgebotes hat derart zu erfolgen, dass in einem ersten Schritt der zu erwartende stationär erzielte Gesamtumsatz des Vorhabens zu ermitteln ist.

Das Kongruenzgebot unterscheidet nur zwischen der Umsatzherkunft aus dem Kongruenzraum und der Umsatzherkunft von außerhalb des Kongruenzraumes. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen und der Kaufkraft ist daher in einem zweiten Schritt der Umsatzanteil zu errechnen, der auf den Kongruenzraum des Zentralen Ortes entfallen wird.

Der Umsatzanteil, der insgesamt mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums erzielt wird, darf 30% des Gesamtumsatzes nicht überschreiten. Wie sich der Umsatzanteil mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums zusammensetzt, ist im Rahmen des Kongruenzgebotes unerheblich. Eine hohe Streuwirkung bei einem großen Einzugsbereich wird nicht anders gewichtet als der deutliche Kaufkraftabzug aus einem benachbarten Zentralen Ort. Eine Betrachtung der Konsequenzen der Umsatzumverteilung in Bezug auf einen konkreten benachbarten Zentralen Ort erfolgt erst im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes gemäß Ziffer 08, bei dem die Auswirkungen eines Vorhabens auf die jeweiligen vorhandenen Versorgungsstrukturen und die städtebauliche Entwicklung der Versorgungskerne in den benachbarten Zentralen Orten geprüft werden.

Das Kongruenzgebot steuert ausschließlich Verkaufsflächengrößen und bestimmt nicht die Art zulässiger Warensortimente. Eine Zuordnung von bestimmten Warensortimenten zu den zentralörtlichen Bedarfsstufen z. B. Bekleidung = gehobener Bedarf, Möbel = spezialisierter höherer Bedarf etc. (= qualitatives Kongruenzgebot) ist nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts nicht hinreichend begründbar und erfolgt daher nicht.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen von Grundzentren einerseits-, sowie Mittel- und Oberzentren andererseits erfolgen jedoch differenzierte Festlegungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten und Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten.

Zu Ziffer 03, Satz 1:

Der Kongruenzraum eines Grundzentrums ist der grundzentrale Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9. Im Regelfall ist dies das Stadt- bzw. das Samt-/Einheitsgemeindegebiet (vgl. 2.2 Ziffer 03 Satz 8). Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert die kommunale Selbstverwaltung und damit die Planungshoheit für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht aber für überörtliche Angelegenheiten. Im Einklang mit dem Auftrag der gemeindlichen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung der eigenen Gemeinde (§ 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz) korrespondiert die Ausrichtung der grundzentralen Kongruenzräume – ebenso wie die grundzentralen Verflechtungsbereichen gemäß Abschnitt 2.2 – daher mit den Gemeindegrenzen.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Weist eine Gemeinde – z.B. durch eine Gemeindefusion – mehrere Grundzentren auf, so ist im Regionalen Raumordnungsprogramm eine Aufteilung des Samt-/Einheitsgemeinde-Gebiets auf die Grundzentren erforderlich und der jeweilige grundzentrale Verflechtungsbereich zu bestimmen (vgl. Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9). Gleiches gilt, wenn in einer Gemeinde ein Grundzentrum und ein Zentraler Ort höherer Stufe festgelegt sind.

Das Kongruenzgebot unterscheidet im Hinblick auf Grundzentren nicht zwischen periodischen und aperiodischen Sortimenten. Der grundzentrale Auftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs betrifft bezüglich der Einzelhandelsversorgung zwar im Wesentlichen den periodischen Bedarf. Im Rahmen des Kongruenzgebotes sind in Grundzentren aber auch Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten raumverträglich, die in ihrer Größenordnung auf die örtliche Nachfrage abzielen. Die Realisierung solcher Einzelhandelsgroßprojekte trägt auch zur Sicherung und Entwicklung vollumfänglicher grundzentraler Versorgungsstrukturen bei. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden darf das Einzugsgebiet jedes neuen Einzelhandelsgroßprojektes in einem Grundzentrum den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

Ziffer 03 Sätze 9 und 10 enthalten Ermächtigungsgrundlagen, um im erforderlichen Einzelfall auch in Grundzentren größere Vorhaben zu ermöglichen, z.B. zur Erweiterung bestehender Betriebe, bei fehlenden Flächenverfügbarkeiten für Ansiedlungen oder beim Fehlen realisierbarer Standortalternativen, beispielsweise für alteingesessene, mittelständisch geführte Familienbetriebe. Im Einzelfall können Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte statt im Mittel- oder Oberzentrum im Grundzentrum festgelegt werden; der maßgebliche Kongruenzraum zur Beurteilung des Vorhabens ist dann der des Mittel- oder Oberzentrums. Zu den Einzelheiten siehe Begründung zu den Sätzen 9 und 10.

Zu Ziffer 03 Satz 2:

Mittel- und Oberzentren nehmen auch eine grundzentrale Versorgungsfunktion wahr. Der grundzentrale Auftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs betrifft bezüglich der Einzelhandelsversorgung im Wesentlichen Sortimente des periodischen Bedarfs. Daneben erfüllen sie überörtliche mittel- und oberzentrale Versorgungsaufgaben.

Der Kongruenzraum eines Mittel- oder Oberzentrums in Bezug auf Einzelhandelsversorgung mit periodischen Sortimenten ist der grundzentrale Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9. Im Regelfall ist dies das Stadt- bzw. das Samt-/Einheitsgemeindegebiet (vgl. Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8). Weist eine Gemeinde – z.B. durch eine Gemeindefusion – neben einem Mittel- oder Oberzentrum noch weitere Zentrale Orte auf, so ist im Regionalen Raumordnungsprogramm eine Aufteilung des Samt-/Einheitsgemeinde-Gebiets auf die Zentralen Orte erforderlich und der jeweilige grundzentrale Verflechtungsbereich zu bestimmen (vgl. Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9).

Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert die kommunale Selbstverwaltung und damit die Planungshoheit für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht aber für überörtliche Angelegenheiten. Im Einklang mit dem Auftrag der gemeindlichen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung der eigenen Gemeinde (§ 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz) korrespondiert die Ausrichtung der grundzentralen Kongruenzräume – ebenso wie die grundzentralen Verflechtungsbereichen gemäß Abschnitt 2.2 - daher mit den Gemeindegrenzen.

Daher ist für Mittel- und Oberzentren der grundzentrale Kongruenzraum für periodische Sortimente von dem mittel- bzw. oberzentralen Kongruenzraum für aperiodische Sortimente zu unterscheiden. Die grundzentralen Versorgungsanforderungen in Bezug auf periodische Sortimente unterscheiden sich in Mittel- und Oberzentren nicht von denjenigen in Grundzentren. Im Interesse der Gleichbehandlung und zur Wahrung der zentralörtlichen Funktionserfüllung benachbarter Grundzentren gilt für periodische Sortimente daher der gleiche Prüfmaßstab wie in Grundzentren.

Zu Ziffer 03 Sätze 3 und 4

Satz 3 regelt das Kongruenzgebot für Mittel- und Oberzentren in Bezug auf Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

In aller Regel dienen solche Einzelhandelsgroßprojekte in Mittel- und Oberzentren nicht allein der örtlichen Versorgung, sondern auch der Versorgung der umliegenden Grundzentren und der Siedlungsgebiete außerhalb von Zentralen Orten. Zum Schutz der überörtlichen mittel- und oberzentralen Funktionserfüllung der benachbarten Mittel- und Oberzentren dürfen Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- und Oberzentren jedoch nicht überdimensioniert sein. Auch sie sind unter Berücksichtigung des mittel- bzw. oberzentralen Kongruenzraums auf eine raumverträgliche Größe zu begrenzen.

Für aperiodische Sortimente in Mittel- und Oberzentren ist der Kongruenzraum von der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde im Benehmen mit dem betroffenen Mittel- oder Oberzentrum zu ermitteln und das Kongruenzgebot als Grundsatz der Raumordnung zu prüfen. Entsprechend der unterschiedlichen zentralörtlichen Versorgungsaufträge ist für Mittelzentren ein mittelzentraler, für Oberzentren oder Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion Einzelhandelsversorgung ein oberzentraler Kongruenzraum zu ermitteln. Der Kongruenzraum ist vorhabenunabhängig und gilt für alle aperiodischen Sortimente. Er ist spätestens bei der erstmaligen Beurteilung eines Einzelhandelsgroßprojektes, z.B. im Rahmen der Beteiligung eines Bauleitplanverfahrens, durch die untere Landesplanungsbehörde zu ermitteln.

Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 kann mangels landesweit einheitlicher, auf Ebene der Landesplanung abschließend bestimmbarer Faktoren nicht im Landes-Raumordnungsprogramm verbindlich abgegrenzt werden. Die überörtlichen Versorgungs- und Verflechtungsbeziehungen stellen sich im ländlichen Raum anders dar als in Räumen mit nahe beieinanderliegenden Mittel- und Oberzentren. Für Mittel- und Oberzentren an Landesgrenzen sind grenzüberschreitende Beziehungen zu berücksichtigen. Für die Abgrenzung des Kongruenzraumes sind schließlich auch regionale Faktoren erheblich, die der Regelungsebene der Landesplanung entzogen sind. Versorgungs- und Verflechtungsbeziehungen werden in Niedersachsen nicht nur durch die Landesplanung, sondern auch durch die Regionalplanung bestimmt. Aus der im bundesweiten Vergleich eher kleinteiligen Regionalplanung in Niedersachsen auf Kreisebene ergeben sich zahlreiche regional unterschiedliche Steuerungskriterien, für die gewährleistet sein soll, dass sie in die Bestimmung des Kongruenzraums einfließen können müssen.

Satz 4 benennt diejenigen Kriterien, die für die Ermittlung des Kongruenzraumes mindestens heranzuziehen sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend, die unteren Landesplanungsbehörden können weitere Kriterien verwenden (z.B. Pendlerbeziehungen), soweit diese nicht den Regelungsabsichten des LROP entgegenstehen. Die Erreichbarkeit bildet ein wesentliches Beurteilungskriterium im Rahmen des Kongruenzgebotes. Die Ausrichtung der mittel- und oberzentralen Kongruenzräume am Erreichbarkeitskriterium ist im Interesse einer flächendeckenden Versorgungsstruktur mit möglichst kurzen Wegen gerechtfertigt.

Über das Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) der obersten Landesplanungsbehörde sind Erreichbarkeits-Karten für die niedersächsischen Mittel- und Oberzentren abrufbar, die zur Abgrenzung der Kongruenzräume herangezogen werden können. Sie sind landesweit einheitlich anwendbar und können im Falle von Veränderungen der Straßeninfrastruktur fortgeschrieben werden.

Die mittel- und oberzentralen Kongruenzräume niedersächsischer Mittel- und Oberzentren können ebenso über die Landesgrenze hinausragen wie die potenziellen Kongruenzräume von Mittel- und Oberzentren in den Nachbarländern nach Niedersachsen hineinragen können. Im Interesse ausgeglichener und tragfähiger Versorgungsstrukturen mit möglichst kurzen Wegen ist diese wechselseitige grenzüberschreitende Betrachtung gerechtfertigt. Eine Berücksichtigung faktischer Versorgungsbeziehungen von Vorhaben auch über die Grenze hinaus muss auch deshalb möglich bleiben, weil andernfalls in Grenzräumen schlechtere Ansiedlungs- und Versorgungsbedingungen für Investoren und die dort wohnende Bevölkerung eintreten könnten.

Sofern kommunale Einzelhandelskonzepte vorliegen, sollen diese als Grundlage zur Abgrenzung von Kongruenzräumen ebenfalls Berücksichtigung finden. Eine Pflicht zur Aufstellung solcher Konzepte ist mit der Festlegung ausdrücklich nicht verbunden. Kommunale Einzelhandelskonzepte dienen in Mittel- und Oberzentren der strategischen Entwicklung der örtlichen Einzelhandelsstrukturen. Im Rahmen der Analyse der Angebots- und Nachfragesituation wird regelmäßig mithilfe von Berechnungen oder Befragungen das Gebiet abgegrenzt, aus dem die wesentlichen Kundenströme des jeweiligen Zentralen Ortes kommen (in der Regel bezeichnet als Marktgebiete). Die Marktgebiete kennzeichnen somit diejenigen Räume, für die das jeweilige Mittel- oder Oberzentrum aufgrund der Attraktivität des Einzelhandelsangebotes Versorgungsfunktionen wahrnimmt. Marktgebiete werden in der Regel generalisiert über alle Branchen bzw. Sortimente bestimmt. Marktgebiete sind insofern ein relevantes Kriterium zur

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Bestimmung des maßgeblichen Kongruenzraumes. Sie sind besonders geeignet, die herausgehobene Versorgungsfunktion der Oberzentren bzw. Mittelzentren mit oberzentralen Versorgungsfunktionen abzubilden. Bei der Ermittlung des Kongruenzraums ist die untere Landesplanungsbehörde nicht auf ihr räumliches Zuständigkeitsgebiet beschränkt.

Insbesondere bei nahe beieinander liegenden Mittel- oder Oberzentren hat die untere Landesplanungsbehörde zu entscheiden, ob sich die maßgeblichen Kongruenzräume überlagern. Zu prüfen ist im Falle einer Überlagerung, ob die überlagernden Bereiche für Vorhaben in allen betroffenen Mittel- oder Oberzentren anrechenbar sind oder ob jeweils im Einzelfall über eine Entflechtung der Überlagerung zu entscheiden ist. Zu prüfen ist beispielsweise eine anteilige Anrechenbarkeit der Kaufkraft oder eine kleinräumige ausschließliche Zuordnung von Orten, Ortsteilen oder örtlichen Teilbereichen zu benachbarten Mittel- oder Oberzentren.

Die oberste Landesplanungsbehörde wird die unteren Landesplanungsbehörden durch Bereitstellung von Daten im FIS-RO und eine Arbeitshilfe unterstützen.

Satz 4 lässt die Möglichkeiten der Träger der Regionalplanung unberührt, den maßgeblichen Kongruenzraum für Mittel- und Oberzentren in ihrem Planungsraum einheitlich und verbindlich als Ziel der Raumordnung festzulegen und das Kongruenzgebot für neue Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- und Oberzentren im Regionalen Raumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung zu regeln. Dabei sind die Kriterien des Satzes 4 entsprechend anzuwenden. Für Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandelsversorgung gelten die Regelungen entsprechend.

Zu Ziffer 03 Satz 5

Eine wesentliche Überschreitung im Sinne der Sätze 1 bis 3 und damit eine Verletzung des Kongruenzgebotes ist dann gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde. Voraussetzung zur Prüfung der 30% Schwelle ist in der Regel die Vorlage eines Verträglichkeitsgutachtens, in dem das absatzwirtschaftlich bestimmte Einzugsgebiet eines Vorhabens mit dem raumordnerisch bestimmten Kongruenzraum des Zentralen Ortes in Beziehung gesetzt wird. Zum Einzugsgebiet sind diejenigen Bereiche zu rechnen, in denen ein messbarer Kaufkraftanteil zu Umsätzen in dem zu bewertenden Vorhaben führt. Für das Einzugsgebiet sind auf der Grundlage einer absatzwirtschaftlichen Bewertung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen sowie von Standort, Attraktivität und Erreichbarkeit des Vorhabens Marktanteile bzw. Kaufkraftabschöpfungsquoten zu prognostizieren und ggf. nach Zonen unterschiedlicher Marktdurchdringung zu differenzieren.

Abzustellen ist dabei ausschließlich auf Kaufkraftströme und nicht auf die Umsatzumverteilungen. Die Betrachtung und Bewertung von Umsatzumverteilungen erfolgt ausschließlich im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes.

Hinsichtlich der Kaufkraftströme von außerhalb des Kongruenzraumes sind auch solche Kaufkraftanteile relevant und zu berücksichtigen, die bereits ohne das zu beurteilende Vorhaben in der Ansiedlungsgemeinde gebunden waren, hier zu Umsätzen führen und in der Prognose auf das zu beurteilende Einzelhandelsgroßprojekt umgeleitet werden. Diese Kaufkraftzuflüsse sind dem Kaufkraftanteil von außerhalb des Kongruenzraumes zuzurechnen.

Eine Unterschreitung der 30 % - Schwelle gemäß Satz 5 ist in Abhängigkeit der räumlichen Lage des Vorhabens und der regionalen Versorgungsstrukturen nicht in jedem Fall raumverträglich. Eine Raumunverträglichkeit kann sich insbesondere auch dann ergeben, wenn wesentliche Kaufkraftanteile eines benachbarten Kongruenzraumes abgezogen werden und so die einzelhandelsbezogene Funktionsfähigkeit eines Zentralen Ortes gefährdet wird, weil keine ausreichende Tragfähigkeit für eigene (ggf. noch nicht vorhandene) Versorgungsangebote mehr gegeben sind. Diese Sachverhalte können im Rahmen des Kongruenzgebotes nicht angemessen bewertet werden. Sie sind im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes gemäß Ziffer 08 näher zu prüfen, da hier die Funktionsfähigkeit Zentraler Orte explizit zu den Schutzgütern gehört.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Zu Ziffer 03 Satz 6:

Der Nachweis der Einhaltung des Kongruenzgebotes ist zum einen für das Gesamtvorhaben zu führen. Demnach ist für den Gesamtumsatz des Vorhabens bzw. im Falle unterschiedlicher maßgeblicher Kongruenzräume differenziert in die Teilumsätze für periodische und aperiodische Sortimente nachzuweisen, dass sie nicht mehr als 30 % des Gesamtumsatzes bzw. der Teilumsätze mit Kaufkraft von außerhalb der Kongruenzräume generiert werden können.

Darüber hinaus ist der Nachweis auch sortimentsbezogen für alle Kernsortimente zu führen. So können sich raum-unverträgliche Umsatzanteile (z.B. in Einkaufszentren) auch für einzelne Sortimente ergeben.

Der Grundsatzcharakter des Satzes 3 bleibt hiervon unberührt.

Zu Ziffer 03 Sätze 7 und 8:

Der für die Prüfung des Kongruenzgebotes maßgebliche Kongruenzraum ergibt sich aus der Periodizität der vom jeweiligen geplanten Einzelhandelsgroßprojekt vorgesehenen Sortimente.

Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus (= periodische Sortimente) sollen möglichst verbrauchernah angeboten werden und gehören daher zum Kernbestand der allgemeinen täglichen Grundversorgung. Einzelhandelsgroßprojekte sind daher in Bezug auf den periodischen Sortimentsbereich in ihrer Größenordnung am jeweiligen grundzentralen Kongruenzraum, also in der Regel dem Gemeinde – bzw. Samtgemeindegebiet auszurichten. Für Einzelhandelsgroßprojekte sind in diesem Segment nahezu ausschließlich Nahrungs- und Genussmittel (einschließlich Getränke) sowie Drogeriewaren (Gesundheits- und Körperpflegeartikel) relevant. Zu den periodischen Sortimenten sind daneben auch die von der Verkaufsflächengröße untergeordneten Warengruppen Schnittblumen und Zeitungen/Zeitschriften zu rechnen.

Sortimente mit mittel- und langfristigem Beschaffungsrhythmus (= aperiodische Sortimente) können zwar die Grundversorgung ergänzen, sie gelten jedoch als Kernbestand der überörtlichen Versorgungsfunktion der Mittel- und Oberzentren. Einzelhandelsgroßprojekte sind daher in Bezug auf ihre aperiodischen Sortimente in ihrer Größenordnung am grundzentralen bzw. jeweils maßgeblichen mittel- oder oberzentralen Kongruenzraum auszurichten. Zu den aperiodischen Sortimenten zählen alle übrigen Sortimente wie z.B. Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Elektronik Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Spielwaren und Sportartikel oder Möbel.

Zu Ziffer 03, Satz 9 und Satz 10:

Benachbarte Zentrale Orte können sich in ihren zentralörtlichen Versorgungsfunktionen ergänzen. Im Einzelfall kann es deshalb bei siedlungsstrukturell und funktional eng verflochtenen Gemeinden sinnvoll sein, im regionalen Gesamtinteresse Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten außerhalb des hierzu kongruenten Zentralen Ortes festzulegen. Satz 9 eröffnet daher unter engen Voraussetzungen diese Möglichkeit für die Träger der Regionalplanung. Die Ausnahmeregelung besteht nicht für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischem Kernsortiment, weil der diesbezügliche grundzentrale Versorgungsauftrag nicht teilbar bzw. übertragbar ist. Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen trotz abweichender Standortfestlegung in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes. Dem Beeinträchtigungsverbot entsprechend dürfen hierdurch keine Nachteile für zentralörtliche Versorgungsfunktionen zu befürchten sein. Gründe für derartige Festlegungen können beispielsweise fehlende Flächenverfügbarkeiten für Ansiedlungen oder das Fehlen realisierbarer Standortalternativen, beispielsweise für alteingesessene, mittelständisch geführte Familienbetriebe, sein.

Zu Ziffer 04:

Die standörtliche Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten sichert die Aufrechterhaltung und Erreichbarkeit einer leistungsfähigen Versorgungsinfrastruktur. Der Einzelhandel trägt als Fre-



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

quenzbringer ganz wesentlich zu ihrer Stabilisierung bei. Es ist daher raumordnerisches Ziel, Einzelhandelsnutzungen den Zentralen Orten zuzuordnen. Das Konzentrationsgebot gilt auch für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment.

Das Konzentrationsgebot ist erfüllt, wenn sich der Standort eines Einzelhandelsgroßprojektes innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes befindet. Bei der Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebietes ist nicht ausschließlich auf den baulichen Bestand abzustellen, sondern es sind auch die im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinde zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Zentralen Ortes zu Grunde zu legen.

Zu Ziffer 05, Sätze 1 und 2:

Leitvorstellung der Raumordnung ist ein attraktiver und funktionsfähiger Handelsplatz „Innenstadt“ und damit einhergehend eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen. Ziel des Integrationsgebotes ist es, bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten die Funktionsfähigkeit zu wahren und zu stärken.

Städtebaulich integrierte Lagen stehen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a BauGB. Sie verfügen über ein vielfältiges und dichtes Angebot an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, haben einen wesentlichen fußläufigen Einzugsbereich und sind in das ÖPNV-Netz eingebunden. Von Bedeutung ist auch ein attraktives Parkmanagement für den individuellen Verkehr. Entsprechend ihrer unterschiedlichen Versorgungsfunktion können sowohl Innenstädte bzw. Ortsmitten /-kerne als Hauptzentren sowie Stadtteilzentren als Nebenzentren das Kriterium der „städtebaulich integrierten Lage“ erfüllen.

Nicht alle Einzelhandelsangebote und -formen sind für die Funktionsfähigkeit von städtebaulich integrierten Lagen gleichermaßen bedeutsam. Auch lassen sich nicht alle Sortimentsbereiche zum Beispiel aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs in der Präsentation und Lagerung der Waren oder aufgrund des durch sie erzeugten Verkehrs in den zumeist kleinteilig strukturierten städtebaulich integrierten Lagen stadt- und ortsverträglich unterbringen. Das Integrationsgebot ist daher begrenzt auf Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Kernsortiment.

Die Einteilung von zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten in sog. Sortimentskatalogen oder Listen hat sich als Beurteilungs- und Entscheidungshilfe bewährt. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Sortimentsstruktur in keiner Handelsbranche statisch festlegen lässt. Die Erstellung einer abschließenden und landesweit dauerhaft gültigen Liste ist daher nicht möglich. Welche Sortimente in der jeweiligen örtlichen Situation zentrenrelevant sind, bedarf vielmehr einer Betrachtung im Einzelfall und daran anknüpfend einer näheren Konkretisierung durch die planende Gemeinde. In der Regel gelten folgende Sortimente als zentrenrelevant:

- Genuss- und Lebensmittel, Getränke,
- Drogerieartikel, Kosmetika und Haushaltswaren,
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation,
- Kunst, Antiquitäten,
- Baby- und Kinderartikel, Spielwaren,
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Sportartikel,
- Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren, Foto/Film, Optik,
- Uhren, Schmuck, Musikinstrumente,
- Einrichtungszubehör, Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe,
- Teppiche (ohne Teppichböden),
- Blumen,
- Campingartikel, Fahrräder und Fahrradzubehör,

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

- Tiernahrung und Zoobedarf,
- Lampen / Leuchten.

Die Raumordnung unterstützt städtebauliche Programme und Aktivitäten zur Vitalisierung der zentralen Versorgungsbereiche in Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen und fordert die Bereitschaft der Kommunen ein, die Innenstädte in ihrer Vielfalt, Lebendigkeit und Attraktivität – insbesondere auch für den Einzelhandel – zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu gehören neben der Bereitstellung von Ansiedlungsflächen für den Einzelhandel in zentralen Lagen eine gute Erreichbarkeit mit einem leistungsfähigen ÖPNV sowie ein attraktives Parkmanagement für den individuellen Verkehr. Strategien und Maßnahmen zur Stärkung der Innenstädte und ihrer Einzelhandelsfunktionen lassen sich im Rahmen kooperativer Ansätze wie Einzelhandelskonzepte, City- und Stadtmarketing, quartiers- oder straßenbezogene Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISG) oder Innovationsbereiche zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Business Improvement Districts, BID) entwickeln, bündeln und umsetzen.

Zu Ziffer 05 Satz 3:

Die Ausnahmeregelung gilt für Vorhaben, die nicht dem (engen) Begriff des „Vorhabens der wohnortbezogenen Nahversorgung“ (vgl. Begründung zu Ziffer 02 Sätze 2 und 3) unterfallen. Es handelt sich um Einzelhandelsgroßprojekte, die die Einzelhandelsziele des LROP einzuhalten verpflichtet sind. Die Ausnahmeregelung soll dem Interesse der Raumordnung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren Rechnung tragen. Veränderte betriebliche Strukturen und veränderte Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung, die in erhöhtem Maße ein motorisiertes Verkehrsaufkommen erwarten lassen, erschweren gerade in historischen Altstädten bei enger Bebauung, geringer Flächenverfügbarkeit oder anderen ungünstigen baulichen Gegebenheiten Neuansiedlungen oder größere Erweiterungen. In solchen Fällen erscheint es unter raumordnerischen Gesichtspunkten verträglicher, das Vorhaben außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen im zentralen Siedlungsgebiet anzusiedeln. Ein räumlich funktioneller Zusammenhang zu Wohngebieten und eine Einbindung in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs sind erforderlich.

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nicht nur solche, die erstmalig am Ort angesiedelt werden sollen; die Regelung gilt auch bei der Erweiterung oder Verlagerung bestehender Vorhaben (vgl. dazu die Begründung zu Ziffer 02 Satz 1).

Die Gründe, die die Ausnahme rechtfertigen, müssen auf einer verbindlichen städtebaulichen Konzeption beruhen, die im Rahmen eines Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses unter Einbeziehung anderer Träger öffentlicher Belange sowie ggf. der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden/-städte zustande gekommen ist, z.B. einem gemeindlichen Einzelhandelskonzept, einem Stadtentwicklungskonzept oder dem Flächennutzungsplan. Diese Konzeption muss die Ziele und Leitvorstellungen der Raumordnung zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung durch Zentrale Orte und den Schutz vorhandener städtebaulich integrierter Lagen mit berücksichtigen. Es muss sich ferner mit den Fragen auseinandersetzen,

- inwiefern im Zentralen Ort die Gefahr von Versorgungsdefiziten besteht, die nicht in der Innenstadt / Ortsmitte bzw. im Rahmen der wohnortnahen Nahversorgung gedeckt werden können und
- welche Auswirkungen Vorhaben an den Standorten, für die die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen werden soll, auf die städtebauliche Situation und die Versorgungsstrukturen in der Innenstadt/Ortsmitte haben.

Die Prüfungen der übrigen Bestimmungen des Abschnitts 2.3, insbesondere des Beeinträchtigungsverbotes und des Kongruenzgebotes, bleiben unberührt. Im Rahmen der Prüfung, ob das Beeinträchtigungsverbot eingehalten wird, sind insbesondere auch wesentliche Auswirkungen auf die im Zentralen Ort vorhandenen integrierten Versorgungsstandorte beachtlich.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Zu Ziffer 06:

Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig, soweit das Konzentrationsgebot gemäß Ziffer 04 erfüllt wird. Die gute verkehrliche Erreichbarkeit des Standortes umfasst auch einen Anschluss an den ÖPNV. Nicht zentrenrelevant sind Kernsortimente, die aufgrund des Flächen- oder Transportbedarfs üblicherweise nicht in der Innenstadt angesiedelt werden und dort auch die städtebaulichen Strukturen stören können (u.a. Möbel-, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter.) Um hinsichtlich der für diese Branchen bedeutsamen Randsortimente eine Konkurrenz zum Einzelhandel innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen auf ein hinnehmbares Maß zu begrenzen, muss das zentrenrelevante Randsortiment die nach Buchstabe a genannten Voraussetzungen „nicht mehr als 10 vom Hundert und maximal 800 m<sup>2</sup> der Gesamtverkaufsfläche“ einhalten.

Mit Buchstabe b wird den Trägern der Regionalplanung zur hinreichenden Sicherung raumordnerischer und städtebaulicher Flexibilität die Möglichkeit eröffnet, auf Basis regional abgestimmter Ziele ein größeres Randsortiment zuzulassen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass je nach Art der vorhandenen Einzelhandelsstrukturen auch mehr als 10 vom Hundert oder über 800 m<sup>2</sup> hinausgehende Randsortimentsfestlegungen raumverträglich sein können. Voraussetzung dafür ist, dass die Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen und betroffenen Versorgungsstandorte im Einzugsbereich des jeweiligen Vorhabens auf der Grundlage eines hinreichend konkreten und verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzeptes genügend bewertet werden können und die Raumverträglichkeit festgestellt wird. Aus den regionalen Einzelhandelskonzepten muss erkennbar sein, aus welchen Gründen ein größeres Randsortiment für erforderlich erachtet wird. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Einzelfallbewertung nur für das geprüfte Vorhaben gilt, d.h., dass die raumordnerische Zulässigkeit auf das geprüfte Vorhaben beschränkt bleibt. Eine derartige Beschränkung lässt sich mittels der Bauleitplanung oder über Grundbucheintrag herstellen. Deshalb ist die unter Buchstabe b, zweiter Halbsatz, genannte Bedingung zwingend.

Zu Ziffer 07 Sätze 1 und 2:

Die Ausweisung neuer Flächen für großflächigen Einzelhandel erfordert im Sinne der Sicherung und Entwicklung regional- und stadtverträglicher Versorgungsstrukturen Abstimmung im regionalen bzw. überregionalen Rahmen. Aufgabe der Regionalplanung ist es, solche Flächenausweisungen hinsichtlich Umfang und räumlicher Lage auf ihre Auswirkungen zu überprüfen und auf eine raum- und strukturverträgliche Standort- und Flächenplanung sowie eine hinreichende interkommunale Abstimmung hinzuwirken. Hierfür sind frühzeitige Bestandserhebung und Bestandsbewertung der raumordnerischen Versorgungsstrukturen und -qualitäten sowie deren laufende Aktualisierung zwingende Erfolgsvoraussetzungen.

Interkommunal abgestimmte Einzelhandelskonzepte können dabei einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von regional unverträglichen Konkurrenzen zwischen den Städten und Gemeinden leisten. Wesentliche Inhalte sind die Bestandsanalyse, die Verständigung auf Entwicklungsziele, die Festlegung von Beurteilungskriterien zur einzelfallbezogenen Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten und die Festlegung von Abstimmungs- und Moderationsmechanismen. Die Erstellung von Einzelhandelskonzepten ist ein kommunal getragener Prozess unter Mitwirkung von Regional- und Stadtplanung, Handel, Verbänden, Projektentwicklern u. a. Die gemeinsam bewerteten Ergebnisse sollten über Ziele der Regionalen Raumordnungsprogramme, über die Bauleitplanung oder über das Instrument der raumordnerischen Verträge (§ 19 NROG) [a.F. – inzwischen: § 14 ROG] mit der jeweils notwendigen Bindungswirkung versehen werden.

Über die gewonnene Planungs- und Investitionssicherheit von Kommunen und Investoren hinaus bieten solche Konzepte auch für ergänzende Maßnahmen der Regional- und Stadtentwicklung wichtige Grundlagen und Orientierungen, z. B. in Verbindung mit den Instrumenten des Stadt- und Citymarketings und einer gezielten vorausschauenden Standort- und Verkehrsentwicklung. Insofern stehen Einzelhandelskonzepte und ihre Umsetzung in einem engen Zusammenhang mit weitergehenden Perspektiven der Stadt- und Regionalentwicklung und mit gemeinsamen Strategien der Städte und Gemeinden unter Beteiligung der Wirtschaft, insbesondere des Handels. So kann z.B. im Rahmen von „Public-Private-Partnership“ (PPP) eine erfolgreiche Basis zur Gewinnung von Kapital, Know-how und Engagement für die Sicherung und Entwicklung attraktiver Versorgungsstrukturen und zur zukunftsgerichteten Entwicklung der vorhandenen Versorgungsstandorte gelegt werden.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Zu Ziffer 07 Satz 3:

Satz 3 soll zu einer verbesserten grenzüberschreitenden Abstimmung beitragen. Da die Versorgung im Bereich Einzelhandel nicht durch öffentliche Träger erfolgt, weist sie – im Gegensatz zu vielen anderen Versorgungsfunktionen- keinen direkten Bezug zu Gemeinde-, Kreis- oder Landesgrenzen auf. Die mittel- und oberzentrale Einzelhandelsversorgung ist daher in besonderem Maße geeignet, auch grenzüberschreitend zu erfolgen. Dies ist auch erforderlich, um Grenzräume in ihrer Entwicklung nicht zu benachteiligen.

Zu Ziffer 08:

Hinsichtlich des Beeinträchtigungsverbotes sind ebenso wie beim Kongruenzgebot die Verkaufsflächengröße und die Differenzierung des Warensortiments, u.a. nach periodischem und aperiodischem Bedarf, wesentliche Kenngrößen für die Analyse und Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Einzelhandelsgroßprojektes.

Danach ist zu prüfen, ob von dem geplanten Einzelhandelsgroßprojekt wesentliche Beeinträchtigungen auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung ausgehen. Hierbei steht aus raumordnerischer Sicht nicht allein die durch das Einzelvorhaben bzw. durch Einzelhandelsagglomerationen bewirkte Umsatzumverteilung im Vordergrund, sondern auch Kennziffern zur Zentralitätsentwicklung und zur Nachfrageentwicklung im Einzugsbereich des Vorhabens.

Zu Ziffer 09 Sätze 1 bis 7:

Vollzieht sich der oben beschriebene Wandel des Einzelhandels außerhalb der städtebaulich integrierten bzw. integrierbaren Lagen, erfolgt unweigerlich eine räumliche Umlenkung des Handels und der Kaufkraft in isolierte künstliche Zentren zu Lasten der Modernisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungs- und Versorgungsstrukturen und der Auslastung der bestehenden Infrastruktur. Dies erhöht den Druck auf die traditionellen Handelsstrukturen und lässt dabei den Handelsstandort „Innenstadt“ zunehmend in Bedrängnis geraten mit entsprechenden negativen städtebaulichen Folgen. Den Gefahren dieser Entwicklung für den innerstädtischen, insbesondere den noch überwiegend mittelständisch strukturierten Facheinzelhandel, und für die Funktionen der Grund-, Mittel- und Oberzentren sowie für die Innenstädte als Einkaufs-, Kultur- und Erlebnismittelpunkt der städtischen und ländlichen Bevölkerung ist frühzeitig raumordnerisch zu begegnen mit dem Ziel, eine nachhaltige Gesamtentwicklung zu fördern. Gleiches gilt für die Folgewirkungen des zusätzlichen Pkw-Verkehrsaufkommens und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Siedlungsstrukturen. Eine Gefährdung der mit erheblichen öffentlichen Mitteln finanzierten Stadt- und Gemeindezentren sowie deren Infra- und Immobilienstruktur muss ausgeschlossen werden. Neue Standortentwicklungen, insbesondere solche, die hinsichtlich der Standort- und Vertriebskonzepte bewusst von den Festlegungen zur zentralörtlichen Bündelung und zur Sicherung zentralörtlicher Versorgungsbereiche abweichen, erfordern deswegen eine sachgerechte raumordnerische Prüfung und Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen und die siedlungsstrukturelle Entwicklung. Dies gilt auch hinsichtlich der über den Handel hinausgehenden Bedeutung.

Die Sätze 1 bis 7 normieren die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise an einem Standort ein Hersteller-Direktverkaufszentrum mit einer maximalen Verkaufsfläche von 10.000 m<sup>2</sup> außerhalb städtebaulich integrierter Lagen von Ober- und Mittelzentren zugelassen werden kann. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass neue Vertriebsformen im großflächigen Einzelhandel (Hersteller-Direktverkaufszentren, Urban-Entertainment-Center, E-commerce), insbesondere in räumlicher Nähe und funktionaler Vernetzung mit touristischen Angeboten und Einrichtungen, nicht nur Kaufkraft umlenken, sondern an geeigneten Standorten die Frequenz der touristischen Einrichtungen steigern und die touristische Attraktivität einer Region insgesamt erhöhen können.

Satz 1 verlangt, dass ein mögliches Hersteller-Direktverkaufszentrum räumlich nur in der Lüneburger Heide anzusiedeln wäre. Durch das Vorhaben sollen die Ziele und Grundsätze des Landes zur Förderung der touristischen Entwicklung und speziell die beabsichtigte Trendwende in der touristischen Vermarktung für die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide unterstützt werden.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Die großen touristischen Destinationen Niedersachsens sind die Nordsee, die Lüneburger Heide und der Harz. Die Tourismusdestination Lüneburger Heide - im Städtedreieck Hamburg, Bremen und Hannover – weist eine besonders hohe Dichte von Freizeitparks und -anlagen auf, was der Region gegenüber der Nordsee und dem Harz ein Alleinstellungsmerkmal gibt. Das Land will die Lüneburger Heide als wichtige, aber von jüngeren Gästegruppen zunehmend weniger wahrgenommene Urlaubsregion Niedersachsens gezielt unterstützen und fördern. Nach Ergebnissen einer Tourismusstudie für ganz Niedersachsen belegen „Urlaub auf dem Land“ und „Städtereisen“ nach dem klassischen Badeurlaub die Plätze 2 und 3. Die diesbezüglichen touristischen Potentiale der Lüneburger Heide müssen jedoch noch stärker genutzt werden. Basierend auf diesen Erkenntnissen soll das touristische Angebot der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide weiter verbessert und im internationalen Wettbewerb noch effizienter vermarktet werden. Dabei sollen nicht nur der Erholungsurlaub in der Natur sowie der Kultur-Tourismus u.a. mit den Städten Celle und Lüneburg, sondern auch der wachsende Trend zum Erlebnistourismus gezielt unterstützt werden. Bestehende Besuchermagnete sowie überregional bedeutsame Freizeitsportanlagen sind durch neue Einrichtungen und Angebote weiter zu attraktivieren.

Die aktuelle Entwicklung des Erlebnistourismus zeigt, dass von den Besuchern auch die Möglichkeit zu einem unmittelbar mit den Freizeiteinrichtungen verbundenen Einkaufserlebnis erwartet wird. „Shopping“ erhält in diesem Zusammenhang eine Bedeutung, die über die reine Bedürfnisbefriedigung hinausgeht; das Schauen und Kaufen selbst erlangt eigenen Eventcharakter. Dabei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass insbesondere die Innenstädte kleinerer Orte in überregional bedeutsamen Tourismusregionen häufig nicht in der Lage sind, den beschriebenen Erwartungen nach „Event-Shopping“ gerecht zu werden. Durch die Verbindung von Einzelhandel mit Gastronomie und anderen Freizeitangeboten in enger räumlicher Nähe oder „unter einem Dach“ bieten Hersteller- Direktverkaufszentren eine optimale Möglichkeit zu touristischen Aktionen oder Präsentationen. Das Warensortiment stellt dabei noch eine touristische Besonderheit gegenüber dem regulären Einzelhandel dar. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass hierdurch die bestehenden Strukturen zur verbrauchernahen Versorgung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die besonders große räumliche Konzentration zahlreicher kundenstarker Tourismuseinrichtungen mit potenziell ganzjähriger Nachfrage wie der Heide-Park Soltau, der Vogelpark Walsrode, der Center Parc, der SnowDome oder die Kartbahn in Bispingen unterscheidet die Lüneburger Heide deutlich von anderen Tourismusregionen in Niedersachsen und schafft optimale Rahmenbedingungen für ein Hersteller-Direktverkaufszentrum mit touristischer Verknüpfung.

Der zweite Halbsatz soll sicherstellen, dass die im Einzugsbereich des Vorhabens gelegenen Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion in ihrer weiteren Entwicklung nicht gehemmt sind. Dazu dienen die in den Sätzen 2ff angeführten Sicherungsinstrumente (Begrenzung der Verkaufsfläche, Raumverträglichkeit, Raumordnungsverfahren, Nähe zu und Vernetzung mit touristischen Großprojekten, Integration in das landesweit bedeutsame Tourismuskonzept „Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide/Elbtalau 2015“, raumordnerischer Vertrag, Abstimmungsgebot, allgemeines Beeinträchtungsverbot). Nur wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Hersteller-Direktverkaufszentrum zugelassen werden.

Satz 2 beschränkt die Verkaufsfläche auf 10.000 m<sup>2</sup>, da bei einer größeren Verkaufsfläche entwicklungshemmende Beeinträchtigungen für umliegende Innenstädte im Einzugsbereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden können. Hieraus ergibt sich die zahlenmäßige Beschränkung auf ein einziges Hersteller-Direktverkaufszentrum, da Vorhaben mit einer wesentlich kleineren Verkaufsfläche wirtschaftlich kaum betrieben werden können und eine Aufteilung der Verkaufsfläche zwischen mehreren Vorhaben dadurch kaum in Betracht kommt.

Um entwicklungshemmende Beeinträchtigungen für die vorhandenen innerstädtischen Einzelhandelsstrukturen der im Einzugsbereich befindlichen Zentren zu verhindern, erfordert Satz 3 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Im Raumordnungsverfahren wären u.a. die Vereinbarkeit eines möglichen Hersteller-Direktverkaufszentrums mit den Zielen der Raumordnung (ausgenommen Sätze 1 bis 6), die Standortprüfung innerhalb der Lüneburger Heide sowie die standort- und betriebskonzeptabhängige Sortimentsstruktur auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen. Nach Satz 4 ist das Raumordnungsverfahren nach dem Inkrafttreten des Landes-Raumordnungsprogramms und aufgrund der überregionalen Bedeutung und Auswirkungen des Vorhabens durch die oberste Landesplanungsbehörde durchzuführen.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Nach Satz 5 muss sich ein mögliches Hersteller-Direktverkaufszentrum in die Standortgegebenheiten einpassen und Synergieeffekte mit den in engem Zusammenhang vorhandenen und geplanten überregional bedeutsamen touristischen Großprojekten erzielen sowie Impulse für die überregionale räumliche Entwicklung geben.

Nach Satz 6 muss ein mögliches Hersteller-Direktverkaufszentrum integrierender Baustein eines landesbedeutsamen Tourismuskonzeptes für die Lüneburger Heide sein. Basierend auf den Untersuchungen des Tourismuskonzeptes „Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide/Elbtalau 2015“<sup>3</sup> soll das touristische Angebot der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide weiter verbessert und im internationalen Wettbewerb noch effizienter vermarktet werden. Neben finanziellen Hilfen ist die Gründung einer gemeinsam von Kommunen und Wirtschaft betriebenen Tourismus-Agentur geplant, welche die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide künftig „Hand in Hand“ vermarkten soll. Die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide soll dabei noch stärker auf ihre „touristischen Leuchttürme“ setzen. Hierzu zählen zum einen der Erholungsurlaub in der Natur sowie der Kultur-Tourismus u.a. mit den Städten Celle und Lüneburg. Zum anderen soll auch der wachsende Trend zum Erlebnistourismus gezielt unterstützt werden. Bestehende Besuchermagnete wie der Heide-Park Soltau, der Vogelpark Walsrode und der Center Parc sowie überregional bedeutsame Freizeitsportanlagen wie die Kartbahn und der Snowdome in Bispingen sind durch neue Einrichtungen und Angebote weiter zu attraktivieren.

Ein raumverträgliches Hersteller-Direktverkaufszentrum hat das Potenzial, zur nachhaltigen Regional- und Tourismusentwicklung beizutragen. Das Vorhaben zielt mit seinen Versorgungsfunktionen entsprechend den örtlichen touristischen Angeboten ganz überwiegend nicht auf die Versorgung der örtlichen und regionalen Bevölkerung. Das Tourismuskonzept soll im Einzelnen darstellen, in welcher Weise neben den touristisch relevanten Angeboten einer überregional bedeutsamen Tourismusregion für die Aufenthaltsqualität und die Aufenthaltsdauer von Touristen attraktive komplementäre Einzelhandelsangebote in herausragender Weise regional förderlich und somit landesbedeutsam sind.

Die Einzelheiten zur Sicherung der Raumverträglichkeit sind gemäß Satz 7 in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Standortgemeinde und dem Betreiber des Hersteller-Direktverkaufszentrums verbindlich abzusichern. Ein raumordnerischer Vertrag unter fachlicher Beteiligung der obersten Landesplanungsbehörde ist erforderlich, da Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Versorgungsstrukturen im zentralörtlichen Gliederungssystem über die rein städtebauliche Ebene hinausgehen. Im Wege eines raumordnerischen Vertrages können die in einem Raumordnungsplan fixierten Ziele durch Vorhaben bezogene Einzelheiten konkretisiert und umgesetzt werden. Die Vertragsinhalte im Einzelnen ergeben sich aus der Landesplanerischen Feststellung des durch die oberste Landesplanungsbehörde durchzuführenden Raumordnungsverfahrens.

Kerninhalte des raumordnerischen Vertrages sind:

- Sortiment

Die Angebotsstruktur soll das Angebot in den benachbarten Zentren so ergänzen, dass die ausgeglichenen Versorgungsstrukturen und die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte innerhalb der Region nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Marken- und Sortimentsstruktur des Hersteller- Direktverkaufszentrums muss daher auf die vorhandenen Angebote in der näheren Umgebung abgestimmt werden.

Das Sortiment muss im Wesentlichen aus hochwertigen Markenwaren, vornehmlich aus den Bereichen Textilien, Schuhe und Lederwaren, bestehen, wobei überwiegend Vorsaisonware, Überschussware, Retouren und lb-Ware angeboten werden darf. Weitere Sortimentsvereinbarungen können sich aus der Landesplanerischen Feststellung des Raumordnungsverfahrens ergeben. Zur Vermeidung von Funktionskonflikten im zentralörtlichen Versorgungssystem kann vertraglich auch vereinbart werden, welche Marken oder Produkte insbesondere vertrieben werden sollen oder dass der Vertrieb bestimmter Marken ausgeschlossen wird.

- Integration in das Tourismuskonzept „Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide/Elbtalau 2015“

Es ist vertraglich sicherzustellen, dass sich das Hersteller-Direktverkaufszentrum räumlich und funktional in das Tourismuskonzept „Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide/Elbtalau 2015“ einfügt. Damit darf nicht einseitig die Vermarktung der angebotenen Waren im Vordergrund des Betriebs stehen. Von dem Betrei-

<sup>3</sup> *Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide/Elbtalau 2015; Europäisches Tourismus Institut GmbH, März 2007*

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

ber sind zusätzliche Maßnahmen oder Beteiligungen zur Steigerung der touristischen Attraktivität der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide gefordert. Denkbar sind beispielsweise eigene Veranstaltungen und Aktionen ebenso wie die Kooperation mit anderen touristischen Einrichtungen, bei denen im Vordergrund steht, den Freizeitcluster „Erlebnisswelt Lüneburger Heide“ zu profilieren und das Interesse an der Lüneburger Heide als Tourismusregion insgesamt zu wecken bzw. zu steigern.

- Weitere mögliche Vertragsinhalte

Aus dem Raumordnungsverfahren können sich weitere Vertragsinhalte ergeben. So können weitere Regelungen zum verträglichen Nebeneinander des Hersteller-Direktverkaufszentrums und der umliegenden Zentren erforderlich werden. Bei Bedarf kann eine wissenschaftliche Begleitung und Bewertung der Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen sowie auf die Tourismusedwicklung in der Lüneburger Heide vereinbart werden. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse können zugleich als Bewertungsgrundlage für die weitere Steuerung des großflächigen Einzelhandels im Rahmen künftiger Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms dienen.

Zu Ziffer 10, Satz 1:

Zur Sicherung einer regional abgestimmten flächendeckenden Nahversorgung können die Träger der Regionalplanung auf der Grundlage eines gesamtäumlichen Planungskonzeptes im Regionalen Raumordnungsprogramm Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung außerhalb der Zentralen Orte festlegen, soweit diese die zentralörtlichen Versorgungsaufträge nicht gefährden. Neue Einzelhandelsgroßprojekte, die nicht die Merkmale von Betrieben zur wohnortbezogenen Nahversorgung unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit (siehe Begründung zu Ziffer 02 Satz 2 und Satz 3) erfüllen, wären an diesen Standorten nicht zulässig, da sie nur im zentralen Siedlungsgebiet eines Zentralen Ortes und dort in der Regel nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig sind. Mit der Regelung des Satzes 1 wird jedoch eine Ermächtigungsgrundlage für die Träger der Regionalplanung geschaffen, um Nahversorgung in der Fläche und zentralörtliche Versorgung miteinander zu verzahnen.

Die Versorgung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren ist nicht nur eine zentralörtliche Angelegenheit, sondern in hohem Maße auch Aufgabe von Standorten außerhalb der Zentralen Orte. Die diesbezüglich regionsweit abgestimmte Ergänzung von Zentralen Orten und Standorten außerhalb der Zentralen Orte ist auch eine überörtliche Aufgabe.

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig:

- Das Warensortiment des Betriebes dient der Nahversorgung, d.h. auf mind. 90% der Verkaufsfläche werden nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten. Dies sind die periodischen Sortimente im Sinne von Ziffer 03 Satz 7 (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren); aperiodische Sortimente fallen nicht hierunter. Im Fall von Agglomerationen sind alle Sortimente in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Das Erfordernis, auf mindestens 90% der Verkaufsfläche periodische Sortimente anzubieten, muss auch durch die Agglomeration erfüllt sein.
- Das Einzelhandelsgroßprojekt muss die Anforderungen der Ziffern 07 und 08 erfüllen (Abstimmungsgebot und Beeinträchtungsverbot).
- Der Vorhabensstandort muss im Siedlungszusammenhang stehen, d.h. im Ortskern oder im Zusammenhang mit Wohnbebauung, nicht jedoch auf der grünen Wiese. Die Regelung stellt einen funktionalen Ersatz für das hier nicht anzuwendende Konzentrationsgebot sowie das ebenfalls hier nicht anzuwendende Integrationsgebot dar.
- Das Einzugsgebiet des Einzelhandelsgroßprojektes darf den nach Satz 4 vom Träger der Regionalplanung festzulegenden Bereich nicht überschreiten. Die Regelung stellt einen funktionalen Ersatz für das hier nicht anzuwendende Kongruenzgebot dar und soll sicherstellen, dass die Verkaufsfläche und das Einzugsgebiet eines Vorhabens dem zu versorgenden Bereich entsprechen, so dass die Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte und anderer Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geschützt werden. Da

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**  
**2017**  
**zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

die Einzelhandelsgroßprojekte ausschließlich der Nahversorgung dienen sollen und die zu versorgenden Bereiche nach Satz 4 ausschließlich im Hinblick auf diese Funktion und das Sortiment des periodischen Bedarfs festgelegt werden, ist es sachgerecht, dass das Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich nicht, d.h. auch nicht nur unwesentlich, überschreiten darf.

Zu Ziffer 10, Satz 2 und Satz 3:

Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung sollen das standörtliche Netz der Zentralen Orte in Bezug auf die Nahversorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs ergänzen, ohne die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte zu beeinträchtigen. Für solche Standorte kommen insbesondere Ortsteile in Frage, für die der nächstgelegene Zentrale Ort im regionalen Maßstab schlecht erreichbar ist.

Bei der Prüfung möglicher Beeinträchtigungen benachbarter Zentraler Orte sind auch agglomerierende Wirkungen zu berücksichtigen. Werden Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt, an denen bereits Einzelhandelsvorhaben bestehen, können Agglomerationen entstehen bzw. sich weiter verfestigen. Zum Umgang mit Agglomerationen bei der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung siehe Begründung zu Satz 1.

Aufgrund der erhöhten Distanz zu Zentralen Orten und weil sie, anders als Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung nicht im Wesentlichen überwiegend fußläufig erreichbar sind, sollen die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in das Haltestellennetz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

Zu Ziffer 10, Satz 4:

Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung können auch eine Nahversorgungsfunktion für benachbarte Ortsteile übernehmen. Wenn die Regionalen Raumordnungsprogramme von der Möglichkeit, herausgehobene Standorte für die Nahversorgung festzulegen, Gebrauch machen, müssen für diese Standorte auch die jeweils zu versorgenden Bereiche festgelegt werden. Dies ist notwendig, um die Anforderungen an neue Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des Satzes 1 anwenden zu können. Die zu versorgenden Bereiche können sich nicht überlagern. Die Abgrenzung der zu versorgenden Bereiche kann im Einvernehmen mit den betroffenen benachbarten Gemeinden und Trägern der Regionalplanung auch über den jeweiligen Regionalplanungsraum hinaus erfolgen. Die Abgrenzung hat dann als nachrichtliche Darstellung zu erfolgen.



### **3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**

#### **3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen**

##### **3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**

###### Zu Ziffer 01:

Freiräume, d.h. Gebiete ohne Besiedlung, ohne großflächige Gewerbe- und Industrieanlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur, prägen im Wechselspiel mit den besiedelten Bereichen den Charakter der Kulturlandschaften in Niedersachsen.

Diese Freiräume ermöglichen Naturerleben, Freizeit- und Erholungsaktivitäten außerhalb der Siedlungsbereiche. In ihnen finden die land-/forstwirtschaftliche Primärproduktion und weitere, vielfach wirtschaftliche Nutzungen statt, die innerhalb der Siedlungen nicht möglich oder nicht verträglich sind. Freiräume sind die Voraussetzung dafür, dass Funktionszusammenhänge im Naturhaushalt von anthropogenen Störungen möglichst gering beeinflusst werden und naturnah ausgeprägt bleiben.

Mit einem landesweiten Freiraumverbund soll gewährleistet werden, dass den vielfältigen, sich oftmals überlagernden Nutzungs- und Schutzanforderungen weitgehend Rechnung getragen werden kann. Wo dieser Anspruch nicht erfüllt ist, ist eine Freiraumentwicklung anzustreben, die die Nutzungsmöglichkeiten optimiert, neue Nutzungsoptionen schafft und den Schutz der natürlichen Funktionen verbessert. Für die Sicherung und Entwicklung des Freiraumverbundes können das Planzeichen „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ sowie die für die Sicherung einzelner Freiraumfunktionen und -nutzungen vorgesehenen Instrumente eingesetzt werden.

###### Zu Ziffer 01, Sätze 2 und 3:

Die Festlegung konkretisiert § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG.

Freiräume haben aufgrund ihrer Schutz- und Erholungsfunktionen eine wichtige Bedeutung für die Anpassung an Klimaänderungen. Die fortschreitende Flächeninanspruchnahme gefährdet diese für Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasserhaushalt etc. so wichtigen Freiraumfunktionen. Freiräume stellen angesichts steigender Temperaturen und veränderten Niederschlagsverhältnissen klimatische Regenerationsbereiche dar und übernehmen wichtige Ausgleichsfunktionen.

Als klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gelten u.a.:

- Kaltluftschneisen im Umfeld von Siedlungsbereichen,
- Freiflächen, denen aufgrund ihrer Vegetation und Bodenbeschaffenheit die Funktion einer natürlichen CO<sub>2</sub>-Senke zukommt. Hierunter fallen insbesondere Hoch- und Niedermoore, grundwassernahe Standorte, feuchte Grünlandstandorte, sowie Wälder, aber u. U. auch große Parkflächen, große Friedhöfe und große Kleingartenkolonien,
- Retentionsräume für den Hochwasserschutz,
- Gebiete, die der regionalen und überregionalen Vernetzung von Lebensräumen dienen und dadurch Wanderungen klimasensibler Arten ermöglichen.

Dabei ist insbesondere bei großflächigen Festlegungen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Zu den Maßnahmen zur Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen gehört auch die Wiedervernässung und damit Renaturierung von Moorstandorten.

Die Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung sind entsprechend der regionalen Erfordernisse und Gegebenheiten zu bestimmen.

Eine geeignete Grundlage für die Bestimmung klimaökologisch bedeutsamer Freiflächen stellt der Landschaftsrahmenplan dar. Die (Kosten-)Zuständigkeit liegt bei den Landkreisen. Die Träger der Regionalplanung können zur Flächensicherung sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete festlegen. Vorbehaltsgebiete kommen insbesondere dann in Betracht, wenn bspw. die vorhandene Datenbasis, die Großräumigkeit der Festlegung oder die nur im konkreten Einzelfall zu entscheidende Überlagerung verschiedener Belange eine Vorrangfestlegung nicht sinnvoll erscheinen lassen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist einer raumordnerischen Grundsatzfestlegung in der Abwägung besonderes Gewicht einzuräumen, sie kann jedoch überwunden werden. Eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Bauleitplanung ist somit nicht zu besorgen, zumal die Kommunen im Rahmen der RROP-Erstellung beteiligt werden.

Zu Ziffer 02, Satz 1:

Für eine nachhaltige Raumentwicklung ist die wesentliche Verringerung der Neuinanspruchnahme von Freiräumen („Flächenverbrauch“) ein zentrales Anliegen.

Durch das Minimierungsgebot als Ziel der Raumordnung wird sichergestellt, dass Möglichkeiten zur sparsamen Inanspruchnahme von unbebauten Flächen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen stets überprüft werden. Das Minimierungsgebot führt nicht dazu, dass weitere bauliche und infrastrukturelle Entwicklungen, die mit einer Beanspruchung von bislang unbebauten Freiräumen einhergehen, unmöglich gemacht werden. Weitere Entwicklungen bleiben möglich und zulässig, wenn die Planungen und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiflächen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiflächen erreicht werden kann.

Zu Ziffer 02, Satz 2:

Die Festlegung zielt auf den Erhalt unzerschnittener Freiräume. Die Verkleinerung, Zerschneidung oder qualitative Beeinträchtigung von Freiräumen (u.a. Beeinträchtigung der Erholungseignung, Verinselung von Lebensräumen) sollen verhindert werden. Zudem sollen die durch raumbedeutsame Nutzungen ausgelösten Beeinträchtigungen – sowohl auf der unmittelbar beanspruchten Fläche als auch im weiteren Umfeld – gering gehalten werden.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume haben eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt. Die Zerschneidung der Landschaft durch viel befahrene Verkehrswege bedeutet für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten eine Beschränkung oder gar den Verlust des Lebensraums. Nicht von Verkehrswegen durchzogene und verlärmte Räume bieten zudem besonders gute Bedingungen für ungestörten Aufenthalt und Erholung der Bevölkerung in der freien Landschaft.

Der Anteil unzerschnittener verkehrsarmer Räume mit einer Größe von über 100 km<sup>2</sup> beträgt in Niedersachsen 21 Prozent an der Landesfläche. Dieses ist der höchste Wert aller westdeutschen Bundesländer und entspricht dem Bundesdurchschnitt (Bundesamt für Naturschutz, Daten zur Natur 2004). Im Jahr 2003 gab es in Niedersachsen 59 solcher störungsarmen Räume, die u.a. dadurch gekennzeichnet sind, dass sie von keiner Bahnstrecke und von keiner Straße mit mehr als 1 000 Kfz/24 h durchschnitten werden.

Der im Landes-Raumordnungsprogramm formulierte Auftrag zum Erhalt ungestörter und wenig zerschnittener Räume soll nicht auf die großen Gebiete mit mindestens 100 km<sup>2</sup> beschränkt bleiben. Dieser Auftrag gilt ebenso für kleinere Gebiete. So schlägt das Umweltbundesamt vor, auch mittelgroße Gebiete von mindestens 64 km<sup>2</sup> zu erhalten, da auch Gebiete dieser Größenordnung zur Sicherung der genetischen und biologischen Vielfalt beitragen können.

Zu Ziffer 03:

Freiräume sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für Bebauung jeglicher Art in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für siedlungsnahen Freiräume in dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten.

Diese Freiräume erfüllen regelmäßig mehrere Funktionen. Sie prägen die Gestalt der freien Landschaft im Anschluss an die zusammenhängend bebauten Bereiche und schaffen, z.B. als Grünzäsuren, zugleich eine großräumige Strukturierung der Siedlungsflächen. Siedlungsnaher Freiräume sind wichtige Erholungsgebiete, die ohne lange Anfahrtswege erreicht werden. Sie haben eine unverzichtbare klimaökologische Funktion, da sie durch die Erzeugung von Kaltluft den Luftaustausch in den großen Siedlungskörpern bewirken. Siedlungsnaher Freiräume haben neben diesen sozialen und ökologischen Funktionen auch Bedeutung als Ort diverser wirtschaftlicher Aktivitäten wie Landwirtschaft, Energiegewinnung und andere Nutzungen.

Diese Multifunktionalität ist ein charakteristisches Merkmal der siedlungsnahen Freiräume. Werden die Freiräume in ihrer Funktionsvielfalt oder in ihrer räumlichen Ausprägung gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, sollen sie regionalplanerisch als „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ gesichert und entwickelt werden. Inwieweit die Festlegung dieses Planzeichens aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten und der erwarteten Entwicklungen im Freiraum erforderlich ist, beurteilt der Träger der Regionalplanung. Ein genereller Auftrag, sämtliche siedlungsnahen Freiräume als Vorranggebiete Freiraumfunktionen auszuweisen, besteht nicht.

Eine ergänzende, überlagernde Sicherung einzelner Nutzungen oder Funktionen durch weitere Planzeichen ist möglich.

Zu Ziffer 04, Satz 1:

Das Schutzgut Boden bildet einen wesentlichen Teil der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen, dient als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und erfüllt verschiedene Nutzungsfunktionen. Böden sind im Hinblick auf ihre Funktionsvielfalt nachhaltig zu bewahren.

Zu Ziffer 04, Satz 2:

Die Zerstörung von Böden durch Überbauung und Versiegelung sowie ihre Beeinträchtigung durch Stoffeinträge, Verdichtung und Erosion sollen minimiert werden. Zentrale Ansätze zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sind die Nutzung von Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der bestehenden Siedlungsbereiche (Innenentwicklung) sowie die Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Militär- und Gewerbestandorte.

Zu Ziffer 04, Satz 3:

Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderer Weise erfüllen, sind in hohem Maße schutzwürdig. Hinweise zum Vorkommen der schutzwürdigen Böden, die zur Umsetzung in die nachfolgenden Planungsebenen herangezogen werden sollten, liefern die Kartierung und bodenschutzfachliche Bewertung durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

Zu Ziffer 05, Satz 1:

„Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt“ sind Moore und andere Böden, die bis in eine Tiefe von zwei Metern einen mindestens zehn Zentimeter mächtigen Horizont mit einem Humusgehalt von mindestens 8 % aufweisen. Dies sind im Wesentlichen

- Hoch- und Niedermoore,
- Moorgley,
- Organomarschen,
- kultivierte Moore und
- überlagerte Torfe.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat 2013 auf der Grundlage bodenkundlicher und geologischer Kartenwerke für Niedersachsen eine Gebietskulisse ermittelt, welche die o. g. „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ darstellt.

Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sind einerseits Speicher, andererseits aber auch potenzieller Emittent von Stoffen, die sich entwässerungsbedingt in Verbindung mit Sauerstoff zu klimarelevanten Gasen wie Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) oder Lachgas (N<sub>2</sub>O) verbinden und in die Atmosphäre entweichen.

Als Emittent geben diese Böden in Abhängigkeit von Wasserstand, Nutzungsart (z. B. naturnah, intensives oder extensives Grünland, Acker) und Boden- bzw. Moortyp unterschiedliche Mengen klimarelevanter Stoffe ab. Die Bandbreite liegt bei ca. 10 bis 35 t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro ha und Jahr. Die Bodeneigenschaften verschlechtern sich durch Entwässerung und die damit verbundene Durchlüftung, Abnahme der Kohlenstoffvorräte, Zunahme der Dichte und Verschlechterung bodenphysikalischer Eigenschaften, insbesondere der Wasserdurchlässigkeit. Emissionen können deutlich reduziert werden, wenn die Mineralisation bzw. Torfzehrung verlangsamt und die Speicherfunktion unterstützt wird.

Angesichts der nachteiligen Auswirkungen von Klimaveränderungen auf unterschiedliche Schutzgüter besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse daran, kohlenstoffreiche Böden möglichst langfristig zu erhalten.

Zu Ziffer 05, Satz 2:

Organische Böden mit einer Torfauflage von mindestens 30 cm und einem Humusgehalt von mehr als 30 % werden als Moore (Hoch- und Niedermoore) bezeichnet. Niedermoore sind grundwasserabhängig, Hochmoore liegen über dem Grundwasserspiegel und sind niederschlagsabhängig.

Hoch- und Niedermoore haben zusammen einen Flächenanteil von ca. 59 % an den „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“. Da sie bedeutsame Kohlenstoffspeicher sind, sind sie und ihre Entwicklung ein wesentlicher Teil der niedersächsischen Klimaschutzpolitik.

Moore sind nicht nur in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu betrachten, sondern auch als Lebensraumtyp mit weiteren vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt, wie Artenschutz (inkl. Funktion als Brut- und Raststätten), Wasserspeicher und -filter, Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Moorentwicklung ist nur auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen möglich. Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische und eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sind auf diesen Böden weiter möglich.

Zu Ziffer 06, Sätze 1 und 2:

Die festgelegte Gebietskulisse der Vorranggebiete Torferhaltung deckt rd. 36.200 ha der Flächen mit kohlenstoffhaltigen Böden ab. Die Festlegung trägt den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 Alt. 2 ROG verlangt von den Ländern, die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Speicher für klimaschädliche Stoffe zu schaffen.

Die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung bezieht sich allein auf die kohlenstoffbasierten Treibhausgase Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und Methan (CH<sub>4</sub>). Für andere Treibhausgase ist derzeit keine flächenbezogene, zu den raumordnerischen Maßstäben passende Regelungsmöglichkeit erkennbar.

Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung sind eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha. Damit sind die mächtigsten Torfvorkommen (mit landesweiter Bedeutung) erfasst.

Festlegungen in Raumordnungsplänen sind nicht parzellenscharf. Daher kann aus der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung keine unmittelbare Betroffenheit einzelner Flurstücke abgeleitet werden.

Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens).

An der Erhaltung dieser Gebiete und ihrer Sicherung gegen eine beschleunigte Freisetzung von Treibhausgasen besteht angesichts der Menge der dort gebundenen klimaschädlichen Stoffe ein vorrangiges öffentliches Interesse. Im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen von Klimaveränderungen insbesondere auf den Wasser- und Naturhaushalt, auf landwirtschaftliche Nutzungen und letztlich die Lebensbedingungen und die Gesundheit von Menschen ist es vertretbar, dass andere Nutzungsinteressen, z. B. industrielle Abtorfung, die zu einer wesentlich beschleunigten Freisetzung klimaschädlicher Stoffe führen würden, hinter den Belang der Torferhaltung und des Klimaschutzes zurücktreten müssen. Daher wird der Umfang der bisher für den Torfabbau festgelegten Vorranggebiete reduziert und eine klimaschutzbezogene Kompensation für die verbleibenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf festgelegt (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05). Obwohl die im LROP 2012 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf mit dieser Änderung<sup>4</sup> teilweise zurückgenommen werden, stehen für einen Torfabbau in Niedersachsen weiterhin ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, so dass die vorgesehenen Vorranggebietsfestlegungen zugunsten der Torferhaltung im Zusammenwirken mit anderen LROP-Festlegungen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen für die Torfindustrie führen. Zumal noch erhebliche Flächen Niedersachsens mit Abtorfungsgenehmigungen belegt sind.

Vorranggebiete Torferhaltung wurden nur dort festgelegt, wo eine Überlagerung mit nachfolgenden Belangen nicht vorliegt:

- Trinkwassergewinnung: Für Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms ist ein Zielkonflikt mit der Torferhaltung von Niedermooren (Grundwasserabhängigkeit) nicht auszuschließen. Eine Überlagerung der o. g. Wassergewinnungsgebiete mit den Vorranggebieten Torferhaltung wurde für Niedermoore daher nicht zugelassen.
- Natura 2000-Gebiete (Vorranggebiet Natura 2000): Eine Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten wurde nicht zugelassen, da die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete als höherrangiges Recht über dem Landes-Raumordnungsprogramm stehen und diese Flächen bereits einem strengen Schutzregime unterliegen.
- Naturschutzgebiete (NSG): Um Eingriffe in die bestehenden Schutzgebietsverordnungen zu vermeiden, wurde auch eine Überlagerung mit Naturschutzgebieten ausgeschlossen.
- Vorranggebiete Biotopverbund: Auch für andere Kernflächen des Biotopverbundes soll ein Zielkonflikt mit Vorranggebieten Torferhaltung ausgeschlossen werden, daher werden in den Vorranggebieten Biotopverbund des LROP keine Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt; zumal bei den Vorranggebieten Biotopverbund überwiegend damit zu rechnen ist, dass diese Festlegung das Ziel der Torferhaltung unterstützt.
- Projektgebiete „Flurbereinigung Klima und Umwelt“: Überlagerungen mit diesen Gebieten (Tannenhausener Moor (Aurich), Langenmoor (Armstorf), M-Teufelsmoor (Hambergen), Steinfelder Moor, Lichtenmoor (Steimbke)) wurden nicht zugelassen, da in diesen Gebieten die Voraussetzungen für eine Moorentwicklung geschaffen werden sollen.
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden letztmalig in der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 überprüft. Sie sollen, sofern es sich nicht um die Rohstoffart Torf handelt, in der 2012 festgelegten Form bestehen bleiben; eine Überlagerung wurde daher nicht zugelassen.

Für die verbleibenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05), für die zukünftig das so genannte NABU-IVG-Konzept umgesetzt werden soll, wurde eine Überlagerung ebenso ausgeschlossen.

Eine Überlagerung der Flächen der vier abgeschlossenen Integrierten Gebietsentwicklungskonzepte (IGEKG) (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 38, 59.2, 61.1 und 80.3 gem. LROP 2012 Anlage 2) wurde ebenfalls nicht zugelassen, da dort zum Teil Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (s. Abschnitt 3.2.2

<sup>4</sup> LROP-Änderungsverordnung vom 01. Februar 2017

Ziffer 05) vorgesehen werden und keine dem Torfabbau entgegenstehenden Festlegungen getroffen werden sollen, um die gefundenen Ergebnisse der IGEK nicht generell in Frage zu stellen.

- Genehmigte Torfabbauteile genießen Bestandsschutz. Ihre Flächen wurden, soweit bekannt und maßstäblich möglich, nicht als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt.
- vorhandene Siedlungsgebiete
- Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße, Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke, Vorranggebiete Leitungstrasse: Die Vorranggebiete Torferhaltung sollen landesweit bedeutsamen linienförmigen Infrastrukturvorhaben nicht entgegenstehen. Maßstabsbedingte Überlagerungen sowie Konkretisierungen von Infrastrukturplanungen in den genannten Vorranggebieten, die sich auf nachfolgenden Planungsstufen ergeben, sind gleichermaßen zu behandeln. Dies gilt auch für in Bundesgesetzen festgelegte Infrastrukturvorhaben.

Bestimmte Kulturlandschaften wie z. B. im Ammerland haben sich gerade aufgrund des Torfabbaus und der Torfnutzung entwickeln können und die Konzentration bestimmter Branchen bewirkt. Diese mit dem Torfsubstrat verbundenen Branchen, wie z. B. der Gartenbau- und Baumschulbereich, sind gerade bei Ausbleiben neuer Torfabbaugenehmigungen bzw. dem stetigen Rückgang der Abbaumengen in den nächsten Jahren (Ausschöpfung der bestehenden Abbaugenehmigungen) auf die Entwicklung von Ersatzsubstraten angewiesen. Den Belangen dieser Branche wird mit den Regelungen zu Torfabbau in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Rechnung getragen.

Die Entwicklung von Torfersatzsubstraten ist von grundsätzlicher Bedeutung und wird vom Land unterstützt.

Satz 2 stellt klar, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung des Bodens durch die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung nicht beeinträchtigt werden. Ein Vorranggebiet Torferhaltung entfaltet keine unmittelbare Wirkung gegenüber Privatpersonen, es kann sich nur nach Maßgabe des § 4 ROG auf planfeststellungspflichtige oder einzelne genehmigungspflichtige raumbedeutsame Vorhaben Privater auswirken.

In der Regel bleiben folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt:

- Grünlandnutzung einschließlich Grünlandnarbenemuerung,
- vorhandene ackerbauliche Nutzung, soweit sie allen fachrechtlichen Vorgaben entspricht,
- Gartenbau, inkl. erwerbsgärtnerischer Anbau von Moorbeetkulturen,
- Anpflanzung standortgerechter Gehölze, einschließlich der Anlage von Kurzumtriebsplantagen,
- Anlage von Paludi-Kulturen, also von Formen der Bewirtschaftung nasser Standorte z. B. durch Anbau von Schilf oder Torfmoosen,
- Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen, die Unterhaltung des dazu notwendigen Ausbauzustandes des Entwässerungssystems, soweit diese Maßnahmen zur Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung erforderlich sind und die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen,
- land- und forstwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, sofern Bodenaushub und Entwässerungsmaßnahmen auf Vorhabenflächen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben, Bodenaushub sollte möglichst in der Fläche verbleiben. Gleiches gilt für Unterhaltung, Instandsetzung und bedarfsgerechten Ausbau von bestehenden Wirtschaftswegen und Straßenseitengräben, sowie
- Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, soweit sie sich auf einen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB beziehen.

Ausgeschlossen ist die Kuhlung von Moorböden wegen der wesentlichen Beschleunigung der Torfzehrung – insbesondere auch durch Erschwernisse für die Torferhaltung auf benachbarten Flächen – sowie sonstige dem jeweils geltenden Naturschutzrecht entgegenstehende Eingriffe.

Zu Ziffer 06, Satz 3:

Um langfristig die Torfzehrung in den Vorranggebieten Torferhaltung zu verlangsamen, sollen dem angepasste Nutzungen und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Bereits jetzt zielen Fördermaßnahmen auf die Entwicklung von Torfersatzstoffen und auf die Bewirtschaftung nasser Moorstandorte.

Zu Ziffer 06, Sätze 4 und 5:

Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung des Landes-Raumordnungsprogramms sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen maßstäblich zu konkretisieren. Sie können durch den Träger der Regionalplanung ergänzt werden. Grundlage dafür können zum einen maßstäbliche Ergänzungen (z. B. Gebiete mit geringerer Flächengröße als im Landes-Raumordnungsprogramm), aktualisierte Bodendaten oder eine geringere Torfmächtigkeit als bei der Festlegung für das Landes-Raumordnungsprogramm sein. Führen Aktualisierungen oder maßstabsbedingte Betrachtungen zu der Erkenntnis, dass Bereiche von Vorranggebieten Torferhaltung des Landes-Raumordnungsprogramms das hier gesetzte Kriterium einer Torfmächtigkeit von mindestens 1,30 m nicht erfüllen, beinhaltet der Konkretisierungsauftrag des Satzes 4 die Option, diese Bereiche im Regionalen Raumordnungsprogramm von der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung auszunehmen.

Zu Ziffer 06, Satz 6:

In Vorranggebieten Torferhaltung ist die Zulassung weiteren industriellen Torfabbaus ausgeschlossen (bestehende Abbaugenehmigungen sind davon unberührt). Die Renaturierung von Mooren hängt jedoch maßgeblich von den hydrologischen Verhältnissen ab. Vielfach weisen anthropogen veränderte Moor- und Torfkörper eine inhomogene Oberflächenstruktur auf. Diese ist zu nivellieren, um die für eine aus Klimaschutzgründen wünschenswerte Wiedervernässung – und damit für die Moorrenaturierung und die Herstellung einer Senkenfunktion – erforderlichen hydrologischen Bedingungen und Wasserstände herstellen zu können. Die in Satz 6 geregelten Maßnahmen sollen deshalb ausdrücklich auch in Vorranggebieten Torferhaltung zugelassen werden können.

Zu Ziffer 06, Satz 7:

Die Strukturen der Gesundheitsversorgung in Niedersachsen sollen gesichert werden. Die anerkannte landesbedeutsame Funktion der Moorheilbäder bzw. der Orte mit Moor-Kurbetrieb soll daher erhalten werden. Dies rechtfertigt die Ausnahmeregelung des Torfabbaus zu heilmedizinischen Zwecken.

In Niedersachsen gibt es aktuell vier staatlich anerkannte Moorheilbäder (Bad Salzdetfurth, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, Bad Zwischenahn) und einen staatlich anerkannten Ort mit Moor-Kurbetrieb (Bad Bederkesa).

Zudem handelt es sich bei Abbauten zur Gewinnung des ortstypischen Heilmittels Torf um vergleichsweise kleinflächige Vorhaben, die die landesweite Zielsetzung der Torferhaltung regelmäßig nur minimal tangieren. Der Umfang der Ausnahmeregelung ist also gering, die Ausnahme daher vertretbar.

Zu Ziffer 06, Satz 8:

In Niedersachsen existiert derzeit nur eine Ziegelei, die so genannte „Torfbrandklinker“ produziert. Der Torfbrandklinker wird in der gesamten Region Ostfriesland als regionaltypischer Baustoff, u.a. auch zur Sanierung historischer Gebäude, verwendet. Für die Herstellung dieses Spezialklinkers wird Schwarztorf benötigt, denn ausschließlich unter Verwendung dieses Schwarztorfs als Brennstoff bei der Klinkerherstellung erhalten die für die Region typischen Ziegelprodukte ihre optischen und physikalischen Eigenschaften.

Es ist absehbar, dass es sich um vergleichsweise kleinräumige und auf bestimmte Regionen Niedersachsens beschränkte Abbauten handeln wird (die o. g. Ziegelei benötigt jährlich ca. 2.000 t Torf), so dass die landesweite Zielsetzung der Torferhaltung nur minimal tangiert wird. Der Umfang der Ausnahmeregelung ist also gering, die

Ausnahme ist daher angesichts der Bedeutung eines aus kulturhistorischer Sicht erhaltenswerten Produktionsprozesses vertretbar.

Zu Ziffer 06, Satz 9:

Ein Torfabbau zu heilmedizinischen Zwecken oder als Brennstoff zur Herstellung von Spezialklinkern soll die Zielsetzung der Torferhaltung möglichst wenig beeinträchtigen. Eine Beschränkung des Abbaus auf Randbereiche der Moorkörper stellt sicher, dass im Kern möglichst große, zusammenhängende Torfkörper erhalten bleiben.

Zu Ziffer 06, Sätze 10 bis 13:

Die Interessenskonflikte zwischen Torfabbau, Landwirtschaft und Torferhaltung sind im Gnarrenburger Moor und im Marcardsmoor besonders ausgeprägt. Hier soll die Erstellung eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (IGEK) zum gesteuerten Auslaufen des Torfabbaus unter Beachtung des Klima- und Naturschutzes sowie der Interessen der Landwirtschaft und der Bevölkerung ermöglicht werden. Ein Beispiel ist der Ansatz im Gnarrenburger Moor (Zukunftskonzept). Die Gebiete sind für den Torfabbau wie für die Torferhaltung besonders geeignet. Aufgrund der dort besonders ausgeprägten Konflikte um den Torfabbau ist dieser jedoch nur verträglich, wenn er in ein Konzept eingebunden ist, das unter Beteiligung der relevanten Akteure entsteht und dieses einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungskonflikten sicherstellt, wie es z. B. in der Gnarrenburger Erklärung festgehalten ist. Die Gebiete sollen dabei aus überwiegenden Gründen des Klima- und Landschaftsschutzes in erster Linie der Torferhaltung dienen.

Die Datengrundlagen des LBEG weisen für das Marcardsmoor (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) 15.3 und 15.4 des LROP 2012) keine Torfmächtigkeiten größer 1,30 m aus. Aufgrund der für das Gebiet gestellten Abbauanträge und des aktuellen RROP-Entwurfs des Landkreises Aurich wird jedoch davon ausgegangen, dass die dem LROP-Entwurf zugrunde gelegten Kriterien erfüllt sind. Da sich im Bereich Marcardsmoor das bisherige VRR-Torf 15.4 mit einer Fläche des NABU-IVG-Konzeptes überlagert, bliebe dieser Teil auch zukünftig als VRR-Torf bestehen. Aufgrund erkennbarer Konfliktlagen, der Planungen des Landkreises (RROP-Entwurf des Landkreises Aurich; Gegenstromprinzip) und Nachfragen des Landkreises bezüglich eines (Zukunfts-) Konzeptes für das Gebiet wird das Marcardsmoor als Konzeptgebiet in den überarbeiteten LROP-Entwurf aufgenommen. Dabei sollte bei der Auswahl von Flächen für das zukünftige VRR-Torf in dem Konzeptgebiet „Marcardsmoor“ und den späteren Abbaugenehmigungen darauf geachtet werden, dass der spätere Abbau aus Gründen der Beeinträchtigungsminimierung und der Wiedervernässung möglichst auf räumlich zusammenhängenden Flächen erfolgt und die Entstehung eines „Flickenteppichs“ möglichst vermieden wird.

Mit dem Begriff „untergeordnet“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der Vorrang Torferhaltung in dem Gebiet flächenmäßig und funktional deutlich bedeutsamer sein muss als die Rohstoffgewinnung Torf.

Durch die Festlegung im jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramm wird eine ausreichende Berücksichtigung aller örtlichen und regionalen Belange und die Verhältnismäßigkeit der Vorränge Torferhaltung und Rohstoffgewinnung Torf sichergestellt. Durch eine zeitnahe Festlegung der Ergebnisse des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm wird vermieden, dass das Konzeptergebnis durch Veränderungen der Rahmenbedingungen nicht mehr umsetzbar ist.

Zielsetzung der Sätze 10 bis 13 ist es, die ausgeprägten regionalen Nutzungs- und Interessenskonflikte in den genannten Gebieten im Rahmen einer Konzepterstellung darzulegen und einen tragfähigen Kompromiss zu entwickeln und abzustimmen, der den Torfabbau entsprechend der Vorgaben des Satzes 10 berücksichtigt. Die Landesregierung behält sich ausdrücklich vor, auf Basis einer Überprüfung des erreichten Sachstands der IG EK-Regelungen zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung<sup>5</sup> Änderungen an diesem Instrument vorzunehmen. Dabei werden zwei Jahre als ein angemessener Zeitraum erachtet, um im Rahmen der Überprüfung beurteilen zu können, wie weit die Kompromissfindung und ihre Umsetzung im jeweiligen Einzelfall vorangeschritten sind.

<sup>5</sup> LROP-Änderungsverordnung vom 01. Februar 2017



Um den Torfabbau im Gnarrenburger Moor und im Marcardsmoor auf Basis des jeweiligen Konzeptes nicht besser zu stellen als den Torfabbau in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, werden dieselben Regelungen hinsichtlich einer Klimaschutzbezogenen Kompensation gem. 3.2.2 Ziffer 05 zur Anwendung gebracht.

### 3.1.2 Natur und Landschaft

#### Zu Ziffer 01:

Niedersachsen weist eine große landschaftliche Vielfalt auf, in der allerdings nur noch wenige, weitgehend unbeeinträchtigte naturbetonte Landschaftsräume erhalten geblieben sind. Der Mensch hat seine natürliche Umwelt geprägt und durch die von ihm bewirkten Veränderungen die Kulturlandschaften geformt.

Ziel ist es, durch eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kulturlandschaft und eine Erhaltung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsteile die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Als wertvoll sind die Gebiete und Landschaftsbestandteile anzusehen, die gemäß naturschutzfachlicher Bewertungen (z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung) durch eine besondere Schutzbedürftigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit gekennzeichnet sind.

#### Zu Ziffer 02, Sätze 1 und 2:

In Niedersachsen ist ein Biotopverbundsystem zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Ein landesweiter Biotopverbund muss nicht nur aus räumlich verbundenen Flächen bestehen. Entscheidend ist darüber hinaus der funktionale Zusammenhang, der durch die Strukturvielfalt und die räumliche Verteilung diverser wertvoller Flächen entsteht. Der Biotopverbund setzt sich im Wesentlichen aus den gemäß Ziffer 08 zu sichernden und den gem. Abschnitt 3.1.3 gesicherten Gebieten zusammen. Für die überregionale Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds ist eine enge Abstimmung zwischen den Planungsträgern benachbarter Planungsräume unverzichtbar.

#### Zu Ziffer 02, Sätze 3 und 4:

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen; er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

Die Schutzgebiete und die zügige Schaffung bzw. Weiterentwicklung eines funktionsfähigen, landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes spielen eine zentrale Rolle bei der Anpassung von Ökosystemen an den Klimawandel. Hierfür ist eine Dimension erforderlich, die das langfristige Überleben der hier heimischen Arten und Lebensräume ermöglicht und zugleich eine Ausstattung mit den erforderlichen biotopvernetzenden Landschaftsstrukturen bietet, die eine geografische Anpassung von Organismen infolge klimatischer Verschiebungen ermöglicht (vgl. Empfehlung für eine niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels 2012, S. 91).

Die Festlegungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung werden über die zeichnerische Festlegung räumlich konkretisiert. Dabei werden gemäß der Maßstabsebene des LROP Gebiete mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für Arten und Biotope berücksichtigt und als Kerngebiete für den Aufbau eines landesweiten Verbundsystems gesichert. Das landesweite Biotopverbundsystem soll an vorliegende Biotopverbundplanungen der Nachbarländer anknüpfen, somit Teil eines bundesweiten Biotopverbundes sein und auch der Umsetzung von Natura 2000 dienen. In dem Biotopverbundsystem sollen auch funktionale Bezüge zum Grünen Band sowie zum außerhalb des Landes liegenden trilateralen Wattenmeer-Kooperationsgebiet berücksichtigt werden.

Wesentliche Bausteine des Biotopverbundes sind

- die Gebiete des Natura 2000-Netzes,
- die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (hier: Naturschutzgebiete, Nationalparke und Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalau),
- für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms,
- die Flächen des Nationalen Naturerbes,
- Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten,
- Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete des EU-Förderprogramms LIFE+,
- die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (linienförmige Elemente in der Zeichnerischen Darstellung) sowie
- die prioritären Abschnitte nach dem Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ mit Ergänzungen aus landesweiter Sicht (punktförmige Elemente in der Zeichnerischen Darstellung).

Die Vorranggebiete Biotopverbund der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms umfassen somit nur bereits bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen der Fachplanung im Bereich Naturschutz. Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschafter und -nutzer wie auch z. B. die Rohstoffgewinnung, die über die Schutzgebietsverordnungen, Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen.

Zur räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund auf nachfolgenden Planungsebenen sollen insbesondere für die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und die Auen wie auch das Programm Niedersächsische Gewässerlandschaften berücksichtigt werden.

Die Übernahme und räumliche Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund in den Regionalen Raumordnungsprogrammen muss nicht durch flächige Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund geschehen, sondern kann durch bereits verwendete Planzeichen (Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts) erfolgen, sofern eindeutig festgelegt wird, welche Gebiete der Umsetzung des Biotopverbundes dienen. Empfehlenswert ist die ergänzende Darstellung als Beikarte.

#### Zu Ziffer 03:

Das Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ sieht in Niedersachsen Querungshilfen für Wildtiere entlang der Autobahnen A 2 (nördlich Hülse/Süntel, westlich Bad Nenndorf, östlich Helmstedt/Lappwald), A 7 (östlich Wilsede bei Evendorf, nordöstlich oder südöstlich von Soltau, westlich Wietze, zwischen Ausfahrt Echte und Ausfahrt Seesen, nördlich Nörten-Hardenberg, bei Hann. Münden, nördlich Bockenem) und A 31 (östlich Emden) sowie B 243 (südöstlich Osterode) vor. Von Seiten des Landes wird darüber hinaus weiteren Querungshilfen hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund zugemessen.

Mit der Festlegung soll sichergestellt werden, dass die Anbindung an und die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen für den Biotopverbund nicht durch benachbarte Nutzungen und deren Auswirkungen und Schutzansprüche beeinträchtigt wird. Dies könnte z. B. bei der Unterschreitung erforderlicher Mindestabstände beim Heranwachsen von Infrastrukturvorhaben oder Gewerbeentwicklungen der Fall sein.

Eine Festlegung auf Landesebene z.B. durch Auflistung unvereinbarer Nutzungen oder die pauschale Festlegung eines Abstandswertes ist auf Grund der Unterschiedlichkeit der Gegebenheiten nicht sachgerecht. Vielmehr muss

in jedem Einzelfall eine Prüfung und im Falle von Nutzungskonflikten und Unverträglichkeiten eine Beachtung des Vorranges Biotopverbund erfolgen.

Zu Ziffer 04, Satz 1:

Der landesweite Biotopverbund soll auf der regionalen Maßstabsebene um Vorranggebiete Biotopverbund mit regionaler oder höherer Bedeutung ergänzt werden. Dabei sollen die Hinweise in Teil D [der Begründung zur LROP-Änderung vom 01. Februar 2017] herangezogen werden.

Die in die Vorranggebiete Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms aufgenommenen Gebietskategorien wurden zu dem bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms maßgeblichen Zeitpunkt festgelegt. Dies hat zur Folge, dass zukünftige Weiterentwicklungen in der gültigen Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms nicht berücksichtigt wurden. So konnte beispielsweise im Landes-Raumordnungsprogramm die dritte Tranche der Übertragung der Flächen des Nationalen Naturerbes zeichnerisch nicht dargestellt werden, da eine abschließend abgestimmte Kulisse des Bundes nicht vorlag. Entwicklungen der Gebietskategorien, zum Beispiel durch neue Naturschutzgebiete oder weitere Flächen des Nationalen Naturerbes, kann dann in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Rechnung getragen werden.

Die Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen muss nicht durch flächige Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund geschehen, sondern kann durch bereits verwendete Planzeichen (Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts) erfolgen. Es sollte festgelegt werden, welche Gebiete der Umsetzung des Biotopverbundes dienen.

Zu Ziffer 04, Satz 2:

Um die Funktionsfähigkeit des landesweiten Biotopverbundes zu sichern, sind die Kerngebiete biotoptypenspezifisch durch geeignete Habitatkorridore zu vernetzen. Dieser Vernetzungsauftrag ist funktional zu betrachten, muss also nicht an allen Orten durch eine räumliche Verbindung geschehen. Bis zum Vorliegen der Aktualisierung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms sollen dabei die Hinweise in Teil D der Begründung (Tabelle „Biotopverbund-Biotoptypen“)<sup>6</sup> [zur LROP-Änderung vom 01. Februar 2017] berücksichtigt werden. Eine Festlegung von Vernetzungskorridoren auf Ebene des LROP ist auf Basis der vorliegenden Datenlage nicht möglich.

Bei der Bestimmung von Habitatkorridoren sollen insbesondere die Landschaftsrahmenpläne, aber auch das Landeswaldprogramm, die forstliche Rahmenplanung, das Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ des Bundesamtes

<sup>6</sup> Der einleitende Text vor der – hier nicht abgedruckten – Tabelle „Biotopverbund-Biotoptypen“ (veröffentlicht unter [www.raumordnung.niedersachsen.de/landesraumordnungsprogramm/](http://www.raumordnung.niedersachsen.de/landesraumordnungsprogramm/)) lautet im Wesentlichen:

**Prioritäten für Schutz und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und sonstigen Biotoptypen (BT) in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens im Rahmen des landesweiten Biotopverbunds**

Vorrangige Aufgabe des landesweiten Biotopverbunds gemäß § 20/21 BNatSchG ist die Sicherung, qualitative Verbesserung und ggf. Vergrößerung der international, national und landesweit bedeutsamen Kernflächen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten LRT und BT. Außerdem sind weitere Lebensräume mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für den Artenschutz zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass bei fast allen LRT auch der Schutz der außerhalb der FFH-Gebiete gelegenen Vorkommen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie notwendig ist, da die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands die Erhaltung des gesamten Verbreitungsgebietes und der Gesamtfläche der LRT erfordert.

Neben überregional bedeutsamen Kernflächen sind auch die kleineren bzw. qualitativ schlechter ausgeprägten Vorkommen Teil des Biotopverbunds. Diese sind einerseits Kernflächen für Arten mit geringeren Flächenansprüchen, andererseits vielfach auch wichtige Verbindungsflächen und -elemente für die Biotope mit überregionaler Bedeutung.

Ausgehend von den bestehenden Kernflächen sollen Korridore zur Biotopvernetzung konzipiert und ausgewiesen werden, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Dabei sollte es sich (abgesehen von reinen Grünlandgebieten) vorrangig um halboffene Biotopkomplexe handeln, die sowohl zur Vernetzung von Wäldern als auch von Offenland geeignet sind.

Die in der Tabelle nicht aufgeführten gefährdeten und schutzwürdigen Biotoptypen (vgl. v. DRACHENFELS 2012) sind keine vorrangigen Bestandteile des landesweiten Biotopverbunds, aber auf regionaler und lokaler Ebene zu integrieren und ggf. in höherwertige Biotope zu entwickeln (z.B. artenreiche Gräben, sekundäre Gesteinsbiotope, halbruderaler Gras- und Staudenfluren, Pionierwälder). Das artenärmere Dauergrünland wurde dagegen aufgenommen, da aufgrund der starken Gefährdung des Grünlands die Erhaltung des gesamten Dauergrünlands und die qualitative Aufwertung erheblicher Teilflächen erforderlich sind.

für Naturschutz (BfN) sowie der Wildkatzenwegeplan des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 05:

Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Regelungen zur räumlichen Steuerung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aufgenommen werden.

Die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung verbindet die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) mit raumordnerischen Entwicklungsprioritäten. Die Festlegung ist den gesetzlichen Regelungen nachgeordnet. Das Bundesnaturschutzgesetz ermöglicht – unter Wahrung artenschutzrechtlicher Belange und unter Wahrung des Funktionsbezuges zwischen Eingriff und Kompensation – die großräumige Steuerung von Ersatzmaßnahmen innerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums. Darüber hinaus sind gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Umsetzung der Eingriffsregelung agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Diesem Anliegen wird durch die vorrangige Umsetzung von Ersatzmaßnahmen in den Vorranggebieten Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms und der Regionalen Raumordnungsprogramme (beinhaltend die Habitatkorridore) und Flächenpools Rechnung getragen.

Zu Ziffer 06, Satz 1:

Durch Ausweitung und Intensivierung der Nutzungen sind viele Ökosysteme stark beeinträchtigt; vielfach sind nur noch Fragmente der ursprünglichen Ökosysteme vorhanden. In diesen Gebieten sind die ökologischen Funktionen zu stabilisieren und zu entwickeln.

Zu Ziffer 06, Satz 2:

In biotop- und artenarmen Gebieten ist unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Erwägungen auf eine Strukturverbesserung z.B. durch kleinräumige Landschaftselemente hinzuwirken, die für die Vielfalt der Arten und Lebensräume in der Agrarlandschaft eine wichtige Funktion einnehmen können. Diese Gebiete sind zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen so zu gestalten, dass ihre Funktionsfähigkeit wieder hergestellt wird.

Zu Ziffer 07, Satz 1:

Für einen Teil der Gebiete oder Objekte, die durch extensive Landbewirtschaftung geprägt wurden, sind bestimmte Maßnahmen zur Herstellung oder Erhaltung des jeweils angestrebten natürlichen Zustandes notwendig. Zu unterscheiden sind:

- Maßnahmen der Erstinstandsetzung

Hierbei handelt es sich in der Regel um einmalige Maßnahmen, um Beeinträchtigungen des Schutzzweckes abzubauen und das Gebiet in einen dem Schutzzweck entsprechenden Zustand zu versetzen. Zum Beispiel sind in den Schutzflächen häufige Entwässerungen zu unterbinden, Abwassereinleitungen abzustellen, Wegeverbindungen aufzuheben, bei Schutzobjekten Nachpflanzungen vorzunehmen, Müllablagerungen abzuräumen.

Erstinstandsetzungen können sich auch über längere Zeiträume hinziehen, wenn z. B. ein Gebiet entwickelt werden soll. So bestehen bei Fließgewässerschutzgebieten in der Regel viele Störeinflüsse, wie z. B. Wehre, Sohlabstürze, Kastenprofile, Straßendurchlässe, die häufig nur sukzessiv abgebaut oder entschärft werden können.

• Maßnahmen zur Dauerpflege

Hierbei handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen, die zur Erhaltung eines halbnatürlichen und in besonderen Fällen auch naturfernen Zustands erforderlich sind. In der Regel ist dieser Zustand durch eine (frühere) Nutzung entstanden, wie z. B. Grünland, Heide, Wallhecken. Daher sollten sich die Pflegemaßnahmen möglichst auch an alte Bewirtschaftungsmethoden anlehnen.

Für folgende halbnatürliche, durch extensive, standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstandene Ökosysteme, die inzwischen landschaftstypisch sind, sind in Niedersachsen Dauerpflegemaßnahmen erforderlich:

- Feuchtgrünland (einschließlich Marschgrünland und Talauen),
- montane Wiesen,
- Halbtrockenrasen
- Sandheide und bodensaure Magerrasen,
- Moorheide,
- Nieder-, Mittel- und Hudewälder,
- weitere Ökosysteme mit geringer Flächenausdehnung, z.B. periodisch trocken fallende Teiche.

Zu Ziffer 07, Satz 2:

Extensive Nutzungsformen (z.B. Hutungen), ungenutzte Flächen und kleinräumige Landschaftsbestandteile (z.B. Feldgehölze) können Vernetzungsfunktionen im Biotopverbund übernehmen und haben aus Sicht der Artenvielfalt eine hohe Bedeutung. Sie sind aus diesen Gründen zu erhalten und zu schützen. Landschaftselemente stellen gleichzeitig eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben vorrangig das Ziel, menschliche Einflüsse zu verringern bzw. aufzuheben. Der Schwerpunkt liegt auf dem Schutz und der Sicherung natürlicher Abläufe.

Zu Ziffer 08, Satz 1:

Es gibt landesweit zahlreiche, für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsame Gebiete, die in die Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzichtbar mit eingezogen werden müssen:

zu 1: Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen:

Dies sind Gebiete mit herausragender, zum Teil über das Land hinaus reichender Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen. Diese Gebiete werden vom Land im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst. Die Gebiete der landesweiten Biotopkartierung erfüllen zum Zeitpunkt ihrer Kartierung regelmäßig die Voraussetzung als Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal.

zu 2: Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten:

Das EG-Recht verpflichtet dazu, Lebensräume bestimmter Arten auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu schützen. Dies gilt für die Vogelarten in Anhang 1 sowie die Zugvögel gem. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie für die Tier- und Pflanzenarten der Anhänge 2 und 4 der FFH-RL. Durch Sicherung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten sowie zielgerichtete Artenschutzmaßnahmen soll zur Erhaltung und Entwicklung von international, national und landesweit bedeutsamen Arten der Tier- und Pflanzenwelt auch außerhalb von Schutzgebieten beigetragen werden.

In die Kategorie der Gebiete mit bedeutsamen Lebensräumen von Arten zählen auch die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel. Die Bewertung dieser Bereiche erfolgt in mehreren Stufen. Die als landesweit und national wertvoll eingestuft Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Die weiteren Gebiete geringerer Bedeutung können berücksichtigt werden.

zu 3: Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung

Hierbei handelt es sich um national bedeutsame Landschaften, die im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten eine besondere Förderung erfahren. Seit 1979 besteht das Bundesprogramm zur „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“. Kriterien für die Auswahl der Projekte sind Repräsentanz, Großflächigkeit, Naturnähe, Gefährdung und Beispielhaftigkeit. Ziel ist es, die Kernflächen der Gebiete als Naturschutzgebiete zu sichern.

zu 4: Flächen der Moorschutzprogramme I, II und Ergänzung 1994

Das Moorschutzprogramm mit Teil I von 1981, Teil II von 1986 und der Ergänzung von 1994 legt die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen für den Schutz und die Entwicklung der niedersächsischen Hochmoore fest. Die niedersächsischen Berghochmoore sowie die Niedermoore sind nicht erfasst.

zu 5: Flächen aus dem Fließgewässerschutzsystem (Haupt- und Nebengewässer)

Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem benennt als Grundlage für ein entsprechendes Schutzprogramm die Bäche und Flüsse, die einschließlich ihrer Auen aus Sicht des Naturschutzes mindestens in einen naturnahen Zustand gebracht werden müssen, um landesweit ein ökologisch funktionsfähiges Fließgewässernetz aufbauen zu können. Neben der Erhaltung vorhandener schutzwürdiger Substanz ist die Wiederherstellung gestörter Teilbereiche (Renaturierung) wesentlicher Inhalt des Konzepts. Haupt- und Nebengewässer sind so zu schützen und zu renaturieren, dass sich unter naturnahen Bedingungen die typische Arten- und Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellt.

Die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Gebiete werden durch das Land erfasst und von der Fachbehörde für Naturschutz auf Nachfrage benannt.

Weiterhin stellen auch die Gebiete, die nach aktueller Bewertung der unteren Naturschutzbehörden die Voraussetzung für die Ausweisung als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet oder als geschützter Landschaftsbestandteil flächenhafter Ausprägung erfüllen, Abwägungsunterlagen für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dar. Als fachliche Grundlage hierfür soll ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan herangezogen werden.

Zu Ziffer 08, Sätze 2 bis 4:

Die räumliche Sicherung von Nationalparks und Naturschutzgebieten einschließlich wichtiger Pufferzonen und Entwicklungsflächen erfolgt entsprechend deren naturschutzfachlicher Bedeutung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Nutzungen gelten die Schutzziele der Gebiete.

Für Biosphärenreservate ist darüber hinaus auch eine Sicherung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung möglich. Eine Festlegung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kommt bei den Biosphärenreservaten dann in Frage, wenn die landwirtschaftliche Grünlandnutzung Voraussetzung für eine Sicherung und den Erhalt des Schutzzwecks einzelner naturschutzfachlicher Ziele ist.

### **3.1.3 Natura 2000**

Zu Ziffer 01:

„Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume und gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden.

Grundlage des Netzes „Natura 2000“ ist die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 S. 368]) und die Vogel-

## Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

2017

### zu Abschnitt 3.1.3 Natura 2000

schutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [inzwischen ersetzt durch kodifizierte Fassung als Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, ABl. EU vom 26. 1. 2010 S. 7]). Zentrale Bestimmung der Richtlinien ist, dass jeder Mitgliedsstaat Gebiete benennen, erhalten und ggf. entwickeln soll für gefährdete Lebensräume und Arten und zum Schutz wildlebender Vogelarten.

#### Zu Ziffer 02, Sätze 1 und 2:

FFH-Gebiete (Gebiete gem. FFH-Richtlinie) müssen hinsichtlich ihrer Größe und Verteilung geeignet sein, die Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. In Deutschland wählen die Länder FFH-Gebiete aus und richten ihre Vorschläge über den Bund an die Europäische Kommission. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die FFH-Gebiete innerhalb von sechs Jahren nach Aufnahme in die „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ abzusichern, so dass ein günstiger Erhaltungszustand gewährt bzw. wiederhergestellt wird. Die durch die Bundesregierung für Niedersachsen gemeldeten FFH-Gebietsvorschläge sind inzwischen überwiegend in diese Liste übernommen worden und haben damit den Status von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz der Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt. Ziel ist es, sämtliche wild lebenden Vogelarten, die in der Gemeinschaft heimisch sind, in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen zu erhalten.

EG-Vogelschutzgebiete (Gebiete gem. Vogelschutzrichtlinie) müssen von den Mitgliedsstaaten geschützt und in einem für ihren Schutzzweck günstigen Zustand erhalten werden. In Niedersachsen unterliegen viele der zu sichernden Gebiete dem gesetzlichen Biotopschutz nach dem Nds. Naturschutzgesetz [außer Kraft getreten, inzwischen: Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - und Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGBNatSchG]. Andere liegen in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder im Biosphärenreservat.

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die der EG-Kommission vorgelegten Vorschläge für FFH-Gebiete sowie die erklärten Europäischen Vogelschutzgebiete sind durch Satz 2 mit ihrer jeweils aktuellen Gebietskulisse als Vorranggebiete Natura 2000 im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt. Damit werden diese Gebiete bis zu ihrer Sicherung nach dem Nds. Naturschutzgesetz [außer Kraft getreten, inzwischen: BNatSchG und NAGBNatSchG] vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bewahrt.

#### Zu Ziffer 02, Satz 3:

In der Anlage 2 werden die FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzgebiete über 25 ha entsprechend der an die Europäische Kommission gemeldeten Gebietskulisse als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. Gebiete, die die maßstabsbedingte Mindestgröße von 25 ha für die zeichnerische Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms unterschreiten, sind in der anliegenden Tabelle aufgeführt (Anhang 2). Diese kleinflächigen Gebiete sind ebenfalls überregional bedeutsam; sie sind in der Zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme räumlich festzulegen.

#### Zu Ziffer 02, Satz 4:

Die Gebietskulisse des Ökologischen Netzes Natura 2000 kann z.B. durch Gebietsnachmeldungen Veränderungen unterliegen. Maßgeblich für die Vorranggebiete Natura 2000 ist der jeweils aktuelle Stand der in Satz 2 genannten Gebiete, der von der Zeichnerischen Darstellung dieses Programms abweichen kann. Um Rechtsklarheit bei der Anwendung der Regelungen des Landes-Raumordnungsprogramms zum Ökologischen Netz Natura 2000 zu gewährleisten, wird die Oberste Landesplanungsbehörde ermächtigt, Veränderungen in der Gebietskulisse bekannt zu machen. Diese Gebietsveränderungen werden dadurch als Vorranggebiete Natura 2000 wirksam und fallen unter die Regelung in Satz 2. Sofern es durch eine derartige Bekanntgabe von Vorranggebieten Natura 2000 zu konflikträchtigen Überlagerungen mit anderen Festlegungen kommt, sind diese Überlagerungen in den Regionalen

## Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

2017

### zu Abschnitt 3.1.3 Natura 2000

Raumordnungsprogrammen zu entflechten. Dabei ist die FFH-Verträglichkeit der von der Überlagerung betroffenen Festlegungen zu beurteilen und der Entflechtung zu Grunde zu legen.

#### Zu Ziffer 02, Satz 5:

Diese Regelung stellt sicher, dass sämtliche Vorranggebiete, die gem. Satz 2 zu beachten sind, in die Zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme aufgenommen werden. Dies gilt damit auch für die kleinflächigen Gebiete, die namentlich in Anhang 2 aufgeführt sind.

#### Zu Ziffer 02, Satz 6:

Vorranggebiete Natura 2000 können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen durch Festlegungen weiterer Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete überlagert werden, sofern diese Festlegungen nicht mit der Vorrangnutzung „Natura 2000“ im Widerspruch stehen. In Betracht kommen hierzu insbesondere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie weitere Festlegungen etwa zur Erholung oder zur Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Diese Regelung ermöglicht es, dass die Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme für Natura 2000-Gebiete an deren Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse differenziert angepasst werden können.

#### Zu Ziffer 03, Satz 1:

Der Voslapper Groden ist ab 1973 eingedeicht und anschließend als Fläche für eine spätere hafensorientierte Nutzung aufgespült worden. Auf dem Groden befinden sich zwei EG-Vogelschutzgebiete (Vogelschutzgebiete „Voslapper Groden-Nord“ und „Voslapper Groden-Süd“). Diese Gebiete wurden vom Land Niedersachsen als Naturschutzgebiete gesichert, um die dort vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten mit ihren Lebensraumsansprüchen zu erhalten. Beide Gebiete werden als „Vorranggebiete Natura 2000“ festgelegt. Sie sind zugleich Bestandteil eines „Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ (vgl. Ziffer 2.1 09).

Die beiden Vogelschutzgebiete liegen westlich bzw. nordwestlich des neu zu bauenden Tiefwasserhafens (Jade-WeserPort). Sie grenzen z.T. an Flächen, die bereits industriell genutzt werden. Beide Gebiete selbst werden bislang nicht industriell genutzt. Aufgrund ihrer Lage haben sie eine herausragende Eignung für die weitere hafensorientierte wirtschaftliche Entwicklung in Wilhelmshaven.

Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass der Voslapper Groden insgesamt, d.h. einschließlich der EG-Vogelschutzgebiete, zukünftig für eine wirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen werden kann. Eine zentrale Anforderung dafür, dass dies möglich wird, ergibt sich aus dem Naturschutzrecht (§ 34c Abs. 5 NNatG *[außer Kraft getreten, inzwischen: § 34 BNatSchG]*). Danach ist es erforderlich, dass der Zusammenhang des ökologischen Netzes „Natura 2000“ auch dann gesichert bleibt, wenn Vorhaben bzw. Planungen ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt werden, die das Netz „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können („Kohärenzsicherung“).

#### Zu Ziffer 03, Satz 2:

Für den Voslapper Groden verfolgt das Land Niedersachsen den Ansatz einer möglichst frühzeitigen Ermittlung und Entwicklung von Gebieten zur Kohärenzsicherung („Kohärenzgebiete“). Die Kohärenzgebiete müssen die gleichen wertbestimmenden Merkmale aufweisen wie die beiden Vogelschutzgebiete, so dass sie mittelfristig deren Funktion im ökologischen Netz Natura 2000 übernehmen können. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass die Kohärenzgebiete als Biotopmosaik aus Weidengebüschen, Röhrichtern und offenen Kleingewässern Lebensraum für die wertbestimmenden Vogelarten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Schilfrohrsänger, Blaukehlchen und für



Wasserrallen-Arten bieten. Für die Entwicklung der entsprechenden Habitate ist ein Zeitraum von ca. 5 Jahren anzusetzen.

Im Umfeld des Voslapper Grodens sind Gebiete mit vergleichbaren Qualitäten derzeit nicht vorhanden. Es müssen deshalb Gebiete mit den entsprechenden Voraussetzungen (u.a. in Bezug auf Lage, Wasserhaushalt, Geländestruktur) ermittelt und anschließend Entwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden, damit diese Gebiete mittelfristig die Kohärenzsicherung übernehmen können.

In enger Abstimmung zwischen den fachlich berührten Stellen des Landes und den Kommunen sind Suchräume bestimmt worden, die für die Entwicklung der Kohärenzflächen grundsätzlich die erforderlichen Voraussetzungen aufweisen.

Diese Suchräume lassen sich folgendermaßen beschreiben:

1. Schwarzes Brack, Landkreis Friesland (ca. 100 ha)

Dieser Suchraum liegt im sog. Schwarzen Brack, einem verlandeten Teil des Jadebusens, westlich der BAB A 29 im Bereich des Zusammenflusses von Friedeburger und Gödenser Tief. Hier befindet sich eine Domäne des Landes Niedersachsen in einer Größenordnung von 60 bis 70 ha Fläche. Erste Erfahrungen mit der Schaffung von Röhrichtbereichen liegen hier bereits vor, da der Landkreis Friesland in Zusammenarbeit mit der Sielacht Bockhorn-Friedeburg vor einigen Jahren breitere Uferandstreifen geschaffen hat. Fortsetzung könnte dieses Gebiet nehmen im Bereich des Schwarzen Bracks zwischen der BAB A 29 und der ehemaligen B 69. Hier sind bereits Flächen aus der Nutzung gefallen (Pächter Landkreis Friesland), weitere Flurstücke werden nicht bzw. nur sehr extensiv genutzt. Der Bereich liegt insgesamt sehr tief und gehört zu den am niedrigsten gelegenen Flächen im gesamten Landkreis Friesland (um -0,75 m bis -1 m NN). In Richtung Dangast könnte am Ellenserdammer Tief ein Biotopverbundsystem durch die Schaffung von Gewässerrandstreifen (Röhricht) in Richtung Kleipütten am Ellenserdammer Tief und Kleipütten im Speicherpolder Dangast geschaffen werden. Auch in Richtung Ostfriesland, d.h. in den Landkreis Wittmund hinein, ließen sich die Uferandstreifen als vernetzende und verbindende Strukturen entlang des Friedeburger Tiefs weiter fortsetzen.

2. Reepsholter Tief, Landkreis Wittmund (ca. 100 ha)

Dieses Gebiet liegt in der Niederung des Reepsholter Tiefs zwischen Friedeburg und Reepsholt, westlich der L 811, zum geringeren Teil auch östlich dieser Straße. Hier liegen bereits Angebote hinsichtlich eines Verkaufs von Flächen vor. Sie haben eine Größenordnung von rd. 30 ha. Erste Gespräche zu diesem Vorhaben bzw. den Überlegungen hierzu sind bereits mit der Gemeinde Friedeburg und mit dem Kreislandwirt des Landkreises Wittmund geführt worden. In diesem Bereich ließen sich zwischen ca. 80 und 100 ha Fläche realisieren. Da auch diese Flächen sehr tief liegen werden gute Chancen zu einer Entwicklung von Röhrichtstrukturen gesehen. Die dann neu geschaffenen Lebensräume würden eine Fortsetzung der unter 1. beschriebenen Bereiche im Landkreis Friesland darstellen.

3. Wittmunder Wald, Landkreis Wittmund (ca. 120 ha)

Dieser Suchraum liegt im Wittmunder Wald westlich Wittmund und nördlich der B 210. Die Flächen stehen vollständig im Eigentum der Öffentlichen Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Das Nds. Forstamt Neuenburg, mit dem bereits erste Gespräche geführt wurden, ist bereit, auf ehemaligen Hochmoor- bzw. Niedermoorstandorten sowie feuchten Geestböden, die sich vernässen lassen, auf rd. 120 ha Waldfläche eine entsprechende Umgestaltung und Aufwertung vorzunehmen. Vorstellbar ist ein Biotopkomplex aus Röhrichten, Seggenrieder, Feuchtgebüschchen und nicht genutztem Wald auf nassen bzw. sehr feuchten Standorten. Die vorhandenen Waldwege würden vollständig beseitigt und aufgehoben werden. Die Untersuchungen des Wasserregimes sowohl oberflächlich als auch im Untergrund lassen den Schluss zu, dass die Maßnahmen Erfolg versprechend wären.

4. Ochsenweide, Landkreis Wittmund (ca. 80 ha)

Dieser Bereich liegt in der Samtgemeinde Esens in der sog. Ochsenweide. Hier stehen bereits Flächen im Eigentum der Öffentlichen Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Weitere Flächen lassen sich erwerben; Angebote liegen vor. Realistisch erscheint eine Flächengröße von insgesamt 80 ha. Vorstellbar ist auch hier die Entwicklung von Röhrichtstrukturen durch die Anhebung des Grundwasserstands, die Aufgabe der Nutzung und begleitende aufwertende Maßnahmen. Untersuchungen der Wasserverhältnisse, die das Forstamt Neu-

enburg durchgeführt hat, lassen auch hier den Schluss zu, dass die Prognosen hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten realistisch sind. Im Bereich der Ochsenweide ist ein Naturschutzgebiet ausgewiesen, größere Teile sind als FFH-Gebiet gemeldet. Auch Kompensationsmaßnahmen sind hier bereits durchgeführt worden.

5. Tonabbau Oberhammelwarden, Landkreis Wesermarsch (ca. 50 ha)

Das Gebiet liegt in der Landschaftsuntereinheit "Stedinger Marsch". In einem stillgelegten Tonabbau haben sich Röhrichte und Stillgewässer entwickelt. Nach entsprechender Herrichtung erscheint das Gebiet sehr geeignet für die Ansiedlung der Großen Rohrdommel. Das Gebiet ist siedlungsfern und deshalb störungsarm, im Westen grenzt das Käseburger Sieltief an, in dessen Randbepflanzung befindet sich eine Kormorankolonie. Nur wenige Flugminuten entfernt befinden sich die ausgedehnten Röhrichte des rechten Nebenarmes der Weser (vorhandenes Vogelschutzgebiet). Die Fläche ist voraussichtlich nach Norden, kleinflächig vielleicht auch nach Süden, erweiterbar

6. Grünland des Elsflether Sandes, Landkreis Wesermarsch (ca. 110 ha)

Die Grünlandflächen des Elsflether Sandes sind umringt von FFH- und Vogelschutzgebieten. Nach entsprechender Herrichtung (Anlage von Gewässern und Röhrichtflächen) sind die Flächen als Ersatzlebensraum für Rohrdommeln geeignet. Röhrichte und Priele von Hunte und Weser grenzen an. Die neu anzulegenden Röhrichte bieten Nistmöglichkeiten ohne die außendeichs herrschende Gefahr von Überschwemmungen.

7. Suchraum Untere Hunteniederung, Landkreis Oldenburg (ca. 1.100 ha)

Dieser Suchraum erstreckt sich südlich der Hunte und östlich von Oldenburg bis etwa in Höhe der Ortschaft Buttell und ist Teil eines ca. 0,5 – 2,5 km breiten Niederrungskorridors zwischen Oldenburg und der Huntemündung in die Weser. Die Hunte selbst ist als FFH-Gebiet gemeldet. Nördlich der Hunte erstreckt sich das Vogelschutzgebiet „Hunteniederung“. Die südliche untere Hunteniederung ist eine weiträumige, offene Marschenlandschaft, die durch Gräben, kulturhistorisch bedeutende Deichstrukturen, Gewässer, kleine Gehölzelemente und historisch bedeutende Siedlungsstrukturen gekennzeichnet ist. Viele der gekennzeichneten Elemente sind ebenfalls als landesweit wertvolle Biotope eingestuft. Naturschutzfachliche Zielsetzungen für die Hunteniederung finden sich in vielen Planungen (z.B. Landschaftsrahmenpläne, Biotopverbundkonzepte). Die hierin formulierten Ziele zeigen umfassende Möglichkeiten der Entwicklung naturnaher, durch Wasser geprägter Strukturen. Aufgrund der Größe des Gebietes erscheint es sinnvoll, die Eignung dieses Gebietes näher zu prüfen, zumal Rohrdommeln hier zumindest in der Vergangenheit regelmäßig anzutreffen waren.

8. Suchraum Leda – Jümme – Niederung, Landkreis Leer (ca. 8.100 ha)

Die Leda-Jümme-Niederung, naturräumlich den Emsmarschen zuzurechnen, erstreckt sich mit ca. 8.100 ha Größe als zentraler Bestandteil beidseitig der namensgebenden Flüsse des gesamt ca. 2.078 km<sup>2</sup> großen Leda-Jümme-Gebiets, dessen Niederschläge in die Ems entwässern. Die Niederung wird im Norden durch die Ortslagen Logabirum, Nortmoor und Filsum begrenzt; im Süden durch Potshausen, Backemoor und Breinermoor. Im Nordwesten liegt Leer, im Osten die Ortschaft Stickhausen. In weiten Teilen der offenen, von Gräben durchzogenen Marschenlandschaft findet eine intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Milchviehhaltung statt. Ausgehend vom Nds. Fischotterprogramm sowie dem Fließgewässerschutzprogramm wurden in der Leda-Jümme-Niederung Flächen mit Naturschutzmitteln angekauft, um eine Auenentwicklung zu ermöglichen. In Teilbereichen wurden Deiche rückverlegt, so dass sich wieder Überschwemmungszonen und damit Röhrichte entwickeln können. Kompensationsmaßnahmen werden in Flächenpools gezielt in diese Niederung angesiedelt, um auch die Auen- und Röhrichtentwicklung umzusetzen. Aufgrund der Großflächigkeit und der ausgedehnten Gewässerstrukturen bestehen noch umfassende Möglichkeiten einer gezielten, naturnahen Gestaltung im Sinne der Kohärenzmaßnahmen. Es liegt ein naturschutzfachliches Entwicklungskonzept aus dem Jahre 1993 vor.

Innerhalb der Suchräume werden die Flächen mit den günstigsten Voraussetzungen zu Kohärenzgebieten für die Vogelschutzgebiete auf dem Voslapper Groden entwickelt.

Es ist davon auszugehen, dass Entwicklungsmaßnahmen über einen Zeitraum von ca. 5 Jahren erforderlich sein werden, so dass die Kohärenzsicherung mittelfristig gewährleistet werden kann.

Zu Ziffer 03, Satz 3:

Da der Voslapper Groden unter den Voraussetzungen des § 35 S. 1 i.V.m. § 34 BNatSchG (Bauleitplanung) bzw. § 34 c NNatG (Projekte) [BNatSchG a.F. und NNatG außer Kraft getreten, inzwischen: § 34 BNatSchG] für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung in Anspruch genommen werden kann, entfällt diese zielförmige Festlegung als „Vorranggebiet Natura 2000“ insoweit, als in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren festgestellt wird, dass eine direkte Inanspruchnahme der Vorranggebietsflächen mit den habitatschutzrechtlichen Voraussetzungen vereinbar ist und der notwendige Kohärenzausgleich durch die in Satz 2 genannten Gebiete gewährleistet ist. Auf diesem Wege wird die derzeitige Überlagerung mit der Festlegung als „Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ in einer auch dem europäischen Habitatschutzrecht (Art. 6 Abs. 3, 4 i.V.m. Art. 7 der Richtlinie 92/43/EWG) entsprechenden Weise aufgelöst. Die „Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ bleiben danach ohne weitere Überlagerung mit anderen Festlegungen weiterhin wirksam.

Mit einer entsprechenden Bekanntmachung im Ministerialblatt durch das für Raumordnung zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Natura 2000 zuständigen Ministerium wird eine eindeutige Informationslage bzgl. der „Vorranggebiete Natura 2000“ auf dem Voslapper Groden und des Geltungsrahmens hierauf bezogener Ziele der Raumordnung gewährleistet.

### **3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete**

Zu Ziffer 01:

Die drei Großschutzgebiete (Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer - zugleich UNESCO-Biosphärenreservat, Nationalpark Harz, Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue) wurden jeweils per Gesetz unter Schutz gestellt. Damit wird ihre besonders hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz unterstrichen.

Die beiden Nationalparke Niedersächsisches Wattenmeer und Harz sind großräumige Gebiete, die ergänzt werden durch jeweils gleichartige Schutzgebiete in den angrenzenden Nachbarländern. Der jeweilige Schutzzweck besteht darin, die besondere Eigenart der Natur und Landschaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu bewahren, die natürliche Vielfalt an Lebensräumen, Pflanzen und Tieren zu sichern sowie auf möglichst großer Fläche einen weitgehend ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Nationalparke sollen darüber hinaus – im Einklang mit den Naturschutzzielen – dem Naturerleben und der naturgebundenen Erholung sowie der Erforschung ökologischer Zusammenhänge und der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung dienen. Beide Nationalparke sind aufgrund ihrer Einzigartigkeit und ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in das europäische ökologische Netz Natura 2000 eingebunden.

Biosphärenreservate sind Modelllandschaften, in denen das Miteinander von Mensch und Natur beispielhaft entwickelt werden soll. Ziel ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der wirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung zu erreichen. Dem Nachhaltigkeitsprinzip ist in Biosphärenreservaten in beispielgebender Weise Rechnung zu tragen. Von den Biosphärenreservaten sollen auch Impulse für eine nachhaltige Regionalentwicklung über deren Grenzen hinaus ausgehen.

Das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue ist zugleich Bestandteil des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“. In diesem Großschutzgebiet werden wirtschaftliche Formen der Landnutzung angestrebt, die gleichzeitig dem Schutz und der Pflege der Umwelt und bestimmter Lebensräume für Pflanzen und Tiere dienen. Das Biosphärenreservat ist aufgrund seiner großen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz überwiegend Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Zu Ziffer 02:

Das UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer, das bisher rechtlich nicht gesichert ist, ist Teil des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre - MAB“. Ziel des MAB-Programms ist es, auf internationaler Ebene wissenschaftliche Grundlagen für den Schutz natürlicher Ressourcen sowie für eine ökologisch verträgliche Nutzung der Biosphäre zu erarbeiten, geeignete Handlungsvorschläge zu entwickeln und diese national umzusetzen. Biosphärenreservate sind Modellregionen für ein ausgeglichenes Zusammenleben von Mensch und Natur.

Die genannten Nutzungen sollen in der Küstenregion außerhalb der Kern- und Pufferzone des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“, die im Wesentlichen den Grenzen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechen, im Sinne eines funktionalen Ansatzes modellhaft entwickelt, erprobt und umgesetzt werden. Ziel ist, dass das Biosphärenreservat zum angrenzenden Festland hin unter gleichberechtigter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und soziokultureller Bedürfnisse und Belange der Region weiterentwickelt wird.

Zu Ziffer 03:

Für beide Formen der Großschutzgebiete gilt, dass sie wichtige Impulse für die regionale Entwicklung über ihr Gebiet hinaus geben können. Die Wechselwirkungen sind beachtenswert, da die Großschutzgebiete einerseits eine besondere Anziehungskraft als Urlaubsziel besitzen und davon die regionale Wirtschaftskraft in besonderem Maße profitiert und andererseits sich den Großschutzgebieten die Chance bietet, Urlauber und Einheimische für die Belange des Natur- und Umweltschutzes und der nachhaltigen Wirtschaftsförderung zu sensibilisieren. Daraus können alternative touristische Angebote (z. B. Nationalpark-Wanderführer, Kooperationen mit Umweltbildungsangeboten der Großschutzgebiete) wie auch neue Formen des Regionalmarketings (z.B. Bauernmärkte, Ferien auf dem Bauernhof) entstehen. Weil die Großschutzgebiete mit ihrem regionalen Umfeld durch vielfältige Wechselbeziehungen verbunden sind, sollen Planungen und Maßnahmen in beidseitigem Interesse nicht isoliert betrachtet werden, sondern im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der gesamten Region in enger Zusammenarbeit erfolgen.

Neben den Großschutzgebieten „Nationalpark“ und „Biosphärenreservat“ geben auch die Naturparke wichtige Impulse für eine nachhaltige Regionalentwicklung. In Niedersachsen bestehen derzeit 13 *[inzwischen Stand 2017: 14]* Naturparke, von denen einige grenzübergreifend bis in die Nachbarländer reichen. Für die Naturparke können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen mit geeigneten Planzeichen Festlegungen getroffen werden. Ein obligater Auftrag zur Festlegung und Sicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen besteht jedoch nur für die Bereiche, die als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind.

## **3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen**

### **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

In Niedersachsen werden rd. 50 v.H. der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt. In den einzelnen Teilräumen wirtschaften die Betriebe unter sehr unterschiedlichen natürlichen und agrarstrukturellen Betriebs- und Produktionsbedingungen. Dementsprechend ist die Struktur der niedersächsischen Landwirtschaft vielfältig: Auf den sehr fruchtbaren Böden haben sich die Betriebe weitgehend auf Ackerbau spezialisiert. In den Grünlandregionen der norddeutschen Tiefebene wird vor allem Grünlandwirtschaft betrieben, mit entsprechendem Besatz an Rindern und Milchkühen. In Süddoldenburg haben sich die Betriebe meist auf Veredelungswirtschaft spezialisiert.

Zu Ziffer 01, Sätze 2 bis 4:

Konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsformen sind zu erhalten und zu entwickeln, das schließt auch den Anbau nachwachsender Rohstoffe ein. Erwerbsalternativen wie ländlicher Tourismus oder Direktvermarktung sind zu fördern. Aufgaben im Rahmen der Pflege der Kulturlandschaften als Beitrag zum Natur- und Umweltschutz, zur Erholung und zu anderen Funktionen (z.B. Klima, Grundwasserneubildung) gehören ebenfalls dazu.

Die künftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Tierhaltung wird in starkem Maße durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union beeinflusst. Seit 2005 greift die Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion. Art und Umfang der Produktion werden danach im Wesentlichen nur noch vom Markt bestimmt, wodurch es zu Standortverlagerungen der Produktion kommen kann. Mit Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes sind die Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige, nachhaltige sowie natur- und landschaftsverträgliche, sich an den Ansprüchen der Gesellschaft orientierende Landwirtschaft zu schaffen.

Gebiete, in denen die landwirtschaftliche Bodennutzung aufgrund einzelner oder mehrerer ihrer vielfältigen Funktionen erhalten bleiben soll, können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt werden. In diesen Gebieten wird die besondere Bedeutung der Landwirtschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen durch ein Berücksichtigungsgebot abgesichert.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll auf der Grundlage einer Erhebung und Bewertung der regionsspezifischen Merkmale, Flächenansprüche und Funktionen der Landwirtschaft erfolgen. Hierfür stellt ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag eine geeignete Planungsgrundlage dar.

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft können aufgrund eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Kriterien geplant werden:

1. Hohe natürliche Ertragskraft

Für die Acker- und Grünlandnutzung stellt die natürliche Ertragskraft des Bodens eine Rahmenbedingung dar, die über Art, Qualität und Menge der Produktion mitentscheidet. Selbst wenn die Abhängigkeit von den natürlichen Bodeneigenschaften inzwischen deutlich abgenommen hat, stellen Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft dennoch Gunsträume für die Landwirtschaft dar. Für eine nachhaltige, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung werden diese Böden deshalb langfristig besonders günstige Voraussetzungen bieten.

2. Hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit

Dort, wo die Landwirtschaft die räumlichen Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vorfindet, kann die Landwirtschaft ihre Einkommens- und Beschäftigungswirkung im ländlichen Raum im besonderen Maß erzielen. Entsprechende räumliche Bedingungen können z. B. die Nähe zu Absatzmärkten bzw. Verarbeitern, eine verkehrsgünstige Lage, das Vorliegen der Voraussetzungen für Sonderkulturen (z.B. klimatische Voraussetzungen) oder für Beregnungen sein. Gebiete, in denen aus regionalwirtschaftlicher Sicht ein besonderes Interesse an Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft besteht, kommen als Vorbehaltsgebiete in Frage.

3. Pflege der Kulturlandschaft

Die Landwirtschaft prägt das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Zugleich hat die Art und Intensität der Landbewirtschaftung entscheidend Einfluss auf den Zustand der Umweltmedien Wasser und Boden sowie auf die Arten- und Lebensraumvielfalt in der Kulturlandschaft. In Gebieten, in denen die Landwirtschaft einen besonderen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft und ihrer Schutzgüter leistet, liegt es im öffentlichen Interesse, dass der Landbewirtschaftung in Abwägung mit anderen Nutzungsbelangen ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Neben den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weiterhin Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen werden. Mit diesen Instrumenten können die Festlegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen weiter spezifiziert werden. Für die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten kommen insbesondere solche Gebiete in Frage, in denen die Sicherung der landwirtschaftlichen Dauergrünlandnutzung im Interesse des Arten- und Biotopschutzes und des

Erhalts des Landschaftsbildes liegen. Dies gilt z.B. für Feuchtgrünland und für Grünland, das in Natura 2000-Gebieten als Nist-, Rast- und Äsungsfläche dient und so Voraussetzung für das Erreichen gesetzter Erhaltungsziele der Schutzgebiete ist. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kann so dazu dienen, die Schutz- und Nutzungsbestimmung der gem. Abschnitt 3.1.3 festgelegten „Vorranggebiete Natura 2000“ auf der Regionalplanungsebene weiter zu konkretisieren.

Zu Ziffer 02, Sätze 1 und 2:

Der Wald erfüllt zahlreiche Schutz- und Nutzfunktionen. Er trägt dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft und Klima zu sichern und ist eines der naturnächsten Ökosysteme. Zugleich dient er der Erholung und der Holzherzeugung. Der Bedarf an Holz, als nachwachsender Rohstoff, ist hoch und wird sich angesichts der Endlichkeit fossiler Brennstoffe zukünftig noch vergrößern. Die energetische Verwertung von Waldprodukten stellt eine gute Möglichkeit zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und zur aktiven Klimapolitik dar.

Das Landeswaldgesetz benennt die Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, deren Einhaltung und Beachtung von den Waldbesitzern gefordert wird. Die Waldneubildung ist nicht auf bestimmte Teilräume beschränkt. Dieses würde die Aufforstung im waldarmen Niedersachsen eingrenzen. Aus diesem Grund stellt Satz 1 auf eine generelle Mehrung des Waldes ab. Satz 3 präzisiert, in welchen Gebieten die Waldneubildung vordringlich ist. Grundlage hierfür bildet das Landeswaldprogramm.

Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen hierzu Festlegungen getroffen werden.

Infrage kommen die Räume,

- die vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt werden und als Freiräume besonderen ökologischen und sozioökonomischen Wert besitzen.
- in denen raumbedeutsame besondere Waldfunktionen durch das Landeswaldprogramm Niedersachsen oder durch die Waldfunktionenkartierung erfasst wurden.
- die zusammenhängende Waldgebiete darstellen und besondere Funktionen für Naturhaushalt und Erholung haben.
- die bisher keine forstlich bewirtschafteten Flächen ausweisen, die als raumbedeutsame Waldmehrsareale im Landeswaldprogramm Niedersachsen oder den forstlichen Rahmenplänen benannt sind.
- die aufgrund des überdurchschnittlichen Anteils an Waldflächen von der Aufforstung freizuhalten sind.

Zu Ziffer 02, Satz 3:

In waldarmen Teilräumen (Waldanteil unter 15 v.H. gemäß Landeswaldprogramm 1999) ist eine Waldvermehrung gem. Landeswaldprogramm vordringlich und soll angestrebt werden. Dies gilt großflächig insbesondere für das westliche Niedersachsen, wo zahlreiche Gemeinden einen Waldanteil von unter 5 v.H. aufweisen. Durch eine Waldvermehrung sollen die Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes (Funktionen v.a. für Erholung, Grundwasser-, Boden-, Arten-, Klimaschutz, Holzproduktion) damit gerade auch in solchen Teilräumen gestärkt werden, die traditionell durch eine offene, waldarme Kulturlandschaft charakterisiert sind. Aufforstungen sollen zur Bereicherung der Kulturlandschaft beitragen, ohne dass es dadurch zu einer grundlegenden Überformung der Landschaftsstruktur kommt.

Zu Ziffer 03, Satz 1:

Der Aus- und Neubau von Verkehrswegen sowie von Leitungen zur Ver-/Entsorgung soll nicht zu Lasten des Waldes erfolgen. Eine Zerschneidung durch Verkehrs- und Leitungstrassen kann insgesamt Einschränkungen der verschiedenen Funktionen des Waldes zur Folge haben, z.B. durch die Isolierung und Verinselung von Lebensräumen, Beeinträchtigungen der Erholungseignung oder durch Nachteile für eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes.

Zu Ziffer 03, Satz 2:

Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

Zu Ziffer 04:

In waldreichen Teilräumen, die bereits einen hohen, überdurchschnittlichen Anteil (über 45 v.H. gemäß Landeswaldprogramm 1999) an Waldflächen aufweisen, kann eine weitere Aufforstung zu einer Abnahme an landschaftlicher Strukturvielfalt führen. In diesen Gebieten soll das vielfältige und abwechslungsreiche Landschaftsbild und der Verbund unterschiedlicher Wald- und Offenlandbiotope, wie z.B. Wiesentäler oder Heideflächen, erhalten werden.

Zu Ziffer 05:

Die Belange der Binnen- und Küstenfischerei werden nur in begrenztem Umfang durch fachgesetzliche Normen berücksichtigt. Aus diesem Grund ist eine Festlegung im Landes-Raumordnungsprogramm erforderlich, um die Belange in raumbedeutsame Planungsabwägungen einbringen zu können. Die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei soll dadurch gestärkt und deren nachhaltige Entwicklung gefördert werden. Durch diese Festlegung werden die Belange der Fischerei abwägungsrelevant bei der Entscheidung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Die Belange der Fischerei sind nicht nur in den Küstengewässern und den vorhandenen Binnengewässern, sondern auch an neu entstehenden Bodenabbaugewässern zu berücksichtigen. An solchen Gewässern ist die Sportfischerei grundsätzlich zulässig.

### **3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung<sup>7</sup>**

Zu Ziffer 01, Sätze 1 bis 5:

Die Versorgung mit Rohstoffen ist für die heimische Rohstoff verarbeitende Industrie und die nachgelagerten Wirtschaftsbereiche – insbesondere die Bauwirtschaft – von volkswirtschaftlicher Bedeutung und erfordert daher landesweite Regelungen.

Für eine ausreichende und räumlich geordnete Rohstoffversorgung aus heimischen Lagerstätten hat die Raumordnung Sicherungs- und Lenkungsfunction. Sie hat die räumlichen Voraussetzungen für eine vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Niedersachsen übernimmt bei mineralischen Rohstoffen auch eine wichtige Versorgungsfunktion für Hamburg, Bremen und Bremerhaven.

---

<sup>7</sup>Im Rahmen der Vorrangfestlegungen der LROP-Änderung 2012 wurde zu jedem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung eine raumordnerische Prüfung und Abstimmung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammengefasst sind. Dieser Prüfbericht hat als „planungsrelevante Einzelinformationen zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung einschließlich der Veränderungen, Abwägungen und Festlegungsvorschläge nach den Erörterungsterminen“ bei der Kabinettsbefassung vorgelegen und ist im Internet ([www.raumordnung.niedersachsen.de/landesraumordnungsprogramm/](http://www.raumordnung.niedersachsen.de/landesraumordnungsprogramm/)) als Teil E der Begründung zur LROP-Änderung 2012 einsehbar. Auf diesen Prüfbericht wird insoweit Bezug genommen.

Hohe Priorität kommt dem schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu. Der Bedarf an Primär-Rohstoffen soll – soweit möglich – durch Substitution, Recycling und Spartechnologien vermindert werden. Im Rahmen von Abbaugenehmigungen ist darauf hinzuwirken, dass Lagerstätten – unter Beachtung der spezifischen Umwelt- und Standortbedingungen – möglichst vollständig ausgebeutet werden, um den Bedarf an neuen Aufschlüssen zu verringern.

Zu Ziffer 01, Sätze 6 bis 7:<sup>8</sup>

In Niedersachsen gewinnen rund 30 Steinbruchbetriebe 9 Mio. t/a gebrochenen Naturstein für den Verkehrswege, Beton- und Wasserbau. Damit kann der Bedarf im Land zu 70 % abgedeckt werden. Zur weiteren Bedarfsdeckung müssen ca. 3,6 Mio. t/a Naturstein aus den benachbarten Bundesländern (v.a. aus Sachsen-Anhalt) sowie aus Nordeuropa eingeführt werden. Die Produktionsmenge aus heimischen Vorkommen wird zukünftig abnehmen. Die noch abbaufähigen Vorräte mehrerer Steinbrüche sind so begrenzt, dass dort in naher Zukunft mit der Einstellung der Abbautätigkeit zu rechnen ist. Die Gewinnung und Verarbeitung von Natursteinen schafft als Grundstoffindustrie die Voraussetzungen für eine funktionierende Infrastruktur, auf die andere Wirtschaftszweige angewiesen sind. Insbesondere im Verkehrswegebau werden Baustoffe aus gebrochenem Naturstein in großen Mengen benötigt. Die öffentlichen Träger für Verkehrsvorhaben sind die mit Abstand wichtigsten Abnehmer für diese Produkte.

Von daher besteht ein öffentliches Interesse an einer bedarfsgerechten Verfügbarkeit von gebrochenem Naturstein aus Vorkommen in der Nähe der Verbrauchsschwerpunkte, bei der durch lange Transportdistanzen entstehende Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt, Energieeinsatz und Kosten gering gehalten werden können. Es ist abzusehen, dass der in Niedersachsen vorhandene Bedarf an gebrochenem Naturstein zukünftig nur noch mit einem weiter wachsenden Anteil aus Vorkommen außerhalb des Landes gedeckt werden kann, wenn Vorräte in hiesigen Abbaustätten erschöpft sein werden.

Eine weitgehende Versorgung des Landes „von außen“ würde zwar punktuell zu einer Umweltentlastung führen, hätte aber wirtschaftliche und großräumig gesehen auch umweltbezogene Konsequenzen, die nicht im Interesse des Landes liegen. Durch Erkundung geeigneter Lagerstätten und deren Freihalten von konkurrierenden Nutzungsansprüchen soll deshalb die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass auch langfristig eine Gewinnung von Naturstein aus Vorkommen in Niedersachsen möglich bleibt. Das öffentliche Interesse an der Gewinnung von gebrochenem Naturstein ist bei Prüfungen nach § 34 c NNatG *[außer Kraft getreten, inzwischen: § 34 BNatSchG]* zu berücksichtigen.

Der Abbau von Naturstein führt regelmäßig zu gravierenden Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Für die Bevölkerung können Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Verkehr und eine eingeschränkte Erholungseignung der betroffenen Landschaft auftreten. Es soll deshalb gewährleistet werden, dass Produkte aus Naturstein möglichst nur für solche Verwendungszwecke genutzt werden, für die keine Ersatzstoffe oder Recyclingmaterialien verfügbar sind.

Substitution von gebrochenem Naturstein durch andere Rohstoffe (z.B. Kies) und durch Recyclingbaustoffe findet in Niedersachsen auf hohem Niveau statt. Die Verwertungsquote für mineralische Abfälle liegt bei 87%. Da eine vollständige Erfassung und Verwertung mineralischer Abfälle in einem Flächenland nicht möglich ist, ist eine weitere Steigerung der Recyclingquote kaum leistbar. Für öffentliche Bauträger besteht in Niedersachsen grundsätzlich die Verpflichtung zur Verwertung von Recyclingmaterial. Der bereits erreichte Stand bei Substitution und Ersatz soll gesichert und weiter ausgebaut werden.

Zu Ziffer 02:

In der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms sind großflächige Lagerstätten von überregionaler Bedeutung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Diese Festlegung erfolgte unter Beachtung folgender Kriterien:

<sup>8</sup> Stand der Zahlenangaben: LROP 2008



## Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

2017

### zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

1. Einstufung der Lagerstätten gemäß der fachlichen Bewertung des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als Lagerstätten 1. Ordnung,
2. Mindestgröße der Lagerstätten von 25 ha,
3. Minimierung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen der Belange der Bevölkerung sowie von Natur und Landschaft,
4. Minimierung der transportbedingten Umweltbelastungen durch möglichst verbrauchernahe Gewinnung von Massenrohstoffen,
5. Kompensation der mit der Rohstoffgewinnung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig im betroffenen Raum,
6. Schutzzweck und Erhaltungsziele von FFH-Gebietsvorschlägen und Europäischen Vogelschutzgebieten.

[Redaktioneller Hinweis: Die in der Begründung zur LROP-Änderungsverordnung vom 28.11.2002 bzw. Erläuterung zum LROP 2008 enthaltene Übersicht über die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nach Rohstoffarten ist nicht mehr aktuell. Die angepasste Flächenberechnung (durch GIS) mit Stand 01. Februar 2017 ist hier nachrichtlich wiedergegeben.]

Rohstoffart	Anzahl der Gebiete	Gesamtfläche (in ha)
Braunkohle	6	1 222
Dolomit	3	270
Gips	15	430
Kalkmergel	5	942
Kalkstein	6	659
Kies	72	7 807
Kieselgur	5	407
Kiessand	19	2 190
Naturstein	14	1 182
Naturwerkstein	9	657
Quarzsand	19	1 700
Sand	53	6 150
Ton	41	3 032
Torf	22	3 373

Das sind insgesamt rund 30 000 ha oder rund 0,6 vom Hundert der Landesfläche (davon rund 26 600 ha mineralische Rohstoffe).]

In Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ist die Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzflächen gem. Niedersächsischem Naturschutzrecht, Baugesetzbuch oder anderen Fachgesetzen nicht zulässig, wenn dadurch der vorrangige Rohstoffabbau beeinträchtigt oder unterbunden werden kann. Die Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzflächen ist aber möglich, wenn vorgesehen ist, dass die Kompensationsmaßnahmen erst nach Beendigung des Bodenabbaus erfolgen und so zur Renaturierung der Abbaustätte beitragen.

#### Zu Ziffer 02, Satz 2:

Die Regelung entspricht der LROP-Änderungsverordnung vom 28.11.2002.

Diese Regelung war zwischenzeitlich durch Aufnahme in das NROG (§ 8 Abs. 3 Satz 2) entbehrlich und entsprechend durch die LROP-Änderungsverordnung vom 21.01.2008 gestrichen worden.

Da durch die aktuelle Fassung des Raumordnungsgesetzes des Bundes vom 22.12.2008 [a.F.- inzwischen: ROG 2017] die bisherige NROG-Regelung allerdings -der Bundesebene entsprechend- durch eine allgemeine, knappere Formulierung ersetzt wurde, erscheint zur Klarstellung die Wiederaufnahme der ursprünglichen LROP-Regelung angezeigt.

Die Vorranggebiete unterliegen bei der Übernahme und räumlich näheren Festlegung in die Regionalen Raumordnungsprogramme keiner erneuten Abwägung.

Zu Ziffer 02, Satz 3:

Den Trägern der Regionalplanung soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms bei der Übernahme und Konkretisierung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung zu differenzieren (siehe auch Begründung zu Ziffer 08).

Zu Ziffer 02, Satz 8:

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Abbaubarkeit der Rohstoffe in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung nicht durch benachbarte Nutzungen und deren Auswirkungen und Schutzansprüche beeinträchtigt wird. Dies kann z.B. bei Unterschreiten erforderlicher Mindestabstände beim Heranwachsen von Siedlungsbereichen der Fall sein.

Eine Regelung auf Landesebene z. B. durch Auflistung unvereinbarer Nutzungen oder die pauschale Festlegung eines Abstandswertes ist auf Grund der Unterschiedlichkeit der Gegebenheiten nicht sachgerecht. Vielmehr muss in jedem Einzelfall und insbesondere bezogen auf die voraussichtliche Abbauart der Rohstoffe eine Prüfung und im Falle von Nutzungskonflikten und Unverträglichkeiten eine Beachtung des Vorranges für die Rohstoffgewinnung erfolgen. Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die Gewinnung des jeweiligen Rohstoffes, die Erschließung des Vorranggebietes und den Abbau nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn maßgebliche Gebiete des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung einem tatsächlichen Abbau entzogen würden, und orientiert sich an der Größe des Gebietes und am Verlust an gewinnbaren Rohstoffvorkommen hinsichtlich Menge und Qualität.

Zu Ziffer 03:

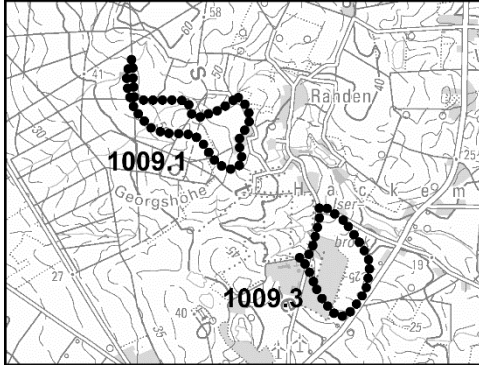
Die in Anhang 3 namentlich aufgeführten Lagerstätten (gemäß aktueller Rohstoffsicherungskarte) stehen – zumeist geologisch bedingt – lediglich kleinflächig an oder sind aufgrund erheblicher Abbaueinschränkungen flächenmäßig stark reduziert, sodass sie die gesetzte Mindestgröße für die zeichnerische Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms nicht erreichen. Sie sind jedoch wegen der besonderen Qualität und Seltenheit ihrer Vorräte überregional bedeutsam. Diese Lagerstätten sind auf der Grundlage der Rohstoffsicherungskarten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festzulegen.

Lageskizzen für die Flächen in Anhang 3 sind dieser Erläuterung nachfolgend beigefügt:

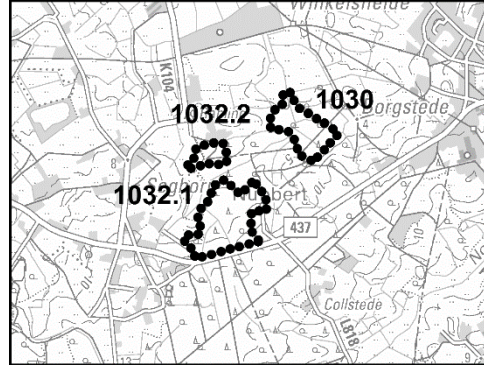
Lageskizzen zu den in Anhang 3 festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (kleinflächige Rohstoff-Lagerstätten kleiner als 25 ha):

*[Redaktioneller Hinweis: Die in der Anlage zu der Begründung der LROP-Änderungsverordnung vom 28.11.2002 bzw. den Erläuterungen zum LROP 2008 aufgeführten Lageskizzen zu den in Anhang 3 tabellarisch festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (kleinflächige Rohstoff-Lagerstätten kleiner als 25 ha) wurden in den LROP-Änderungsverfahren geändert, gestrichen bzw. ergänzt. Die Abbildungsnummerierung, die im Änderungsverfahren 2008 eingeführt wurde, ist nicht mehr durchgängig. Daher wird hier auf eine Abbildungsnummerierung verzichtet. Die in den Abbildungen aufgeführte Flächennummer entspricht der in Spalte 1 genannten Nummer des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung in Anhang 3.]*

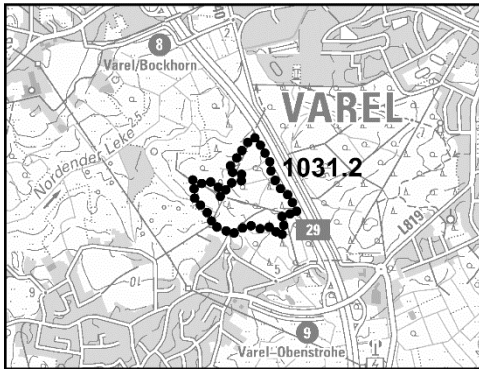
Flächen 1009.1 und 1009.3



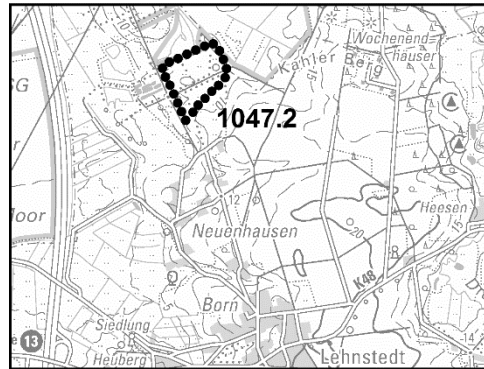
Flächen 1030, 1032.1 und 1032.2



Fläche 1031.2



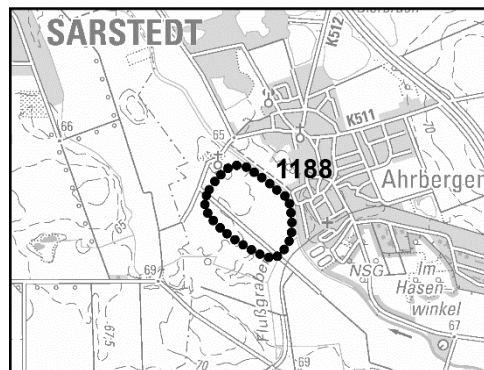
Fläche 1047.2



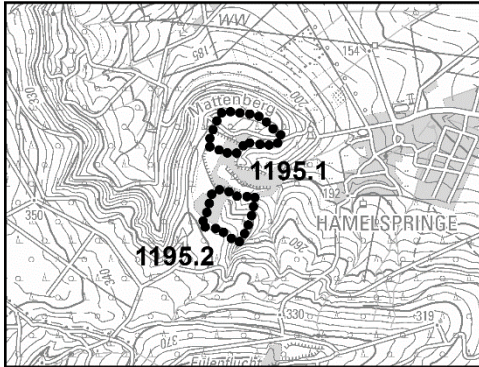
Flächen 1174.1, 1174.2, 1174.3, 1174.4



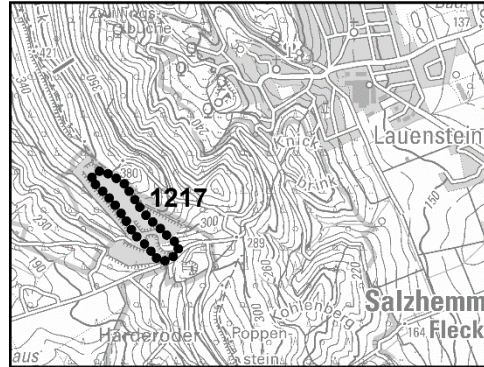
Fläche 1188



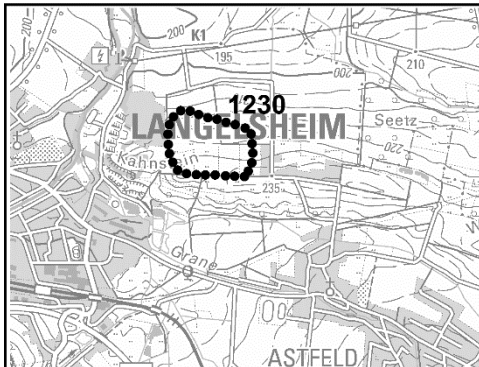
Flächen 1195.1 und 1195.2



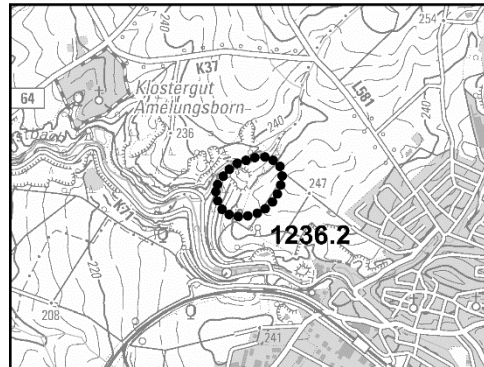
Fläche 1217



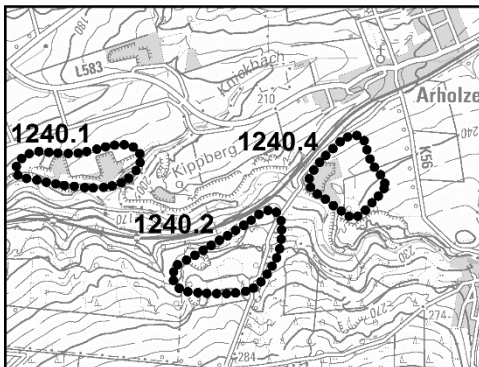
Fläche 1230



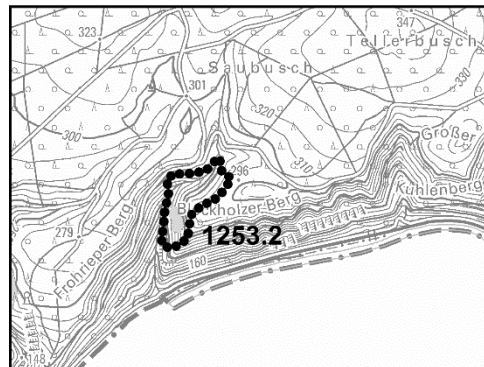
Fläche 1236.2



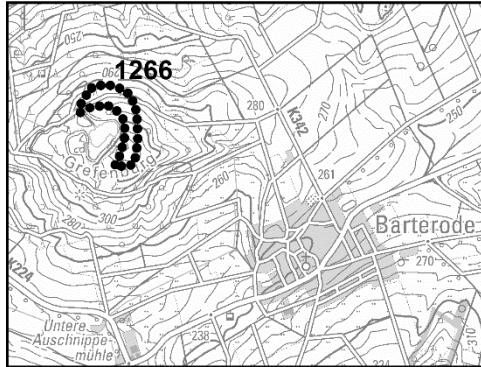
Flächen 1240.1, 1240.2 und 1240.4



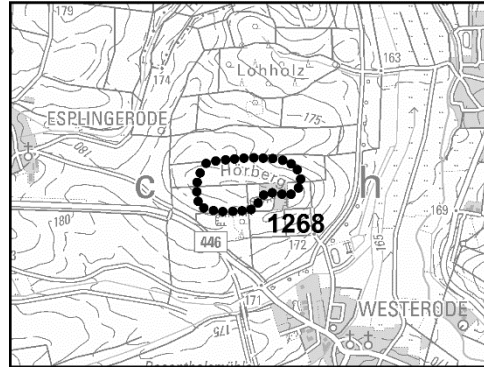
Fläche 1253.2



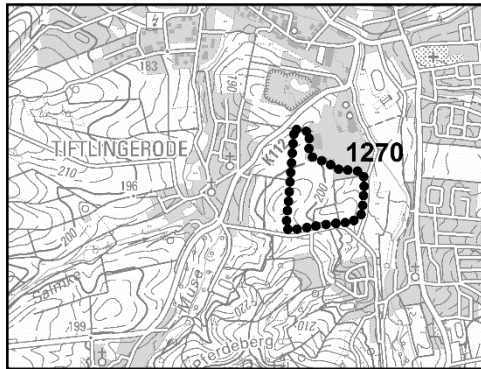
Fläche 1266



Fläche 1268



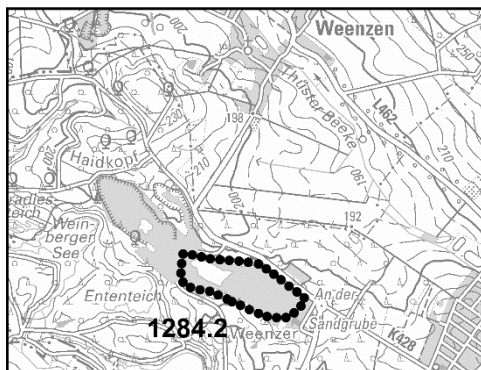
Fläche 1270



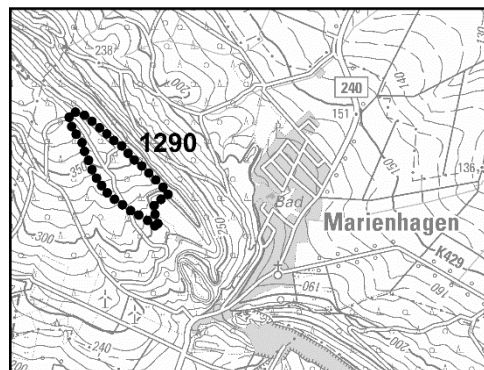
Fläche 1282



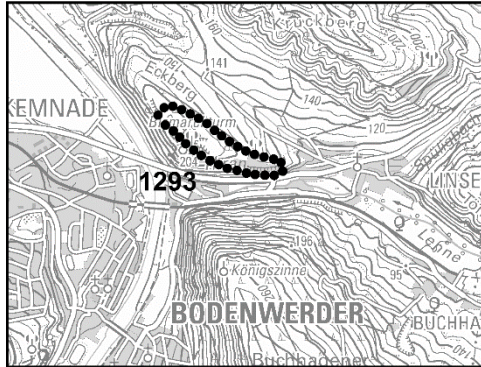
Fläche 1284.2



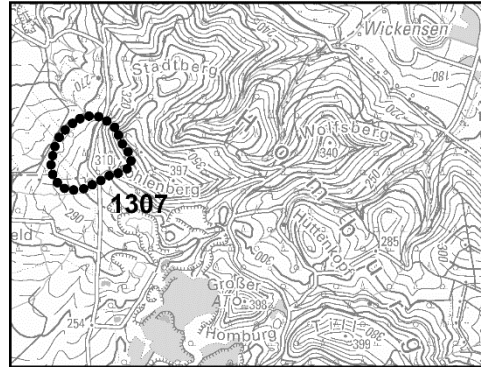
Fläche 1290



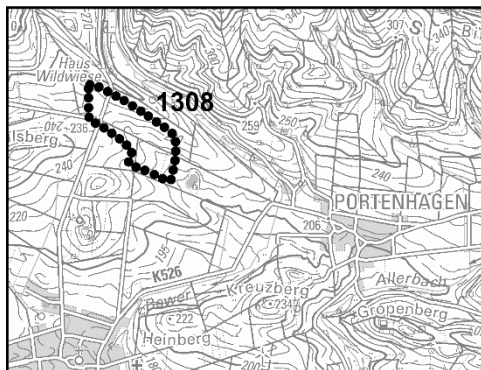
Fläche 1293



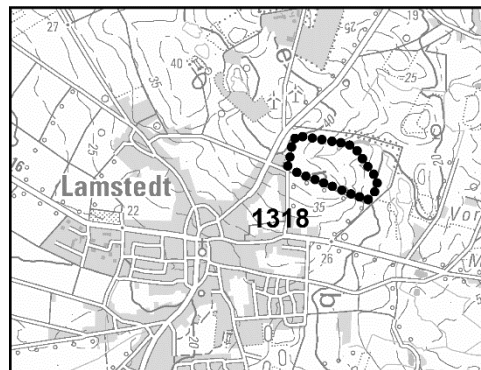
Fläche 1307



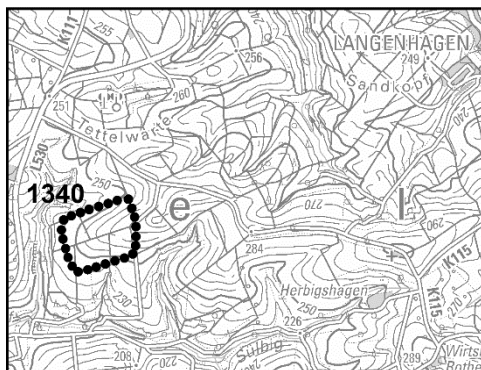
Fläche 1308



Fläche 1318



Fläche 1340



Fläche 1341



Zu Ziffer 04:<sup>9</sup>

Die Vorranggebiete sind das Ergebnis eines förmlichen Beteiligungs- und Abwägungsverfahrens, in dem rohstoffwirtschaftliche, sozioökonomische, siedlungsstrukturelle und umweltbezogene Belange berücksichtigt wurden. Aufgrund dieser Voraussetzungen und wegen der landesweiten Bedeutung der Vorranggebiete begründet die damit

<sup>9</sup> Gekürzte Fassung aus der Begründung der LROP – Änderungsverordnung vom 28.11.2002 bzw. den Erläuterungen zum LROP 2008; ergänzt um Begründungsteile der LROP-Änderung 2012

verbundene Prioritätssetzung ein zwingendes öffentliches Interesse an einer rohstoffwirtschaftlichen Nutzung in diesen Gebieten.

Die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen und Schutzzwecken von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens überprüft worden.

Grundsätzlich ist eine Zustimmung zu einem Plan oder Projekt nur zulässig, wenn im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung festgestellt wird, dass Natura 2000-Gebiete in ihren Erhaltungszielen oder in den für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm ist zulässig, wenn die vorrangig angestrebte Nutzung (Bodenabbau) ohne erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets realisiert werden kann. Die Festlegung ist unzulässig, wenn bereits auf der Planungsebene des Landes-Raumordnungsprogramms erkennbar ist, dass ein Bodenabbauvorhaben innerhalb des Vorranggebiets nur so erfolgen kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets zu erwarten sind. In einem solchen Fall kann eine Vorrangfestlegung im Landes-Raumordnungsprogramm nur beibehalten werden, wenn zuvor eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt und die Ausnahmeregelung gemäß § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG angewandt wurden. Die Überprüfung der Verträglichkeit ist an den Maßstab und die Planungsebene des Landes-Raumordnungsprogramms angepasst. Insbesondere ist zu beachten, dass gesicherte Angaben zu Art und Umfang später erfolgender Abbauvorhaben (Abbautechnik, zeitliche Abbauplanung u. a.) in der Regel nicht vorliegen. Die von der Nutzung eines Vorranggebiets ausgehenden möglichen Auswirkungen werden entsprechend der räumlichen und geologischen Ausgangssituation und üblicher Abbaumethoden abgeschätzt.<sup>10</sup>

Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 138.3, 145.2, 145.3, 160.4 und 177, die seit den Gebietsmeldungen 2004 und 2006 mit Teilflächen oder vollständig innerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. von FFH-Gebietsvorschlägen liegen, ist bei der Überprüfung festgestellt worden, dass ein Rohstoffabbau innerhalb dieser Vorranggebiete ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der jeweiligen FFH-Gebiete möglich ist. Diese Verträglichkeit zwischen Rohstoffgewinnung und den Zielen von Natura 2000 ist dort gegeben, wo in Folge des Bodenabbaus weiterer Lebensraum für wertbestimmende Arten der FFH-Gebiete entsteht (z.B. bei Nassabbau von Kies im Nahbereich von Teichfledermausgewässern) oder wo der Bodenabbau so kleinteilig und auf die Erhaltungsziele abgestimmt erfolgt, dass nachhaltige Beeinträchtigungen der Vorkommen vermeidbar sind. Die Vorrangfestlegung für die Rohstoffgewinnung bleibt deshalb auch innerhalb der FFH-Gebiete bestehen.

Ergebnisse der Überprüfung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Die Prüfung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen und Schutzzwecken von Natura 2000-Gebieten erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung zur jeweiligen LROP-Änderung. Die Vorgehensweise und Ergebnisse sind im jeweiligen Umweltbericht enthalten, auf die insoweit Bezug genommen wird. Hier werden nur vereinzelt Ergebnisse wiedergegeben.

<sup>11</sup> Stand: LROP 2008

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**

**2017**

**zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**

Einwirkung auf Natura 2000-Gebiete	Nummer der Vorranggebiete
keine erheblichen Beeinträchtigungen	23, 29.1, 29.2, 29.3, 67, 69, 79.1, 79.2, 86.1, 86.2, 93, 114, 124.2, 124.3, 128, 131, 132, 133, 136, 138.1, 138.3, 139.1, 139.2, 141, 145.2, 145.3, 160.4, 167, 177, 184, 192, 216.1, 216.2, 222, 223, 226, 230, 234, 237.1, 238, 244, 246.1, 246.2, 249.1 (mit 249.2), 249.3, 249.4, 252.1, 252.2, 252.3, 257.2, 257.3, 257.4, 258, 261, 262.1, 262.2, 263, 264, 265.1 (mit 265.2), 272, 273
erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen	3, 13, 18, 22, 61.1, 61.2, 94, 242, 250, 1217, 1282
erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich	– keine –

Die Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Aufstellung dieses Programms macht eine Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG im nachgeordneten Verfahren nicht entbehrlich.

• Zu den Vorranggebieten 29.1 bis 29.3:

Der Tonabbau im Neuenburger Forst erfolgt im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen (Niedersächsische Landesforsten) und der örtlichen Ziegelindustrie für Optionsflächen. Die Gewinnung von Ton wird auf den Optionsflächen nur dann vorgenommen, wenn Waldbestände im Zuge der forstlichen Endnutzung abgetrieben werden. Die Abbautätigkeit ist dadurch kleinteilig und räumlich begrenzt. Nach dem Abtrag der Tonschicht werden die Flächen wieder aufgeforstet. Der Tonabbau stellt damit eine Zwischennutzung dar, die die Struktur der Waldbestände und die Kontinuität der Waldbedeckung im FFH-Gebiet nicht grundsätzlich dauerhaft verändert.

Für Abbauvorhaben innerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34c NNatG *[außer Kraft getreten, inzwischen: § 34 BNatSchG]* zu klären. Sofern im Ergebnis einer solchen FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Bedarf für Kompensationsflächen zur Sicherung des Natura 2000-Schutzsystems belegt wird, wird das Land solche Flächen als FFH-Vorschlag an die Europäische Kommission melden.

Die Überlagerung der Vorrangfestlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms erfordert eine Entflechtung der Nutzungen auf regionaler Ebene. Hierfür liegt mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Friesland bereits ein Konzept vor, das den Belangen des FFH-Schutzes und den Belangen der Rohstoffsicherung Rechnung trägt.

• Zu Vorranggebiet 262.2, Röseberg-Ost:

Im Zusammenhang mit einem Gipsabbau in diesem Gebiet wurde ein EU-Beschwerdeverfahren eingestellt; eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen des benachbarten Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung nicht zu erwarten sind, sofern Flächenreduzierungen oder sonstige Beschränkungen der Vorrangfestlegung gem. Ziffer 04 Satz 3 möglich sind.

Zu Ziffer 04, Satz 2:

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit der Nr. 319, das für einen Quarzsandabbau vorgesehen ist, liegt - wie die in Ziffer 3.2.2 04 Satz 3 LROP 2008 bereits aufgeführten Gebiete - ebenfalls in einem Natura 2000-Gebiet und ist daher hier zu ergänzen. Nach dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung steht ein Quarzsandabbau den Schutz- und Entwicklungszielen für das Vogelschutzgebiet nicht grundsätzlich entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele sind nicht erkennbar.

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit den Nrn. 192, 194, 201, 226, 229, 272, 1195.1 und 1195.2 entsprechen dem im Satz 2 verfolgten Regelungsgehalt und sind daher an dieser Stelle aufzuführen. Die Verträglichkeit mit Natura 2000 wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung beurteilt. Die Prüfung und die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert (s. hierzu den Umweltbericht [zur LROP-Änderung 2012]).



Zu Ziffer 04, Satz 3:

Die benannten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung liegen in unmittelbarer Nähe zu Natura 2000-Gebieten. Nach dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung können bei einem Abbau in diesen Gebieten erhebliche Beeinträchtigungen der benachbarten Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Es gelten daher die in Satz 3 aufgeführten Regelungen. Danach sind Flächenreduzierungen oder andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.

Der Terminus der „erheblichen Beeinträchtigung“ leitet sich bereits aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) ab; er findet sich zudem in den naturschutzrechtlichen Regelungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (z.B. § 34 Abs. 1 BNatSchG).

Zu Ziffer 05, Sätze 1 bis 7:

Kohlenstoffhaltige Böden und insbesondere die Torfkörper der Moore haben eine wichtige Funktion für den Klimaschutz. Deshalb werden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf im Landes-Raumordnungsprogramm zu Gunsten der Torferhaltung reduziert<sup>12</sup> (s. 3.1.1 Ziffer 06).

Um eine höhere klimaschutzbezogene Kompensation zu erreichen, wie sie im NABU-IVG-Konzept (s. u.) vorgesehen ist, und einen realistischen Ausstiegspfad aus dem Torfabbau zu erreichen, werden daher in deutlich verringertem Umfang festgelegte Vorranggebiete für den Torfabbau beibehalten, in denen zukünftig die Zulassung von Torfabbau möglich ist, wenn den Erfordernissen des Klimaschutzes in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Das heißt, dass nicht nur die Abbauflächen auszugleichen sind, sondern darüber hinaus zusätzliche Fläche. So sollen die Nachteile des Torfabbaus für das Klima, die aus der damit zusammenhängenden schnellen Freisetzung großer Mengen Treibhausgase resultieren, abgemildert werden. Dabei soll möglichst frühzeitig mit der klimaschutzbezogenen Kompensation begonnen und so auf ein zeitnahes Torfwachstum oder zumindest eine verminderte Torfzehrung hingewirkt werden.

Die Flächenfaktoren zur Bemessung der klimaschutzbezogenen Kompensationsleistung basieren auf einem Bilanzierungskonzept, das der wirtschaftlichen Bedeutung des Torfes und den Klimaschutzziele der Torferhaltung in einem ausgewogenen Verhältnis Rechnung trägt und ein geordnetes Auslaufen der Torfgewinnung in Niedersachsen ermöglicht. Den Faktoren liegt ein Modell zur Klimabilanzierung („NABU-IVG-Konzept“, s. u.) zugrunde, das gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nachvollziehbar ist. Mit den Faktoren kann innerhalb von 4 bis 6 Jahrzehnten eine Klimaneutralität des Torfabbaus im Vergleich zur Fortsetzung der aktuellen Nutzung (Referenzsituation) erreicht werden. Damit stellt sich die Situation für den Klimaschutz bei Anwendung der Faktoren deutlich besser dar als bei Verzicht auf klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen.

Eine Festlegung von Flächen, wo die zusätzliche Hochmoorregeneration erbracht werden soll, erfolgt im Landes-Raumordnungsprogramm wie auch im bestehenden Fall von Abbaugenehmigungen nicht, um für den jeweiligen Einzelfall die beste Lösung für Klimaschutz, Naturschutz, Landwirtschaft und andere betroffene Belange zu finden. Sofern nach Abbau eine Wiedervernässung der Abbaufläche erfolgt, ist diese Fläche anrechenbar.

Ebenfalls auf die klimaschutzbezogene Kompensation anrechenbar ist die naturschutzrechtliche Kompensation für dasselbe Vorhaben (Satz 4).

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Kompensation ist geübte Praxis. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, soll die klimaschutzbezogene Kompensation in die Verfahrensabläufe der naturschutzrechtlichen Kompensation integriert und die Dokumentation ebenfalls an die naturschutzrechtliche Kompensation angelehnt werden (Satz 5). Zwecks Nachvollziehbarkeit der tatsächlichen Durchführung der klimaschutzbezogenen Kompensation erscheint es notwendig, die Kompensation innerhalb Niedersachsens zu erbringen.

Die gem. Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau sind für die industrielle Torfgewinnung geeignet. Sie umfassen Flächen, auf denen noch keine Abbaugenehmigung vorliegt und die sich in besonderem Maße dazu eignen, nach Abbau zum Moorschutz und damit auch zum Klimaschutz (Bindung von Kohlenstoff auf regenerierten Hochmooren) beizutragen.

Diese Eignung wurde über verschiedene Konzepte dargelegt, insbesondere über das so genannte „NABU-IVG-Konzept“ („Gemeinsames Positionspapier Entwicklungskonzepte für Hochmoorgebiete unter den Aspekten von

<sup>12</sup> Bezug: LROP-Änderung vom 01. Februar 2017

Natur- und Klimaschutz und Integration der Rohstoffnutzung“ des NABU Niedersachsen und des Industrieverbands Garten e. V. vom 17.07.2014) sowie über die Integrierten Gebietsentwicklungskonzepte, die auf Grundlage des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP 2012, Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05, Satz 8) erarbeitet und abgestimmt wurden.

Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 38, 59.2, 61.1 und 80.3 wurden Integrierte Gebietsentwicklungskonzepte (IGEKS) erarbeitet<sup>13</sup> und dabei ein bisheriges, die jeweilige Vorranggebietsfestlegung ergänzendes Ziel der Landes-Raumordnung umgesetzt. Diese durch Einvernehmenserteilung der obersten Landesplanungsbehörde abgeschlossenen IGEKS stellen eine räumliche und zeitliche Abstimmung des Torfabbaus mit den Belangen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und den Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht dar. Der darin gefundene Kompromiss soll auch wegen des geleisteten zeitlichen und finanziellen Aufwandes weiterhin Grundlage für Torfabbau sein. Eine zusätzliche klimaschutzbezogene Kompensation würde die vor Ort gefundene Abstimmung gefährden und soll daher für zwei der Vorranggebiete mit abgeschlossenen IGEKS auch vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringen Flächenanteils an allen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Torfabbau nicht festgelegt werden. Aufgrund der besonderen Konfliktlagen im Gebiet Nr. 61.1 und der Konfliktlage und teilweise offenen Fragen zur Kompensationsleistung nach Naturschutzrecht im Gebiet Nr. 80.3 (im IGEK nicht genauer definierte externe Kompensation) werden diese nicht als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung beibehalten und auch von der Regelung zur klimaschutzbezogenen Kompensation nicht ausgenommen, es erfolgt jedoch auch keine dem Torfabbau entgegenstehende Festlegung.

Zu Ziffer 05, Satz 8:

Durch den Abbau von Torf werden erhebliche Mengen an Treibhausgasen freigesetzt, da der im Torf gebundene Kohlenstoff zügig zu Kohlendioxid oxidiert (s. auch oben zu 3.1.1 Ziffer 06). Um diese klimaschädlichen Folgen des Torfabbaus und -einsatzes zu vermindern, wird das Erfordernis einer klimaschutzbezogenen Kompensation auch für die Ausweisung von Flächen für Torfabbau in anderen Plänen, insbesondere in Regionalen Raumordnungsprogrammen oder Bauleitplänen, vorgeschrieben. Dadurch soll verhindert werden, dass planerische Anreize geschaffen werden, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms mit ihrer die klimaschädlichen Folgen des Abbaus vermindern Festlegung zu umgehen, indem der Torfabbau auf Abbaustätten außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms ausweicht.

Neue Flächen sind nicht nur solche, die planerisch erstmalig für einen Rohstoffabbau festgelegt werden. Dem Begriff unterfallen auch bereits planerisch festgelegte Flächen, sofern diese vom Planungsträger erneut festgelegt werden, damit auch für diese das Erfordernis zusätzlicher Kompensationsmaßnahmen gilt.

Zu Ziffer 06:

Zu einzelnen Lagerstätten werden im Hinblick auf ihre überregionale Bedeutung und besondere Raumnutzungskonflikte konkretisierte Festlegungen getroffen.

Zu Ziffer 06, Sätze 2 und 3:

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Bereich der Gipsstein-Vorkommen im regionalen Planungsraum des Landkreises Osterode am Harz [inzwischen: Landkreis Göttingen] werden in den Anhängen 4a und 4b des Landes-Raumordnungsprogramms abschließend im Maßstab 1: 50 000 festgelegt. Der Gipsabbau ist hier auf diese Flächen zu beschränken, um die damit verbundenen erheblichen Raum- und Umweltbelastungen künftig auf das unvermeidbar notwendige Maß zu begrenzen. Bei dieser Begrenzung wird davon ausgegangen, dass natürliche Gipse durch Rauchgasentschwefelungsgipse, synthetische Gipse oder Produktsubstitute ersetzt werden können. Bestehende Abbaurechte sind von der Ausschlusswirkung nicht betroffen. Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, im Hinblick auf FFH-Erhaltungsziele und zugunsten von hochwertigen Naturschutzbelangen von der Übernahmeverpflichtung abzuweichen. Die Bedingungen dafür regelt Ziffer 02 Satz 6.

---

<sup>13</sup> auf Basis LROP 2008 und LROP 2012

- (zum Vorranggebiet 262.2 Röseberg-Ost s. auch Ziffer 04)

Zu Ziffer 06, Sätze 4 und 5:

Die Schwermineralagerstätten im Landkreis Cuxhaven, die Ölschieferlagerstätten in den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt [siehe dazu zu Ziffer 06 Sätze 12 bis 15] sowie die Kieselgurlagerstätte in den Landkreisen Celle und Soltau-Fallingb. [ehem. Landkreis Soltau-Fallingb. inzwischen: Landkreis Heidekreis] unterliegen bei derzeitigen Marktbedingungen keiner wirtschaftlichen Nutzung. Die Lagerstätten sollen dennoch langfristig frei gehalten werden, da ein Abbau der Rohstoffe unter veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Verknappung anderer Rohstoffvorräte) oder -lieferbeziehungen erforderlich werden kann. Die Abgrenzung der frei zu haltenden Bereiche ergibt sich für die Schwermineral- und Ölschieferlagerstätten aus den Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme. Die Sicherung der Kieselgurlagerstätte im Landkreis Celle ist auf der Grundlage der Rohstoffsicherungskarte (Nr. 3126) vorzunehmen.

Zu Ziffer 06, Satz 6:

Lagerstätten im Landkreis Harburg haben überregionale Bedeutung für die Rohstoffversorgung der Metropolregion Hamburg. Die Lagerstätte östlich von Ohlendorf in der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg (Lagerstätte S 16 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Blatt 2626), soll deshalb durch Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm langfristig für den Rohstoffabbau gesichert werden. Aufgrund der besonderen Belastung des Ortsteils Ohlendorf durch Schwerlastverkehr ist ein weiterer Anstieg des LKW-Verkehrs durch zusätzliche Abbaustellen im Umfeld von Ohlendorf zu vermeiden. Eine Nutzung der Lagerstätte über die bereits genehmigten Abbauflächen hinaus soll deshalb erst dann erfolgen, wenn die bereits genehmigten Abbauflächen weitgehend erschöpft sind. Eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für Rohstoffgewinnung ist auch durch die Bauleitplanung zu gewährleisten.

Zu Ziffer 06, Satz 7:

Das Bewertal hat aus naturschutzfachlicher und gewässerökologischer Sicht eine sehr hohe Bedeutung. Das Land Niedersachsen führt hier das erste Pilotprojekt zur naturnahen Gewässergestaltung durch und stellt erhebliche Mittel im Rahmen des Fließgewässerschutzprogramms zur Verfügung. Bei einem Abbau der Lagerstätte bei Lüthorst/Portenhagen, Landkreis Northeim, ist auszuschließen, dass die langfristigen Ziele der Gewässerrenaturierung gefährdet werden.

Zu Ziffer 06, Sätze 8 und 9:

Das Vorranggebiet Nr. 92 bei Ueserhütte südlich von Achim befindet sich in unmittelbarer Nähe der Weser; das Vorranggebiet umschließt eine Altablagerung (Hausmülldeponie). Die Altablagerung liegt z.T. innerhalb des Grundwasserkörpers. Bei einer Fortführung und Ausweitung des Sandabbaus in diesem Vorranggebiet ist dem Schutz des Grundwassers besonderes Gewicht beizumessen. Der Abbau darf nur so erfolgen, dass die Standsicherheit des Deponiekörpers nicht gefährdet wird. Eine Erhöhung des Austrags von Schadstoffen aus der Deponie infolge eines Bodenabbaus ist zu vermeiden. Eine regelmäßige Überprüfung der Grundwasserqualität im Umfeld der Deponie ist deshalb erforderlich.

Durch den Bodenabbau darf es zu keiner verstärkten Gefährdung anliegender Siedlungen durch Hochwasser kommen. Im Rahmen von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen vorzusehen, die einer Erhöhung der Hochwassergefährdung entgegen wirken.

Zu Ziffer 05, Sätze 10 und 11:

Das VRR 184 überlagert die Wasserschutzgebiete Lutterspring und Erkeroder Quellen. Da der im VRR 184 anstehende, überregional bekannte Elm-Kalkstein auch künftig noch für Zwecke der Restaurierung bedeutender Denkmale sowohl in der Region (z.B. Stiftskirche Königslutter, Grabmal Heinrich des Löwen im Braunschweiger Dom) als auch überregional (z.B. Fassadenrenovierung des Alexanderhauses Berlin, Bremer Roland) benötigt wird, ist die Abbaubarkeit des Gesteinsmaterials von landesweiter Bedeutung.

Voraussetzung für einen Abbau ist, dass die Untere Wasserbehörde eine Befreiung vom Verbot aufgrund der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt und dass in jedem Einzelfall die Unschädlichkeit des Rohstoffabbaus nachgewiesen und dauerhaft sichergestellt werden kann.

Die raumordnerische Festlegung des Vorranggebietes ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren für einen Abbau. Über die Abbaugenehmigung ist in jedem Einzelfall sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz der für Trinkwasserzwecke genutzten Grundwasserwasservorkommen vor Beeinträchtigungen und Verunreinigungen durch die Abbautätigkeit ergriffen werden. Im Regelfall sind dort daher nur kleinräumige Abbauflächen geringer Tiefe, die nach erfolgtem Abbau wieder zu verfüllen sind, zulässig.

Zu Ziffer 06, Sätze 12 bis 15:

Bei den beiden Ölschieferlagerstätten zwischen Hondelage, Stadt Braunschweig, und Wendhausen, Landkreis Helmstedt, sowie zwischen Flechtorf, Landkreis Helmstedt, und Schandelah, Landkreis Wolfenbüttel, handelt es sich deutschlandweit um das größte derartige Vorkommen, dem als langfristige Energiereserve sogar nationale Bedeutung zukommt. Bei der dort lagernden Schieferölmenge von ca. 150 bis 180 Mio. t handelt es sich um mehr als das Zehnfache der in Niedersachsen bisher nachgewiesenen Erdölvorräte. In Abwägung mit den im Raum vorhandenen Werten von Natur und Landschaft (insbesondere den FFH-Gebieten Beienroder Holz und Pfeifengraswiese Wohld), vorhandenen Nutzungen, den Auswirkungen auf die Bevölkerung und dem für einen Abbau erforderlichen Aufwand an Ressourcen (Energiebilanz für Schieferöl) liegt der großräumige Abbau aufgrund der derzeit erkennbaren Entwicklung der Energieversorgung kurz- und mittelfristig noch nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Angesichts der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung, die dem Erdöl auch langfristig für die Wirtschaft beizumessen ist, sowie der hohen Importabhängigkeit kann sich diese Beurteilung jedoch bei veränderten Rahmenbedingungen, z. B. bei einer deutlichen Energieverknappung, ändern.

Für eine langfristig vorsorgende Sicherung der verfügbaren Energiereserven ist es angezeigt, die Intensivierung baulicher Nutzungen, die einen etwaigen später erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten, vorsorglich einzuschränken, da aufgrund der lagerstättenkundlichen Konfiguration ein wirtschaftlicher Abbau nur großräumig erfolgen kann.

Für die räumlichen Abgrenzungen der frei zu haltenden Bereiche galten auch bisher schon die dazu bestehenden Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Zweckverband Großraum Braunschweig<sup>14</sup> vom 5. Mai 2008 (s. Ziffer 3.2.2 05, Satz 5, LROP 2008). Diese räumlichen Abgrenzungen werden in der als Anhang 6 beigefügten Karte festgelegt. Damit wird der Unterschied zu den sonstigen im LROP festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung deutlich.

Im Hinblick auf ihren erheblichen volkswirtschaftlichen Wert soll mit der vorsorgenden raumordnerischen Festlegung für die beiden raumbedeutsamen Ölschieferlagerstätten die Darstellung neuer Baugebiete in Flächennutzungsplänen bzw. ihre Festsetzung in Bebauungsplänen verhindert werden. Dies gilt auch für die beabsichtigte Aufstellung von Bebauungsplänen, die vorhandenen Baubestand sichern sollen, da sich planungsrechtlich der Ersatz alten Bestandes durch höherwertigen Neubau nicht ausschließen lässt.

Das landesweite Interesse an der Sicherung dieser bedeutenden Lagerstätte überwiegt insoweit das Interesse der betroffenen Kommunen an einer unbegrenzt möglichen Siedlungsentwicklung. Gegenüber der bisherigen Rechtslage (RROP-Festlegung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig)<sup>15</sup> ergeben sich für die betroffenen Kommunen keine zusätzlichen Einschränkungen.

<sup>14</sup> Der frühere Zweckverband Großraum Braunschweig wurde 2017 in den Regionalverband Großraum Braunschweig umgewandelt. Die Geltung des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde dadurch nicht beeinflusst.

<sup>15</sup> ebenda

Satz 15 eröffnet die Möglichkeit für eine raumordnerische Einzelfallbetrachtung und Ausnahme für den Fall, dass eine Nutzung zeitlich und räumlich so befristet geregelt und zugelassen werden kann, dass diese der Zielsetzung zur langfristigen Sicherung der Rohstoffgewinnung nicht widerspricht. Die Beurteilung aus bauplanungsrechtlicher Sicht bleibt davon unberührt. Regelungsmöglichkeiten eröffnen sich ggf. über raumordnerische und/oder städtebauliche Verträge.

Zu Ziffer 07:

Neben der Konkretisierung der Vorrangfestlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms ist es Aufgabe der Regionalplanung, regional bedeutsame Vorkommen als Vorranggebiete oder Vorsorgegebiete zu sichern. Dies gilt insbesondere für Lagerstätten geringerer Größe (kleiner als 25 ha) und für solche Rohstoffvorkommen, die aufgrund ihrer Qualität und Verfügbarkeit zusätzlich für die längerfristige regionale Bedarfsdeckung – insbesondere von Massenrohstoffen – in Betracht kommen. Die langfristige Vorsorge ist daher auf einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren auszurichten.

Zu Ziffer 08:

In Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung wurde die sogenannte „Zeitstufenregelung“ (Ziffern 07 alt und 08 alt) aufgehoben<sup>16</sup>. Gleichwohl soll den Trägern der Regionalplanung zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus die Möglichkeit eröffnet werden, planerische Lösungen zur Differenzierung der Abbaufolge bezüglich einzelner Rohstoffarten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu treffen. Dafür sollen künftig in Gebieten, die eine hohe Belastung durch Bodenabbau aufweisen, neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt werden können.

Bei Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre umfassen. Dies ist mithilfe eines Monitorings zu belegen. Entsprechend sind bei einer Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme die Vorranggebiete Rohstoffsicherung zu überprüfen und ggfs. als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffversorgung vorzusehen.

Zu Ziffer 09 und 10:

Die Ziffern 9 und 10 ersetzen die Ziffer 08 alt in Abschnitt 3.2.2 des Landes-Raumordnungsprogramms<sup>17</sup>. Die Inhalte werden dabei beibehalten, es erfolgt nur eine Anpassung an die vorstehende Ziffer 08 (Streichung der „Zeitstufenregelung“, Schaffung einer planerischen Lösung zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus), eine Aktualisierung (sprachliche Korrekturen) sowie ergänzende Hinweise zu Anforderungen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung.

In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, in denen bereits eine erhebliche Belastung durch Rohstoffgewinnung vorliegt, kann der Abbau im Interesse einer geordneten Raum- und Siedlungsentwicklung planvoll dadurch gesteuert werden, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle des Planungsraumes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden wird. Eine erhebliche Belastung kann insbesondere vorliegen in Teilräumen mit relativ hoher Bevölkerungs- und Siedlungsdichte (z. B. in baulich verdichteten Bereichen), in denen die baulichen und sonstigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden durch die Rohstoffgewinnung bereits unzumutbar eingeschränkt sind oder ein solcher Zustand absehbar ist.

Die weit reichenden rechtlichen Konsequenzen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung setzen den Nachweis bereits bestehender erheblicher Belastungen sowie eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Teilraumes auf geeignete und für die Rohstoffindustrie zugängliche Gebiete mit schlüssiger Darstellung der Auswahlgründe voraus. Die Ausschlusswirkung bezieht sich nur auf raumbedeutsame Vorhaben und damit in

<sup>16</sup> Mit der LROP-Änderungsverordnung vom 01. Februar 2017

<sup>17</sup> In der Fassung vom 24. September 2012

der Regel auf Vorhaben mit einer beanspruchten Gesamtgröße von 10 ha oder mehr. Der in den Regionalen Raumordnungsprogrammen abzugrenzende Geltungsbereich der Ausschlusswirkung wird in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und unter Einbeziehung der Belange möglicher weiterer Betroffener zu bestimmen sein. Die Kenntlichmachung der von der Ausschlusswirkung betroffenen Gebiete kann textlich oder kartografisch vorgenommen werden. Die rechtliche Wirkung der Ausschlusswirkung ergibt sich aus § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG [a.F. inzwischen: § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG]. Für die Rechtswirkung ist dabei entscheidend, dass die mit der Ausschlusswirkung verbundenen Zielsetzungen räumlich und sachlich hinreichend konkret sind.

Soweit von der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung Gebrauch gemacht wird, entfällt in diesen Teilräumen die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung.

Darüber hinaus ist bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung die zur Konzentrationsplanung für Windenergie ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu beachten. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden, wenn der Rohstoffgewinnung im Planungsraum substantiell Raum verschafft wird. Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung ist die Erstellung eines gesamt-räumlichen Konzeptes. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist erforderlich, dass zunächst harte und weiche Tabuzonen für die Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Gebiete, in denen eine Rohstoffgewinnung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Die weichen Tabuzonen sind solche Gebiete, die den planerischen Zielsetzungen für die Rohstoffgewinnung widersprechen. Die verbleibenden Gebiete kommen für die Rohstoffgewinnung in Betracht und werden als Potenzialflächen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung für die letztlich erfolgende Festlegung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung zugänglich gemacht.

Ausgehend von einem planerischen Gesamtkonzept kann eine räumliche Differenzierung auch für Teile des Planungsgebiets erfolgen. Diese Vorgehensweise verstößt nicht gegen das in § 5 Abs. 1 Satz 2 NROG enthaltene Teilplanverbot, da Maßstab der Festlegung ein planerisches Gesamtkonzept und daher eine gesamt-räumliche Betrachtung ist.

Regionalplanerische Festlegungen in diesen Teilräumen sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. Dieser soll unter Berücksichtigung der planungsraumübergreifenden Bedarfslage Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe die Entscheidungsvoraussetzungen für die Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen schaffen und nachvollziehbar machen.

#### Zu Ziffer 11:

Die Regelung dient der Klarstellung des Sicherungsauftrags an die Regionalplanung.

#### Zu Ziffer 11, Satz 2:

Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich des Kalibergwerks bei Wunstorf, Region Hannover, des Steinsalzbergwerks bei Grasleben, Landkreis Helmstedt, sowie des betriebsbereit gehaltenen Kalibergwerkes bei Giesen, Landkreis Hildesheim, sind aufgrund ihrer Rohstoffvorkommen und der vorhandenen Infrastruktur landesbedeutsam. Die obertägigen Anlagen werden durch diese Regelungen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung bestimmt; die räumliche Festlegung dieses Vorranggebiets soll aus Maßstabsgründen im RROP erfolgen.

Zur Festlegung weiterer regional bedeutsamer Standorte wird auf die Regelung in Satz 1 verwiesen.

### **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung**

#### Zu Ziffer 01:

Mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen hat die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewonnen.

In allen Räumen, insbesondere auch in denen mit nachteiligen Verdichtungserscheinungen, sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland sollen Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden, dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen. Es sollte aber auch die Chance genutzt werden, durch gezielte Informationen zu dem Naturraum Erholungssuchende für die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu sensibilisieren.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können Vorbehaltsgebiete Erholung, Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Erholung, regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und regional bedeutsame Wanderwege ausgewiesen werden.

Im einzelnen sollten folgende Kriterien für die Festlegung gelten, wobei ein aktueller Landschaftsrahmenplan als Grundlage dienen sollte:

- Vorbehaltsgebiet Erholung:

Erholungsräume von landesweiter Bedeutung - Merkmale für die Festlegung dieser Gebiete sind ihre landschaftliche Vielfalt, Schönheit und Eigenart, die aktuelle und potenzielle Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, die natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung oder die aktuelle Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung.

- Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft:

Gebiete, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur und Landschaft geeignet sind. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme der Bevölkerung:

Gebiete mit einem vielseitigen, konzentrierten Angebot an Freizeiteinrichtungen, insbesondere Einrichtungen des Freizeitwohnens, Badestellen, Freibäder, Spiel- und Sportanlagen. Sie sollen durch Öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein. In Naherholungsgebieten kommen dabei solche Gebiete in Betracht, die – ohne Vorhandensein besonderer Freizeiteinrichtungen – in starkem Maße von Erholungssuchenden beansprucht werden.

- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt:

Standorte, an denen ein gebündeltes Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen gesichert oder entwickelt werden sollen.

### 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

#### Zu Ziffer 01:

Für die Entwicklung und Sicherung des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens sind ein möglichst guter ökologischer und chemischer Zustand der Gewässer sowie im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehende Wasserressourcen von grundlegender Bedeutung.

Nach der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL) vom 23.10.2000 [ABl. L327 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014, ABl. L311 S. 32] hat die Bewirtschaftung der Gewässer nicht gesondert für das Gebiet der jeweils zuständigen Körperschaft zu erfolgen, sondern ist unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten für die gesamte Flussgebietseinheit oder einen nach fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzten Teilbereich zu koordinieren. Dieses erfordert eine die kommunalen Grenzen überschreitende Zusammenarbeit. Die Bewirtschaftungsziele gem. der WRRL können erreicht werden, wenn sie auch grenzüberschreitend mit anderen Zielsetzungen verknüpft und koordiniert werden. Dazu haben die Träger raumbedeutsamer Planungen beizutragen.

#### Zu Ziffer 02, Satz 1:

Die anzustrebende nachhaltige Gewässerentwicklung erfordert von den Behörden Bewirtschaftungsentscheidungen, die die Belange des Einzelnen mit dem Wohl der Allgemeinheit abgleichen. Ziel ist es, Beeinträchtigungen des Gewässerzustands und der direkt von den Gewässern hinsichtlich des Wasserhaushaltes abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden.

#### Zu Ziffer 02, Satz 2:

Die Vermeidung der Verschlechterung des Gewässerzustands und die Erreichung eines guten Zustands sind wesentliche Ziele der europäischen Wasserpolitik, die bereits in Kraft getreten und möglichst bis Ende 2015 zu erreichen sind. Konkretisiert wird der fachliche Anspruch durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG).

Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Gewässer nach der WRRL ist eine integrierte Betrachtung aller gewässerrelevanten Bereiche (z.B. öffentliche, gewerbliche und private Wassernutzungen, Freizeit und Erholung, Naturschutz, Landwirtschaft, Industrie) eines Bearbeitungsgebietes erforderlich.

Ein besonderes Augenmerk ist auf sozioökonomische Aspekte zu richten.

Die Entscheidung über die Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele setzt eine Kosten-Nutzen-Analyse voraus, die die Belastungen und Begünstigungen der Wassernutzungen und der Belange, die mit den Maßnahmen einhergehen, einander gegenüberstellt. Außerdem kommt es besonders auf die Angemessenheit der Belastungen an.

#### Zu Ziffer 03:<sup>18</sup>

Die Bestandsaufnahme über die Belastungen der Gewässer und ihre Auswirkungen, die bis zum Frühjahr 2005 der EU-Kommission vorzulegen war, hat die genannten wesentlichen Belastungszustände ergeben. Bei Planungen und Maßnahmen, die die räumliche Struktur und Nutzungen der Gewässer berühren, ist daher darauf zu achten, dass die Belastungen verringert werden.

---

<sup>18</sup> Stand: LROP-Begründung 2008



Die Schaffung und Wiederherstellung naturnaher Strukturelemente wie Auwälder oder Gewässerrandstreifen können hierzu einen Beitrag leisten.

Als ein wichtiges Ziel einer das gesamte Gewässersystem umfassenden Sanierung gilt die Wiederansiedlung von Wanderfischen. Insbesondere die Langdistanzwanderfische wie z.B. der Lachs weisen dabei eine hohe Indikatorfunktion im Zusammenhang mit der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern auf.

Ein wesentliches Ziel der WRRL besteht darin, die Einleitung von Nähr- und Schadstoffen in das Wasser schrittweise zu verringern. Dies gilt generell für alle Wasserkörper, trifft aber insbesondere auch für die Unterläufe der Flussgebiete und die Küstengewässer zu, da hier naturgemäß Akkumulationseffekte zu verzeichnen sind. Eine integrierte Planung muss daher der Empfindlichkeit von aquatischen Ökosystemen, die sich in der Nähe von Küsten oder in großen Meeresbuchten befinden, Rechnung tragen, da deren Gleichgewicht durch die Qualität der in sie fließenden Binnengewässer stark beeinflusst wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass analog zu den Ergebnissen der Bestandsaufnahme zur WRRL die gefällearmen Fließgewässer in der Tiefebene und dabei wiederum insbesondere die Marschengewässer einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen sind. Vor dem Hintergrund einer über Jahrhunderte schrittweise entwickelten Kulturlandschaft und infolge einer häufig unzureichenden natürlichen Vorflut sind hier situationsgebundene Maßstäbe hinsichtlich der Definition und Erreichung von wasserwirtschaftlichen Zielen anzulegen.

Verschmutzungen im Bereich der Erdoberfläche schädigen sowohl den Boden als auch das Grundwasser und können aus punktuellen und/oder diffusen Belastungen herrühren.

Die eingetretenen Schäden von so genannten Punktquellen (räumlich eng begrenzte Schadstoffquellen) sind nach den Vorschriften des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes zu sanieren. Teilweise gelangen Schadstoffe bei nicht vorhandener Bodenpassage auch direkt in das Grundwasser. Punktquellen kann man unterscheiden nach Grundwasserschadensfällen, Altablagerungen, Altstandorten, Rüstungsaltslasten, Deponien sowie Erz- und Salzhalden.

Bei der Umsetzung der WRRL wurden 2717 Punktquellen für die Bestandsaufnahme im Jahre 2005 berücksichtigt, dabei wurden auch besondere Altlastverdachtsflächen mit aufgenommen. Nach dem Ergebnis dieser Bestandsaufnahme punktueller Belastungen für das Grundwasser sind insgesamt 13 niedersächsische Grundwasserkörper intensiv auf Punktquellen zu untersuchen. Davon liegen fünf Grundwasserkörper vollständig in Niedersachsen, acht sind grenzüberschreitend und liegen zum Teil mit dem weitaus größeren Flächenanteil in benachbarten Bundesländern

In Bezug auf die diffusen, flächenhaften Belastungen ist das mit der Bestandsaufnahme der WRRL festgestellte Niveau der Stickstoffbilanzüberschüsse weiterhin als zu hoch einzustufen. Eine wesentliche Ursache hierfür ist, insbesondere in den Veredelungsregionen im Nordwesten Niedersachsens, in der geringen Verwertung des in Wirtschaftsdüngern enthaltenen Stickstoffs zu sehen. Die Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustandes werden sich bezogen auf die Emissionen daher vorrangig auf die Verbesserung der Ausnutzung des Wirtschaftsdüngers konzentrieren müssen.

Zur Bestandsaufnahme der Immissionen ins Grundwasser wird die Entwicklung des Nitratgehaltes an 106 repräsentativen Grundwassermessstellen des Gewässerüberwachungssystems Niedersachsen beobachtet. Hierbei ist festzustellen, dass mehr als 30% dieser Messstellen Nitratwerte über 25 mg/l aufweisen und bei wiederum zwei Dritteln sogar der Grenzwert der Trinkwasserverordnung von 50 mg/l überschritten wird.

Die Belastung ist seit 1995 relativ konstant. Die landwirtschaftlichen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Düngung wirken sich aufgrund der teilweise langen Fließzeiten zunächst im oberflächennahen Grundwasserbereich positiv aus.

Die Bemühungen um eine Verringerung der Nitratreinträge in weiten Teilen Niedersachsens müssen weiter intensiviert werden.

Gute Erfahrungen mit zielführenden Maßnahmen mit der Landwirtschaft liegen aus mehr als 10 Jahren „Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz“ in Wassergewinnungsgebieten vor und können für die Umsetzung der WRRL auch außerhalb der Wassergewinnungsgebiete genutzt werden.

Bei Pflanzenschutzmitteln ist eine erhöhte Anzahl von Befunden in sehr geringen Konzentrationen festzustellen. Auch wenn die Befunde von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen z.T. mit verbesserten Analysenverfahren bzw. Messtechnik erklärt werden können, ist dennoch die Frage zu stellen, aus welchen Quellen die entdeckten Wirkstoffe (ebenso wie Arzneimittelrückstände) stammen und welche möglichen Auswirkungen sie auf die Umwelt haben.

Unabhängig von dem Forschungsbedarf insbesondere zur Wirkschwelle derartiger Substanzen bedeutet dies, dass in Niedersachsen mit den Bemühungen, den chemischen Pflanzenschutz auf ein unbedenkliches Maß oder das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, nicht nachgelassen werden darf.

Zu Ziffer 04, Satz 1:

Für die Belange des Hochwasserschutzes, der Schifffahrt, der Landwirtschaft oder der Wasserkraftnutzung sind auch künftig wasserbauliche Maßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich. Ihre Ausgestaltung muss im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen einen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele leisten.

Zu Ziffer 04, Satz 2:

Im Zuge einer gesamträumlichen Betrachtung des Gewässersystems müssen Entscheidungen über Abwassereinleitungen und damit zusammenhängend über den Ort der Einleitungsstelle und der Anlage soweit wie möglich einen Beitrag zur Verbesserung des Gewässerzustands leisten.

Zu Ziffer 05:<sup>19</sup>

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme und der weitergehenden Beschreibung gemäß WRRL sind für Niedersachsen sieben Grundwasserkörper insbesondere im nordöstlichen Harzvorland und der südöstlichen Heide im Monitoring mengenmäßig intensiver zu untersuchen. Die Beurteilung erfolgte anhand verschiedener Kriterien: Einfluss der Grundwasserentnahmen, keine ausreichende Anzahl an Messstellen zur Gefährdungsabschätzung, fallender Trend des Grundwasserstandes an mehr als 1/3 der Messstellen, verringerter Basisabfluss und in einem Grundwasserkörper auch die Gefahr der zunehmenden Versalzung durch eindringendes Meerwasser.

Eine Grundwasserentnahme ist in der Regel mit einer Absenkung der Grundwasseroberfläche verbunden. Bei Wasserentnahmen aus tieferen Stockwerken können die Wasserspiegelabsenkungen entsprechend der hydrogeologischen Verhältnisse auch weiter entfernte Gebiete beeinflussen. Fast alle langjährig betriebenen großflächigen Grundwasserentnahmen erfolgen in Niedersachsen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung. Regional sind in den betroffenen Gebieten aber auch die Entnahmen für Berechnungszwecke von Bedeutung.

Zu Ziffer 06, Satz 1:<sup>20</sup>

Derzeit wird der Bedarf der öffentlichen Wasserversorgung zu etwa 85% aus Grundwasser und zu 15% aus Oberflächenwasser gedeckt, woran bei letzterem die Harztalsperren den Hauptanteil haben. Durch den generell besseren natürlichen Schutz des Grundwassers sowie stagnierende Verbrauchszahlen kann auch künftig von dieser Form der Deckung des Trinkwasserbedarfs ausgegangen werden.

Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung haben Priorität vor anderen Nutzungen. Zur Schonung des Naturhaushaltes müssen insbesondere in Bereichen Nordostniedersachsens, in denen kein ausreichendes Dargebot zur Verfügung steht, die Entnahmen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

---

<sup>19</sup> Stand: LROP-Begründung 2008

<sup>20</sup> Stand: LROP-Begründung 2008

Zu Ziffer 06, Satz 2:

Um eine gute Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten und den Aufwand für die Aufbereitung gering zu halten, werden Wasserschutzgebiete eingerichtet, in denen zusätzliche Regelungen den erforderlichen Schutz des für die Trinkwasserversorgung vorgesehenen Grundwassers sicherstellen. Ein vorrangiges Ziel in Niedersachsen ist es, Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserwerken als Wasserschutzgebiete auszuweisen.

Die Wasserschutzgebiete überdecken rd. 15 % der Fläche Niedersachsens.<sup>21</sup>

Die Qualität des für die Trinkwasserversorgung geförderten Grund- oder Oberflächenwassers (das so genannte Rohwasser) wird durch Probennahmen an den Förderbrunnen und an Vorfeldmessstellen ständig überwacht. Da die Rohwasserbeschaffenheit hauptsächlich von Nitratreinträgen in landwirtschaftlichen Gebieten beeinträchtigt wird, zielen Maßnahmen zum Trinkwasserschutz vor allem darauf, den diffusen Stickstoffeintrag in Trinkwassergewinnungsgebieten zu senken.

Mit dem niedersächsischen „Kooperationsmodell Trinkwasserschutz“ werden eine auf den Gewässerschutz ausgerichtete landwirtschaftliche Zusatzberatung und freiwillige gewässerschützende Wirtschaftsweisen der Landwirte gefördert. Erste positive Auswirkungen ergeben sich insbesondere bei Brunnen mit geringer Fördertiefe oder Gebieten mit hohen Fließgeschwindigkeiten. Hier ist ein Rückgang der Nitratbelastung erkennbar. Bei tieferen Grundwasserentnahmen und undurchlässigen Bodenschichten ist derzeit häufig noch ein steigender Trend festzustellen. Erfolge zeigen sich erst mit unterschiedlicher Zeitverzögerung.

Zu Ziffer 07, Satz 1:

Gegenwärtig sind bereits ca. 99% der Bevölkerung Niedersachsens<sup>22</sup> an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Dieses Niveau soll langfristig aufrechterhalten werden.

Zu Ziffer 07, Satz 2:

Durch das Wasserhaushaltsgesetz und die WRRL erfolgt die Vorgabe, dass bei der Gewässerbewirtschaftung vorrangig auf Wasser aus ortsnahen Wasservorkommen zuzugreifen ist. Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung trägt wesentlich zum vorsorgenden und flächendeckenden Grundwasserschutz bei. Eine ortsnahe Wasserversorgung liegt vor, wenn das mit dem Wasser versorgte Gebiet

1. zumindest teilweise innerhalb der auf die Erdoberfläche übertragenen Grenzen desselben Grundwasserkörpers, in dessen Grenzen sich der Ort der Wasserentnahme befindet, oder
2. im Bereich eines an den Grundwasserkörper nach Nummer 1 angrenzenden Grundwasserkörpers liegt.

Für bereits existierende Wasserversorgungen über die Grenze eines Grundwasserkörpers hinaus sind künftig bei einer Neufassung des Entnahmerechts die Grundsätze der ortsnahen Wasserversorgung zu beachten.

Zu Ziffer 07, Satz 3:

Aus Gründen der Versorgungssicherheit soll das Ausfallrisiko durch die Verbindung einzelner Versorgungssysteme reduziert werden.

Zu Ziffer 08, Satz 1:

Die Versorgung der Einwohner soll auch in Fällen einer Bedarfsänderung oder Anpassung der Versorgungsanlagen an geänderte Rahmenbedingungen vorrangig durch bestehende, ortsnahe, zentrale Wasserversorgungsanlagen

<sup>21</sup> Stand: LROP-Begründung 2008

<sup>22</sup> Stand: LROP-Begründung 2008

erfolgen. Wo dies auch wirtschaftlich sinnvoll ist, können vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen innerhalb des Versorgungsgebietes eines Wasserversorgungsunternehmens oder über dessen Grenzen hinaus Wassergewinnungsanlagen im Verbund betrieben werden. Beim Ausfall einzelner Anlagen kann der Bedarf über das Verbundsystem gedeckt werden.

Zu Ziffer 08, Satz 2:

Ausnahmen vom Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung sind auch für Neuerschließungen von Wasservorkommen möglich, sofern aufgrund der Menge und Güte der ortsnahen Versorgung bzw. Wasservorkommen eine dauerhaft sichere Wasserversorgung nicht mehr gesichert ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, z.B. weil die Wirtschaftlichkeit gegenüber der Nutzung ortsnaher Wasservorkommen nicht nur geringfügig besser ist. Bei der Erschließung neuer Grundwasservorkommen aus einem nicht ortsnahen Grundwasserkörper sind insbesondere die bisher in dem jeweiligen Raum des Grundwasserkörpers stattfindenden Grundwasserentnahmen zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 09, Satz 1:

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind die derzeit bekannten, auf hydrogeologischen, im Auftrage der örtlichen Wasserversorgungsunternehmen erstellen Gutachten, beruhende Abgrenzungen der Einzugsgebiete für Grundwasserförderungen zu Trinkwasserzwecken, für die noch kein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden konnte.

Darüber hinaus werden aber auch Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt, die sich besonders gut für eine künftige Trinkwassergewinnung eignen würden und als Ersatz für z.B. aufgrund von Qualitäts- oder Quantitätsproblemen aufzugebende Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig in Anspruch genommen werden müssten. Für die Ermittlung dieser Flächen schätzte das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die für die zukünftige Trinkwasserversorgung als Bedarfsreserve abzusichernden jährlichen Entnahmemengen ab und stellte sie dem längerfristig verfügbaren Trinkwasserdargebot unter Berücksichtigung der Mengen- und Qualitätsrisiken gegenüber. Dies erfolgte in mehreren Schritten unter Berücksichtigung

- eines Indikators (Ausschöpfungsgrad der genehmigten Entnahme als Verhältnis der tatsächlichen zur genehmigten Entnahmemenge) für die Wahrscheinlichkeit eines zukünftig möglicherweise zusätzlichen Bedarfs,
- der Quantifizierung des möglichen Ausfallrisikos bestehender Trinkwassergewinnungsgebiete infolge von Qualitätsproblemen,
- einer Ermittlung des nutzbaren Grundwasserdargebots gemäß eines Verfahrens, das im Zusammenwirken von MU, NLWKN, Landkreisen und LBEG entwickelt und durch das LBEG technisch umgesetzt wurde sowie einer Prüfung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Flächen im Hinblick auf die bei der Bestandsaufnahme nach EU-WRRL (C-Bericht) berücksichtigten Kriterien „mengenmäßiger und qualitativer Zustand“,
- einer Prüfung im Hinblick auf ihre Lage in Grundwasserkörpern mit unklarer Zielerreichung infolge von Punktquellen,
- einer abschließenden hydrogeologischen Bearbeitung der aus den o.g. Schritten resultierenden Flächen durch das LBEG.

Für die zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm wurde folgendes zugrunde gelegt:

- Festlegung der Größe und Lage der Vorranggebiete auf der Grundlage der Daten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für Trinkwasser- und Heilquelleneinzugsgebiete ohne festgesetzte Schutzgebiete,
- Festlegung weiterer Vorranggebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen für die zukünftige Trinkwasserversorgung als Bedarfsreserve gemäß der in Absatz 2 beschriebenen Vorgehensweise. Das LBEG hat

dazu 11 Gebiete abgegrenzt, die als Ersatz für z.B. auf Grund von Qualitäts- oder Quantitätsproblemen aufzubauende Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig in Anspruch genommen werden müssen,

- Mindestgröße der dargestellten Vorranggebiete von 25 ha.

Zu Ziffer 09, Satz 2:

Die bereits festgesetzten Wasserschutzgebiete werden nicht mehr in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung abgebildet, da mit der Festsetzung bereits ein sehr hohes Schutzniveau erreicht ist, das bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten und gemäß Sätzen 3 und 4 in die Regionale Raumordnungsprogramme aufzunehmen ist.

Zu Ziffer 09, Sätze 3 und 4:

Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Trinkwassergewinnungsgebiete und Grundwasservorkommen soll die Festlegung als Vorranggebiet der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungen dienen. In den zu unterschiedlichen Zeitpunkten neu zu fassenden Regionalen Raumordnungsprogrammen soll eine Aktualisierung der Vorranggebiete erfolgen.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse weitere, für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden. Dies können z.B. Wasservorkommen sein, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind.

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete soll nach hydrogeologischen Kriterien erfolgen in Abhängigkeit davon, ob sich der jeweilige Grundwasserkörper in einem chemisch und mengenmäßig guten Zustand befindet und über ein ausreichendes Schutzpotenzial verfügt. Sie dienen der langfristigen Vorsorge und als Reservegebiete für Wassergewinnungsgebiete, die möglicherweise aufgrund unterschiedlicher Gefährdungen aufgegeben werden müssen.

Zu Ziffer 10, Sätze 1 und 2:

Der Hochwasserschutz im Binnenland dient vorrangig dem Schutz von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen. Hochwasser als Naturereignisse werden immer wieder auftreten. Um die dadurch entstehenden Schäden zu minimieren, ist insbesondere an den in Satz 2 genannten Gewässern, die ein hohes Schadenspotential aufweisen, Bau- und Flächenvorsorge zu betreiben. Die dringendsten und hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen geprüften Maßnahmen der Bauvorsorge, wie Deiche, Siele, Schöpfwerke, sind in einem mittelfristigen Bau- und Finanzierungsprogramm des niedersächsischen Umweltministeriums enthalten.

Zu Ziffer 10, Satz 2:

Der Begriff „Risikogebiete“ wird im Hinblick auf die WHG-Novelle eingeführt und konkretisiert im hier vorliegenden Zusammenhang räumlich die in den Flussgebietseinheiten in Betracht zu ziehenden Erfordernisse des vorbeugenden Hochwasserschutzes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG. Die gewählte Aufzählung der für Niedersachsen relevanten Flussgebietseinheiten erfolgt entsprechend der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und schließt die Teileinzugsgebiete der genannten Flussgebietseinheiten ein.

Zu Ziffer 10, Satz 3:

Die Folgen des Klimawandels werden u.a. durch den beschleunigten Anstieg des Meeresspiegels deutlich, aber auch durch Veränderungen im meteorologischen Geschehen, die sich u.a. in der Veränderung von Häufigkeit und Intensität von Niederschlagsereignissen und Trockenperioden zeigen. Heutige Maßnahmen zum Küsten- und

Hochwasserschutz wie Deichbau und -erhöhungen, die Errichtung zweiter Deichlinien oder andere technische Bauwerke haben sich bewährt. Gleichwohl sind vor dem Hintergrund der zu erwartenden Klimaveränderungen auch alternative Strategien zu entwickeln. Im Rahmen der Trilateralen Wattenmeerkoooperation wurde bereits 1998 die Arbeitsgruppe „Coastal Protection and Sea Level Rise (CPSL)“ eingesetzt, die sich mit der Thematik befasst.

Für die Umsetzung von Deichbau- und Küstenschutzmaßnahmen, unabhängig davon, ob es sich dabei um die heute zu Wahl stehenden Maßnahmen handelt oder um zukünftige, neu entwickelte Alternativen und Strategien, müssen die notwendigen Flächen zu Verfügung stehen. Aus Vorsorgegesichtspunkten sind entsprechende Flächen freizuhalten und daher raumordnerisch vorrangig zu sichern.

Zu Ziffer 10, Satz 4:

Maßnahmen zum Schutz vor Sturmfluten und Hochwasser sollen Flächen schützen, auf denen die genannten Belange ausgeübt und entwickelt werden können. Aufgrund von Klimaänderungen werden Veränderungen der Häufigkeit und Intensität von Hochwasserereignissen und Sturmfluten erwartet. Neben den globalen Aussagen des IPCC-Berichts rücken zunehmend Fragen und Untersuchungen zu den regionalen bzw. lokalen Ausprägungen von Klimaänderungen in den Fokus und liefern neue Erkenntnisse. Erforderliche Anpassungen an Klimaänderungen sollen planerisch berücksichtigt und in die Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen einbezogen werden (siehe hierzu auch Abschnitt 1.3 des LROP).

Zu Ziffer 11, Satz 1:

Der Zunahme der Hochwasserabflüsse und der damit wachsenden Gefahr von Überschwemmungen ist möglichst auch durch Verbesserung der Retentionsverhältnisse in den Einzugsgebieten der Gewässer zu begegnen.

Zu Ziffer 11, Satz 2:

Neben natürlichen Rückhaltemaßnahmen wie z.B. der Schaffung von Retentionsraum durch Deichrückverlegungen sind auch weiterhin vor allem technische Maßnahmen zur Wasserrückhaltung wie z.B. der Bau von Hochwasser- und Regenrückhaltebecken vorzusehen. Derartige Rückhaltemaßnahmen sind auch im Siedlungsbereich vorzusehen.

Zu Ziffer 12, Satz 1:

Ein wesentlicher Bestandteil des Hochwasserrisikomanagements (§ 73 bis 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 [zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017, BGBl. I S. 2771]) ist die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten für unterschiedliche Wiederkehrintervalle bzw. Hochwasserwahrscheinlichkeiten. Für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre) sind innerhalb der Risikogebiete (§ 73 WHG) Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Für Niedersachsen gilt bei der Ausweisung der Überschwemmungsgebiete (ÜSG) neben dem WHG auch das Niedersächsische Wassergesetz (NWG). Danach sind nicht nur innerhalb der Risikogebiete Überschwemmungsgebiete (vgl. § 76 Abs. 2 WHG) auszuweisen, sondern auch für sämtliche Gewässer und Gewässerabschnitte, die in der Verordnung nach § 115 Abs. 1 NWG enthalten sind.

Sollten maßstabsbedingte Schwierigkeiten bei der zeichnerischen Festlegung von kleinflächigen HQ 100-Gebieten auftreten, können die Träger der Regionalplanung die raumordnerische Sicherung solcher kleinflächiger HQ 100-Gebiete in der beschreibenden Darstellung mit ergänzenden kartographischen Darstellungen vornehmen.

Die für die Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG zu erstellenden Risiko- und Gefahrenkarten (damit auch ÜSG) sollen gemäß § 74 Abs. 6 bis zum 22.12.2013 [inzwischen: gemäß WHG zyklisch zu überprüfen] vorliegen.

Die Festlegung der Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete Hochwasserschutz kann mit bestehenden Baurechten kollidieren. In diesen Fällen kann von einem absoluten Vorrang des Hochwasserschutzes vor bestehenden Baurechten abgesehen werden, um Entschädigungspflichten abzuwenden. Trotzdem soll in diesen Fällen eine

größtmögliche Verwirklichung des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung/Erhaltung bestehender Baurechte/Bauleitplanungen erreicht werden, selbst wenn der Vorrang Hochwasserschutz in diesen Fällen ggf. zurücktreten muss.

Die Festlegung von Vorranggebieten kann auch mit anderen Vorranggebietsfestlegungen kollidieren. Häufig korrespondieren Vorranggebietsfestlegungen mit Darstellungen in Flächennutzungsplänen (z.B. Vorrang Natur und Landschaft). Ein Eingriff der Raumordnung in Darstellungen des F-Plans ist grundsätzlich möglich, bedarf aber der Abwägung, ob der Vorrang Hochwasserschutz Priorität hat vor einem davon überlagerten anderen Vorrang ggf. lassen sich zwei Vorränge auch vereinbaren und können gleichzeitig bestehen (z. B. denkbar für Vorrang Hochwasserschutz mit Vorrang Natur und Landschaft). Jedoch ist der Hochwasserschutz gegenüber den Vorstellungen der Gemeinde insbesondere in derzeit unbesiedelten Bereichen in aller Regel gewichtiger und daher grundsätzlich der F-Plan entsprechend anzupassen.

Zu Ziffer 12, Satz 2:

Satz 2 definiert die mit der Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz verbundene Zielsetzung. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen kann diese Zielsetzung weiter konkretisiert werden sofern der Vorsorgeaspekt (Freihaltung von hochwertigen Nutzungen und Minimierung des Schadenspotenzials) dadurch nicht abgeschwächt wird. Dabei ist die Formulierung "Anforderungen des Hochwasserschutzes" (2. Teilsatz) so umfassend zu verstehen, dass damit die in § 31b Abs. 4 WHG [a.F. - *inzwischen*: § 78 WHG] genannten Bedingungen erfasst sind.

Zu Ziffer 12, Sätze 3 bis 4:

Um die Hochwasservorsorge weiter zu verbessern, sollen für Hochwässer mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignisse) Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden. Dafür sollte in der Regel ein Wiederkehrintervall von 200 Jahren gewählt werden, da diese Ereignisse ebenso in der Fachplanung des Nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bei der Erstellung der Hochwasserschutzpläne zu Grunde gelegt werden.

Entsprechend den Vorgaben in den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Aufstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten (beschlossen auf der 139. LAWA-VV am 25./26. März 2010 in Dresden) werden Hochwasserereignisse mit niedriger Wahrscheinlichkeit folgendermaßen definiert:

„Unter Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit sind Ereignisse zu verstehen, die im statistischen Mittel deutlich seltener als alle 100 Jahre auftreten. Unter Szenarien für Extremereignisse sind solche zu verstehen, die beispielsweise

- ein Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen,
- eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse im Küstengebiet (Sturmflut) und im Binnenbereich,
- oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher oder sonstiger Art - wie beispielsweise Bauwerksversagen, Verklausung von Brücken und Durchlässen u.ä. darstellen.“

Diese Definition soll auch bei der Umsetzung der LROP-Festlegungen zum Tragen kommen, solange es keine offizielle Definition der niedersächsischen Fachplanung dazu gibt.

Für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete sollen grundsätzlich möglichst Daten der Fachplanung genutzt werden. Die angestrebte Nutzung der Fachdaten führt zu einer zeitlichen Verknüpfung mit dem Zeitplan des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), wonach gemäß § 73 Absatz 5 WHG bis zum 22. Dezember 2011 die Hochwasserrisiken zu bewerten und gemäß § 74 Absatz 6 WHG bis zum 22. Dezember 2013 die Gefahrenkarten und Risikokarten zu erstellen sind. Auf der Grundlage der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten werden dann bis Ende 2015 für die Risikogebiete Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt [*inzwischen*: gemäß WHG zyklisch zu überprüfen].

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**

**2017**

**zu Abschnitt 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz**



#### **4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale**

##### **4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik**

##### **4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik**

###### Zu Ziffer 01, Satz 1:

Um den prognostizierten Verkehrszunahmen aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden internationalen Verflechtungen Rechnung zu tragen, ist ein gezielter weiterer Ausbau der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur erforderlich. Zur Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit sind daneben künftig besondere Anstrengungen für den Erhalt der Verkehrsinfrastruktur erforderlich.

###### Zu Ziffer 01, Sätze 2 und 3:

Die Optimierung der Verkehrsinfrastruktur dient zugleich der Wirtschaftlichkeit und dem Umweltschutz. Die Optimierung muss mehrdimensional sowohl die einzelnen Verkehrsträger, die Beziehungen der Verkehrsträger untereinander, die Abstimmung zwischen Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsentwicklung als auch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken, beispielsweise der Verkehrstelematik, umfassen.

###### Zu Ziffer 02, Satz 1:

Niedersachsen hat aufgrund seiner verkehrsinfrastrukturellen Ausstattung und seiner geographischen Lage eine herausragende Bedeutung bei der Abwicklung nationaler und internationaler Güterverkehrsströme. Die sich daraus ergebenden Vorteile für die wirtschaftliche Entwicklung und den Arbeitsmarkt sind zu nutzen und entsprechende Standortvoraussetzungen planerisch zu sichern und zu entwickeln.

###### Zu Ziffer 02, Satz 2:

Damit die zunehmenden Güterverkehrsmengen nicht zu einer Überlastung der Verkehrsinfrastruktur und der Umwelt führen, ist eine moderne, zukunftsorientierte und intermodale Güterverkehrsabwicklung erforderlich. Durch die Ausschöpfung der Verlagerungsmöglichkeiten von der Straße auf die Schiene und Wasserwege kann einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur entgegengewirkt werden.

###### Zu Ziffer 03, Sätze 1 und 2:

Die unterschiedlichen Standortvorteile und logistischen Kompetenzen der Teilräume Niedersachsens erfordern eine regionalisierte Profilierung und zielgerichtete Optimierung im regionalen Kontext. Deshalb werden die Aussagen zur logistischen Entwicklung im Land auf die Logistikregionen bezogen. Die Logistikregionen definieren sich über logistische Knoten. Diese sind See- und Binnenhäfen, Flughäfen, Güterverkehrszentren (GVZ) und Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs. Sie sind als Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern von besonderer Bedeutung für die weitere logistische Entwicklung. Die in Satz 2 genannten Logistikregionen sind Räume mit hohem Güterverkehrsaufkommen und Potenzial für logistikaffine Branchen.

Die Region Hansalinie erstreckt sich von Verden über den nördlichen Landkreis Diepholz, die Landkreise Oldenburg, Cloppenburg und Vechta bis südlich von Osnabrück. Die in dieser Region bereits vorhandenen bzw. raum-

ordnerisch festgelegten landesbedeutsamen Knoten in Osnabrück, Verden und Bremen, können aufgrund der vorhandenen Potenziale in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta zukünftig durch geeignete regionale Standorte ergänzt und verdichtet werden. Hier sollte durch die Regionalplanung und die Kommunen eine bedarfsgerechte Flächensicherung und -entwicklung erfolgen.

In der Region Soltau-Fallingb. [inzwischen: Heidekreis] sind die vorhandenen Potenziale zum Aufbau eines überregional bedeutsamen logistischen Knotens zu nutzen.

*Redaktioneller Hinweis:* Der folgende Satz bezieht sich nur auf die logistischen Knoten Flughafen Hannover-Langenhagen, Göttingen, Bovenden, Osnabrück und Bohmte [aus LROP-Änderungsverordnung vom 01.02.2017]. Damit verbindet sich der Auftrag für eine vorausschauende und nachhaltige Flächenvorsorge auf regionaler und kommunaler Ebene.

Für noch nicht realisierte Standorte, bei denen keine Verfestigung der Planung in Aussicht steht, oder bei denen die Planung der Kommune bzw. des Vorhabenträgers endgültig aufgegeben wurde, gilt der Planungsauftrag für die vorausschauende und nachhaltige Flächenvorsorge auf regionaler und kommunaler Ebene für die Sicherung und Entwicklung entsprechend geeigneter Ersatzstandorte.

Zu Ziffer 03, Sätze 3 und 4:

Die wirtschaftliche Entwicklung und der Lagevorteil Niedersachsens führen zu einer wachsenden Nachfrage nach geeigneten, d. h. großflächigen und autobahnnahen Gewerbeflächen mit besonderer Eignung zur Ansiedlung von Logistikunternehmen sowie nach Standorten für privat betriebene großflächige Autohöfe als Bestandteil der Logistikkette. Hervorzuheben sind diesbezüglich die Entwicklungen entlang der Hafen-Hinterland-Relationen.

Bedingt durch die Großflächigkeit und die regionale Häufung der Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen sowie Autohöfen ist eine Raumbedeutsamkeit gegeben. Deshalb ist es notwendig, auf regionaler Ebene bzw. auf Ebene der Logistikregionen möglichst konfliktarme und somit tragfähige Standorte und Standortstrukturen zu entwickeln, um zum Einen zusätzliche Belastungen und Auswirkungen im Umfeld der Autobahnen im raumverträglichen Rahmen zu halten und zum Anderen durch vorausschauende Planung einen Beitrag zur zukunftsfähigen Entwicklung des logistischen Potenzials Niedersachsens zu leisten.

Die Nachhaltigkeit und Akzeptanz von Standortplanungen zu Autohöfen und großflächigen Gewerbe- und Industriegebieten für vorrangig logistikaffine Branchen soll erhöht und dadurch auch zu einer Beschleunigung der Planungen beigetragen werden.

Zu Ziffer 03, Sätze 5 und 6<sup>23</sup>:

Die bestehenden GVZ sind Bestandteil des niedersächsischen Logistikkonzeptes und als überregional bedeutsame logistische Knoten im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete Güterverkehrszentrum festgelegt. Zusätzlich zu den bestehenden GVZ sind in Oldenburg, Uelzen und im Raum Verden GVZ mittel- bis langfristig zu entwickeln. Die Festlegung als Vorranggebiet schließt die weitere innere und äußere Entwicklung der Standorte ein. Wesentlicher Bestandteil für ein GVZ ist das Vorhandensein einer Umschlaganlage für den Kombinierten Verkehr und ausreichend Flächenpotenzial für Ansiedlungen.

Zur weiteren logistischen Entwicklung und inneren Differenzierung des stark durch Güterverkehr frequentierten Raumes Hannover sind die beiden Vorranggebiete in Hildesheim und Wunstorf erforderlich.

Das Vorranggebiet in Wilhelmshaven ist für die optimale Entwicklung und Nutzung des Tiefwasserhafens (Jade-WeserPort) notwendig.

Das Vorranggebiet in Bovenden ist durch Flächenausweisungen in enger räumlicher Zuordnung zum Standort Göttingen zu stärken. Die Ansiedlungspotenziale sollen ausgeschöpft werden.

---

<sup>23</sup> Stand LROP-Begründungen 2008 und 2012

Beim Vorranggebiet Coevorden-Emlichheim handelt es sich um ein grenzüberschreitendes interkommunales Güterverkehrszentrum (GVZ), das von der niederländischen Gemeinde Coevorden und der deutschen Samtgemeinde Emlichheim gemeinsam entwickelt wird.

Aufgrund seiner geographischen Lage im Verkehrsnetz und den vorhandenen trimodalen (Wasser, Straße, Schiene) Umschlagereinrichtungen ist das GVZ ein bedeutender Knoten im Netz der logistischen Knoten in Niedersachsen und als logistische Drehscheibe für intermodale Transportketten geeignet. Die Anlage für den kombinierten Ladungsverkehr „KV-Anlage Euroterminal“ ist durch die Bentheimer Eisenbahn direkt mit dem niederländischen und dem Schienennetz der Deutschen Bahn AG verbunden. Sie ist Teil des internationalen Kombiverkehr-Netzwerks und über den Knotenpunkt Ludwigshafen international angebunden. Der Hafen ist über den Coevorden-Almelo-Kanal für Schiffe bis maximal 800 t erreichbar.

Die vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächen sind wegen ihrer Dimensionierung sehr gut für die Ansiedlung von logistikorientierten Betrieben geeignet. So sind für Einzelbetriebe bei Bedarf Flächengrößen von 50 ha verfügbar.

Der Binnenhafen und die KV-Anlage befinden sich auf dem Staatsgebiet der Niederlande, daher werden diese Einrichtungen von den Vorrangfestlegungen im LROP planungsrechtlich nicht berührt, sie sind aber essentiell für den Betrieb eines GVZ.

*Redaktioneller Hinweis:* Der folgende Satz bezieht sich nur auf die Güterverkehrszentren Göttingen, Bovenden, Osnabrück und Bohmte [aus LROP-Änderungsverordnung vom 01.02.2017]. Damit verbindet sich der Auftrag für eine vorausschauende und nachhaltige Flächenvorsorge auf regionaler und kommunaler Ebene.

Für noch nicht realisierte Standorte, bei denen keine Verfestigung der Planung in Aussicht steht, oder bei denen die Planung der Kommune bzw. des Vorhabenträgers endgültig aufgegeben wurde, gilt der Planungsauftrag für die vorausschauende und nachhaltige Flächenvorsorge auf regionaler und kommunaler Ebene für die Sicherung und Entwicklung entsprechend geeigneter Ersatzstandorte.

Zu Ziffer 03, Satz 7<sup>24</sup>:

Zur optimalen Ausrichtung der Logistikpotenziale ist das Netz der logistischen Knoten auf regionaler Ebene zu verdichten. Derzeit befinden sich auf kommunaler Ebene mehrere Standorte mit Entwicklungspotenzial für regionale GVZ in der Diskussion, teilweise bereits in der Planung. Hier sind die Städte Einbeck, Lingen, Lüneburg, Soltau und Winsen (Luhe) zu nennen. Weiterhin bestehen Überlegungen, am Standort des interkommunalen Gewerbegebietes „Niedersachsenpark“ der Gemeinden Neuenkirchen-Vörden und Rieste ein GVZ zu entwickeln, ebenso am ehemaligen Fliegerhorst Ahlhorn sowie im ecopark im Landkreis Cloppenburg. In der Gemeinde Bohmte bei Osnabrück besteht die Überlegung, einen trimodalen logistischen Knoten am Mittellandkanal zu entwickeln. In Nienburg wird die Entwicklung eines GVZ im Umfeld des geplanten Hafens erwogen. Am Rangierbahnhof Maschen besteht die Möglichkeit, diesen Schienenknoten um Umschlagmöglichkeiten zu erweitern.

Die vorhandenen Standortpotenziale und Entwicklungsmöglichkeiten erfordern frühzeitige kommunale, regionale und überregionale Abstimmungen und gezielte Sicherung und Entwicklung der räumlichen Belange. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind daher rechtzeitig geeignete Flächen zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Zu Ziffer 04, Sätze 1 und 2:

Eine umweltschonendere Abwicklung von Güterverkehren lässt sich nur mit Hilfe intermodaler Transportketten realisieren, die verschiedene Verkehrsträger nutzen und somit entscheidend zu einer Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene oder die Wasserwege beitragen.

---

<sup>24</sup> Stand: LROP-Begründung 2008

Zu Ziffer 04, Sätze 3 und 4:

Nach den Zielen der Bundesregierung zum Ausbau regenerativer Energien sollen 25.000 MW installierte Leistung bis zum Jahr 2030 auf See in Windkraftanlagen aufgebaut werden. Zur Unterstützung dieser Ziele werden durch die Landesregierung die Häfen Emden und Cuxhaven zu Offshore-Basishäfen entwickelt. Für den laufenden Betrieb der Windparks auf See werden über die beiden genannten Häfen hinaus weitere Hafenstandorte in einer guten Erreichbarkeit für logistische Zwecke (Assistenz- und Wartungsarbeiten) benötigt. Aufgrund seiner zentralen Lage zu den Einsatzgebieten sollen dem Hafen Norddeich und bei Bedarf anderen Hafenstandorten diese Funktionen zugeordnet werden, die in der laufenden Fortschreibung des niedersächsischen Hafenkonzeptes konkretisiert und verankert werden.

#### **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Der Schienenverkehr eignet sich besonders für die umweltfreundliche und kostengünstige Abwicklung von großen Verkehrsmengen. Sein Anteil an der Bewältigung des Verkehrsaufkommens kann noch erhöht werden. Dazu sind Angebotsverbesserungen und der Ausbau des Schienennetzes erforderlich. Dies beinhaltet auch ergänzenden Neubau.

Zu Ziffer 01, Sätze 2 und 3:

Im Flächenland Niedersachsen sollen alle Landesteile in das Eisenbahnnetz eingebunden bleiben. Dafür sind sowohl Aufwendungen für den Erhalt, als auch für eine Modernisierung des Eisenbahnnetzes erforderlich. In stark frequentierten Relationen ist für eine optimale Nutzung der Bau neuer Gleise erforderlich.

Zu Ziffer 01, Satz 4:

Durch die Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge können Gefahrenquellen beseitigt und zugleich die Voraussetzungen für höhere Betriebsgeschwindigkeiten auf den betroffenen Eisenbahnstrecken geschaffen werden.

Zu Ziffer 02, Satz 1:

Maßnahmen zur weiteren Qualitätsverbesserung des Angebots im Schienenpersonenverkehr sind erforderlich, damit der Schienenverkehr insbesondere in der Konkurrenz zum motorisierten Individualverkehr größere Anteile am Verkehrsaufkommen übernehmen kann. Dies kann durch Verbesserung der Erreichbarkeit, Verbesserung der Anschlüsse, Abstimmung des Systems der Zugkategorien und Vertaktung der Zugfolgen erreicht werden.

Zu Ziffer 02, Sätze 2 und 3:

Die schienengebundene Vernetzung von Oberzentren, Mittel- und Grundzentren kann durch gut erreichbare Umsteigemöglichkeiten erheblich verbessert werden.

Zu Ziffer 03:<sup>25</sup>

Die aufgeführten Strecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr sind Teile des europäischen Schienennetzes. Mit der Sicherung dieser Strecken für den Neu- und Ausbau im Hochgeschwindigkeitsverkehr übernimmt Niedersachsen Aufgaben für eine bessere Abwicklung des europäischen Schienenverkehrs. Zugleich werden dadurch die Kerne der drei Metropolregionen und das Oberzentrum Osnabrück besser in das europäische Fernverkehrsnetz eingebunden.

Zu Ziffer 04, Sätze 1 und 2:

Bei der Festlegung der Eisenbahnstrecken wird zwischen den Strecken, die Funktionen im europäischen Netz haben, und den übrigen Strecken unterschieden. Die Strecken des europäischen Netzes zeigen die Bedeutung dieses Netzes für Niedersachsen auf. Die übrigen Strecken sind erforderlich, um die Einbindung aller Landesteile in das Eisenbahnnetz zu gewährleisten. Bei der Strecke Lehrte – Hannover – Seelze handelt es sich um die Güterumgehungsbahn.

Zu Ziffer 04, Satz 3:

Für die volle Funktionsfähigkeit des Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven (JadeWeserPort) und damit für eine optimale Inwertsetzung der zu tätigen Investitionen, ist ein vordringlicher Ausbau der Eisenbahnstrecke von Wilhelmshaven über Oldenburg nach Bremen erforderlich.

Zu Ziffer 04, Sätze 4 und 5:

Im Rahmen des vom Land beauftragten Gutachtens des Zentrums für Luftfahrt und Raumfahrt (DLR) zu den Hafenhinterlandverbindungen wurde bereits 2008 herausgearbeitet, dass die Strecke Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden) als Teil der durchgehenden Strecke Bremen – Bielefeld eine besondere Bedeutung für den Gütertransport von und zu den Seehäfen hat. In dieser Funktion sollen die Trassen der derzeit stillgelegten Strecke als Alternative zu der überlasteten Strecke Bremen – Hannover für die Sicherung und Weiterentwicklung des Hinterlandverkehrs gesichert werden. Für den bedeutsamen Ostkorridor werden in dem DLR Gutachten die Strecken Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Salzwedel benannt, die ebenfalls für den Hinterlandverkehr zu sichern sind. Hierbei ist der neu von der Deutschen Bahn entwickelte sogenannte Ostkorridor für weitere Güterverkehrskapazitäten zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 04, Satz 6:

Die festgelegte Offenhaltung einer Verbindung zwischen den Bahnstrecken Norddeich - Rheine und Leer - Oldenburg bei Leer dient der Option auf die Verbesserung der Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr und damit der verkehrlichen Vernetzung der niedersächsischen mit anderen norddeutschen Häfen.

Zu Ziffer 04, Satz 7:

Wenn der Neubau von Schienenstrecken zur Umgehung Zentraler Orte führt, ist darauf zu achten, dass es zu keiner Verschlechterung der bisherigen Anbindungs- und Bedienungsqualität in den betroffenen Zentralen Orten kommt. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind entsprechende Festlegungen zu treffen.

---

<sup>25</sup> Hinweis: Mit LROP-Änderung vom 6. Juli 2017 wurde bei den Vorranggebieten Haupteisenbahnstrecke von den Strecken Hannover-Hamburg und Hannover-Bremen der bisher nicht realisierte Neubauabschnitt (Y-Trasse) aus der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) gestrichen.

Zu Ziffer 05, Satz 1:

Um eine landesweite Versorgung mit den Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und ein qualifiziertes öffentliches Angebot für räumliche Mobilität in allen Landesteilen sicherzustellen, sind ein Grundnetz des ÖPNV und eine ausreichende Bedienung in allen Teilräumen des Landes erforderlich.

Zu Ziffer 05, Satz 2:

Der Grundsatz dient neben dem Klimaschutz (z. B. durch Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs) insbesondere der flächendeckenden Sicherstellung der Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Wo öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) nicht, nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang angeboten werden kann oder soll, muss die Erreichbarkeit durch ergänzende Mobilitätsangebote verbessert werden. Bei der Entwicklung ergänzender Mobilitätsangebote sollen Linienverkehre, gewerbliche Angebote und weitere Einrichtungen, wie beispielsweise Mobilitätszentralen berücksichtigt werden. Die Entscheidung über das ÖPNV-Angebot bzw. ergänzende Mobilitätsangebote verbleibt beim ÖPNV-Aufgabenträger im Rahmen seiner Zuständigkeiten zur Nahverkehrsplanung sowie der ihm durch das Personenbeförderungsgesetz eröffneten Handlungsmöglichkeiten zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung.

Zu Ziffer 05, Satz 3:

Die Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die Tragfähigkeit für eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung für alle Benutzergruppen sowie eine bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung sicherstellen. Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr sollte durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.

Zu Ziffer 06:

In den verdichteten Regionen Hannover, Braunschweig, Hamburg, Osnabrück, Bremen und Oldenburg besteht bereits weitgehend ein attraktives Netz des schienengebundenen ÖPNV. Weil der Austausch zwischen den Zentren und den umgebenden Städten und Gemeinden voraussichtlich weiter zunehmen wird, muss der schienengebundene ÖPNV auch aus Umwelt- und Kostengründen weiter verbessert werden; einer Ausrichtung der Infrastrukturentwicklung auf den motorisierten Individualverkehr sind in den Kernen und dem Umland der Metropolregionen deutliche Grenzen gesetzt.

Zu Ziffer 07, Satz 1:

Als Bestandteil einer integrierten Verkehrspolitik kommt dem Fahrradverkehr neben dem öffentlichen Personennahverkehr in allen Landesteilen eine erhebliche Bedeutung zu. Das Verlagerungspotenzial von motorisiertem Individualverkehr auf den ÖPNV und Fahrradverkehr kann mittelfristig nur durch eine Attraktivitätssteigerung umgesetzt werden. Dazu bieten sich insbesondere eine verbesserte Vertaktung, komfortable und sichere Stationen und Fahrzeuge, der Bau neuer Fahrradwege, die Erhöhung der Verkehrssicherheit der Radwege und die Verbesserung der Transport- und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder im Verkehrsraum an.

Zu Ziffer 07, Satz 2:

In Niedersachsen besteht ein ausgedehntes touristisches Radwegenetz, das inzwischen beachtliche positive regionalwirtschaftliche Effekte aufweist. Zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung dieses Netzes sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Festlegungen getroffen werden.

### 4.1.3 Straßenverkehr

#### Zu Ziffer 01, Satz 1:

Es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft die Hauptlast der Verkehrsleistungen im Personen- und Güterverkehr auf der Straße und dabei besonders auf den Autobahnen zu erbringen ist. Ein funktionsfähiges Autobahnnetz ist daher für die Erhaltung und Verbesserung der Standortqualität und Erreichbarkeit der Teilräume des Landes und für die Weiterentwicklung der niedersächsischen Wirtschaft unverzichtbar. Daher sind die Voraussetzungen für ein leistungsfähiges Autobahnnetz zu schaffen, das alle Teilräume des Landes erschließt.

#### Zu Ziffer 01, Satz 2:

Die Festlegung des Aus- bzw. Neubaus der genannten Autobahnen dient schwerpunktmäßig der verbesserten Einbindung der Teilräume des Landes in das europäische Autobahnnetz, dem Lückenschluss und dem Ausbau sehr stark belasteter Autobahnen. Die Autobahnen A 20 und A 26 dienen in erster Linie der überregionalen Verkehrserschließung des strukturschwächeren Untereibe- und des Elbe-Weser-Raumes.

Die A 39 einschließlich der Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 dient der Erschließung des strukturschwachen Raumes zwischen Wolfsburg und Lüneburg und der Beseitigung von Standortnachteilen durch die leistungsfähige Einbindung in das europäische Autobahnnetz.

Die Zeichnerische Darstellung (Anlage 2) enthält sowohl vorhandene als auch geplante Autobahnen. Soweit es sich nicht um bereits vorhandene oder planerisch gesicherte Autobahnen handelt, sind die Trassen im Rahmen nachfolgender Verfahren unter Berücksichtigung schützenswerter Belange zu konkretisieren. Grundlage für die Zeichnerische Darstellung sind die Festlegungen im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen [a.F. - Stand gemäß Fernstraßenausbaugesetz i.d.F. vom 15. November 1993, BGBl. I S. 1878, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2004, BGBl. I S. 2574].

#### Zu Ziffer 01, Satz 3:

Die genannten Bundesfernstraßen haben aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Funktionen eine herausgehobene Bedeutung für die Einbindung Niedersachsens in das gesamteuropäische Straßenverkehrsnetz. Zur Verbesserung der internationalen Verknüpfung des niedersächsischen Straßennetzes sind diese bedarfsgerecht auszubauen.

#### Zu Ziffer 02, Sätze 1 und 2:

Zur bedarfsgerechten Erschließung aller Teilräume des Landes ist ein leistungsfähiges Straßennetz erforderlich.

Die Festlegung der Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße erfolgt unabhängig von der Zuständigkeit der Trägerschaft nach der verkehrlichen Bedeutung. Wesentliche Kriterien sind die Einbindung aller Mittel- und Oberzentren, die Hinterlandanbindungen der Seehäfen, touristische Anbindungen, besondere Erschließungsfunktionen, überdurchschnittliche Verkehrsleistungen. Dabei werden keine festen Schwellenwerte angenommen, die Bewertung erfolgt gemäß der regionalen Situation.

Um die herausgehobene Bedeutung einzelner Hauptverkehrsstraßen zu unterstreichen, wurde die Zeichnerische Darstellung weiter differenziert und um die Kategorie „Hauptverkehrsstraße, vierstreifig“ ergänzt.

Die Zeichnerische Darstellung enthält sowohl vorhandene als auch geplante Straßen. Soweit es sich nicht um bereits vorhandene oder planerisch gesicherte Straßen handelt, sind die Trassen im Rahmen nachfolgender Verfahren unter Berücksichtigung schützenswerter Belange zu konkretisieren. Grundlage für die Zeichnerische Darstellung sind die Festlegungen im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen [a.F. - Stand gemäß Fernstraßenausbaugesetz i.d.F. vom 15. November 1993, BGBl. I S. 1878, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2004, BGBl. I S. 2574] oder durchgeführte Raumordnungsverfahren.

Zu Ziffer 02, Satz 3:

Weil eine Vielzahl Ortsumgehungen und Straßenverlegungen mit Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt sind, die für sich genommen keine besondere Landesbedeutsamkeit aufweisen und in der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms aus Maßstabsgründen häufig nicht sinnvoll dargestellt werden können, sind diese in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu konkretisieren.

Zu Ziffer 03:

Die in Ziffer 4.1.3 03 getroffenen Regelungen zur Übernahme und näheren Festlegung in die Regionalen Raumordnungsprogramme waren zwischenzeitlich durch Aufnahme in das NROG (§ 8 Abs. 3 Satz 2) entbehrlich geworden. Da durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes des Bundes vom 22.12.2008 [a.F. –inzwischen: ROG 2017] die bisherige NROG-Regelung allerdings - der Bundesebene entsprechend - durch eine allgemeine, knappere Formulierung ersetzt wurde, ist eine ergänzende Regelung im LROP angezeigt.

Für die drei Straßenplanungen ist die im LROP festgelegte Trassensicherung auf der Grundlage der Raumordnungsverfahren bzw. erfolgten Linienbestimmung im Einzelnen wie folgt begründet:

- BAB A 20 im Abschnitt von der A 28 (Westerstede) bis zum Elbtunnel (Drochtersen):

Im LROP 2008 erfolgte für die A 20 auf der Grundlage des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen [a.F. - Stand gemäß Fernstraßenausbaugesetz i.d.F. vom 15. November 1993, BGBl. I S. 1878, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2004, BGBl. I S. 2574] eine Festlegung als Vorranggebiet Autobahn mit dem Zusatz: „Der konkrete Verlauf wird in nachfolgenden Verfahren festgelegt“. Dies ist mit dem 2009 abgeschlossenen Raumordnungsverfahren und dem 2010 abgeschlossen Linienbestimmungsverfahren nunmehr geschehen.

Im Raumordnungsverfahren wurden aufgrund des Zwangspunktes Wesertunnel getrennte Alternativenprüfungen für die Bereiche östlich und westlich der Weser durchgeführt: Östlich der Weser wurden insgesamt 5 Hauptvarianten (drei in einem nördlichen und zwei in einem südlichen Korridor) untersucht. Die Hauptvariante Ost 2 hat sich als die Variante heraus gestellt, die in der Gesamtschau aller Belange am besten den auf den Ausbau des Verkehrssystems bezogenen Zielen der Raumordnung dient. Außerdem dient sie sehr gut den weiteren raumstrukturellen Zielen, insbesondere der Förderung der Zentralen Orte durch die Einbindung von Bremervörde als einzigem Mittelzentrum im nördlichen Elbe-Weser-Raum, das nicht an bestehenden Verkehrsachsen entlang von Elbe und Weser liegt. Hier kann die Autobahn zugleich die Funktion der geplanten Ortsumgehung übernehmen. Westlich der Weser wurden die beiden in großen Teilen deckungsgleichen Hauptvarianten West 2 und West 3 (im Gegensatz zu West 1 und 4) als geeignet beurteilt. West 3 war zwar aus der Zusammenschau aller Umweltbelange vorzugswürdig, letztlich wurde aber die Hauptvariante West 2 aufgrund ihrer Vorteile hinsichtlich der Kriterien Schutzgut Mensch und Raumschließung landesplanerisch festgestellt.

Die Linienbestimmung des Bundes bestätigt im Ostteil die landesplanerisch festgestellte Hauptvariante Ost 2. Im Westteil erfolgte im Benehmen mit der Landesplanungsbehörde demgegenüber die Linienbestimmung für die Hauptvariante West 3. Ausschlaggebend war dabei die aufgrund aktueller Datenerhebungen gewonnene Erkenntnis, dass mit West 3 im Bereich der südlichen Jader Marsch geringere artenschutzrechtliche Risiken hinsichtlich der Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten verbunden sind. Da die Variante West 3 im Raumordnungsverfahren ebenfalls als uneingeschränkt geeignet beurteilt wurde, wird nunmehr im LROP die linienbestimmte Trassenkombination aus Ost 2 und West 3 als Vorranggebiet Autobahn gesichert.

- BAB A 33 im Abschnitt von der A 33/B 51n (OU Belm) bis zur A 1 (nördlich Osnabrück):

Im LROP 2008 erfolgte für die A 33 auf der Grundlage des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen [a.F. - Stand gemäß Fernstraßenausbaugesetz i.d.F. vom 15. November 1993, BGBl. I S. 1878, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2004, BGBl. I S. 2574] eine Festlegung als Vorranggebiet Autobahn mit dem Zusatz: „Der konkrete Verlauf wird in nachfolgenden Verfahren festgelegt“. Dies ist mit dem 2009 abgeschlossenen Raumordnungsverfahren nunmehr geschehen.

Im Raumordnungsverfahren wurden insgesamt fünf Trassenvarianten entwickelt und bewertet. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Belange hat sich die als Variante IV bezeichnete Trasse als die günstigste Linieneinführung ergeben. Sie ist mit den festgelegten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung vereinbar. Aus Umweltsicht wurde sie als günstigste Variante bewertet, da sie entscheidende Vorteile beim Schutzgut Mensch



sowie bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere aufweist. Trotz der mit dem Vorhaben verbundenen, auch durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausschließbaren erheblichen Beeinträchtigungen von im Planungsraum befindlichen Natura 2000-Gebieten wird eine Zulässigkeit der festgelegten Trassenführung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren unterstellt. Die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen verbundenen Auswirkungen und die mit dem Vorhaben verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Erwägungen sind nach derzeitiger Sachlage zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die gegenüber dem öffentlichen Interesse an der durchgehenden Kohärenz des Netzes Natura 2000 überwiegen. Die beeinträchtigte Kohärenz des Netzes Natura 2000 kann durch geeignete Maßnahmen wiederhergestellt werden. Zumutbare Alternativen, die zu einer Verwirklichung der mit dem Vorhaben verbundenen Ziele führen, sind nicht gegeben. Die vorstehend beschriebene Trassenführung soll dementsprechend durch Festlegung als Vorranggebiet Autobahn im LROP gesichert werden.

- **B 212n** im Abschnitt von Harmenhausen (Landkreis Wesermarsch) bis Landesgrenze:

Die B212n wurde im LROP 2008 auf der Grundlage des ersten Raumordnungsverfahrens (Landesplanerische Feststellung vom 30.09.1996) bereits als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Für den Abschnitt Harmenhausen - Landesgrenze erfolgte im Rahmen des 2009 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens eine Überprüfung der Trassenführung insbesondere hinsichtlich des Übergabepunktes an der Landesgrenze zu Bremen. Dabei konnte der bereits im LROP 2008 festgelegte Übergabebereich raumordnerisch bestätigt werden, so dass diesbezüglich für das LROP kein Anpassungsbedarf besteht. Im weiteren Verlauf der Trasse bis Harmenhausen wurde hingegen eine gegenüber dem Raumordnungsverfahren 1996 und dem LROP 2008 abweichende, siedlungsferner gelegene Trassenführung landesplanerisch festgestellt. Aufgrund ihrer städtebaulichen Vorzüge insbesondere auch für das Schutzgut Mensch wird nunmehr diese Trassenführung im LROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Zu Ziffer 04:

Die zur besseren Anbindung des rechtselbisch gelegenen Amtes Neuhaus geplante Maßnahme kann nur im Rahmen einer kommunalen Lösung realisiert werden. Bei dem überwiegenden Teil der Straße handelt es sich bereits jetzt um eine kommunale Straße, im Endausbau wird die Straße insgesamt zur Kreisstraße.

#### **4.1.4 Schifffahrt, Häfen**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Die Schifffahrt hat für Niedersachsen im Verbund mit den Ländern Bremen und Hamburg eine wesentliche Funktion für die Wirtschaft. Mit einem weiteren starken Wachstum des Seeverkehrsaufkommens ist zu rechnen. Sowohl die Seeschifffahrt als auch in besonderem Maße die Binnenschifffahrt können zur Entlastung der Straßen beitragen, wenn sie größere Anteile am Güterverkehr übernehmen.

Die Regelungen verfolgen das Ziel, die Sicherung und Weiterentwicklung der Netze umweltverträglich zu gestalten. Der Bedarf für den Ausbau muss nachgewiesen sein.

Zu Ziffer 01, Satz 2:

Sämtliche seewärtige Zufahrten zu den niedersächsischen Häfen haben für die globale Logistik eine besondere Bedeutung. Die Seezufahrten für Hamburg, Bremen und Bremerhaven führen über niedersächsisches Hoheitsgebiet. Niedersachsen übernimmt mit der Sicherung und der Anpassung dieser Seezufahrten Aufgaben für die Länder Hamburg und Bremen. Der Küstenschutz darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zu Ziffer 01, Satz 3:

Die Seehäfen sind für die dauerhafte und effiziente Erfüllung ihrer Aufgabe und ihre weitere Entwicklung auf eine Anbindung an leistungsstarke Verkehrsträger angewiesen.

Vor dem Hintergrund der angestrebten verstärkten Nutzung des am wenigsten umweltbelastenden Gütertransports auf See- und Binnenwasserstraßen soll das Ziel verfolgt werden, die Hafenhinterlandanbindungen mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiter zu entwickeln.

Zu Ziffer 01, Satz 4:

Die Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken ist in besonderer Weise geeignet, flächenschonende Lösungen zu finden und Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, weil auf vorhandene Flächen und Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Sie ist in der Regel raumverträglicher als ein Neubau von Strecken.

Zu Ziffer 02, Sätze 1 bis 3:

Die Weiterentwicklung der Schifffahrt ist von der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Häfen abhängig. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Häfen ist deshalb für Niedersachsen eine ständige Aufgabe. Die als Vorranggebiete festgelegten Seehäfen bestehen bereits langjährig und sind für die Erschließung des niedersächsischen Küstenraumes für die Seeschifffahrt erforderlich. Mit dem niedersächsischen Hafenkonzept hat die Landesregierung ein die See- und Binnenhäfen umfassendes Konzept erarbeitet, in dem Leitlinien zur Weiterentwicklung der Seehäfen sowie zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den See- und Binnenhäfen entwickelt wurden. Eine Sonderstellung genießen die Inselversorgungshäfen, deren Funktionsfähigkeit für die Sicherung der Daseinsvorsorge der örtlichen Bevölkerung und für den Tourismus unerlässlich ist.

Zu Ziffer 02, Satz 4:

Für den wachsenden Transport mit Großcontainerschiffen ist aufgrund des natürlich vorkommenden tiefen Fahrwassers der Jade in Wilhelmshaven der Bau eines neuen Tiefwasserhafens (JadeWeserPort) geplant.<sup>26</sup>

Angesichts der erfolgten Fertigstellung des ersten Bauabschnitts des Tiefwasserhafens wird die geltende Zielsetzung für das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen in dem bisher festgelegten Umfang präzisiert. Eine Erweiterung des Vorranggebietes erfolgt nicht.

Zu Ziffer 02, Sätze 5 und 6:

Die wichtigsten Binnenhäfen als Partner für die Seehäfen, die Wirtschaft und Logistik sind als Vorranggebiete Binnenhäfen festgelegt. Soweit die trimodale Abwicklung von Verkehrsströmen an einzelnen Standorten noch nicht gegeben ist, soll diese entwickelt werden. Die Standorte Lingen, Nienburg und Osnabrück/Bohmte werden aufgrund ihrer entwicklungsfähigen Potenziale, die für die Weiterentwicklung des Niedersächsischen Hafenkonzeptes überregionale Bedeutung bekommen können, bereits auf Landesebene festgelegt.

Der Hafen Hannover setzt sich aus insgesamt 4 Standorten zusammen: Linden, Nordhafen, Misburg und Brink. Mit der Ergänzung erfolgt eine Klarstellung des Gewollten. Zusätzlich zum Hafen Hannover mit seinen vier Standorten ist ein weiterer Standort am Mittellandkanal in Wunstorf in Entwicklung, der im räumlichen Zusammenhang zu den Vorranggebieten Güterverkehrszentrum Hannover und Wunstorf steht.

---

<sup>26</sup> Stand: LROP 2008

Zu Ziffer 03, Satz 1:

An den niedersächsischen Hafenstandorten sollen hafenorientierte Industrie sowie hafen- und logistikaffines Gewerbe angesiedelt werden, damit die Häfen neben ihren Verkehrs- und Umschlagsfunktionen auch Arbeitsplätze für Industrie und Gewerbe bereit stellen. Die raumordnerische und bauleitplanerische Sicherung der Standortpotenziale und insbesondere die Bereitstellung und Freihaltung geeigneter Flächen ist wegen des an der Küste und an den Binnenwasserstraßen begrenzten Flächenangebotes und der erforderlichen räumlichen Zuordnung von Verkehrs- und gewerblichen Funktionen geboten.

Zu Ziffer 03, Satz 2:

Zweck der Festlegung ist die Einplanung ausreichend großer Reserveflächen für die Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben an Binnenwasserstraßen, die gerade für die Entwicklung trimodaler Logistikstandorte mit Hafenanbindung eine immer größere Bedeutung bekommen.

Die Festlegung dient außerdem der Vermeidung von Konflikten zwischen den ausgewiesenen Hafenflächen (Industrieflächen/Gewerbeflächen) und der angrenzenden Wohnbebauung. Zu Ziffer 04, Satz 1:

Die Oberweser erhält eine zunehmende verkehrliche Bedeutung, insbesondere für den Schwerlastverkehr bzw. Sondertransporte. Obwohl seitens der Bundesregierung die Oberweser in ihrer verkehrlichen Funktion auf eine sonstige Wasserstraße ohne verkehrliche Bedeutung herabgestuft wurde, ist die Wahrung der verkehrlichen Funktion ein erheblicher öffentlicher Belang zur Umsetzung des Hafen- und des Logistikkonzeptes des Landes. Der Bedarf für eine verkehrliche Weiterentwicklung der Oberweser muss nachgewiesen sein. Bei der Oberweser werden derzeit für einen Ausbau (Vergrößerung der Wasserstraßenquerschnitte) keine Realisierungsnotwendigkeiten gesehen, wohl aber eine Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten im Bestand.

Zu Ziffer 04, Sätze 2 bis 5:

Die Anpassung der Mittelweser für das Großmotorgüterschiff (GMS) ist bereits planfestgestellt. Die Umsetzung der Maßnahmen hat begonnen.

Ob und inwieweit die für das GMS planfestgestellte Lösung für die Mittelweser auch für die Befahrbarkeit mit dem übergroßen Großmotorgüterschiff (ÜGMS) geeignet ist, soll geprüft werden. Hierbei stehen technische Maßnahmen an den Schiffen sowie regulative Vorgaben für die Verkehrsabwicklung im Vordergrund.

Die beiden Tröge des Schiffshebewerk Scharnebeck bei Lüneburg sind mit 100 m Länge auf Europaschiffe ausgelegt. Für einen zukunftsgerechten Verkehr auf dem Elbe-Seitenkanal ist es erforderlich, die Engstelle am Schiffshebewerk Scharnebeck um eine Schleuse zu ergänzen, die den Verkehr mit GMS und ÜGMS ermöglicht. Dies erfordert am Schiffshebewerk den Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge.

Der Ausbau bzw. die Anpassung der Stichkanäle zum Mittellandkanal müssen bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der jeweils angemessenen Schiffgrößen auf der Grundlage des Regierungsabkommens mit dem Bund aus dem Jahr 1965 erfolgen. Eine generelle Festlegung auf den GMS-Standard ist nicht sachgerecht. Dieses trifft zwar auf den Stichkanal Hildesheim, jedoch nicht auf den Stichkanal Salzgitter zu. Für den Stichkanal Salzgitter ist als Bemessungsschiff der Schubverband mit 185 m und 11,45 m Breite zu fordern. Demgegenüber wird der Ausbau des Stichkanals Osnabrück (nur noch Schleusenneubauten, Strecke ist fertig) und des Stichkanals Linden nicht mehr gefordert, da sowohl seitens des Bundes als auch des Landes der Bedarf hierfür nicht mehr gesehen wird.

#### **4.1.5 Luftverkehr**

##### Zu Ziffer 01, Sätze 1 bis 2:

Der Luftverkehr hat wegen der zunehmenden Globalisierung wachsende wirtschaftliche Bedeutung für Niedersachsen. Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist dabei der zentrale Flughafen für Niedersachsen. Wegen der engen Verzahnung mit den Nachbarländern haben auch die Flughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück erhebliche Bedeutung für Niedersachsen.

Die volle Funktionsfähigkeit der Flughäfen kann nur gesichert werden, wenn sie optimal in ein integriertes Gesamtverkehrsnetz eingebunden sind. Dabei ist die Verknüpfung mit dem Schienenverkehr von besonderer Bedeutung.

##### Zu Ziffer 01, Satz 3:

In Niedersachsen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten die Luftfahrtindustrie zu einem bedeutsamen und wachstumsstarken Wirtschaftszweig entwickelt. Standorte für die flughafenorientierte Wirtschaft sollen deshalb und auch wegen der besonderen Standortanforderungen, wie Flughafennähe, Flächenverfügbarkeit und Verkehrsanbindungen, gesichert und u. a. durch vorausschauende Flächensicherung in den Standortqualitäten weiterentwickelt werden.

##### Zu Ziffer 02:

Wegen seiner internationalen Bedeutung wird der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen als Vorranggebiet festgelegt. Seine Entwicklungschancen könnten vor allem durch unabgestimmte Wohnbebauung in der Nähe behindert werden. Deshalb sind die Entwicklungsmöglichkeiten des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen durch standortangepasste Regional- und Bauleitplanung zu sichern. Dieses Ziel wird mit der Festlegung in Ziffer 2.1 11 verfolgt.

##### Zu Ziffer 03, Sätze 1 bis 5:

Wegen ihrer für Teilräume von Niedersachsen erheblichen Bedeutung werden für den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg und den Verkehrslandeplatz Emden Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm getroffen, die durch die Regionalplanung räumlich zu konkretisieren sind. Die räumlichen Anforderungen an die Sicherung der besonderen Funktion als Forschungsflughafen können für den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg im Regionalen Raumordnungsprogramm bestimmt werden.

##### Zu Ziffer 03, Satz 6

Die Sicherung und Entwicklung weiterer Landeplätze mit regionaler Bedeutung obliegt der Regionalplanung. Der Sicherungsauftrag umfasst auch die räumliche Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umfeld der Vorranggebiete mit den Möglichkeiten der Regionalplanung und der Bauleitplanung.

## 4.2 Energie

### Zu Ziffer 01, Satz 1:

Die wesentlichen Ziele der Energiepolitik sollen als gleichrangige Planungsgrundsätze auch in der räumlichen Planung berücksichtigt werden. Der hohe Stand der Versorgungssicherheit sowie die Preisgünstigkeit der Energieversorgung sollen als maßgebliche Standort- und Wettbewerbsfaktoren ebenso gewährleistet werden wie eine umweltverträgliche und insbesondere aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes effiziente Energieversorgung.

### Zu Ziffer 01, Satz 2:

Die Nutzung einheimischer Energieträger kann zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen. Neben den vorhandenen fossilen Energieträgern bietet die Nutzung regenerativer Energien, wie Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser, Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten insbesondere für ländliche Regionen. Beim Anbau nachwachsender Rohstoffe sind Belange der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Erholung zu berücksichtigen. Der Anbau hat so zu erfolgen, dass großräumige Monokulturen vermieden werden und die Vielfalt des Landschaftsbildes erhalten bleibt.

### Zu Ziffer 01, Satz 3:

Zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien unabdingbare Voraussetzung. Dies soll auf regionaler Ebene unterstützt werden durch verstärkte Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien.

Die breite Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien führt zu Veränderungen in der Landnutzung, sie bietet aber auch Chancen für regionalwirtschaftliche Entwicklungen.

### Zu Ziffer 01, Satz 4:

Die Regelungen sollen die bisherigen Festlegungen zur Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien weiter konkretisieren und damit zur weiteren Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Hinblick auf die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes beitragen.

Die Entwicklung zukünftiger und die Weiterentwicklung bestehender Energiesysteme bedarf eines intensiven Austausches des vorhandenen Know-Hows der verschiedenen Akteure zur Entwicklung marktfähiger Produkte und Dienstleistungen sowie zur Schaffung von Synergien. Energiecluster zeichnen sich durch innovative Technologien der erneuerbaren Energiegewinnung aus, die eine deutliche Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Cluster bewirkt. Häufig erfordern Maßnahmen eine hohe technologieübergreifende Vernetzung und Abstimmung der Akteure untereinander sowie den Austausch von kleinen und großen Unternehmen, Hochschulen, Gebietskörperschaften und Bildungseinrichtungen. Überregionale bedeutsame Energiecluster stärken den Dialog zwischen den handelnden Unternehmen und Einrichtungen. Sie ermöglichen die Vernetzung über die Regionen hinaus und tragen dazu bei, die Wertschöpfung in diesen Sektoren zu steigern.

Dies kann in besonderer Weise durch verbrauchsnahe Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien an Standorten besonders hohen Energiebedarfs erreicht werden. Ein solcher Standort ist der landesbedeutsame Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen. Nach bereits durchgeführten Untersuchungen ist an diesem Standort die Möglichkeit der Nutzung der Tiefengeothermie gegeben.

Die Standortvorteile für ein landesbedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien sind: Anschluss an Nahwärme- und Mittelspannungsnetz, hoher Energieverbrauch direkt am Standort, Einhaltung der Auflagen des Emissionsschutzes und des Gewässerschutzes. Mit der Ausschöpfung dieser Standortvorteile lassen sich dauerhaft erhebliche CO<sub>2</sub>-Minderungspotenziale erschließen und nutzen und energiepolitische Ziele der Direkteinspeisung umsetzen.

Zu Ziffer 01, Satz 5:

Die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte und Trassen soll weitere Flächeninanspruchnahmen und zusätzliche Beeinträchtigungen vermeiden sowie die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen in die Raumstruktur sicherstellen.

Ein bedarfsgerecht ausgebautes Übertragungsnetz der Elektrizitäts-, Gas- und Produktenleitungen ist Voraussetzung für die gesicherte Versorgung der Bevölkerung, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Liberalisierung des Energiemarktes.

Zu Ziffer 02:

Vor dem Hintergrund knapper Ressourcen und hoher Energiepreise sollen die planerischen Möglichkeiten der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung durch siedlungsstrukturelle Verdichtung und Nutzungskonzentration sowie dezentrale Versorgungssysteme, z.B. auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung, ausgeschöpft werden. Grundlage dafür können örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte sein.

Zu Ziffer 03, Sätze 1 und 2:

Mit der Festlegung als Vorranggebiete sollen die genannten Kraftwerkstandorte gegenüber anderen Nutzungen dauerhaft gesichert werden. Als Großkraftwerke gelten solche, in denen eine elektrische Leistung von mind. 600 MW erzeugt werden kann.

Aufgrund ihrer Einpassung in das vorhandene Übertragungsnetz sind die vorhandenen Kraftwerkstandorte vorrangig zu nutzen. Dies gilt auch für den derzeit stillgelegten Standort Stade sowie für den im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens geprüften, benachbarten Ersatzstandort für das nicht mehr energiewirtschaftlich genutzte Kraftwerk in Meppen/Hüntel.

Der für die Energiegewinnung bisher noch nicht genutzte Standort Emden/Rysum ist auf Grund seiner Eignung langfristig für eine Ansiedlung eines Großkraftwerkes offen zu halten. Daneben kann dieser Standort zusätzlich für ein regeneratives Großkraftwerk sowie die Forschung und Entwicklung zu regenerativer Energiegewinnung genutzt werden. Diese Nutzungen haben die hafenwirtschaftliche Standorteignung am seeschifftiefen Fahrwasser sowohl für die Anlandung von Primärenergie als auch für die Verschiffung von Produkten zu beachten und entsprechende Nutzungsoptionen langfristig offen zu halten (siehe dazu auch Abschnitt 2.1 Ziffer 12).

Die Festlegung am Standort Wilhelmshaven umfasst die Sicherung des vorhandenen Kraftwerkstandortes sowie das Offenhalten für weitere Großkraftwerke, für die die Lage am seeschifftiefen Fahrwasser für die Anlandung ihrer Primärenergie Standort bestimmend ist (siehe dazu Ziffer 12).

Für zusätzliche Kraftwerksleistung wird am Standort Dörpen aufgrund der besonderen Standorteignung ein Vorranggebiet Großkraftwerk festgelegt.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorranggebiete für regional bedeutsame Standorte der Energieerzeugung festgelegt werden. Dies kommt insbesondere für die Nutzung erneuerbarer Energien in Betracht.

Zu Ziffer 03, Satz 3 und Satz 4:

Unter Aspekten der Energieeffizienz und des Klimaschutzes wird mit der Festlegung auf einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 55 Prozent für Kraftwerke die Absicht verfolgt, dass nur Anlagen zur regelmäßigen Stromerzeugung realisiert werden, die eine Nutzung von Prozesswärme vorsehen.

Die Regelungen zu den in Ziffer 03 festgelegten Vorranggebieten Großkraftwerk sollen nur für neu zu genehmigende Vorhaben gelten; bereits erteilte Genehmigungen sollen hiervon nicht berührt werden.

Die Vorgaben sollen nicht für Reservekraftwerke und Gasturbinen zur Bereitstellung von Regel- und Ausgleichsenergie gelten sowie für industrielle Prozesse.

Aufgrund der fluktuierend einspeisenden Wind- und Solarenergie wird kurzfristige Regelenergie benötigt, wie sie konventionell derzeit vor allem mittels Gasturbinen erzeugt werden kann. Für diese Anlagen zur Spitzenlastabdeckung (im Unterschied zu Gasturbinen in KWK-Anlagen) mit relativ wenigen Betriebsstunden, die auch noch über längere Zeiträume zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit nötig sein wird, ist zwar auch der Einsatz moderner, effektiver Anlagen angeraten, auf die Festlegung eines Gesamtwirkungsgrades von 55 Prozent kann hier jedoch nicht abgehoben werden. Die Anlagen erreichen diese Wirkungsgrade nicht und Wärmenutzung ist - angesichts der geringen Einsatzdauern der Anlagen - nicht wirtschaftlich beziehungsweise verlässlich möglich. Auch vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele scheint - angesichts der geringen Einsatzzeiten derartiger Kraftwerke - ein Verzicht auf einen 55-Prozent-Wirkungsgrad für diese Anlagen in Abwägung mit den anderen Zielen des § 1 EnWG notwendig. Ohne die Bereitstellung derartiger zusätzlicher Kraftwerksleistung wäre der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien, der insbesondere auf die unstete Stromerzeugung aus Wind- und Solarstrom gestützt ist, gefährdet.

Zu Ziffer 03, Satz 5:

Bei den bestehenden Kraftwerkstandorten sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Flächen mindestens in dem Umfang der bisher genutzten Kraftwerksflächen als Vorranggebiete festzulegen. Dabei ist von den in der Verordnung genannten Größenordnungen auszugehen.

Zu Ziffer 04, Satz 1:

Das Potenzial der zur Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen ist weitgehend ausgeschöpft. Als geeignet gelten Standorte, an denen ein Referenzertrag von mindestens 60% erzielt werden kann. Künftig wird nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart sollte dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden.

Zu Ziffer 04, Sätze 2 bis 4:

In Vereinbarkeit mit der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung erfordert die Festlegung von Eignungsgebieten bzw. die Anwendung der Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung im Landes- Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die hinreichende Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“, damit der Ausschlusswirkung eine entsprechende Positivausweisung gegenüber steht. Im Hinblick auf die in Ziffer 05 getroffenen Festlegungen für die 12-Seemeilen-Zone wird dies mit dem Auftrag in Satz 2 gewährleistet.

Der Umfang der in Satz 2 festgelegten elektrischen Leistung entspricht den bereits im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 getroffenen Festlegungen.

Die Studie des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWI) „Abschätzung des zukünftigen Einspeisepotenzials aus dezentralen Erzeugungsanlagen in Niedersachsen“, Februar 2006, die auf der Grundlage einer Befragung aller Landkreise und kreisfreien Städte eine vollständige Bestandsaufnahme zur Windenergienutzung enthält, lässt erkennen, dass die im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 festgelegten Leistungen zwar nicht in jedem einzelnen Landkreis, aber in der Küstenregion insgesamt in ausgewiesenen Vorranggebieten bereits installiert sind. Auf die bisherige Regelung kann dennoch nicht verzichtet werden, weil im Hinblick auf die o.a. Rechtsprechung zur Ausschlusswirkung die Vorranggebiete dauerhaft gesichert werden sollen.

Zu Ziffer 04, Satz 5:

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele insbesondere durch weiteren Ausbau der Windenergienutzung sowie unter dem Aspekt des Repowering ist es geboten, auf eine Höhenbegrenzung von Anlagen zur Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen grundsätzlich zu verzichten. Fachliche Kriterien, z.

B. Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes oder die Gewährleistung der Flugsicherheit, können im Einzelfall eine Höhenbegrenzung rechtfertigen. Höhenbegrenzungen auf Grund städtebaulicher Erfordernisse bleiben weiterhin möglich.

Zu Ziffer 04, Sätze 6 und 7:

Vor dem Hintergrund der klimapolitischen Zielsetzungen kommt dem Repowering von Windenergieanlagen (d. h. Abbau von Altanlagen und Ersatz durch leistungsstärkere Neuanlagen an gleicher oder anderer Stelle im Planungsraum) eine zunehmende Bedeutung zu. Die Ausschöpfung des Potenzials der durch Repowering erzielbaren zusätzlichen Leistung kann durch raumplanerische Festlegungen unterstützt und für eine Verbesserung der standörtlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung von Windenergieanlagen genutzt werden.

Repowering-Maßnahmen sind grundsätzlich auf allen Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergienutzung zulässig. Eine große Anzahl von Windenergieanlagen wurde in Niedersachsen jedoch vor Einführung der privilegierten Zulässigkeit im Außenbereich errichtet. Diese Anlagen sind heute außerhalb der Vorrang- oder Eignungsgebiete in Betrieb und kommen dort für Repowering-Maßnahmen häufig nicht in Betracht (rd. 500 MW, Leitfaden Repowering von Windenergieanlagen – kommunale Handlungsmöglichkeiten, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Juli 2009), weil die Ausschlusswirkung greift und die Standorte nicht den gesetzten Eignungskriterien genügen, die für Vorrang- oder Eignungsgebietsfestlegungen zur Anwendung gebracht werden.

Ziel der Regelung in Satz 6 ist, die Möglichkeit zum Ersatz dieser Altanlagen (in Frage kommen sowohl raumbedeutsame Einzelanlagen als auch Windparks) im Rahmen des Repowering an anderer, geeigneter Stelle zu gewährleisten. Hierfür kommt auf der Grundlage einer regelmäßig das Gebiet einzelner Gemeinden übergreifenden planerischen Gesamtkonzeption die Festlegung von zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete für Repowering dann in Betracht, wenn in einem Planungsraum der Windenergienutzung bereits substanziell Raum gegeben ist.

Zur bauplanungsrechtlichen Umsetzung dieser Regelung in Satz 6 sind vor Inkrafttreten des RROP bestimmte Voraussetzungen erforderlich, die nur im Einvernehmen zwischen der Regional- und Bauleitplanung einerseits und den betroffenen Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen andererseits geschaffen werden können. Entsprechende Zulassungsvoraussetzungen sind durch das Instrument des raumordnerischen Vertrages gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 ROG [a.F. - *inzwischen*: § 14 ROG] abzusichern. Darin kann vereinbart werden, dass neue Windenergieanlagen bestimmte technische Leistungsmerkmale aufweisen und mit ihrer Errichtung die Stilllegung und der Rückbau bestimmter Altanlagen verbunden sind.

Zu Ziffer 04, Sätze 8 und 9:

Den Waldgebieten in Niedersachsen kommt aufgrund des im Bundesvergleich (31 %) unterdurchschnittlichen Waldanteils von nur 23% und wegen der hohen Bedeutung der Wälder für das Klima, für Natur und Landschaft, für die Grundwasserbildung sowie für die ruhige Erholung eine besondere Schutzfunktion zu. Die in Satz 8 getroffene Regelung trägt dieser besonderen Schutzfunktion und der forstfachlichen Bedeutung des Waldes Rechnung.

Für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung stehen noch Offenlandbereiche zur Verfügung. Als Flächenpotenziale gelten die bestehenden und künftigen Vorranggebiete, Eignungsgebiete oder Sondergebiete für die Windenergienutzung, die sich durch die Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme und/oder die Änderung der Flächennutzungspläne ergeben.

Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen soll grundsätzlich nur in Betracht kommen, wenn nach Ausschöpfung der Offenlandpotenziale für Vorrang- oder Eignungsgebiete vorbelastete Waldflächen zur Verfügung stehen. Sofern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen hierzu entsprechende Festlegungen getroffen werden, sind diese in enger Abstimmung mit den Gemeinden zu erarbeiten.

Die Prüfung der Vereinbarkeit mit weiteren schützenswerten Belangen und Funktionen bleibt davon unberührt. Als vorbelastet im Sinne des LROP gelten Waldflächen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), die i.d.R. irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Windwurf, Waldbrand, Schneebruch und Schädlingskalamitäten stellen dagegen natürliche Schadereignisse dar, die über



waldbauliche Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft positiv entwickelt werden können. Bei der windenergetischen Nutzung vorbelasteter Waldflächen ist sicherzustellen, dass unbelastete Waldflächen im Umfeld der Anlagenstandorte nicht beeinträchtigt werden.

Vorbelastungen finden sich regelmäßig bei Waldflächen im Bereich von:

- Industrie- und Gewerbeflächen und -brachen,
- Bergbaufolgelandschaften (Halden, Zechengelände),
- abgeschlossenen Deponieflächen sowie sonstigen anthropogenen Ablagerungen und Aufschüttungen,
- erschöpften Rohstoffabbauflächen,
- Kraftwerksgeländen, Großsilos, Raffinerien, usw.,
- aufgegebenen Gleisgruppen,
- Altlastenstandorten,
- Munitionsdepots, Munitionsabfüllanstalten, Bunkeranlagen und sonstigen Konversionsflächen,
- sonstigen infrastrukturell genutzten Sonderstandorten (z.B. Teststrecken, großflächigen Kreuzungsbauwerken).

Viele dieser Standorte weisen schwerlastfähige, versiegelte Flächen und Zuwegungen auf, die die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erleichtern.

Zu Ziffer 05<sup>27</sup>:

Das nach derzeitigem Recht seitens der Raumordnung zu beplanende Landesgebiet erstreckt sich bis zur 12-Seemeilen-Grenze und bezieht das Gebiet der Tiefwasserreede mit ein. Dieses Planungsgebiet wird begrenzt durch die Mittlere Tide-Hochwasserlinie (MTHw-Linie) und die 12-Seemeilen-Grenze. Für Planung und Zulassung von Windenergieanlagen in diesem Bereich gelten u. a. die Genehmigungsvorschriften und materiellen Vorgaben des Planungs-, Bau- und Umweltrechts (u. a. ROG, BauGB, BImSchG, UVPG).

Zu Ziffer 05, Satz 1:

Niedersachsen hat als Nordseeanrainer und Flächenland natürliche Standortvorteile zur verstärkten Nutzung der Windenergie im Binnenland und auf dem Meer. Dieses Potenzial soll unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Schutz der Bevölkerung, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Schifffahrt, Fischerei und Naturschutz genutzt werden. Die Raumordnung hat mit ihrem Auftrag gemäß § 1 NROG *[a.F. - inzwischen: § 1 ROG]* sicherzustellen, dass bei der Planung, dem Bau und Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung die öffentlichen Belange und die Entwicklungsmöglichkeiten des Landes und seiner Teilräume ausgewogen berücksichtigt und miteinander in Einklang gebracht werden. Nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen sind vorsorgend mit planerischen Möglichkeiten zu verhindern.

Zu Ziffer 05, Satz 2:

Die Landesregierung stellt fest, dass innerhalb der 12-Seemeilen-Zone ein schwerpunktmäßiger Ausbau der Windenergienutzung nicht verträglich ist.

In der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) stehen der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage des Seerechtsübereinkommens wirtschaftliche Nutzungsrechte zu. Der Bund hat in der AWZ nach § 3 a Seeanlagenverordnung die Kompetenz zur Festlegung von „Besonderen Eignungsgebieten für Windkraftanlagen“ *[Seeanlagenverordnung außer Kraft getreten, inzwischen: § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 ROG - Ermächtigung zur Festlegung*

<sup>27</sup> LROP-Begründung 2008; siehe ergänzend auch unten zu Ziffer 05 Sätze 9 und 10

von *Eignungsgebieten für den Meeresbereich*] und nach § 18 a ROG [a.F. - inzwischen: § 17 ROG] zum Aufstellen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Damit sind dort auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

In der AWZ können nach bisherigem Kenntnisstand ausreichend Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Da im Sinne von § 1 ROG die AWZ und die angrenzende 12-Seemeilen-Zone in besonderem Maße als ein Nutzungsraum zu sehen und einer integrativen Betrachtung zu unterziehen sind, wird mit den im LROP getroffenen Festlegungen dem privilegierten Belang der Windenergienutzung in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Nach derzeitiger Sachlage und Kenntnis stehen mittel- und langfristig einem Ausbau der Windenergienutzung in der AWZ keine schwerwiegenden Belange entgegen.

Zu Ziffer 05, Satz 3:

Die Landesregierung hält es für erforderlich, die anlagen-, bau- und betriebstechnische Erprobung der Windenergienutzung innerhalb der 12-Seemeilen-Zone zu ermöglichen. Anzahl und Dimensionierung der Anlagenstandorte sind an den Erfordernissen der Erprobung zu bemessen. Hierzu gehört auch, dass der Zeitraum für die Errichtung von Anlagen zur Erprobung begrenzt wird und die Erkenntnisse daraus der Risikominimierung und der Bewertung der Auswirkungen der Windenergienutzung auf See nach Ende der Erprobungsphase dienen. Näheres dazu regelt Satz 10.

Entwicklung und Ausbau der Windenergienutzung auf See sind nicht nur eine technische Herausforderung, sondern auch mit zahlreichen Fragen u. a. zum Betrieb der Windparks, deren Versorgung und der Bereitstellung hafentlogistischer Voraussetzungen verknüpft. Notwendig ist die Klärung technischer Aspekte und ökologischer Auswirkungen unter Echtbedingungen wie auch das Sammeln von Erkenntnissen zum wirtschaftlichen Betrieb von Windparks auf See. Es ist deshalb - soweit mit anderen Belangen verträglich - die Möglichkeit der Erprobung in einer Größenordnung offen zu halten, die den notwendigen breiten Erfahrungsgewinn für den weiteren Ausbau der Nutzung der Windenergie in der AWZ unterstützt.

Zu Ziffer 05, Satz 4:

Zur Minimierung der Eingriffe in den Nationalpark und zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Schifffahrt - insbesondere in den Fahrwassern im Ansteuerungsbereich der Häfen von Jade, Weser und Ems - soll die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung in der AWZ als gebündelte Leitungsführung auf wenige Kabeltrassen beschränkt werden. Durch eine räumlich und zeitlich konzentrierte Verlegung von Leitungen zur Energieabführung können negative Folgewirkungen verringert, andere Bereiche von Kabeltrassen freigehalten und Umweltbeeinträchtigungen von Verlegearbeiten hinsichtlich des räumlichen Wirkungsbereichs und der Dauer minimiert werden. Für die Schifffahrt werden Einschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit des Meeresbodens als Ankergrund minimiert. Ein besonderes Abstimmungserfordernis der Vorhabenplanungen besteht bei Engpässen wie Nationalpark, Inselquerung oder Anlandepunkten.

Zu Ziffer 05, Satz 5:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und zur Minimierung von Risiken für andere öffentliche Belange durch die Errichtung, die Erschließung und den Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See gelten Ziele, die nachfolgende Restriktionen und Abstandsvorgaben entfalten:

Zu Satz 5, 1. und 2. Tiert:

Das Gebiet des als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegten Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer (zugleich Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiet) ist für die Errichtung von Anlagen zur Windenergienutzung nicht geeignet. Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des Nationalparks durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See außerhalb des Nationalparks zu vermeiden, sind die notwendigen Abstände im konkreten Einzelfall zu ermitteln. Im Fall des mit Satz 6 festgelegten Eignungsgebiets Nordergründe

wurden diesbezüglich die Erkenntnisse des Raumordnungsverfahrens Nordergründe (vgl. landesplanerische Feststellung der Bezirksregierung Lüneburg vom 12.12.2003) berücksichtigt und ein Abstand von 500 m zugrunde gelegt.

Das Umweltministerium hat umfangreiche Untersuchungen zur Ermittlung bedeutsamer Vogellebensräume im Küstenmeer durchgeführt und diese Gebiete im Hinblick auf ihre Eignung als Europäische Vogelschutzgebiete bewertet. Für die Errichtung von Anlagen zur Windenergienutzung auf See sind die bedeutsamen Vogellebensräume, die die Dichtezentren der Vorkommen relevanter wertbestimmender Arten gemäß Anhang 1 der EG-Vogelschutz-Richtlinie umfassen, nicht geeignet.

Zu Satz 5, 3. Tiert:

Zur Minimierung der visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist vorsorglich ein Mindestabstand von 10 km zwischen Anlagen für die Windenergienutzung auf See und der Küste und den Inseln mit ihren touristischen Zentren einzuhalten. Die hamburgische Insel Neuwerk ist dabei ebenfalls als touristisches Zentrum eingestuft. Der Mindestabstand von 10 km ist geeignet, ernsthafte Störungen des Landschaftsbildes und damit des Tourismus zu vermeiden. Die küstennahen Bereiche innerhalb der 12-Seemeilen-Zone sind unterhalb dieser Abstandsgrenze daher vorsorglich von Anlagen zur Windenergienutzung auf See frei zu halten.

Zu Satz 5, 4. Tiert:

Im Küstenmeer liegen wichtige Fanggründe für die küstennahe Fischerei. Die Fischerei passt sich den zeitlich und räumlich variablen Hauptvorkommen der Plattfische und Krabben an. Die Bedeutung einzelner Fanggründe kann somit saisonal schwanken. Es ist derzeit davon auszugehen, dass für Gebiete mit Anlagen für die Windenergienutzung auf See ein generelles Befahrensverbot gelten soll und diese Gebiete für die Fischerei nicht mehr offen stehen. Zur Beurteilung der Belange der Küstenfischerei und deren Betroffenheit durch Anlagen zur Windenergienutzung wurden die Ergebnisse der Studie „Die Küstenfischerei in Niedersachsen, Stand und Perspektiven“ vom März 2004 (sog. „Cofad-Studie“) herangezogen. Die Hauptfanggebiete der Küstenfischerei konzentrieren sich im Planungsgebiet auf die Mündungsgebiete von Ems, Jade und Weser. Diese Gebiete sind daher möglichst von Anlagen zur Windenergienutzung auf See frei zu halten.

Zu Satz 5, 5. und 6. Tiert:

Durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Vorsorglich ist daher von den Verkehrstrennungsgebieten und von den Ansteuerungen der Ems (Fahrwasser Westerems, Riffgat, Hubertgat sowie der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Korridor der Ems- und Osterems-Ansteuerung), Jade (Wangerooger Fahrwasser), Weser (Neue Weser, Alte Weser, Fedderwarder Fahrwasser und die direkte Ansteuerung des Leuchtturms „Alte Weser“ aus nördlicher Richtung) und Elbe ein Mindestabstand von 2 Seemeilen zu den Anlagen zur Windenergienutzung auf See einzuhalten. Diese Beachtungspflicht der Belange der Schifffahrt drückt sich auch in der Festlegung der genannten Schifffahrtsstraßen als Vorranggebiet Schifffahrt aus. Von diesem Mindestabstand darf nur abgewichen werden, wenn der Schutz der Belange der Schifffahrt anderweitig, z. B. durch natürliche Gegebenheiten, gewährleistet ist. Dieser Mindestabstand gilt nicht für Leitungen zur inneren Erschließung und zur Netzanbindung der Windparks. Das Fahrwasser Riffgat ist in der zeichnerischen Darstellung bis zur Ansteuerungstonne als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt, bis dorthin gilt die Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Seemeilen.

Zu Satz 5, 7. Tiert:

Durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See sowie durch deren Erschließung und Netzanbindung darf das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine entsprechende Prüfung hat im nachfolgenden Verfahren zu erfolgen.

Zu Ziffer 05, Satz 6:

Baurechtlich zählen Windenergieanlagen zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben. Sie sind im unbeplanten Bereich der 12-Seemeilen-Zone zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben öffentliche Belange in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Festlegung von Zielen der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Mit der Festlegung von Eignungsgebieten zur Erprobung der Windenergienutzung auf See wird dem raumordnerischen Auftrag zur Koordinierung dieser raumbedeutsamen Nutzung mit den übrigen Nutzungen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone entsprochen. Es werden unter Beachtung der in Satz 5 genannten Ziele zwei Gebiete festgelegt, die für die Windenergienutzung unter den gesetzten Bedingungen geeignet sind. Eignungsgebiete haben innergebietslich keine raumordnerische Rechtswirkung, d. h., gegenüber dem bestehenden Rechtsstatus werden innergebietslich keine neuen Rechte begründet. Diese Rechtswirkung des Instruments „Eignungsgebiet“ definiert § 7 Abs. 4 Ziffer 3 ROG [a.F.- inzwischen: § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG].

Nach vorliegenden Erkenntnissen liegen innerhalb der Eignungsgebiete keine Tierlebensräume besonderer Bedeutung für FFH-relevante Arten (wie z. B. Schweinswale und Finte). Der gebietsbezogene Nachweis dafür wird in den nachfolgenden Verfahren durch entsprechende Gutachten zu erbringen und zu prüfen sein.

Zur Lage und Abgrenzung der beiden Eignungsgebiete im Einzelnen:

Zum Gebiet Riffgat:

Das ca. 14,7 km<sup>2</sup> große Gebiet wird im Osten begrenzt durch den 2-Seemeilen-Abstand zur Ansteuerungstonne des Fahrwassers der Osterems, im Süden durch den bedeutsamen Vogellebensraum „Borkum Riff“, im Norden durch den 2-Seemeilen-Abstand zum Verkehrstrennungsgebiet und im Westen durch den 2-Seemeilen-Abstand zum Fahrwasser des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Korridors der Emsansteuerung. Das Gebiet hat eine Entfernung von rd. 12,7 km zu der nächstliegenden benachbarten Insel Borkum, rd. 28 km zur Küste und rd. 2 km zum Nationalpark.

Für eine Vorhabenplanung innerhalb der Grenzen des Eignungsgebiets Riffgat wurde ein Raumordnungsverfahren mit der landesplanerischen Feststellung vom 09.03.2006 abgeschlossen.

Gebietskoordinaten (Bezugsellipsoid WGS 84):

	N	O
SW	53° 40' 21"	6° 24' 52"
NW	53° 41' 31"	6° 25' 25"
NO	53° 42' 38"	6° 33' 02"
SO	53° 41' 43"	6° 32' 48"

Zum Gebiet Nordergründe:

Das ca. 5,8 km<sup>2</sup> große Gebiet wird im Osten begrenzt durch eine Pufferfläche von 500 m zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, im Norden durch das Fahrwasser der Tegeler Rinne sowie den bedeutsamen Vogellebensraum „Roter Sand“ und im Süden und Südwesten durch den Abstand zum Fahrwasser Alte Weser, der gemäß der landesplanerischen Feststellung zum Raumordnungsverfahren für den Offshore-Windpark „Nordergründe“ vom 12.12.2003 unter 2 Seemeilen bleiben kann, weil zum Fahrwasser der Weser eine Untiefe eine natürliche Barriere bildet und somit Schutz vor möglichen Kollisionen bietet. Das Gebiet hat eine Entfernung von rd. 14 km zu der benachbarten Insel Wangerooge und rd. 23 km zur Küste des Wurster Landes.

# Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

2017

## zu Abschnitt 4.2 Energie

Gebietskoordinaten (Bezugsellipsoid WGS 84):

	N	O
NW	53° 51' 09"	8° 08' 29"
N	53° 51' 25"	8° 08' 57"
NO	53° 50' 36"	8° 10' 58"
SO	53° 48' 59"	8° 10' 58"
SW	53° 48' 59"	8° 10' 35"

Zu Ziffer 05, Satz 7:

Eine Ausweisung als Eignungsgebiet zur Erprobung der Windenergienutzung auf See ist keinerlei Vorwegnahme einer konkreten Prüfung auf Anlagenzulassung; diese Prüfung bleibt den nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen, in denen die Lage konkreter Projektgebiete innerhalb der Eignungsgebiete näher zu bestimmen ist. Den Zulassungsverfahren sind regelmäßig Raumordnungsverfahren vorzuschalten, da diese Verfahren eine frühzeitige und flexible innergebietliche Prüfung und Abstimmung eines Vorhabens zur Windenergienutzung sowie seiner Erschließung mit raumordnerischen Erfordernissen ermöglicht.

Zu Ziffer 05, Satz 8:

Aufgrund der räumlichen Nähe des Eignungsgebiets Riffgat zur niederländischen Grenze, die in ihrem Verlauf bislang nicht abschließend festgelegt wurde, ist es geboten, bei Vorhabenplanungen innerhalb dieses Eignungsgebiets das Benehmen mit den berührten niederländischen Stellen herbeizuführen.

Zu Ziffer 05, Satz 9:

Niedersachsen hat bereits mit raumordnerischen Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen in hohem Maße eine Standortvorsorge für Anlagen zur Windenergienutzung an Land getroffen, so dass diese Standortvorsorge zusammen mit den Erprobungsmöglichkeiten innerhalb der 12-Seemeilen-Zone eine ausreichende planerische Vorsorge für die Windenergienutzung in Niedersachsen darstellt. Insbesondere im Küstenraum hat sich eine hohe Anlagendichte der Windenergienutzung entwickelt. Die Ausschlusswirkung in der 12-Seemeilen-Zone ist keine unverhältnismäßige Einschränkung, da diese in Verbindung mit den Möglichkeiten der konfliktfreieren Nutzung der Windenergie in der AWZ zu beurteilen ist. Die sachgerechte Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche für die 12-Seemeilen-Zone kommt zu dem Ergebnis, dass in diesem küstennahen Offshore-Bereich ein dauerhafter Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung nicht verträglich ist, dass aber der Bedarf zu einer anlagen-, bau- und betriebstechnischen Erprobung besteht und eine befristete Erprobung innerhalb der Grenzen der festgelegten Eignungsgebiete hinnehmbar ist, um repräsentative Erkenntnisse für eine betriebswirtschaftliche und zugleich nachhaltige Nutzung von Offshore-Anlagen in Wassertiefen und unter Wetterbedingungen zu erlangen, die denen der AWZ gleichkommen.

Die bisherige Ausschlusswirkung galt für die gesamte 12-Seemeilenzone. Mit der vorliegenden Änderung soll der Begriff „12-Seemeilenzone“ durch „Grenze der Ausschlusswirkung“ ersetzt und räumlich neu abgegrenzt werden. Im Lichte der abgeschlossenen Vertragsverhandlungen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Königreich der Niederlande über die Aufteilung von Zuständigkeiten für eine Reihe von Aktivitäten in dem Gebiet des Küstenmeeres zwischen der 3-Seemeilenzone und der 12-Seemeilenzone, für das eine Staatsgrenze nicht festgelegt ist, soll mit den Änderungen in Satz 9 und Satz 10 das Gebiet neu abgegrenzt werden, auf das sich die Ausschlusswirkung bezieht. Die Abgrenzung entspricht der in dem Vertrag festgelegten Linie. Die Zuständigkeiten, Rechte und Verantwortlichkeiten betreffend die Sachgebiete Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien und andere Anlagen

sowie Kabel und Rohrleitungen sind in dem Vertrag so geregelt, dass östlich dieser Linie die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist und ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet.<sup>28</sup>

Außerhalb der Eignungsgebiete greift für den abgegrenzten Geltungsbereich der Ausschlusswirkung die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Als Anlagen, die von dieser Ausschlusswirkung erfasst werden, gelten die oberhalb des Meeresgrundes und in der Regel oberhalb des Wasserspiegels befindlichen Teile von Bauwerken zur Windenergienutzung auf See; die Leitungen zur Erschließung innerhalb der Windparks und zur Ableitung des Stromes an Land werden von der Ausschlusswirkung nicht erfasst.

Nicht raumbedeutsame Anlagen zur Windenergienutzung innerhalb der 12-Seemeilen-Zone, z. B. Einzelanlagen im Nahbereich von Hafenanlagen, unterliegen nicht der Ausschlusswirkung; über die Raumbedeutsamkeit entscheidet die zuständige Landesplanungsbehörde im Einzelfall. Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Zulassung raumbedeutsamer Einzelanlagen in atypischen Einzelfällen (Zielabweichungsverfahren, § 35 BauGB) bleiben unberührt. Für bereits genehmigte und errichtete Anlagen besteht Bestandsschutz.

Bei der Zugrundelegung der in Satz 5 festgelegten Ziele und der daraus abgeleiteten Kriterien für die Bestimmung der Eignungsgebiete zur Erprobung der Windenergienutzung auf See ergeben sich nördlich Juist bis nördlich Langeoog drei Flächen, die von den gesetzten Abständen und Restriktionen zwar nicht erfasst werden, die aber dennoch unter die Ausschlusswirkung fallen, weil Größe und Zuschnitt der jeweiligen Flächen in einem ungünstigen Verhältnis zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stehen und daher als nicht geeignet einzustufen sind.

#### Zu Ziffer 05, Satz 10:

Ausgehend von der Begründung zu den Sätzen 2 und 3, die darlegt, weshalb innerhalb der 12-Seemeilen-Zonen ein schwerpunktmäßiger Ausbau und dauerhafter Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung raumordnerisch nicht verträglich und nur eine zeitlich befristete Erprobung innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete hinnehmbar ist, erfolgt in dieser Konsequenz durch Satz 10 die zeitliche Befristung für die Gültigkeit der Eignungsgebiete.

Entscheidend für diese zeitliche Befristung ist, dass die besonderen Funktionen dieses Naturraumes nicht auf Dauer eingeschränkt werden sollen und davon ausgegangen werden kann, dass die Errichtung der Windenergieanlagen zur anlagen-, bau- und betriebstechnischen Erprobung der Windenergienutzung auf See innerhalb dieses Zeitrahmens abgeschlossen ist.

Durch die Verzögerung beim Ausbau der Windenergieparks auf See besteht weiterhin der Bedarf, die Eignungsgebiete für die küstennahe Erprobung offen zu halten. Die Frage, ob die Eignungsgebiete dauerhaft für die Erprobung der Windenergienutzung auf See freigehalten werden sollen, kann erst nach weitergehenden Prüfungen von Near-shore-Standorten für Einzelanlagen beantwortet werden. Die Nachfrage nach Teststandorten ist nach wie vor gegeben, dieser Nachfrage soll mit einer Verlängerung bis 2020 Rechnung getragen werden.<sup>29</sup>

#### Zu Ziffer 05, Satz 11:

Die Planung und Errichtung von Anlagen zur Windenergienutzung ist ein Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 NNatG [außer Kraft getreten, inzwischen: § 34 BNatSchG] und fällt unter die Anwendung der Regelungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die für dieses Programm durchgeführte Prüfung hinsichtlich der Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten gemäß § 34 c Abs. 6 NNatG [außer Kraft getreten, inzwischen: § 36 i. V.m. § 34 BNatSchG] ersetzt nicht die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Projektebene.

<sup>28</sup> Dieser Absatz bezieht sich auf die LROP-Änderung vom 01. Februar 2017. Die restliche Begründung zu Ziffer 05 Satz 9 stammt aus 2008. Inhaltlich behält die Begründung aus 2008 ihre Gültigkeit, lediglich die Grenze der Ausschlusswirkung wurde verschoben.

<sup>29</sup> Dieser Absatz bezieht sich auf die LROP-Änderung 2017. Die in 2008 festgelegte Befristung auf den 31.12.2010 sowie die 2012 festgelegte Verlängerung der Befristung auf den 31.12.2017 werden damit durch die neue Frist bis zum 31.12.2020 ersetzt, die grundsätzliche Begründung für eine Befristung aus dem Jahr 2008 behält jedoch ihre Gültigkeit.

Zu Ziffer 05, Satz 12:

Für die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung von Windparks, die in der AWZ errichtet werden, wird in diesem Programm eine Kabeltrasse als Vorranggebiet für die gebündelte Stromableitung festgelegt.

Die Trasse führt über die Insel Norderney durch das Wattenmeer bis Hilgenriedersiel, Samtgemeinde Hage, Landkreis Aurich. Die Trasse wurde im Rahmen eines von der Bezirksregierung Weser-Ems 2002 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens landesplanerisch festgestellt; sie ist derzeit die einzige für eine Bündelung mehrerer Leitungssysteme in diesem Planungsraum als geeignet befundene Trasse. Alle weiteren Prüfungen von Trassenalternativen konnten bisher hinsichtlich ihrer Bündelungseignung nicht positiv beschieden werden.

Bei einem weiteren Ausbau der Windenergienutzung in der AWZ werden zusätzliche Möglichkeiten zur Energieabführung sowohl innerhalb des Wattenmeeres als auch an Land erforderlich sein. Wie diese Energieabführung realisiert werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die derzeit noch nicht geklärt werden können (u. a. weiterer Ausbau der Offshore-Windparks, Kabeltechnologie, vorhandene Leitungskapazitäten, Speichermöglichkeiten durch Wasserstofftechnologie).

Um eine Querung der Fahrwasser von Ems, Jade, Weser und Elbe und damit eine Behinderung der Schifffahrt bei der Ansteuerung der Häfen zu vermeiden und die Vorranggebiete Schifffahrt möglichst dauerhaft von störenden Einrichtungen freizuhalten, sollte geprüft werden, ob künftige Offshore-Windparks im nördlichen und östlichen Bereich der AWZ nach Schleswig-Holstein angebunden werden können.

Für die mögliche Ableitung des Stromes aus dem Eignungsgebiet Nordergründe wurde im Rahmen eines von der Bezirksregierung Lüneburg 2004 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens eine Kabeltrasse raumordnerisch festgestellt. Da sie als Bündelungstrasse für weitere Kabelsysteme aus anderen Windparks der AWZ nach derzeitigem Stand der Bewertung nicht geeignet erscheint, wird sie in dieses Programm nicht übernommen.

Für die mögliche Ableitung des Stroms aus dem Eignungsgebiet Riffgat wurde für eine Trasse ein Raumordnungsverfahren mit landesplanerischer Feststellung vom 31.08.2006 abgeschlossen.

Inzwischen<sup>30</sup> liegen Genehmigungen mit Anbindungen über die Norderneytrasse für die Offshore-Windparks alpha ventus, BARD Offshore 1, Veja Mate, Global Tech I, Borkum Riffgrund, Borkum West II, MEG Offshore 1 und Gode Wind II vor.

Zu Ziffer 05, Satz 13:

Um die Beeinträchtigung prioritärer Vorhaben und ihrer Lebensräume durch Bautätigkeiten im Nationalpark wirksam und vorsorgend zu begrenzen, ist die Verlegung von Leitungen im Bereich von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie Seehundsbänken auf den Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November eines jeden Jahres zu beschränken. Negativauswirkungen, die durch zeitlich versetzte Arbeiten entstehen und im Extremfall zu Dauerbelastungen führen könnten, sollen dadurch vermieden werden. Bei Beachtung dieser Anforderungen können Beeinträchtigungen von Vogelbrut-/Vogelrastgebieten und von Seehundsbänken wirksam begrenzt werden.

Zu Ziffer 05, Satz 14:

Aus wärmetechnischen Gründen können im Leerrohrbauwerk über Norderney nach derzeitigem Stand fünf Kabelsysteme verlegt werden. Um eine bestmögliche Ausnutzung dieser Bündelungstrasse zu gewährleisten, sollen dort ausschließlich die leistungsfähigsten am Markt verfügbaren Kabelsysteme verlegt werden. Eine bestmögliche Ausnutzung der Norderney-Trasse ist erforderlich, um unter Berücksichtigung der absehbaren Engpässe für die künftige Stromableitung weitere Kabelverlegungen an anderer Stelle soweit wie möglich zu vermeiden bzw. erst zu einem möglichst späten Zeitpunkt erforderlich zu machen.

Die Möglichkeiten von Mehrfachanschlüssen sollen ausgenutzt werden.

<sup>30</sup> Stand LROP-Begründung 2012; zum Stand 2017: die Trasse ist inzwischen mit einer Kapazität von ca. 3000 MW vollständig ausgenutzt, in Ziffer 09 wird eine weitere Norderney-Trasse festgelegt.

Zu Ziffer 06:

Mit der Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms 2006 ist im Bereich der 12-Seemeilen-Zone eine Kabeltrasse zur Netzanbindung von Anlagen zur Windenergienutzung von Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone über die Insel Norderney festgelegt worden (s. Ziffer 05 Satz 12). Die Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms 2006 hat keine Festlegungen für das Festland getroffen. Für die Weiterführung der Kabeltrasse aus der 12-Seemeilen-Zone auf dem Festland bis zum Anschluss an das Hoch- und Höchstspannungsübertragungsnetz erfolgt mit der vorliegenden Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms die textliche Festlegung, dass eine geeignete Trasse für die unterirdische Verlegung der Netzanbindung gesichert werden soll.

Eine weitere Prüfung und Abstimmung des Trassenverlaufs ist auf der Ebene der Regionalplanung notwendig bzw. in Teilen bereits erfolgt. So wurde auf dem Gebiet des Landkreises Leer eine Trassenführung raumordnerisch geprüft und abgestimmt, die Grundlage für die Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm sein soll. Da bei unterirdischer Verlegung keine weiteren Planverfahren zur Anwendung kommen können, ermöglicht die Sicherung dieser abgestimmten Trasse im Regionalen Raumordnungsprogramm die raumverträgliche Netzanbindung und zügige Umsetzung der Vorhaben.

Es ist zu prüfen und anzustreben, dass der Trassenabschnitt im Landkreis Leer auch für die gem. Ziffer 08 abzuleitende Energie genutzt wird.

Für das Gebiet des Landkreises Aurich kommen neben der raumordnerisch geprüften und abgestimmten Trasse weitere alternative Trassenverläufe in Betracht, die für eine raumordnerische Sicherung in Frage kommen. Eine weitere Prüfung und Abstimmung ist auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich.

Die Festlegung als Vorranggebiet Kabeltrasse umfasst alle technischen Varianten der unterirdischen Verlegung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Für die Zuführungen zum Übertragungsnetz ist die Festlegung auf die unterirdische Führung mit den bundesgesetzlichen Regelungen vereinbar, da sie nicht denselben hohen Anforderungen an die Versorgungssicherheit genügen müssen, wie diese für Leitungen innerhalb des Übertragungsnetzes gelten.

Zu Ziffer 07, Sätze 1 und 2:

Das in Niedersachsen installierte elektrische Übertragungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV ist Teil des europäischen Verbundnetzes.

Der mit der Energiewende beschlossene Umbau der Energieversorgung in Deutschland mit einer deutlich höheren Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien macht die raumverträgliche Weiterentwicklung dieses Verbundnetzes erforderlich. Dies schließt die Ertüchtigung, den Umbau, den Ausbau und den Neubau von Leitungen und weiterer Netzinfrastruktur ein.

Die hohen Erzeugungskapazitäten bei den erneuerbaren Energien in Niedersachsen, insbesondere bei der Windenergienutzung in der Nordsee, führen zu einem steigenden Ableitungsbedarf und machen die Weiterentwicklung des Verbundnetzes zur zwingenden Voraussetzung für den weiteren Ausbau der Energiewirtschaft in Niedersachsen.

Die im Sommer 2011 neu geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Umgestaltung der Energieversorgung in Deutschland sehen die netztechnische Weiterentwicklung des Verbundnetzes in einem Netzentwicklungsplan vor, der von den Netzbetreibern vorzulegen ist. Er bildet die Grundlage für den Bundesbedarfsplan, der vom Bundesgesetzgeber beschlossen wird. Er beschreibt alle Maßnahmen, die in den nächsten 10 Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Grundlage für diese Netzplanung ist eine technische, nicht eine räumliche Kulisse. Es ist Aufgabe der Raumordnung, die Rahmenbedingungen für die raumverträgliche Weiterentwicklung des Stromübertragungsnetzes und die Bundesfachplanung zu setzen. Die räumliche Grundlage bilden die von den Leitungen des bestehenden Verbundnetzes beanspruchten Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.



Die Zeichnerische Darstellung (Anlage 2) enthält die vorhandenen Leitungstrassen mit einer Nennspannung von 220/380 kV, die als Vorranggebiete mit dieser öffentlichen Infrastruktur belegt sind und die für diesen Infrastrukturbedarf gesichert und damit vor entgegenstehenden Nutzungen frei zu halten sind. Letzteres gilt auch für die geplanten und raumordnerisch geprüften Netzausbauplanungen.

Die derzeit noch in Planung befindlichen Leitungstrassen sind in nachfolgenden Verfahren unter Berücksichtigung schützenswerter Belange und erforderlicher Mindestabstände zu konkretisieren.

Zu Ziffer 07, Satz 3:

Das Höchstspannungsnetz ist bisher nahezu vollständig in Freileitungstechnik errichtet und betrieben worden. Im vermaschten Drehstromnetz ist die Freileitungstechnik weiterhin als Regeltechnik vorgesehen. Nur bei den im Energieleitungsausbaugesetz und dem Bundesbedarfsplangesetz benannten Pilotprojekten können Teilerdverkabelungsabschnitte in Erdkabeltechnik planfestgestellt werden. Diese technische und rechtliche Möglichkeit der Erdverkabelung soll frühzeitig in die Ermittlung von Planungsalternativen einbezogen werden, insbesondere bei Engstellen der Siedlungsannäherung und Konflikten mit dem Naturschutzrecht.

Für die neuen abzweigfreien in Gleichstromtechnik geplanten Fernleitungsstrecken ist hingegen die Erdverkabelung energierechtlich die Regelbauweise.

Zu Ziffer 07, Satz 4:

Vorhandene Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore bieten sich für die Weiterentwicklung des Übertragungsnetzes an. Da bei der Entstehung des Netzes vorrangig netztechnische Gesichtspunkte maßgeblich waren, kann jedoch nicht generell von der Raumverträglichkeit und Eignung der vorhandenen Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore für den weiteren Aus- und Zubau von Leitungen ausgegangen werden. Dies gilt sowohl im Hinblick auf deren Nutzung für Freileitungen als auch im Hinblick auf eine mögliche unterirdische Verlegung. Die vorhandenen Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore sind daher unter dieser Zielsetzung auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und entsprechend ihrer Eignung zu sichern. Raumverträglich ist eine Trasse insbesondere dann, wenn sie ausreichende Abstände zur Wohnbebauung einhält und wenn sie umweltverträglich ist. Die Sicherung erfolgt im LROP und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Leitungstrasse im Sinne dieser Regelungen ist der räumliche Verlauf der Leitungen innerhalb des Verbundnetzes. Leitungstrassenkorridore im Sinne dieser Regelung sind die Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft.

Zu Ziffer 07, Satz 5:

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten mit anderen Raumnutzungen sind die geeigneten vorhandenen Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore für die Ertüchtigung, den Ausbau und die Ergänzung des Verbundnetzes vorrangig zu nutzen. Um die Nutzung einer vorhandenen Leitungstrasse im Sinne dieser Regelungen handelt es sich auch, wenn die vorhandenen betrieblichen Einrichtungen, insbesondere die das Erscheinungsbild prägenden Maststandorte, und die Streckenführung grundsätzlich beibehalten werden und nur kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden.

Zu Ziffer 07, Satz 6:

Der notwendige zeitnahe Ausbau des europäischen Stromverbundnetzes der Höchstspannungsebene mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV löst auf großen Längen eine hohe Konflikthaftigkeit aus, die dringend eine Konflikt lösende, koordinierte raumordnerische Trassenplanung erfordert. Der Nutzungskoordination und Berücksichtigung betroffener Belange kommt eine hohe Bedeutung zu. Dabei ist es geboten, für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen einen Maßstab für die Abstandsplanung zu Wohngebäuden zu setzen, der für die Planungspraxis eine begründete und gleichzeitig handhabbare Grundlage ist, um sensible Bereiche frühzeitig zu

identifizieren und zügig geeignete Alternativen zu prüfen. Denn die Versorgung mit Energie soll u. a. umweltverträglich sein (§ 2 Abs.2 Nr. 4 Satz 5 ROG) und den Anforderungen an eine nachhaltige Raumentwicklung genügen (§ 1 Abs. 2 ROG).

Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne dieser Regelung sind alle Ausbau- und Neubauvorhaben an Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV, die einer Genehmigung bedürfen.

Wohngebäude und das nahe Wohnumfeld stellen in Bezug auf neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen einen sensiblen Bereich dar. Der Regelung in Satz 6 unterfallen daher nicht nur Wohngebäude in Gebieten, die im Sinne der Baunutzungsverordnung vorwiegend dem Wohnen dienen, sondern auch solche in Dorfgebieten und Mischgebieten sowie in entsprechenden Gebieten nach § 34 BauGB.

Zu Ziffer 07, Satz 7:

Neben der Wohnnutzung sollen zudem vergleichbare sensible Nutzungen einbezogen werden. Hierzu zählen insbesondere

- Kindergärten, -tagesstätten und -krippen
- Allgemeinbildende Schulen
- Altenwohn- und -pflegeheime
- Krankenhäuser, Kurheime, Sanatorien, stationäre Rehabilitationseinrichtungen.

Nicht hierzu zählen Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Zwecke sowie Sport- und Freizeitzwecke, die von ihren Benutzern nur tagsüber und nicht überwiegend täglich genutzt werden wie z.B.:

- Jugendtreffs
- Begegnungsstätten
- Tagespflegeeinrichtungen
- Sport- und Freizeitanlagen
- ambulante Pflegeeinrichtungen
- Jugendherbergen
- Campingplätze, Wochenend- und Ferienhausgebiete.

Zu Ziffer 07, Satz 8:

Satz 8 erstreckt den Schutz auch auf noch nicht bebaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und Baulücken im Innenbereich, auf denen die vorgenannten Nutzungen zulässig sind. Durch die Festlegung von Abständen sollen mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vorsorgend vermieden und Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes minimiert werden.

Nutzungscoordination und hohe Gewichtung von Belangen, die die Wohnumfeldqualitäten betreffen, finden ihre Grundlage in der Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung. In § 1 ROG und § 1 Abs. 1 NROG [a.F. - *inzwischen: nur in § 1 ROG*] ist jeweils das Vorsorgeprinzip festgelegt, nach dem für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen bei gleichzeitiger Konfliktminimierung entsprechende Vorsorge zu treffen ist. Hieraus leitet sich auch der raumordnerische Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz ab. Dieser raumordnerische Auftrag zielt auf eine großräumige Betrachtung ab und kann insoweit über das Fachrecht hinausgehen. Eine vergleichbare Vorsorgeregelung liegt auch den Festlegungen zum Siedlungsbeschränkungsbereich für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen (s. *Abschnitt 2.1 Ziffer 11*) sowie den Festlegungen zur Windenergienutzung auf See (s. *Abschnitt 4.2 Ziffer 05*) zugrunde.

Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Eine Verdoppelung des Abstandes zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei.

Bei der Bestimmung und Begründung eines hinreichenden Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang kommen daher Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinausgehen und sich darin begründen, dass dadurch die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht und eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung erreicht werden können (§ 1 Abs. 2 ROG).

Zu Ziffer 07, Satz 9:

Für den Fall, dass der 400 m Abstand nicht eingehalten werden kann, kann die Unterschreitung ausnahmsweise im Einzelfall raumverträglich sein, wenn die örtlichen Gegebenheiten oder zusätzliche Maßnahmen den Wohnumfeldschutz auf mindestens gleichwertigem Niveau wie bei Einhaltung des 400 m Abstandes sichern. Dieser Ausnahmefall ist denkbar, wenn bei bereits vorhandenen Vorbelastungen durch die geplanten Maßnahmen eine Verbesserung der vorbelasteten Wohnumfeldsituation erreicht werden kann. Ebenso ist eine Unterschreitung des Abstandes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall geboten, wenn ansonsten die Zielsetzungen einer zügigen und erforderlichen Energieversorgung nicht umgesetzt werden können bzw. wenn keine geeignete energie-wirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände zulässt. Dieser Fall ist denkbar im Bereich der Zuführung der Leitungen zu vorhandenen Umspannwerken.

Die fachrechtlichen Möglichkeiten einer Erdverkabelung bleiben von dieser Regelung unberührt und sind im Rahmen der Ausnahmeregelung mit zu beachten. Dies ist im Fall der raumordnerisch geprüften Leitungstrassen im Sinne von Satz 11 umgesetzt.

Die Möglichkeiten eines Zielabweichungsverfahrens für atypische Einzelfälle, die bei der Festlegung des Mindestabstandes nicht gesehen wurden, bleiben unberührt.

Zu Ziffer 07, Sätze 10 und 11:

Nach Satz 10 und Satz 11 ist der gesetzte Abstand von 400 m auch bei der Bauleitplanung und sonstigen Satzungen zu beachten, so dass bei Neuausweisungen dauerhaft ein ausreichender Vorsorgeabstand zwischen Leitungen und Wohnbebauung erhalten bleibt. Dies gilt für die Leitungstrassen im Sinne von Satz 15, deren Trassenführung im Hinblick auf den gesetzten Abstand geprüft wurde und die diesen Abstand sichernd als Vorranggebiete Leitungstrasse in Anlage 2 festgelegt sind. Die Regelung in den Sätzen 10 und 11 gilt nicht für die Umsetzung der bestehenden Darstellungen aus Flächennutzungsplänen in verbindliche Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Zu Ziffer 07, Satz 12:

Der Wohnumfeldschutz ist für Teilerdverkabelungsabschnitte nicht erforderlich. Teilerdverkabelungsabschnitte stellen somit über die gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz sowie die notwendige Freihaltung der Trasse hinaus keine Einschränkung für die Bauleitplanung dar.

Zu Ziffer 07, Satz 13:

Bei Wohngebäuden im Außenbereich ist die Festlegung eines geringeren Abstandes angemessen, da dieser grundsätzlich von Wohnbebauung freizuhalten ist und sich dort andere Nutzungen durchsetzen sollen. Bei einer 380 kV-Leitung üblicher Bauart ist davon auszugehen, dass bei einem Abstand von 200 m von der Trassenmitte

bis zum Wohngebäude das Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung erreicht ist. Dieser Abstand ist auch bereits geeignet, Wohnumfeldstörungen, z.B. Sichtbeeinträchtigungen, deutlich zu verringern. Bei Neutrassierungen von Höchstspannungsfreileitungen soll dieser Abstand daher zu Wohngebäuden, die im Außenbereich liegen, grundsätzlich eingehalten werden. Allerdings ist bei Wohngebäuden im Außenbereich im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Abstandsregelung von 200 m im Einzelfall in Abwägung mit anderen Belangen zu prüfen, ob ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualitäten auch durch entsprechende andere Maßnahmen gewahrt werden kann, wenn der Abstand in besonders gelagerten Einzelfällen unterschritten wird (z.B. wegen topographischer Besonderheiten). Angesichts der hohen Bedeutung der Wohnumfeldqualitäten im Rahmen raumordnerischer Vorsorge ist hierbei jedoch der strenge Maßstab einer Gewährleistung der Gleichwertigkeit des Schutzes vor Beeinträchtigungen anzulegen.

Angesichts der noch bestehenden fachrechtlichen Restriktionen für die Anwendung der unterirdischen Verlegung von Leitungen ist im Fall des Abstandes zu Wohngebäuden insbesondere dort ein gewisser Spielraum für die Trassenplanung und -optimierung zu belassen, wo durch disperse Siedlungsstrukturen ein Abstand von 200 m zu bestehenden Wohngebäuden im Außenbereich nicht durchgängig eingehalten werden kann. Die fachrechtlichen Möglichkeiten einer Erdverkabelung bleiben von dieser Regelung unberührt und sind im Rahmen der Abwägung mit zu berücksichtigen. Dies ist im Fall der raumordnerisch geprüften Leitungstrassen im Sinne von Satz 15 umgesetzt.

Zu Ziffer 07, Sätze 14, 15 und 19:

Der Ausbau des in Niedersachsen installierten elektrischen Übertragungsnetzes mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV ist zwingende Voraussetzung für den weiteren Ausbau der Energiewirtschaft sowie für die Einspeisung der erneuerbaren Energien gemäß der Klimaschutzziele des Landes (25% erneuerbare Energien am Gesamtenergieverbrauch des Landes bis 2020). Um dies im Hinblick auf die politischen Ausbauziele für die Nutzung erneuerbarer Energien, besonders der Windenergie zu gewährleisten, sind entsprechende Trassenführungen als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegt und damit Ziel der Raumordnung.

Für die in Satz 14 genannten Leitungstrassen ergibt sich hier ein vordringlicher Ausbaubedarf, der eine zeitnahe Umsetzung erfordert.

Für die in Satz 15 genannten Leitungstrassen zwischen Wilhelmshaven und Conneforde, Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe, sowie zwischen Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen, wurden bereits Trassenführungen raumordnerisch abgestimmt. Die nach umfassender raumordnerischer Prüfung und Abstimmung gefundenen raumverträglichen Trassen ermöglichen in der vorgesehenen Ausführung als kombinierte Kabel- / Freileitungstrassen aufgrund der erzielten Akzeptanz und Raumverträglichkeit eine zügige Umsetzung. Sie sind solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Sofern sich dadurch im nachfolgenden Zulassungsverfahren Trassenkonkretisierungen ergeben, sind diese wie auch alle übrigen in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrassen in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.

Für die Leitungstrasse zwischen Wahle und Mecklar erfolgt die Neufestlegung als Vorranggebiet Leitungstrasse in Anlage 2. Im Rahmen des am 30.11.2011 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens hat eine umfassende Konfliktbetrachtung stattgefunden für fünf Haupt- und mehrere Untervarianten im nördlichen Abschnitt und zwei Varianten im südlichen Abschnitt. Einbezogen waren insbesondere die Belange von Mensch (Gesundheit, Wohnumfeld), Natur und Landschaft, Boden, Natura 2000-Gebieten, Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung sowie Vorbelastungen durch vorhandene Leitungstrassen oder andere Bandinfrastrukturen. Die fachrechtlichen Möglichkeiten der Erdverkabelung wurden beachtet. Aufgrund der größeren Maßstabsebene (1:50 000) war die raumordnerische Prüfung im Raumordnungsverfahren umfassender als sie allein auf der Maßstabsebene des LROP (Maßstab 1:500 000) möglich gewesen wäre. Die mit der Landesplanerischen Feststellung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens für die nachfolgende Planung und das Planfeststellungsverfahren gesetzten Maßgaben sind für die Festlegung als Vorranggebiet Leitungstrasse Landes-Raumordnungsprogramm nicht anzuwenden. Aus dem Beteiligungsverfahren ergeben sich keine neuen oder weitergehenden Erkenntnisse, die die nach Prüfung und Abstimmung im Raumordnungsverfahren festgestellte Raumverträglichkeit der Leitungstrasse zwischen Wahle und Mecklar in Frage stellen. Für die im Sinne von Satz 4 geprüfte und als geeignet festgestellte raumverträgliche Leitungstrasse ist ihre dauerhafte Freihaltung vor entgegenstehenden Nutzungen gerechtfertigt und zwingend im Hinblick auf die Festlegung in Satz 14.

Für die Leitungstrasse zwischen Dörpen und dem Niederrhein ist der Bedarf festgestellt; ein zügiger Neubau einer entsprechenden Höchstspannungsleitung ist daher ein Ziel der Raumordnung. Der raumverträgliche Trassenverlauf ist im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens festzustellen. Dabei sind die für dieses Vorhaben zulässigen Möglichkeiten der Erdverkabelung im Hinblick auf die Sätze 8 und 9 zu beachten und im Hinblick auf die Sätze 3 und 13 zu berücksichtigen. Die raumgeordnete Trasse ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Leitungstrasse festzulegen.

Für die in Satz 15 ergänzend genannten Leitungstrassen wurde die Trassenführung raumordnerisch abgestimmt. Die nach umfassender raumordnerischer Prüfung und Abstimmung gefundenen raumverträglichen Trassen ermöglichen in der Ausführung als kombinierte Kabel- / Freileitungstrassen aufgrund der erzielten Abstimmung und Raumverträglichkeit eine zügige Umsetzung. Die Trassen sind solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

Im Vorfeld dieser Entscheidung ist der Trassenraum in einer ausreichenden Breite freizuhalten, um erforderliche Anpassungen im Zuge der Detailplanung zu ermöglichen.

Sofern sich dadurch im nachfolgenden Zulassungsverfahren Trassenkonkretisierungen ergeben, sind diese wie auch alle übrigen in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrassen in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.

Der als Vorranggebiet in Anlage 2 festgelegten Leitungstrasse zwischen Dörpen/West und der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen Richtung Niederrhein liegt das Ergebnis des am 23.01.2013 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens zu Grunde. Im Raumordnungsverfahren wurden die Belange von Mensch (Gesundheit, Wohnumfeld), Natur und Landschaft, Boden, Natura 2000-Gebieten, Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung sowie Vorbelastungen durch vorhandene Leitungstrassen oder andere Bandinfrastrukturen in Abstimmung mit den Belangsträgern intensiv geprüft. Die zum Zeitpunkt der landesplanerischen Feststellung bestehenden fachrechtlichen Möglichkeiten der Erdverkabelung wurden berücksichtigt. Die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG hat die im Raumordnungsverfahren landesplanerisch festgestellte Trasse als geeignet und raumverträglich bestätigt (s. hierzu den Prüfbericht [zur LROP-Änderung vom 01. Februar 2017] in Abschnitt F der Begründung<sup>31</sup>). Für die im Sinne von Satz 4 geprüfte und als geeignet festgestellte raumverträgliche Leitungstrasse ist ihre Freihaltung vor entgegenstehenden Nutzungen bis zur Planfeststellung der endgültigen Linienführung gerechtfertigt und zwingend im Hinblick auf die Festlegung in Satz 14. Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) vom 31.12.2015 wurden die Teilerdverkabelungsmöglichkeiten um naturschutzrechtliche Tatbestände erweitert. Dieses ist in die Planfeststellungsverfahren einzustellen, wobei insbesondere andere Trassenvarianten und zusätzliche Teilerdverkabelungsabschnitte zu prüfen sind.

Der als Vorranggebiet in Anlage 2 festgelegten Leitungstrasse zwischen Emden und Conneforde liegt das Ergebnis des am 24.06.2015 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens zu Grunde. Im Raumordnungsverfahren wurden die Belange von Mensch (Gesundheit, Wohnumfeld), Natur und Landschaft, Boden, Natura 2000-Gebieten, Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung sowie Vorbelastungen durch vorhandene Leitungstrassen oder andere Bandinfrastrukturen in Abstimmung mit den Belangsträgern intensiv geprüft. Dabei wurde auf Basis der Planung des Vorhabenträgers vorausgesetzt, dass die bestehende 220 kV-Freileitung nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung abgebaut wird. Im Ergebnis ist eine raumverträgliche Trassenführung auf Ebene des LROP aus naturschutzfachlichen Gründen nur erkennbar, wenn eine kombinierte Freileitungs- und Kabeltrasse mit Teilerdverkabelungsmöglichkeiten geplant wird. Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) vom 31.12.2015 wurden die Teilerdverkabelungsmöglichkeiten um naturschutzrechtliche Tatbestände erweitert. Damit wurden die fachrechtlichen Rahmenbedingungen für eine raumverträgliche kombinierte Freileitungs- und Kabeltrasse geschaffen.

Die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG hat die im Raumordnungsverfahren landesplanerisch festgestellte Trasse als raumverträglich bestätigt (s. hierzu den Prüfbericht [zur LROP-Änderung vom 01. Februar 2017] in Abschnitt G der Begründung<sup>32</sup>). Diese Bewertung erfolgte unter der Vorbedingung, dass die bestehende 220-kV-Freileitung nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung abgebaut wird. Für die im Sinne von Satz 4 geprüfte und als geeignet festge-

<sup>31</sup> veröffentlicht unter [www.raumordnung.niedersachsen.de/landesraumordnungsprogramm/](http://www.raumordnung.niedersachsen.de/landesraumordnungsprogramm/)

<sup>32</sup> veröffentlicht unter [www.raumordnung.niedersachsen.de/landesraumordnungsprogramm/](http://www.raumordnung.niedersachsen.de/landesraumordnungsprogramm/)

stellte raumverträgliche Leitungstrasse ist ihre Freihaltung vor entgegenstehenden Nutzungen bis zur Planfeststellung der endgültigen Linienführung gerechtfertigt. Im Rahmen der Planfeststellung sind Teilerdverkabelungen im Sinne von Satz 3 zu prüfen.

Zu Ziffer 07, Satz 16:

Die beschlossene Stilllegung von atomaren Großkraftwerken, der zunehmende Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung und der verstärkte grenzüberschreitende Stromhandel erfordern einen zügigen Ausbau des deutschen Höchstspannungs-Übertragungsnetzes.

Der Bundesgesetzgeber hat 2006 mit dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) für 24 Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf festgestellt. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d des Energiewirtschaftsgesetzes verbindlich (§ 1 Abs. 2 EnLAG). Zu diesen Vorhaben zählen „Neubau Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh, Nennspannung 380 kV“ (Nr. 16, Inbetriebnahme voraussichtlich 2020) und „Neubau Höchstspannungsleitung Stade – Dollern, Nennspannung 380 kV“ (als Teil von Kassø – Hamburg Nord – Dollern, Nr. 1, Inbetriebnahme voraussichtlich 2019).

Im Gesetz über den Bundesbedarfsplan 2013 (Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG) in der geänderten Fassung vom 31.12.2015 werden für weitere Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Hier werden folgende Wechselstromleitungen aufgeführt:

- Höchstspannungsleitung Stade – Dollern – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Nr. 7) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2021/2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)
- Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Walle; Wechselstrom Nennspannung 380 kV (Nr. 10) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)
- Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen (Nr. 6) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)
- Dollern und Elsfléth West (Nr. 38) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2024 gemäß bestätigtem NEP 2014)
- Emden Ost und Halbmond (Nr. 37) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2021 gemäß bestätigtem NEP 2014)

Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass für diese neuen Verbindungen im Höchstspannungs-Übertragungsnetz Neutrassierungen erforderlich werden können, wenn vorhandene Trassen mangels Raumverträglichkeit nicht genutzt werden können. Dies ist bspw. in der Regel der Fall, wenn die in Ziffer 07 Satz 6 festgelegten Regelungen zum Wohnumfeldschutz nicht eingehalten werden können oder weil Schutzgebiete des Naturschutzes wesentlich beeinträchtigt werden. Zu dem Ausbau des Übertragungsnetzes und zur Planung der Trassen gehören auch der Aus- und Neubau von Nebenanlagen.

Die Beachtungspflicht gilt insbesondere im direkten Umfeld zu den Umspannwerken am Anfangs- und Endpunkt der Trassen, im Falle von Netzverstärkungsmaßnahmen entlang der vorhandenen Trassen (Vorranggebiete Leitungstrassen gemäß Anlage 2), entlang sich im laufenden Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren verfestigenden Trassenführungen sowie an bereits bekannten Engstellen im Untersuchungsraum gemäß Umweltbericht zum Netzentwicklungsplan.

„Um einen Neubau im Sinne von § 4 Abs. 2 BBPIG handelt es sich, sofern eine weitergehende Übertragungskapazität durch Errichtung neuer Leitungen und neuer Masten geschaffen werden. D. h., der Neubaubegriff umfasst sowohl die Errichtung der Leitung in neuer Trasse als auch in bestehender Trasse.“ (BT-Drs. 18/6909)

Die raumordnerische Prüfung der Netzausbaumaßnahmen sowie deren räumliche Konkretisierung erfolgt im Raumordnungsverfahren. Die Netzausbaumaßnahmen haben einen unterschiedlichen Planungsstand. Es ist davon auszugehen, dass bis 2022 die Vorhabenplanung und die Prüfergebnisse so verlässlich sind, dass eine Beachtung der Planung je nach Verfahrensstand im Rahmen des Geltungszeitraums des LROP möglich ist bzw. notwendig wird.

Zu Ziffer 07, Sätze 17:

Im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG) werden für weitere Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Es handelt sich um Vorhaben von europäischer Bedeutung für die Schaffung eines europäischen Verbundnetzes.

Hier werden folgende Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen (HGÜ) aufgeführt, die niedersächsisches Planungsgebiet betreffen:

- Höchstspannungsleitung Emden – Osterath; Gleichstrom (Nr. 1) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)
- Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach; Gleichstrom (Nr. 3) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)
- Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld; Gleichstrom (Nr. 4) (Inbetriebnahme voraussichtlich 2022 gemäß bestätigtem NEP 2014)

Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung dieser großräumigen Punkt-zu-Punkt-Verbindungen in HGÜ-Technik ist zu überprüfen, ob eine räumlich gebündelte Verlegung zusammen mit Wechselstromleitungen in einem Korridor oder die Nutzung neuer Korridore raumverträglicher ist. In den betroffenen Räumen ist die gesetzlich festgestellte Notwendigkeit des Baus der Trassen bei möglichen entgegenstehenden Planungen zu berücksichtigen. Zu dem Ausbau der Trassen gehören auch der Aus- und Neubau von Nebenanlagen.

Zu Ziffer 07, Satz 18:

Für viele Vorhaben des EnLAG und des BBPIG für Wechselstromleitungen in Niedersachsen ist die Erprobung der Teilerdverkabelung energiewirtschaftsrechtlich zulässig. Somit bestehen technische Alternativen, die auch eine räumliche Alternative für die Trassenführung und Alternativenprüfung sein können. Raumwiderstände von Freileitungen und Erdkabeln sind unterschiedlich und daher sind entsprechende eigene Untersuchungen erforderlich, d.h. Erdverkabelung ermöglicht weitere Trassenoptionen. Es ist möglich, neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit Hilfe der Teilerdverkabelung so zu planen, dass Beeinträchtigungen von Schutzgütern verringert und die Trassenlängen verkürzt werden.

Diese Regelung stellt klar, dass die Berücksichtigung der raumordnungs- und energierechtlich zulässigen Erdkabeloptionen bereits im Raumordnungs- und Bundesfachplanungsverfahren erfolgen soll. Damit werden die Möglichkeiten zur Konfliktminimierung und Trassenoptimierung besser genutzt und dem Auftrag der Erprobung dieser Technik Folge geleistet.

Für Höchstspannungsgleichstromleitung gilt die Vorgabe aus dem Bundesbedarfsplangesetz mit der Änderung vom 31.12.2015. Demnach ist für die in Niedersachsen vorgesehenen Gleichstrom-Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 die Erdverkabelung rechtlich vorrangig vorzunehmen.

Zu Ziffer 07, Satz 19:

Siehe: Begründung Ziffer 07, Sätze 14, 15 und 19.

Zu Ziffer 07, Sätze 20 und 21:

Die Integration des hohen Anteils an regional erzeugter Energie aus erneuerbaren Energien macht die Sicherung und Weiterentwicklung der Leitungstrassen des Verteilnetzes zur Energieübertragung in das Verbundnetz der Höchstspannungsebene dringend erforderlich. Daher sind die Möglichkeiten der Regionalplanung zur Unterstützung des raumverträglichen Ausbaus und zur Flächensicherung für Leitungstrassen im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger zwingend zu nutzen.

Zu Ziffer 07, Satz 22:

Gemäß § 43h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Ob diese Bedingungen eingehalten werden können, hängt wesentlich von den mit der Erdverkabelung zusammenhängenden Eingriffen in Natur und Landschaft, Boden und Nutzung, von Erschließungsmöglichkeiten für Baumaßnahmen, dem Umfang an Erdarbeiten und Kompensation ab. Im Zuge von Trassenplanungen sind daher bei der raumordnerischen Abstimmung diese Bedingungen zu berücksichtigen und möglichst die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass § 43h EnWG zur Anwendung kommen kann.

Zu Ziffer 07, Satz 23:

Freileitungen bringen durch die Höhe der Masten und deren Zahl bzw. Aufstellung eine durchgängige Belastung des Landschaftsbildes, die in unterschiedlicher Ausprägung als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden werden kann. Die landschaftlichen Beeinträchtigungen sind in der Regel nicht vermeidbar. Nur in seltenen Fällen ist eine optische Abdeckung realisierbar. Für die Kompensation der landschaftsästhetischen Nahwirkung gibt es keine geeigneten Maßnahmen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine Leitungstrasse die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung nicht in Frage stellt. Bei der Planung von Leitungstrassen sind daher durch entsprechende Leitungsführung die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten.

Zu Ziffer 07, Satz 24:

Durch die Berücksichtigung von Bündelungsmöglichkeiten und Vorbelastungen sollen Konflikte mit anderen Raumnutzungen vermieden bzw. minimiert werden. Als Bündelungsmöglichkeiten kommen sowohl vorhandene Leitungstrassen als auch andere lineare Infrastrukturen, wie Straßen, Schienen- und Wasserwege, in Betracht.

Die Bündelung mit vorhandenen Leitungstrassen kann unterschiedliche Leitungen und Masthöhen, z.B. von Bahnstromleitungen, 110 kV-, 220 kV- oder 380 kV-Leitungen betreffen. Insofern kann Bündelung unterschiedliche Intensitäten der Vorbelastung und Überlagerung von Auswirkungen umfassen.

Verkehrsinfrastrukturen stellen grundsätzlich eine Vorbelastung dar. Diese umfasst Zerschneidungen sowie Emissionskorridore. Die Vorteile der räumlichen Bündelung liegen in der Vermeidung weiterer Flächenzerschneidungen. Im Vergleich zur Bündelung mit Freileitungen hat die Bündelung mit linearen Verkehrsinfrastrukturen weniger optische Vorteile.

Eine Bündelung soll dort erfolgen, wo die Belastung durch vorhandene Trassen durch eine weitere Trasse nicht zu einer Überlastung führt. Sofern vorsorgende Gründe des Schutzes der Siedlungsstruktur oder von Natur und Landschaft dies erfordern, schließt der Bündelungsgrundsatz eine Neutrassierung nicht aus. Um eine Bündelung im Sinne dieser Regelung handelt es sich, sofern bei parallel verlaufenden Trassen die technisch bedingten Mindestabstände nicht wesentlich überschritten werden.

In die Abwägung einzubeziehen sind auch Belange des Schutzes kritischer Infrastrukturen.

Zu Ziffer 08, Satz 1:

Die unter Ziffer 05 Satz 12 ff. festgelegte Kabeltrasse für die Netzanbindung (sog. „Norderney-Trasse“) hat eine beschränkte Kapazität. Unter Berücksichtigung der politischen Ausbauziele für die Offshore-Windenergienutzung, der bisher durch die für die Genehmigung von Offshore-Windparks in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) zuständigen Behörde Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) erteilten Genehmigungen und den aktuellen Planungen der Vorhabenträger ist davon auszugehen, dass die Kapazität mittelfristig ausgeschöpft sein wird. Es ist deshalb erforderlich, eine zweite Bündelungstrasse im niedersächsischen Küstenmeer zu sichern.



Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG) in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) musste geprüft werden, ob die 12-Seemeilen-Zone außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ gequert werden kann und wie Eingriffe in Natura 2000-Gebiete minimiert werden können. Hierbei war zu beachten, dass auch westlich des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ das gesamte Emsgebiet ab Eemshaven (NL) von den Niederlanden und Niedersachsen gemeinsam als FFH-Gebiet „Emsästuar“ gegenüber der EU gemeldet ist.

Für diese zweite Bündelungstrasse zur Ableitung der Energie aus den Anlagen zur Windenergienutzung auf See wurde eine raumordnerische Prüfung und Abstimmung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammengefasst sind. Dieser Prüfbericht hat als „Einzelinformationen zur sog. zweiten Offshore-Trasse am Rande des Emsfahrwassers“ bei der Kabinettsbefassung am 17.04.2012 vorgelegen und war im Rahmen der Beratung der LT-Drs. 16/4704 einsehbar. Auf diesen Prüfbericht wird insoweit Bezug genommen, er ist dieser Vorlage daher nicht mehr beigelegt.

Die dargestellte Trasse berührt die Belange der Schifffahrt insbesondere, weil

- Beeinträchtigungen nicht gänzlich auszuschließen sind (beispielsweise Einschränkungen der Ankermöglichkeiten),
- es bei einer wegen der morphologisch-dynamischen Situation erforderlichen Verlagerung des Fahrwassers zu direkten Beeinträchtigungen der Schifffahrt kommen kann und
- zukünftige Entwicklungen (beispielsweise Verbreiterung des Fahrwassers) möglicherweise eingeschränkt werden.

Die Trassenführung am Rande der Bundeswasserstraße Ems wird als konfliktärmer im Sinne des Naturschutzes als eine Nationalparkquerung bewertet.

Diese Bewertung berücksichtigt auch, dass in Teilbereichen, nämlich im Anlandungsbereich südlich Randzel / nördlich Möwensteert und nördlich von Borkum eine Korridorführung durch den Nationalpark vorgesehen ist.

Wegen der sehr hohen Morphodynamik über eine lange Strecke (ca. 35 km) ist die Verlegung von Kabeln in diesem Bereich technisch anspruchsvoll und aufwändig.

Zu Ziffer 08, Satz 2:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und zur Minimierung von Risiken für andere Belange sowie für raumbedeutsame, abstimmungsbedürftige wesentliche Nutzungen gelten Ziele, die nachfolgend begründet werden.

Zu Ziffer 08, Satz 2, erstes Tiret:

Durch die Festlegung der Trasse am Rande des Fahrwassers werden die Belange der Schifffahrt und der Emshäfen intensiv berührt (vgl. Begründungen zu Sätze 1 und 2). Daher sollen beide Nutzungen kleinräumig möglichst getrennt werden. Bei der Verlegung sowie bei Betrieb und Reparatur- und Wartungsarbeiten sollen Störungen der Schifffahrt insbesondere durch geeignete technische Maßnahmen und ggf. zeitliche Abstimmungen vermieden werden. In Anhang 5 werden daher Begrenzungslinien zum derzeitigen östlichen Fahrwasserrand sowie zu festen Bauwerken im direkten Umfeld des Kabelkorridors definiert.

Die Begrenzungslinie zum derzeitigen Fahrwasserrand berücksichtigt einen zusätzlichen Abstand von 25 m, der sich aus einer Verlagerung der Tonnenpositionen nach erfolgtem niederländischen Fahrwasserausbau ergibt und einem weiteren vorsorgenden Abstand von 100 m, der als Raum für zukünftige morphologische und verkehrliche Anforderungen vorgesehen wird.

Zu Ziffer 08, Satz 2, zweites Tiret:

Die Begrenzungslinie zu festen Bauwerken wie Unterwasserbuhnen in den Bereichen Borkum Westkopf und Leitdamm Fischerbalje wurde in 50 m Abstand zu deren Schutz definiert.

Ein hinreichender Abstand der äußeren Kabel der Bündelungstrasse zu den Begrenzungslinien dient im Übrigen auch deren Schutz.

Zu Ziffer 08, Satz 2, drittes Tiret

Das Verkehrsverhalten der Schifffahrt darf durch Verlegung, Betrieb, Reparatur und Wartung nicht beeinflusst werden, um die verkehrliche Anbindung der Emshäfen uneingeschränkt zu erhalten. Zum Verkehrsverhalten gehört insbesondere neben der Ausnutzung der schiffseigenen Dienstgeschwindigkeit auch die zulässige Nutzung der Bereiche außerhalb des betonnten Fahrwassers, insbesondere durch die Kleinschifffahrt. Das Fahrwasser ist während der Arbeiten sowohl von Verlegeeinheiten als auch von Ankern o.ä. freizuhalten.

Zu Ziffer 08, Satz 2, viertes Tiret:

Das Aufsuchen der Klappstellen durch Nassbaggerfahrzeuge und Ausbringen von umzulagerndem Bodenmaterial darf nicht durch Verlegung, Betrieb, Reparatur und Wartung von Kabeln beeinträchtigt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass das Material im Bereich der Klappstellen nur eine geringe Lage- bzw. Erosionsstabilität aufweist und somit dessen Schichtdicke nicht in das Maß der Kabelverlegetiefe einbezogen werden darf. Die Verlegetiefe darf sich somit nur auf das Niveau des ungestörten Meeresbodens beziehen.

Zu Ziffer 08, Satz 2, fünftes Tiret:

Um die Beeinträchtigung wertgebender Arten und Lebensräume durch Bautätigkeiten im Nationalpark wirksam und vorsorgend zu begrenzen, ist die Verlegung von Leitungen im Bereich von Vogelrast- und Nahrungsgebieten sowie Seehundsbänken auf den Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November eines jeden Jahres zu beschränken. Negativauswirkungen, die durch zeitlich versetzte Arbeiten entstehen und im Extremfall zu Dauerbelastungen führen könnten, sollen dadurch vermieden werden. Darüber hinaus wird der besonderen Störungsempfindlichkeit von Seehunden durch die Einhaltung eines möglichst großen Abstands Rechnung getragen.

Zu Ziffer 08, Satz 2, sechstes Tiret:

Die Trasse quert in einigen Teilabschnitten innerhalb und außerhalb des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" Bereiche, die eine besondere Wertigkeit im Sinne des Naturschutzes haben. Langfristig wirksame Beeinträchtigungen von mäßig bis schwer regenerierbaren Lebensräumen in terrestrischen Bereichen, die bei einer offenen oder halboffenen Bauweise zu erwarten wären, sollen durch Horizontalbohrungen vermieden werden. Weitere Bautätigkeiten entfallen damit in diesen Bereichen. Leitungsverlegungen im trocken fallenden Watt (Eulitoral) sollen in halbgeschlossener Bauweise mittels Vibrationspflugtechnik zu Niedrigwasserzeiten erfolgen. Aus mehreren Leitern bestehende Kabelsysteme dürfen im Eulitoral nur als Bündel in einem Kabelschlitz/Trench verlegt werden. Zur Minimierung der Trenchbreite sind Einzelkabel eines Systems dabei übereinander anzuordnen.

Zu Ziffer 08, Satz 2, siebtes Tiret

Die Kabeltrasse quert ein Fanggebiet der Greetsieler und Ditzumer Fischer; die Fischerei findet dort im Wesentlichen im Frühjahr und Herbst statt. Für die Verlegearbeiten ist daher ein mit der Fischerei abgestimmtes Zeitmanagement zu erarbeiten. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen, insbesondere durch eine Verlegung und Einbringung in einem Arbeitsgang, eine ausreichende Einspültiefe, Überwachung und, soweit wegen Freispülung erforderlich, nachträgliches Wiedereinspülen, sicher zu stellen, dass anlagen- und betriebsbedingt keine Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei erfolgen.

Zu Ziffer 08, Sätze 3 und 4:

Vor dem Hintergrund der in der Begründung zu Satz 1 dargestellten absehbaren Entwicklung der Offshore-Windenergie ist neben der unter Ziffer 05, Satz 5 festgelegten Trasse („Norderney-Trasse“) auch die am Rande des Emsfahrwassers festgelegte Trasse möglichst optimal im Sinne einer Verlegung von möglichst vielen und möglichst leistungsstarken Kabelsystemen zu nutzen, um unter Berücksichtigung der absehbaren Engpässe für die künftige Stromableitung weitere Kabelverlegungen an anderer Stelle soweit wie möglich zu vermeiden bzw. erst zu einem möglichst späten Zeitpunkt erforderlich zu machen und um in der Zwischenzeit Erfahrungen mit den Auswirkungen der Kabelverlegung zu nutzen und Fortschritte bei den technischen Lösungen zur Netzanbindung zu erzielen.

Zu Ziffer 08, Sätze 5 und 6:

Für die Weiterführung der Kabeltrasse aus der 12-Seemeilen-Zone zum Anschluss an das Hoch- und Höchstspannungsübertragungsnetz auf dem Festland ist geregelt, dass eine geeignete Trasse für die unterirdische Verlegung der Netzanbindung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern ist. Die Sicherung einer abgestimmten Trasse im Regionalen Raumordnungsprogramm ermöglicht die raumverträgliche Netzanbindung und zügige Umsetzung der Vorhaben.

Zu Ziffer 09:

Mit dieser Änderung des LROP wird neben den beiden bereits festgelegten Trassenkorridoren (Norderney I und dem am Rande des Emsfahrwassers) ein dritter Korridor raumordnerisch gesichert, weil die Kapazitäten der im LROP raumordnerisch gesicherten Bündelungstrassen über die Insel Norderney und am Rande des Emsfahrwassers mit den aktuellen, sich in Planung oder Bau befindlichen Netzanschlussystemen bereits erschöpft sind. Unter Berücksichtigung der politischen Ausbauziele für die Offshore-Windenergienutzung sowie den Vorgaben der von der Bundesnetzagentur genehmigten Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan und den Offshore-Netzentwicklungsplan müssen für den Anschluss von künftigen Windparks in der AWZ neue Korridore gefunden werden. Für diese dritte Bündelungstrasse zur Ableitung der Energie aus den Anlagen zur Windenergienutzung auf See wurde eine raumordnerische Prüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammengefasst sind. Dieser Prüfbericht ist Teil E der Begründung [zur LROP-Änderung vom 01. Februar 2017].

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG) in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen, ob die 12-Seemeilen-Zone außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ gequert werden kann und wie Eingriffe in Natura 2000-Gebiete minimiert werden können. Auch zu dieser Thematik enthält der Prüfbericht Ausführungen.

Zu Ziffer 10:

Die energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie die Vorgaben des Bundesfachplans Offshore machen es erforderlich, im niedersächsischen Küstenmeer über die in Ziffern 05, 08 und 09 festgelegten Trassen hinaus für weitere Kabelsysteme die Trassierung abzustimmen und zu sichern. Zunächst sind jedoch die Kapazitäten der in Ziffern 05, 08 und 09 festgelegten Trassen auszuschöpfen, wobei hierbei nicht ausschließlich eine technische Betrachtung zu erfolgen hat, sondern alle raumrelevanten Auswirkungen in die Prüfung einzustellen sind.

Insbesondere besteht ein Bedarf im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum, da einige Systeme durch den im Bundesfachplan Offshore festgelegten Grenzkorridor III zu führen sind. Hinzu kommt, dass seitens des Netzbetreibers landseitig Netzverknüpfungspunkte in Wilhelmshaven und im Bereich Wesermarsch vorgesehen sind. Zur Vermeidung von langen Landstrecken mit den entsprechenden Beeinträchtigungen und Kosten zur Anbindung an diesen Punkten ist eine Trassenführung im Küstenmeer im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum erforderlich.

Die Verlegung von Anbindungsleitungen ist im niedersächsischen Küstenmeer mit einer hohen Konfliktdichte verbunden. Die festgelegten und vorgesehenen Trassen schaffen in Übereinstimmung mit den Festlegungen des Bundesfachplanes Offshore bedarfsgerechte Anbindungsmöglichkeiten von Offshore-Windparks.

Durch die räumliche Bündelung von Leitungen und damit die Konzentration von Beeinträchtigungen in einem Bereich können andere Bereiche störungsfrei gehalten werden. Da die Beeinträchtigungen durch die Kabelsysteme im Küstenmeer aber überwiegend durch den Bau der Leitungen erfolgen und die Verlegearbeiten für mehrere Systeme nicht zeitgleich erfolgen, führt hier eine räumliche Bündelung nicht zu nennenswerten Vermeidungen von Beeinträchtigungen, wenn diese nicht in vertraglichen Zeitabständen realisiert werden können. Es ist deshalb im Zuge des Raumordnungsverfahrens für den Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum ergebnisoffen zu prüfen, ob eine räumliche Bündelung der Systeme sinnvoll ist oder ob die Verlegung über mehrere Trassen eine raumverträgliche Variante ist.

Zu Ziffer 11, Satz 1:

Dem bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für den leitungsgebundenen Energieträger Erdgas kommt hinsichtlich Bereitstellung, Transport und Speicherung eine hohe Bedeutung zu. Wenngleich das Gastransportnetz wegen der unterirdischen Führung keine landesbedeutsame Raumrelevanz hat und daher nicht in der Anlage 2 festgelegt ist, sind der weitere Ausbaubedarf, Speichermöglichkeiten und die vorhandenen Leitungen und Strukturen bei Planungen und Standortentscheidungen zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 11, Satz 2:

Sofern sich eine Notwendigkeit zum Zubau weiterer Kavernen ergibt, ist zu beachten, dass Kavernen in Salzgestein durch die Konvergenz (verursacht durch die Kriechfähigkeit des Steinsalzes, die zu einer Schrumpfung der Kavernen führt) langfristig großräumige Bodensenkungen verursachen. Diese Senkungen haben in der Regel wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Infrastruktur, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft zur Folge. Im Zuge von Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen zusätzlicher Kavernen zu ermitteln. Dabei müssen wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte sicher ausgeschlossen werden.

Zu Ziffer 12, Satz 1:

Im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sind auch die Möglichkeiten der Regionalplanung zur Flächensicherung für Standorte und Trassen der regionalen Energieversorgung zwingend zu nutzen.

Zu Ziffer 12, Satz 2:

Soweit entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Windenergienutzung oder für die energetische Nutzung von Biomasse festgelegt werden, kommt der Nutzungskoordination und Berücksichtigung betroffener Belange sowie der Bestimmung und Festlegung hinreichender Abstände zu konkurrierenden Nutzungen im Hinblick auf die Akzeptanz dieser Gebiete eine hohe Bedeutung zu. Entsprechendes gilt für die Festlegung von Eignungsgebieten.

Zu Ziffer 12, Satz 3:

Aus Vorsorgegründen sind zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken größtmögliche Abstände zwischen Wohnbebauung und Freileitungen einzuhalten.

Zu Ziffer 13, Satz 1:

Als Baustein im angestrebten Energiemix gewinnt die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) zunehmend an Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass durch technische Weiterentwicklung auch in Niedersachsen vermehrt Anlagen zum Einsatz gebracht werden können.

Dabei sollen für die Nutzung von Solarenergie/Photovoltaikanlagen grundsätzlich keine Freiflächen sondern bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden.

Zur Ziffer 13, Satz 2:

Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen kommt dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen als unverzichtbarer Basis für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion eine besondere Bedeutung zu. Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, treten daher in Nutzungskonkurrenz zu landwirtschaftlichen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt und der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten sind. Es wird daher der Landwirtschaft angesichts des bereits hohen Flächenentzugs durch andere Nutzungen ein Vorrang gegenüber der Photovoltaiknutzung eingeräumt. Mit der Zielsetzung des Satzes 2 sind die auf regionaler Ebene festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft von Freiflächenphotovoltaikanlagen frei zu halten. Für die Planung und Realisierung von Photovoltaikanlagen bleibt außerhalb solcher Gebiete weiterhin ausreichend Raum, zumal hierfür auch bereits versiegelte oder baulich beplante Flächen in Betracht kommen können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind vom Gesetzgeber für den Außenbereich nicht privilegiert. Die Festlegung stellt daher keine unzumutbare Beschränkung für Belange der Energieversorgung dar und ist mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar, die eine Erhöhung des Anteils der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern vorsieht (vergl. Ausführungen zum Schutz von Ackerflächen in BT-Drs. 17/1147 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes). Sie greift auch nicht unzumutbar in die Planungshoheit der Gemeinden ein; die Belange der Gemeinden sind auf Ebene der Regionalplanung angemessen zu berücksichtigen.

Der Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen gilt auch, wenn nach Errichtung dieser Anlagen eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich weiter erfolgen kann. Beispielsweise kann nach Errichtung der Photovoltaikanlagen eine Nutzung als Schafweide möglich sein, dennoch bleibt die Nutzung dieser Fläche durch die Landwirtschaft dauerhaft erheblich eingeschränkt.

Das Ziel der Raumordnung in Satz 2 gilt gemäß § 4 ROG für raumbedeutsame und überörtliche Planungen und Maßnahmen. Photovoltaikanlagen sind dann raumbedeutsam und überörtlich, wenn sie in ein Energieversorgungsnetz (§ 3 Nr. 16 Energiewirtschaftsgesetz) einspeisen.

Die Träger der Regionalplanung haben in der Vergangenheit der landwirtschaftlichen Bodennutzung in vielen Bereichen eine besondere Bedeutung beigemessen und entsprechend große Teile ihrer Planungsräume mit einem raumordnerischen Vorbehalt zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung versehen. Der Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten gilt bei entsprechender Festlegung auch für Flächen, die sich längs von Autobahnen oder Schienenwegen befinden und für die nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG [a.F. - inzwischen: EEG vom 21. Juli 2014, BGBl. I S. 1066, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2532, insbes. §§ 37 ff EEG]) die Energieeinspeisevergütung greifen würde.

Zu Ziffer 13, Satz 3:

Im Rahmen regionaler Energiekonzepte können für Solarenergie/Photovoltaikanlagen geeignete Gebiete ermittelt werden. Die Nutzung von Solarenergie/Photovoltaikanlagen kann ohne neue Flächeninanspruchnahme erfolgen, wenn diese im bebauten Bereich in Kombination mit anderen Nutzungen, z. B. Parkhäuser, Parkplätze, große Lagerhallen und Lärmschutzwände, geplant und umgesetzt wird. In Betracht kommen auch Brachflächen und militärische Konversionsflächen.

### 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

#### Zu Ziffer 01:

Insbesondere zu den Altlasten verdächtigen Flächen bzw. den Altlasten, die aus Altstandorten entstanden sein können, liegt bisher noch kein vollständiger Kenntnisstand vor. Es ist deshalb erforderlich, dass die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten verdächtigen Flächen bzw. von Altlasten fortgeführt wird. Neben den Altstandorten sind auch Altablagerungen zu berücksichtigen.

#### Zu Ziffer 02:

Durch die Festlegung des „Vorranggebietes Entsorgung radioaktiver Abfälle“ werden raumbedeutsame Maßnahmen oder planerische Festlegungen abgewendet, die einer späteren Nutzung des Endlagers Schacht Konrad entgegenstehen würden. Die Wirkung der Vorrangfestlegung erstreckt sich auf die obertägigen Betriebsgelände und -anlagen sowie auf Planungen bzw. Maßnahmen untertage, die die vorrangige Nutzung an den genannten Standorten beeinträchtigen könnten.

Mit der Verabschiedung des Standortauswahlgesetzes durch den Deutschen Bundestag wurde die Suche nach einem Endlager für insbesondere hochradioaktive Abfälle in Deutschland ohne Vorfestlegung auf einen Standort neu begonnen. Die Vorranggebietsdarstellung für das Bergwerk am Standort Gorleben kann als solche Vorfestlegung verstanden werden und soll daher entfallen. Eine raumordnerische Sicherung erscheint vor dem Hintergrund des Standortauswahlgesetzes weder benötigt noch hilfreich für den weiteren Standortsuchprozess. Zudem hält die Landesregierung den Standort Gorleben für geologisch ungeeignet.

Das Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Gorleben allein genügt für eine Festlegung eines Vorranggebietes Entsorgung radioaktiver Abfälle nicht, da auch die anderen Zwischenlager (Standortzwischenlager an den Kernkraftwerken sowie Landessammelstelle) für radioaktive Abfälle in Niedersachsen nicht dargestellt sind. Eine gesonderte Behandlung des Zwischenlagers in Gorleben erscheint vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt.

Die Streichung des Vorranggebietes berührt die bestehende Rechtslage der Einrichtungen in Gorleben nicht. Die Festlegung kann daher entfallen.

Durch die Ergänzung der bisherigen Festlegung zu Schacht Konrad wird deutlich gemacht, dass Schacht Konrad nicht als Endlager für hochradioaktive Abfälle in Frage kommt. Die Formulierung entspricht der des Planfeststellungsbeschlusses: „Errichtung und Betrieb des im Gebiet der Stadt Salzgitter, Gemarkungen Beddingen, Watenstedt und Bleckenstedt gelegenen Bergwerks Konrad als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung (...) ausschließlich für den nationalen Bedarf eines endlagerbaren Abfallgebinderolumens in Höhe von maximal 303.000 m<sup>3</sup>“.

#### Zu Ziffer 03:

Sofern eine Verwertung von Abfällen nicht möglich ist (Kreislaufwirtschaft), sind sie umweltverträglich zu deponieren. Dafür sind möglichst nah zum Ort des Abfallaufkommens ausreichende Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen vorzuhalten und bei Bedarf zu schaffen (§§ 6, 15 und 30 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit Art. 16 Abfallrahmenrichtlinie).

Je nach Gefährlichkeit und Schadstoffgehalt der zu entsorgenden Abfälle bestehen unterschiedliche Anforderungen an Deponien. Je gefährlicher und schadstoffhaltiger ein Abfall ist, umso aufwändiger sind die technischen Sicherungssysteme einer Deponie, die Emissionen und Umweltbelastungen verhindern sollen.

Insbesondere die Kapazitäten zur Ablagerung von mäßig belasteten mineralischen Abfällen (v. a. nicht verwertbare mineralische Abfälle wie Bodenaushub mit Belastungen und nicht verwertbare Bauschuttgemische) in bestehenden Deponien der Klasse I werden in Niedersachsen in naher Zukunft erschöpft sein. Dennoch werden kaum neue Kapazitäten für Abfälle der Deponiekategorie I ausgewiesen. Hinzu kommen erhebliche Disparitäten bei der räumlichen Verteilung der Abfalldeponien: Deponien der Klasse I finden sich v. a. im südlichen Niedersachsen, hingegen fehlen sie im Westen völlig und Norden des Landes weitgehend.

In der Folge des Mangels an Abfalldeponien der Klasse I werden derzeit vermehrt Abfälle der Klasse I auf Deponien der Klasse II (Siedlungsabfälle) abgelagert, die jedoch einen höheren Grad an Sicherheitsvorkehrungen bieten als

für Abfälle der Klasse I notwendig. Auf diese Weise wird einerseits mäßig belasteter Abfall der Klasse I ökonomisch wenig sinnvoll entsorgt, andererseits Deponieraum der Klasse II unnötig in Anspruch genommen und verknappt. Darüber hinaus können aber auch Deponien der Klasse II „als sonstige Deponien für mineralische Massenabfälle“ zur Entsorgungssicherheit der betreffenden Abfallarten maßgeblich beitragen, wenn die technische Ausstattung speziell auf die mineralischen Abfallarten ausgelegt ist, d. h., nicht über Ausstattungsmerkmale wie eine Deponiegaserfassung oder eine Sickerwasserklärung für organisch belastetes Sickerwasser verfügen, die für diese Abfälle nicht erforderlich sind.

Zur Sicherstellung einer langfristigen, ökonomisch wie ökologisch vertretbaren Entsorgung aller Abfallarten ist es daher erforderlich, Regelungen mit dem Charakter eines Ziels sowie eines Grundsatzes der Raumordnung in das Landes-Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Dabei werden Transportradien von mehr als 35 km für Abfälle der Klasse I als ökonomisch nicht angemessen angesehen (entspricht etwa einer Transportentfernung von max. 50 km). Hinzu kommen die ökologisch negativen Aspekte der Auswirkungen längerer Transportwege wie vermehrte Lärm- und Schadstoffemissionen.

Ein „besonderer Bedarf“ für Deponien der Klasse I ist dort anzunehmen, wo bislang eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km (Luftlinie) vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist. Durch diesen Grundsatz der Raumordnung ist klargestellt, dass ein besonderer Bedarf im Hinblick auf die noch zu schaffenden zusätzlichen Kapazitäten vorzugsweise außerhalb dieser Entfernung von 35 km um eine bestehende Deponie besteht.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 KrWG gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen.

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Bedarfe im Land Niedersachsen sollen rein schematische Betrachtungsweisen vermieden werden.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch die o. g. Regelung nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung von 35 km (Luftlinie) mehr Standorte zu schaffen, als sie nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z. B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

In einem Raum mit hohem Aufkommen an mineralischen Abfällen und fehlenden Beseitigungsmöglichkeiten für die betreffenden Abfälle im weiteren Umfeld kann auch ein Standort gerechtfertigt sein, der die 35 km zu einem bestehenden Standort unterschreitet. Sowohl für die Planungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch für private Vorhaben besteht Flexibilität, um den jeweiligen Bedingungen des Entsorgungsgebiets Rechnung zu tragen. Niedersachsen verfügt derzeit über zehn Deponien der Deponieklasse I, die für die Entsorgung externer (nicht nur betriebseigener) Abfälle zur Verfügung stehen. Dies sind neun öffentlich zugängliche Deponien der Klasse I für mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen und aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie eine Deponie insbesondere für die Entsorgung von Kraftwerksaschen. Aufgrund der in Satz 2 festgelegten Restkapazitäten und Restlaufzeiten zeichnet sich innerhalb der nächsten 2 bis 4 Jahre ein Handlungs- bzw. Ersatzbedarf für fünf dieser zehn Deponien ab. Hinzu kommen Räume im Westen und Norden, in denen bereits jetzt die erforderlichen Kapazitäten fehlen.

Die konkrete räumliche Steuerung ist Aufgabe der raumordnerischen Abstimmung der Träger der Regionalplanung mit ihrer Kenntnis der örtlichen Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Entsorgungsträgern.

Die Schaffung von Deponieraum der Klasse I sowie der Betrieb der Deponien obliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Landkreisen, kreisfreien Städten und den dazu bestimmten großen selbständigen Städten, soweit sie diese Aufgabe nicht Dritten übertragen haben oder bestimmte Abfallarten zugunsten der Erfüllung durch Dritte von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben. Diese sind somit Adressaten der Regelung.

Durch die dynamische Ausgestaltung der Regelung (5 Jahre ohne konkretes Anfangsdatum) wird sichergestellt, dass dem Belang der Abfallwirtschaft und insbesondere der Entsorgung von Abfällen der Deponieklasse I dauerhaft ein besonderes Gewicht eingeräumt wird. Die 5 Jahre ergeben sich dabei aus Erfahrungswerten der Genehmigungsbehörden für die durchschnittliche Dauer von Genehmigungsverfahren für Abfalldeponien einschließlich des erforderlichen Vorlaufes.

Ausreichende Kapazitäten für Deponieraum der Klasse I sind demnach insbesondere gegeben, wenn in einem Radius von maximal 35 km um den Ort des Abfallaufkommens eine Deponie für Abfälle der Klasse I vorhanden ist, die sowohl über eine Restkapazität von mehr als 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von mehr als 130.000 m<sup>3</sup>) verfügt als auch zugleich eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren aufweist.

**Zu Anhang 2 (kleinflächige -kleiner 25 ha- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete)**

***Zu Anhang 2 (kleinflächige -kleiner 25 ha- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete)***

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (die der EG-Kommission vorgelegten Vorschläge für FFH-Gebiete sowie die erklärten Europäischen Vogelschutzgebiete) sind durch Ziffer 3.1.3 02 Satz 2 mit ihrer jeweils aktuellen Gebietskulisse als Vorranggebiete Natura 2000 im LROP festgelegt. Sie werden damit bis zu ihrer naturschutzfachlichen Sicherung vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bewahrt. Die Festlegungen sind daher stets aktuell zu halten.

Die Tabelle in Anhang 2 enthält aus der Gebietskulisse der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen Flächen, die maßstabsbedingt (Flächengröße kleiner 25 ha) nicht in die zeichnerische Darstellung des LROP (Anlage 2) aufgenommen werden können.



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**

**2017**

**zu Anhang 5 Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See; Begrenzungslinien zur**

**Emstrasse**

***Zu Anhang 5 (Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See; Begrenzungslinien zur Emstrasse)***

Um einen hinreichenden Konkretheitsgrad für die in Abschnitt 4.2 Ziffer 08, Satz 2 benannten Begrenzungslinien zu erreichen, sind diese in einer Karte im Maßstab 1: 50.000 festzulegen. Diese Festlegungen basieren auf den in nachfolgender Tabelle aufgeführten Koordinaten der Stützpunkte der Begrenzungslinien (Stützpunkte der Begrenzungslinie zum Fahrwasser sind die Nrn. 1 bis 6, Stützpunkte der Begrenzungslinien zu Bauwerken des Küstenschutzes sind die Nrn. 7 bis 19).

Koordinaten der Stützpunkte der Begrenzungslinien (Bezugsellipsoid WGS 84) :

Nr.	geographische Breite		geographische Länge	
	2	3	4	5
1	N53°	36,046800'	E006°	35,578991'
2	N53°	35,547182'	E006°	37,408481'
3	N53°	33,469379'	E006°	41,349343'
4	N53°	30,510556'	E006°	47,937578'
5	N53°	29,693659'	E006°	49,138732'
6	N53°	28,844131'	E006°	50,471342'
7	N53°	35,125382'	E006°	39,067198'
8	N53°	34,904757'	E006°	39,216720'
9	N53°	34,705312'	E006°	39,455048'
10	N53°	34,512828'	E006°	39,768527'
11	N53°	34,366861'	E006°	40,066452'
12	N53°	34,159041'	E006°	40,490472'
13	N53°	34,001327'	E006°	40,853971'
14	N53°	33,861046'	E006°	41,222878'
15	N53°	33,740660'	E006°	41,560413'
16	N53°	33,267351'	E006°	42,459484'
17	N53°	33,198216'	E006°	42,527559'
18	N53°	33,009662'	E006°	42,921018'
19	N53°	32,992778'	E006°	43,027752'

***Zu Anhang 6 (räumliche Abgrenzung der Ölschieferlagerstätten, zu Abschnitt 3.2.2 06, Sätze 12 bis 15)***

Für die räumliche Abgrenzung der Bereiche, für die die Regelungen in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06, Sätze 12 bis 15 gelten, wird eine Karte im Maßstab 1: 50.000 angefügt. Sie übernimmt die dazu bestehenden Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Zweckverband Großraum Braunschweig<sup>33</sup> vom 5. Mai 2008.

---

<sup>33</sup> Der frühere Zweckverband Großraum Braunschweig wurde 2017 in den Regionalverband Großraum Braunschweig umgewandelt. Die Geltung des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde dadurch nicht beeinflusst.

**Zu Anlage 3: Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme, Regelungsinhalte von Planzeichen**

**Zu Anlage 3: Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme, Regelungsinhalte von Planzeichen**

Zu Ziffer 01:

Ein in den Grundzügen einheitlicher Aufbau der beschreibenden und der zeichnerischen Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme bietet erhebliche Vorteile, insbesondere

- eine einfachere Abstimmung zwischen benachbarten Planungsträgern,
- eine leichtere Handhabung der Programme, insbesondere durch überregionale Nutzer,
- eine bessere Vergleichbarkeit und Auswertung auf Landesebene,
- eine Kosteneinsparung durch Standardisierung.

Die geforderte Vergleichbarkeit und Entsprechung in den Grundzügen zwischen den beschreibenden Darstellungen der Regionalen Raumordnungsprogramme und des Landes-Raumordnungsprogramms ist dann gegeben, wenn die Grobstruktur des Landes-Raumordnungsprogramms mit den Abschnitten 1 bis 4 und – soweit für den jeweiligen Planungsraum sinnvoll möglich – die dort zugeordneten Unterabschnitte in den Regionalen Raumordnungsprogrammen aufgegriffen werden.

Anlage 3 übernimmt weiterhin erforderliche Regelungsinhalte der bisherigen „Verordnung über die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme“ (VerfVO-RROP vom 26.07.1995, geändert durch Verordnung vom 19.11.2001, Nds. GVBl. S. 724), soweit sie nicht in die Novellierung des NROG [a.F. gemäß Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 26. April 2007, Nds. GVBl. S. 161] Eingang gefunden haben. Die VerfVO-RROP wird damit entbehrlich und entfällt.

Zu den Ziffern 02 und 04:

In Anlehnung an entsprechende Vorgaben der VerfVO-RROP werden der Kartenmaßstab und Planzeichen für die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen bestimmt.

Die mit Ziffer 04 der Anlage 3 vorgegebenen Planzeichen beschränken sich auf diejenigen Festlegungen,

- für die das Landes-Raumordnungsprogramm gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 NROG [a.F. - *inzwischen*: § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG, *Entwicklungsgebot*] eine Übernahme- bzw. Konkretisierungspflicht formuliert,
- die gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 NROG [a.F. *inzwischen*: § 5 Abs. 3 Satz 1 NROG] den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind.

Die Standardisierung dieser Planzeichen ist im Hinblick auf Vergleichbarkeit der RROP erforderlich.

Darüber hinaus sind die Träger der Regionalplanung nach § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 3 NROG [a.F. - *inzwischen*: §§ 7, 13 ROG i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 2 NROG] grundsätzlich ermächtigt, weitere Festlegungen in regionaler Verantwortung zu treffen. Für derartige Festlegungen können Planzeichen verwendet werden, die nicht in Anlage 3 aufgeführt sind. Die Träger der Regionalplanung entscheiden darüber, inwieweit weitere Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms genutzt werden sollen.

Für neue Planzeichen besteht lediglich die Anforderung einer Abstimmung zwischen dem Träger der Regionalplanung und der obersten Landesplanungsbehörde. Sofern ein Planzeichen mit einem der beabsichtigten Festlegung vergleichbaren Regelungsgehalt bereits in einem anderen Planungsraum verwendet worden ist, soll dieses berücksichtigt werden. Die oberste Landesplanungsbehörde wird Informationen darüber bereitstellen, für welche Planzeichen bereits eine Abstimmung mit Trägern der Regionalplanung stattgefunden hat. Diese Planzeichen können von jedem Planungsträger ohne weiteres Abstimmungserfordernis genutzt werden.

## Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

2017

### Zu Anlage 3: Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme, Regelungsinhalte von Planzeichen

#### Zu Ziffer 02, Satz 2:

In der Anwendungspraxis haben sich zu einzelnen Planzeichen abgewandelte Darstellungen als zweckmäßig, in Teilen auch notwendig erwiesen. Darauf hat auch der Niedersächsische Landkreistag in seiner Stellungnahme hingewiesen. Diesen Hinweisen soll mit einer entsprechenden Öffnung der Regelungen in Anlage 3 entsprochen werden. Im Hinblick auf die gebotene Vergleichbarkeit der zeichnerischen Darstellungen der Regionale Raumordnungsprogramme sind Abweichungen von den in Anlage 3 vorgegebenen Planzeichen jedoch mit der obersten Landesplanungsbehörde abzustimmen.

Eine entsprechende Abstimmung hat im Hinblick auf den im Rahmen der Arbeitsgruppe „Planzeichen“ des Niedersächsischen Landkreistages erarbeiteten Planzeichenkatalog mit Stand vom November 2010 [*inzwischen Stand September 2017*] bereits stattgefunden.

#### Zu Ziffer 03:

Die Karten („zeichnerischen Darstellungen“) der Raumordnungsprogramme sind soweit möglich auf die verbindlichen Festlegungen mit Ziel- und Grundsatzqualität zu konzentrieren, um ihrem Charakter als Bestandteil einer Rechtsnorm gerecht zu werden. Weitere Darstellungen mit nachrichtlichem Informationsgehalt können zum besseren Verständnis der räumlichen und funktionalen Zusammenhänge aufgenommen werden, sollten dabei jedoch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. Ein umfassender Überblick über rechtsverbindliche Planungen und den Bestand an Nutzungen im Raum soll dem Raumordnungskataster und Fachinformationssystemen vorbehalten bleiben.